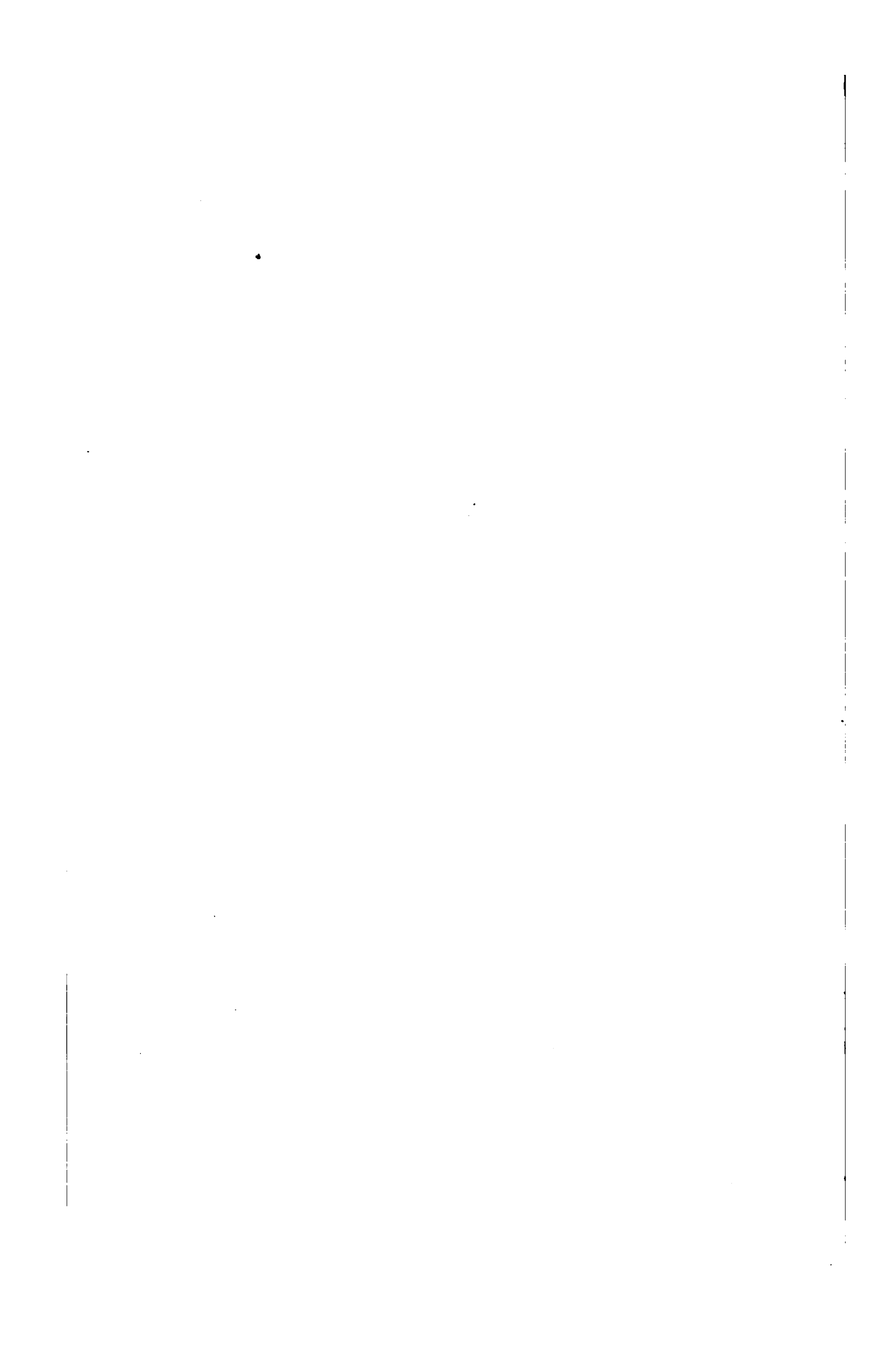





DOMI NUS ILLU
MINA TIO MEA
Taylor Institution.







DAS

ARBEITSVERHÄLTNISS

GEMÄSS DEM

HEUTIGEN RECHT.

DAS

ARBEITSVERHÄLTNISS

GEMÄSS DEM

HEUTIGEN RECHT.

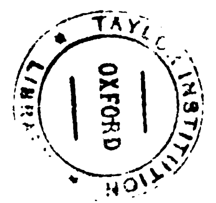
GESCHICHTLICHE UND ÖKONOMISCHE STUDIEN

VON

LUJO BRENTANO.



LEIPZIG.
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.
1877.


TAYLOR INSTITUTION
OXFORD
LIBRARY

Nach Veröffentlichung des zweiten Bandes der Arbeitergilden der Gegenwart im Jahre 1872 erschien in dem „Correspondenten für Deutschlands Buchdrucker“ eine Besprechung seitens eines Arbeiters, der, wenn mich der Name nicht täuscht, einer der frühesten und eifrigsten Anhänger LASSALLE's war. Es war darin ausgesprochen, dass nach den Ausführungen dieses Bandes LASSALLE's Lehre vom ehernen Lohngesetze unhaltbar erscheine.

Um die Mitte des Jahres 1874 erschien sodann die dritte Auflage der „Arbeiterfrage“ von Friedrich Albert LANGE. In den früheren Auflagen seiner Schrift hatte dieser ausgezeichnete Schriftsteller eine Hebung der Arbeiterklasse unter Fortbestehen der heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse für unmöglich erklärt; er sah die alleinige Rettung derselben in der Verwandlung des kapitalistischen Eigentums in gesellschaftliches, und seine Anschauung unterschied sich von der socialdemokratischen nur insofern, als er nichts von einer gewaltsamen Revolution erwartete und den Termin jener Umwandlung des Eigentums nicht so nahe glaubte

wie Karl MARX. In der dritten Auflage dagegen erklärte LANGE (S. 189—191), dass Schreiber dieser Zeilen in seinen Untersuchungen über die „Arbeitergilden der Gegenwart" für England überzeugend nachgewiesen habe, dass eine geschlossene und über den ganzen Bereich möglicher Concurrenz ausgedehnte Organisation der Arbeiter allerdings im Stande sei, den Reallohn erheblich zu steigern. Hierdurch aber werde der Process der Differenzirung in der allgemeinen Lebenslage der Bevölkerung zum Stillstand gebracht und sogar eine natürliche Rückbildung im Sinne grösserer Gleichheit ermöglicht. In Folge dessen seien die extremen Ansichten von MARX, welcher das Heil nur von einer durchgreifenden Socialrevolution erwarte, nicht aufrecht zu erhalten.

Von allen Besprechungen meines Werkes haben diese beiden mich am meisten erfreut. Zeigten mir doch die angeführten Bemerkungen, dass ich den Zweck meiner Arbeit erreicht hatte: dass es mir gelungen war, die Möglichkeit einer Lösung der Arbeiterfrage unter Aufrechterhaltung der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung zu beweisen. Gleichzeitig widerlegten diese Zugeständnisse glänzend die Anklage leidenschaftlicher Gegner aus dem kapitalistischen Lager, dass meine Arbeit lediglich die Bedeutung habe, den Socialdemokraten zur Flankendeckung zu dienen.

Allein nicht in jeder Beziehung hat mich die dritte Auflage der „Arbeiterfrage" von LANGE befriedigt. Nach meinem Ermessen wäre es LANGE's Aufgabe gewesen, sein Buch entsprechend der durch meine Arbeit

erlangten Erkenntniss neu durchzuarbeiten. Statt dessen finden sich auch in der dritten Auflage die früheren Erörterungen über die Nothwendigkeit einer Umgestaltung der Grundlagen der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung; und zusammenhangs- und folgelos steht das gemachte Zugeständniss in Mitten von Ausführungen, denen es widerspricht.

Bei solchem Sachverhalte schien mir eine neue Bearbeitung der Arbeiterfrage, welche unter Hinweglassung des gelehrten Apparates und der detaillirten Einzelausführungen der „Arbeitergilden der Gegenwart“ die Resultate dieses Werkes einem grösseren Leserkreise zugänglich machte, als etwas Wünschenswerthes. Und als ich zu Anfang dieses Jahres von dem vortrefflichen Verleger der „Arbeitergilden“ die unverhoffte Aufforderung erhielt, mich zu einer neuen Auflage derselben zu rüsten, entgegnete ich, dass für eine Neubearbeitung, welche in dem Maassstabe der ersten Auflage alle Einzelheiten der Entwicklung der englischen Arbeiterfrage seit 1872 nachtrage, in Deutschland nur wenig Interesse vorhanden sein dürfte, dass dagegen eine populär-wissenschaftliche Behandlung der Arbeiterfrage vom Standpunkte der „Arbeitergilden“ aus vielleicht einem grösseren Interesse entspreche.

Dies ist die Ursache nicht nur der Entstehung dieses Büchleins, sondern auch der Art und Weise seiner Bearbeitung. Dem Gegenstande nach ist dasselbe nothwendig umfassender als die „Arbeitergilden“, der Ausführung nach nothwendig weniger ins Einzelne eingehend. Manche Ausführung desselben fehlt

in dem grösseren Werke; Vieles, was in diesem eingehend behandelt ist, wird hier gar nicht berührt. Auch wurden die Belege aus dem grösseren Werke nicht wieder abgedruckt; statt dessen wurde für die meisten Beweise auf die „Arbeitergilden“ verwiesen.

Breslau, Mitte September 1876.

L. Brentano.

INHALTSVERZEICHNISS.

DIE AUFGABE.

Drei Principien haben im Laufe der Jahrhunderte abwechselnd das wirtschaftliche Leben zu beherrschen gesucht und insbesondere in den letzten hundert Jahren mit einander um die Herrschaft gerungen.

Noch im 18. Jahrhundert war maassgebend in der Wirtschaft der Völker das Princip der Autorität. Durch Gesetz und Herkommen war bestimmt von wem, was, wo und wie producirt werden solle. Auch waren die Beziehungen der einzelnen Producenten zu einander und diejenigen zwischen Producenten und Consumenten bis ins Einzelne geregelt. Und so fremd dies uns heute anmuthet, dieses Schalten der Autorität war keineswegs zu allen Zeiten für die Völker verderblich gewesen. Von ausserordentlichen Geistern ausgehend hat es dem Fortschreiten der Völker mächtig gedient. Und nicht nur ihr Aufblühen hat es gefördert. Zu seinen wesentlichsten Wirkungen gehörte, dass es auch Sorge trug, dass alle Klassen eines Volkes Antheil hatten an diesem Aufblühen, dass es den Schwachen schützte im Kampfe ums Dasein.

Ein gedeihliches Herrschen der Autorität über das Wirtschaftsleben hatte indess zwei nothwendige Voraussetzungen: es verlangte einerseits Männer wie

Colbett die ihren Volksgenossen in der Kenntniss des von Jedem von ihnen betriebenen Gewerbs überlegen, wirklich im Stande waren, ihnen selbst über die Einzelheiten ihrer Wirtschaft Vorschriften zu geben; andrerseits setzte es jugendlich unentwickelte Zustände der Völker voraus. Aber selbst unter diesen Bedingungen konnte von einer Leitung der Volkswirtschaft von Oben doch nur vorübergehend die Rede sein. Gerade je zweckmässiger das Eingreifen der Autorität, desto mehr wurden die Kräfte der Einzelnen entwickelt, und je entwickelter die Kräfte der Einzelnen, desto mehr verlangten sie nach Emancipation von jeglichen Schranken. Gelangt doch die tüchtige Kraft in der Freiheit allein zu voller Entfaltung! Noch mehr aber musste das Bedürfniss nach Befreiung von hemmenden Regeln hervortreten, wo die Autorität in schlechten Händen, wo ihre technischen und wirtschaftlichen Vorschriften veraltet, wo die Schranken, die sie unter anderen Verhältnissen zum Schutze der Schwachen gezogen, nur mehr unfähige und träge Privilegirte in der Ausbeutung der Schwachen und vor dem Wettbewerb der Fähigen schützten, während gleichzeitig frisches Leben die Völker bewegte und auf allen Gebieten der Ruf nach Freiheit gegenüber Intoleranz, Willkürherrschaft und Missregierung erscholl. Dies war im Grossen und Ganzen der Zustand der europäischen Völker zu Ende des vorigen Jahrhunderts, besonders in Frankreich. Und ihm entsprang jene volkswirtschaftliche Theorie, welche die Beseitigung jeglicher überkommenen Beschränkungen des Wirtschaftslebens,

die Abwesenheit aller Einmischung der Autorität in dasselbe verlangte. Der Einzelne solle sich selbst überlassen bleiben. Er kenne sein eigenes Interesse besser als die aufgeklärteste Obrigkeit. Er solle sein eigener Herr sein. Dann werde das Interesse aller Einzelnen und damit das des Ganzen am Besten gewahrt. Deshalb fort mit Ordnungen, Behörden, Schranken; fort mit jedem Schutz: *laissez faire*, *laissez passer!*

Es ist begreiflich, dass Alle, die durch Reichtum oder ausserordentliche Fähigkeiten ausgezeichnet waren, einem Systeme zufielen, welches die ihnen lästige Autorität untergrub, der Kraft des Einzelnen freien Spielraum versprach, Jeden, indem es ihn aller socialen Pflichten enthob, zum unumschränkten Herrn über sich und das Seine machte, welches alle den Starken hemmende Schranken beseitigte, ohne Rücksicht, ob damit auch dem Schwachen die bisher gewährte Stütze entzogen würde. Aber das neue System fand nicht nur den Beifall der Starken. Wie sehr es den Zeitverhältnissen entsprach, zeigt, dass auch die weder durch Besitz noch durch Fähigkeiten ausgezeichnete Masse ihm zujauchzte. Der 12. März 1776, an dem Turgot die alten Zünfte beseitigte, war ein Festtag für die Arbeiterbevölkerung von Paris. Freudetrunken durchzogen die Arbeiter die Stadt und feierten bei heitern Malen den Anbruch ihrer Befreiung. Es ist eine Ehre des Systems, dass es zur Zeit, da es auftauchte, keinen Gegner hatte als das Privileg.

Eine heftige Reaction gegen das Princip der Autorität war die Nothwendigkeit der Zeit. Die Physio-

kraten und Adam SMITH machten das entgegengesetzte Princip, den Individualismus, zum Mittelpunkte ihres Systems, indem sie diese Nothwendigkeit erkannten. Es ist dies ihr ewiges Verdienst. Aber eben weil ihr System nur ein Abzug bestimmter historischer Verhältnisse, ist es nicht das letzte Wort in der Nationalökonomie, ist es nicht die Wissenschaft, wie man behauptet hat.

In dem Maasse nämlich, in dem das Princip des Individualismus zur Herrschaft gelangte, in dem Maasse fanden sich die Arbeiter in der Hoffnung, die sie auf ihre Emancipation durch dasselbe gesetzt hatten, getäuscht. Die ökonomisch Tüchtigsten unter ihnen allerdings gelangten nach Beseitigung der alten Ordnung zu Reichtum und Macht. Diejenigen dagegen, die Arbeiter blieben, die mit Durchschnittseigenschaften begabte Masse fand bald, dass der alte Zustand für sie doch mehr Schutz als Schranke gewesen. Dieses Schutzes im Kampfe ums Dasein beraubt, sah sie sich immer mehr der Willkür der ökonomisch Stärkeren preisgegeben, sank sie immer tiefer herab: bis in Praxis und Theorie zu ihren Gunsten sich ein Princip erhob, das nach anderer Richtung als das Princip der Autorität zum Individualismus einen Gegensatz bildet, indem es statt wie das Princip der Autorität des Einzelnen Freiheit zu verneinen, bis in die äussersten Consequenzen verfolgt, das Individuum entseelt: der Socialismus. Da die Freiheit der Einzelnen ohne die Gleichheit nur zur Ausbeutung des Schwachen durch den Starken geführt, da die Freiheit der Ein-

zelnen ohne die Brüderlichkeit für die Schwachen nichts anderes sei als Freiheit im Verlassensein, habe der Ausgang vom Einzelnen und seinem Rechte sich als unfähig erwiesen, das Wol Aller zu verwirklichen. Nicht die Einzelnen sollen der Ausgangs- und Zielpunkt der Volkswirtschaft sein, sondern das Ganze. Nicht die egoistischen Triebe der Einzelnen sollen ihr zu Grunde gelegt werden, sondern die Aufopferungsfreude Aller für Alle. Nur in dem Wole des Ganzen soll das des Einzelnen verwirklicht werden, nicht umgekehrt. Deshalb Betonung der socialen Pflichten statt der individuellen Rechte, deshalb Verschwinden des Einzelinteresses im Gesammtinteresse, deshalb statt des Kampfes freier Einzelner um individuelle Zwecke brüderliche Vereinigung Freier zu gemeinsamen Zielen!

Jedes dieser drei Principien, das Princip der Autorität, der Individualismus und der Socialismus beanspruchen absolute Richtigkeit und ausschliessliche Herrschaft für alle Zeiten, alle Menschen, alle Verhältnisse.

In dem wirklichen Leben aber hat zu keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen eines dieser Principien jemals ausschliesslich geherrscht; in keiner Zeit und unter keinen Verhältnissen war eines derselben jemals gänzlich unwirksam. Keine menschliche Gesellschaft konnte in irgend welcher Zeit und unter irgend welchen Verhältnissen ohne das Mitwirken eines jeden dieser drei Principien bestehen; nur hatte im Laufe der Zeit und unter verschiedenen Verhältnissen der Völker bald das eine, bald das andere Princip das Uebergewicht

über die andern entsprechend den Bedürfnissen der Zeit. Ein deutlicher Beweis, dass eine Lehre vom wirtschaftlichen Leben der Völker, die nur das eine dieser Principien zu Grunde legt, nothwendig falsch sein muss.

Und was die Zukunft betrifft, was wäre die Folge der ausschliesslichen Herrschaft eines der genannten Principien? Wäre eine solche Herrschaft überhaupt möglich, so brächte im günstigsten Falle das Schalten der Autorität bei vielleicht grosser Gerechtigkeit den Tod der Freiheit und damit ewigen Stillstand, der Individualismus bei vielleicht hoher Culturblüte Weniger entsetzliches Elend der Massen, der Socialismus bei vielleicht genügendem materiellen Auskommen der Menge Abwesenheit aller Güter, die das Leben erst wünschenswerth machen. Das materielle und sittliche Wolergehen des gesammten Volkes, sein Fortschreiten zu immer höherer Cultur und die immer zunehmende Betheiligung Aller an diesen Fortschritten würden also bei dem ausschliesslichen Herrschen eines jeden der drei Principien unmöglich gemacht.

Nicht das also kann Aufgabe der Wissenschaft sein, *a priori* nur eines dieser drei Principien als richtig, die übrigen als unrichtig nachzuweisen und zu construiren, wie unter Zugrundelegung des angeblich allein und absolut richtigen Princips das wirtschaftliche Leben sein müsse. Die Wissenschaft hat nicht das Leben zu meistern, sondern von ihm zu lernen. Ihre Aufgabe ist nur zu forschen, welche Principien im Leben thatsächlich zur Geltung gelangen,

unter welchen Verhältnissen und aus welchen Ursachen das eine oder das andere Princip im Wirtschaftsleben der Völker vorgewogen hat, und zu fragen, ob diese Untersuchung nicht etwa allgemeine Sätze darüber ergebe, welchen Verhältnissen und Bedürfnissen das eine oder das andere Princip am Besten entspricht. Und es ist dann Aufgabe einer Politik, welche nicht Klasseninteressen, sondern die wahrhaft allgemeinen Interessen zum Mittelpunkt ihrer Thätigkeit macht, diesen Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung entsprechend dafür zu sorgen, dass das Gemeinwol des Volkes verwirklicht werde.

Dem entsprechend ergibt sich ein Dreifaches als die Aufgabe einer Schrift, die vom Standpunkt der materiellen, sittlichen und geistigen Interessen nicht einzelner Klassen, sondern der Gesammtheit zur Ordnung der heutigen Arbeiterfrage beitragen möchte.

Sie hat sich zunächst mit der Betrachtung der Vergangenheit zu beschäftigen. Und zwar hat sie die Vergangenheit nicht blos mit Rücksicht auf die Entstehung und den bisherigen Verlauf der Arbeiterfrage zu untersuchen, sie hat auch zu forschen, ob nicht vergangene Zeiten ähnliche Entwicklungen wie die heutige Arbeiterfrage aufzuweisen haben, und die Principien zu ergründen, die in denselben sich geltend machten, und die Bedürfnisse festzustellen, welchen diese Principien entsprachen. Demgemäss beschäftigen wir uns zuerst mit den Vorläufern der Arbeiterfrage und mit ihrer Entwicklung.

Sodann hat sie die heutige Arbeiterfrage nach

ihren Ursachen zu untersuchen. Dies wird die Aufgabe desjenigen Theils dieser Schrift sein, der sich mit der wirtschaftlichen Grundlage der Arbeiterfrage befasst.

Endlich hat sie das zu erreichende Ziel zu erörtern, und entsprechend den Ergebnissen der vorhergehenden Untersuchungen festzustellen, was nöthig sei, um demselben näher zu kommen. Dies wird in dem letzten Abschnitt dieser Schrift Gegenstand der Betrachtung sein.

ERSTES BUCH.

VORLÄUFER UND ENTWICKLUNG DER ARBEITERFRAGE.

Ist die heutige Arbeiterfrage neuesten Ursprungs und ist sie eine Erscheinung, welche der heutigen Gesellschaft eigentümlich ist? Die Beantwortung beider Fragen ist von grosser Wichtigkeit. Wir finden beide häufig bejaht. Viele halten die Arbeiterfrage für erst mit der neuen Wirtschaftsgesetzgebung entstanden, und in diesem Falle läge der Schluss nahe, dass sie ohne diese Gesetzgebung vermieden worden wäre, ja dass sie durch eine Aenderung der Gesetze vielleicht sich beseitigen lasse. Viele sehen in ihr etwas ganz Abnormes, eine grosse Krankheit, dergleichen die europäischen Völker der christlich-germanischen Zeit noch niemals durchgemacht hätten, ein nicht misszuverstehendes Zeichen des Niedergangs dieser Völker, und ist ihre Ansicht richtig, so liesse sich dieser Niedergang günstigsten Falles verzögern, nicht aber abwenden. Wer anders aber kann über diese bedeutungsvollen Probleme Aufschluss geben als die Geschichte?

Und nichts, was mehr Beruhigung, Trost, ja Freude und Hoffnung erregt als die Durchforschung der Geschichte mit Rücksicht auf diese Fragen. Sie befreit von dem Gefühl der Verantwortlichkeit, das uns erdrücken müsste, wäre die Arbeiterfrage wirklich durch

die Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts geschaffen. Sie verscheucht die Sorge für die Zukunft, welche die Missstände, die wir in der industriellen Welt wahrnehmen, in uns hervorrufen. Sie zeigt nämlich, dass, wie bei allen grossen Fragen, welche die Welt bewegten, auch bei der Arbeiterfrage die Ursachen der Entstehung viele Jahrhunderte zurückliegen, und dass diese Entstehung aufs Engste zusammenhängt mit dem Fortschreiten der Menschheit, mit der Entwicklung der Civilisation und der Betheiligung einer immer wachsenden Zahl an ihren Segnungen. Und so oft beim Fortschreiten zu diesem Ziele eine alte Ordnung der gesellschaftlichen Zustände sich auflöste, bevor eine den veränderten Verhältnissen entsprechende neue Form gefunden war, zeigt die Geschichte ganz analoge Uebelstände wie die heutigen eintreten. Das Anbrechen jeder neuen Epoche des Fortschritts wurde von Rückschritten begleitet. Immer führte der Weg zum Besseren über das Schlechtere. Die Missverhältnisse, unter denen wir leiden, erscheinen somit nicht als Zeichen des Greisenalters, sondern der Jugend, sie erscheinen als die Wehen, welche die Geburt einer neuen, besseren Zeit einleiten, und die Frage, die uns beängstet, ergibt sich nur als Glied in einer grossen Kette von Fragen, deren ideales Ziel die höchste Vollendung Aller ist.

Die Betrachtung der Vorläufer und der Entwicklung der heutigen Arbeiterfrage wird dies bestätigen.

1.

Vergegenwärtigen wir uns zuerst die älteste gesellschaftliche Ordnung bei den germanischen Völkern und die Zustände, welche die Auflösung dieser Ordnung begleiteten [1].

Diese älteste gesellschaftliche Ordnung beruhte wesentlich auf der Familie. Nach den Angaben unserer Geschichtsforscher begründete bei den alten germanischen Völkerschaften die Familie eine Gemeinschaft von allgemeiner Bedeutung. Ihre Fürsorge befriedigte, abgesehen von den religiösen, die damaligen Bedürfnisse der Einzelnen vollständig. Nicht nur, dass ihre Angehörigen in Noth und Mangel in ihr die Hülfe fanden, die auch heute noch die Familie ihren Angehörigen gewährt, nicht nur dass sie denjenigen, welche der einzigen des Freien damals würdigen Erwerbsthätigkeit, der Jagd und der Fehde, obliegen wollten, die natürlichen Bundesgenossen bot; auf der Familienzusammengehörigkeit beruhte wesentlich der Schutz des Rechts und der Freiheit. Dem Erschlagenen erstand aus der Mitte der Familie der Rächer, dem Bestohlenen gab sie den nöthigen Beistand zur Verfolgung des Diebes und zur Wiedererlangung des Geraubten, war umgekehrt eines ihrer Mitglieder einer Missethat beschuldigt, so lieferte sie dem Angeklagten die Eideshelfer, um eine ungerechte Verurtheilung abzuwehren, ja, wenn eine Verurtheilung stattfand, so haftete sie für die Busse, nahm an der Zahlung Theil und unterstützte den Schuldigen, dass er nicht mit Leib und Leben dem Gegner verfalle.

Diese Bedeutung der Familie für den Schutz von Leib, Leben und Eigentum blieb noch lange bestehen, auch nachdem ihre Bedeutung nach andern Seiten hin bereits durch die Wirksamkeit der auf Grundlage der Nachbarschaft entstandenen Gemeinden ersetzt und beschränkt war. Mit der Fortentwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse der germanischen Völker musste indess die Familie auch für das Privatrecht ihre Bedeutung verlieren. Mit dem Wachsen der Verwandtenzahl und der Entstehung besonderer Interessen für die einzelnen Mitglieder löste sich der Familienverband mehr und mehr. Auch vermehrte sich die Zahl der Leute ohne Verwandten und die der Fremden. So wurden die auf die Familie begründeten Rechtsbürgschaften unzureichend, um Rechtsschutz zu sichern. Der Staat aber war noch nicht im Stande, den Ansprüchen auf Rechtsschutz Genüge zu leisten. Die naturgemässe Folge der mit der Fortentwicklung der Verhältnisse nothwendig eintretenden Auflösung der alten Ordnung war daher allgemeine Unsicherheit; ja man kann sagen, es entstand eine sociale Frage ähnlich der heutigen, und in der Art und Weise, wie die damaligen Grossen und wie die Altfreien mit kleinem Grundbesitz ihre Interessen zu wahren suchten, tritt uns schon damals der Gegensatz entgegen, der heute Unternehmer und Arbeiter scheidet.

Mit der Auflösung der alten Ordnung entstand nämlich für die grosse Anzahl der Freien, die sich erhalten hatte, die Frage, wie sich Recht und Freiheit der Persönlichkeit und des Besitzes zu wahren. Für die

Freien von Rang und grossem Grundbesitz bot die Frage so wenig Schwierigkeit, wie in diesem Jahrhundert bei Auflösung der alten gewerblichen Ordnung für grosse Unternehmer die Aufgabe selbständige Gewerbtreibende zu bleiben. Sie fühlten sich mächtig genug zu eigenem Schutze' und fanden, wie stets die Starken, ihren Vortheil mehr bei einem Systeme der gegenseitigen Befehdung als bei Association und gegenseitiger Verbürgung. Die Kosten dieser Befehdung aber trugen wesentlich die weniger Mächtigen, die kleinen freien Grundbesitzer. Ihre Zahl schrumpfte immer mehr zusammen; eine stets wachsende Menge derselben gerieth in die Abhängigkeit der gewaltthätigen Grossen. Und insbesondere nach dem Tode KARL's des Grossen war kein König im fränkischen Reiche stark genug, die gemeine Freiheit gegen die Uebermacht des grossen Adels zu schützen. So entstand ein Widerspruch zwischen dem Bewusstsein des gleichen Rechts, das die kleinen Freien beseelte, und ihrer thatsächlich stets abhängiger werdenden Lage. Da suchten sie, wie immer die Schwachen, ihren Schutz in engem Zusammenschluss in Vereinen und bildeten der alten Familie ähnliche Schutzverbrüderungen, die Gilden. Und nur da vermochten sie sich in ihrer Freiheit zu behaupten, wo sie durch die eigentümliche natürliche Beschaffenheit ihrer Wohnsitze gegen die Verfolgung ihrer Bedrücker gesichert waren, oder wo ein Zusammenwohnen in grösserer Zahl ein solches Zusammenschliessen in Gilden ermöglichte.

Diese Gilden aber waren enge, theilweise sogar

beschworene Vereine zwischen Mann und Mann zu gegenseitiger Hülfeleistung und Beistand. Der Kitt, der ihre Mitglieder zusammenhielt, war das sociale Gefühl der Zusammengehörigkeit, die Achtung vor einander als Menschen, die Ehre und Tugend der Genossen und der Glaube daran. Die Unterstützung, welche die Gemeinschaft dem Mitgliede gewährte, richtete sich nach dem Bedürfniss des Unterstützungsbedürftigen, und nach dem Bedürfniss der Gemeinschaft richtete sich der Beitrag der Einzelnen. Kurz die Beziehungen der Gildegenossen unter einander waren von dem Geiste beseelt, der die Familie zusammenhält: sie waren deren getreues Bild für einzelne bestimmte Zwecke.

So versahen die Gilden auch alle die ausserordentlichen Functionen, welche, wie oben erörtert wurde, die Familie bei den germanischen Völkern ursprünglich erfüllte. Nicht nur dass sie, wie diese, den Genossen in Fällen der Krankheit und Noth unterstützten und für sein Begräbniss Sorge trugen, sie verhalfen auch dem an Leib oder Gut beschädigten Gildebruder zu Schadenersatz und Genugthuung. War ein Genosse erschlagen, so erscheint die Gilde bei der Rache oder bei Eintreibung des Wergelds als Bundesgenosse seiner Verwandten. Ward er beschuldigt, so standen ihm die Gildebrüder als Eideshelfer zur Seite. Ja selbst wo er selbst Unrecht begangen, galt als oberster Grundsatz: „Alle sollen es tragen, wenn Einer sich vergeht, und Alle Gleiches dulden“, und hatte ein Gildebruder einen Dritten erschlagen, so verhalf ihm die Gilde zur Sühne

des Todschlags mittelst des Wergelds oder zur Rettung durch Flucht, wenn er in Folge des Verbrechens friedlos geworden. Es trat an die Stelle des frühern Rechtsschutzsystems durch die Familie das durch die Gilde.

2.

Unabhängig vom Städtewesen waren die geschworenen Brüderschaften zum Rechtsschutz und zur Erhaltung der Freiheit unter den gemeinen Freien entstanden. In den Städten aber, zumal in den alten Bischofsstädten, hatten sich vielfach ganze Gemeinden solcher Freier erhalten, und wie ihre Genossen auf dem Lande sahen auch sie Freiheit, Vermögen und Handel dem Uebermuthe benachbarter Grossen, willkürlichen Uebergriffen des Bischofs oder Burggrafen, kühnen Handstreichen von Räubern oder Ueberfällen der oft noch barbarischen Anwohner ausgesetzt. Dazu kam häufig ein Gefühl der Unsicherheit im Innern; und so musste hier vor Allem eine Vereinigung der kleinen Freien in Schutzgilden eintreten. Denn abgesehen von den ihrer Freiheit und ihrem Wolstande drohenden Gefahren hatten diese freien Stadtbewohner noch besondere Veranlassung zur Eingehung solcher Verbrüderungen. Dieselben waren altfreie Grundbesitzer hauptsächlich von städtischen Grundstücken, wenn auch theilweise von umliegenden Ländereien; die meisten darunter trieben Handel und manche trieben Gewerbe; doch ist der städtische Grundbesitz das Hauptmerkmal jener ältesten Bürger, und an ihn sehen wir überall

mit den ersten Regungen des Stadtlebens das volle städtische Bürgerrecht geknüpft. Während nun die Abwehr jener Gefahren gemeinsame Schutzmaassregeln nothwendig machte, erhöhte der Besitz auf ein und demselben Gebiete von geringem Umfange, ja innerhalb derselben Stadtmauern, sowie die gleichartige Erwerbsthätigkeit die Gemeinsamkeit der Interessen, und das enge Zusammenwohnen erleichterte den Abschluss von Bündnissen. Naturgemäss vereinigte sich daher überall die Gesammtheit der Vollbürger, d. h. der Eigentümer von städtischen Grundstücken von gewissem Werthe, in einer Gilde zu Schutz und Trutz, und mittelst dieser Verbrüderungen gelang es ihnen, ihre Freiheit und ihre materiellen Interessen zu wahren und ihre Unabhängigkeit von Bischöfen oder Fürsten zu erkämpfen. „Gross ist der Dank, den wir diesen ältesten Vertheidigern der Menschenwürde gegenüber feudaler Willkür schulden. In den finstersten Zeiten der Tyrannei geistlicher und weltlicher Grossen leisteten sie dieser grossherzigen Widerstand, und ihr Bund war die Wiege, aus der die Volksfreiheit erstand“ (Kemble).

Mit der Erlangung der Unabhängigkeit wich jedoch von den Bürgern der alte Geist. Schon vorher waren Sonderungen unter den Bürgern eingetreten. Ursprünglich nämlich umfasste die Gilde alle Stadtbürger. Als dann die Städte emporblühten und ihr Wolstand wuchs, entstanden auch unter den Bürgern theils durch das Zurückbleiben Einzelner im Erwerb, theils durch neue Ansiedlung meist geringerer Freier der Umgegend, erheblichere gesellschaftliche Unterschiede, und je nach

dem Vermögen wandten sich die Einzelnen dem vornehmeren Handel oder dem geringeren Handwerk zu. Dies führte zu einem Abschliessen der alten alleinigen Gilde, und neben ihr bildeten sich dann andere zu demselben oder ähnlichen Zwecken. Vor diesen behauptete jedoch die älteste Gilde stets einen sehr natürlichen Vorrang und hiess oft die höhere oder höchste. Allmählich entwickelte sich in den Gilden ganz auf factischem Wege auch eine gewisse Erblichkeit, indem der Sohn gewöhnlich der Verbindung beitrat, der sein Vater angehörte, die Söhne der Gildebrüder auch am willigsten aufgenommen, ja in der Folge ihnen selbst die Bedingungen des Eintritts erleichtert wurden. So bildete sich ein gewisser Kreis von Familien, die von Geschlecht zu Geschlecht der höchsten Gilde angehörten und fortdauernd den Stamm derselben ausmachten. Die älteste Gilde blieb nicht mehr gleichbedeutend mit der Bürgerschaft, die Vollbürgergilde wurde zur Altbürgergilde, und nach Ort und Zeit wurde die Entwicklung mehr oder minder aristokratisch.

So lange das Regiment der Bischöfe und Fürsten dauerte, hatten diese Unterschiede jedoch keine politische Bedeutung, ja sie traten überhaupt noch wenig hervor. Denn so lange es galt, die Freiheit zu erringen, waren die Reichen bescheiden und wolwollend gegen die Aermeren; erst mit dem Besitz derselben wurden sie übermüthig und hart. Durch den Genuss der Macht wurden die Abkömmlinge der alten schlichten Genossen der Schutzgilde stolz, ehrgeizig und tyrannisch. Und je freier und unabhängiger die Bürgerschaft nach Oben

geworden war, je weniger sie noch der vereinten Hülfe zur Vertheidigung der erworbenen Freiheiten und zur Erlangung neuer bedurfte, in desto höherem Maasse fand diese Ausartung statt. Mit dem Schwinden der alten Ordnung traten in den Städten Verhältnisse ein, ganz analog den besprochenen früheren zwischen den feudalen Grossen und den kleinen altfreien Grundbesitzern. Nur schwebte die Frage jetzt zwischen dem städtischen Grundeigentum und dem beweglichen Besitze.

Nach Beseitignng des Regiments der Bischöfe und Fürsten ging nämlich die Macht nicht auf die Gesammtheit der Stadtbewohner über, sondern auf die Besitzer von städtischen Grundstücken von gewissem Werthe, auf die Altbürgergilde, das Patriciat. Die Patricier, hauptsächlich Abkömmlinge der alten Kaufmannsfamilien, theils auch Nachkommen der adligen Besitzer umliegender Ländereien und der ursprünglich von den Fürsten zur Leitung der Stadt eingesetzten Beamten, regierten die Stadt. Reichtum durch Handel erworben, wurde auf den Ankauf von Ländereien, von einträglichen Rechten und dergleichen verwendet und setzte sie in den Stand, müssig zu gehen. Müssiggang wurde nun zur Standes- und Ehrensache erhoben; die Handwerker wurden grundsätzlich von der Gilde ausgeschlossen; nur ein Theil der Gildegenossen trieb noch Grosshandel. Ja die Gesetze sogar machen den Gegensatz zwischen dem Patricier und dem Manne „ohne Herd und Ehre, der von der Arbeit lebt", und der erstere durfte diesen ungestraft beohrfeigen, so er ihm

nicht Ehrfurcht bezeigte. Wie immer die herrschende Klasse, wälzten auch die Patricier die Hauptlast der Steuern auf die Beherrschten. Häufige Erhöhungen machten diese Steuern immer drückender, während die daraus erzielten Einnahmen gleichwie das Stadtvermögen und die Einkünfte, die es abwarf, zum Privatnutzen der Geschlechter verwendet wurden. Dazu kam noch parteiische Rechtspflege oder deren gänzliche Verweigerung, vor Allem aber Missbrauch der Gewerbe- und Marktpolizei zur Herabdrückung der Handwerker, die freien Familien entstammten, in die Abgabenpflicht der Hörigen und zur Schädigung ihres Brodstands, und für die eben erst mit Beseitigung des Stadtregiments durch bischöfliche und fürstliche Beamte völlig befreiten, ehemals hörigen Handwerker die Aussicht auf Entstehung eines neuen Hörigkeitsverhältnisses gegenüber den Geschlechtern. Die Handwerker, die zur Erlangung der Unabhängigkeit der Städte so wesentlich beigetragen, sahen sich also, nachdem dieselbe erlangt war, von deren Genuss ausgeschlossen, ja in ihrer Freiheit bedroht und in ihrer materiellen Lage verschlechtert, und, die den Löwen erlegt hatten, mussten den Wölfen huldigen. An manchen Orten wurden die Handwerker beinahe die Unterthanen der Geschlechter. Hätte die Herrschaft der Patricier längern Bestand gehabt, so wäre die Abhängigkeit gewiss erblich geworden.

Nur zu gerechtfertigt erscheint demnach der allgemeine tiefe Hass der Beherrschten gegen ihre Bedrücker, nur zu erklärbar der e i n e Gedanke, der die

Handwerker des 13. und 14. Jahrhunderts beseelt: die Vernichtung des Patriciats. Bei diesem Bestreben unterstützte sie in hohem Maasse die Ausartung der Patricier selbst. Das Princip der Association, der brüderlichen Liebe und Einheit der Interessen, unter dem sie frei und stark geworden, beengte die nach erlangter Unabhängigkeit rivalisirenden Mächtigen in all' ihren Bestrebungen, und in rücksichtslosem Wettbewerb kämpften in den Städten, wo sich das Patriciat am meisten entwickelte, die Geschlechter um den Vorrang.

Je mehr aber die Interessen der Mächtigen aus einander gingen, desto enger schlossen die Schwachen sich an einander in ihren Verbänden.

3.

Die Verbände der Handwerker, mittelst deren sie den Anmaassungen der Patricier entgegentraten, waren doppelten Ursprungs je nach dem Ursprunge der Handwerker selbst:

Anfänglich bestand unzweifelhaft die grosse Mehrzahl der Handwerker aus Hörigen. Schon früh finden wir die Hörigen auf den grossen Höfen des Königs, der Bischöfe und Klöster nach den verschiedenen Handwerken in Innungen abgetheilt, und eben solche Eintheilungen der hörigen Hofhandwerker in Innungen wie auf dem Lande bestanden auch in den Bischofsstädten und Pfalzen. Ihre Angehörigen standen in gewerblicher Beziehung unter den Befehlen der Herren der Stadt und in rechtlicher waren sie deren Schutzpflichtige. Aber es wäre „ein grosser Irrtum, gegen welchen sich

schon EICHHORN erklärt hat, wenn man glauben wollte, dass ursprünglich alle Handwerke nur von unfreien oder hörigen Leuten getrieben worden seien" (MAURER). In früheren Zeiten gab es auch Vollbürger, welche Handwerke betrieben. Sie gehörten zur Vollbürgergilde und genossen alle Vortheile der Gildegenossenschaft.

In diesem Zustande trat eine Aenderung ein mit dem Ausschlusse der freien Handwerker aus der Bürgergilde. Auch strömten fortwährend neue, meist geringere Freie, deren Besitz auf den benachbarten Dörfern zu ihrer Ernährung nicht mehr hinreichte, in die Stadt, um zu Handel und Handwerk zu greifen. Jene ehemaligen Mitglieder der Bürgergilde, sowie diese neu hinzugezogenen freien Handwerker befanden sich nun gegenüber der Bürgerschaft in einem ähnlichen Verhältnisse, wie früher die Altfreien, als sie sich gegenüber den Uebergriffen der Grossen in Gilden zusammenschlossen. Die Bürgerschaft versuchte die Handwerker in eine Art Unterthänigkeitsverhältniss herabzudrücken, wozu insbesondere die Gewerbe- und Marktpolizei, die sie nach der Verdrängung der herrschaftlichen Beamten an sich genommen, Handhaben bot. Wie es früher für die Altfreien Erhaltung der persönlichen Freiheit und des kleinen freien Grundbesitzes galt, so galt es nun für die Handwerker Schutz der Unabhängigkeit und des auf beweglichem Kapital und auf Arbeit beruhenden Erwerbs. Um diesen Schutz zu sichern, musste vor Allem die selbständige Ausübung der Gewerbepolizei, das Gewerbegericht erkämpft werden. Isolirt mussten die Handwerker aber ihren misslichen Verhältnissen

erliegen, und mit Nothwendigkeit führte daher der Druck, unter dem die freien Handwerker litten, diese zu derselben freien Organisation in Gilden, wie früher die Bedrückungen der feudalen Grossen die kleinen altfreien Grundbesitzer. Dabei dienten den Handwerkern die Einrichtungen der alten Gilden offenbar als Vorbild, und nur insofern erscheinen dieselben verändert, als das den Handwerkern eigentümliche Bedürfniss, welches bei ihnen die Gildebildung hervorrief, nämlich der Schutz des Gewerbes der Freien, dies bedingte.

Entstanden nun die Zünfte auch zunächst unter den Vornehmsten der Handwerker, den Freien, als Schutzmittel gegen Verschlechterung der Lage und Beeinträchtigung von Rechten und Interessen, so führte die neue Organisation doch auch zur Hebung der hörigen Handwerker. Sie rief in diesen das Bestreben hervor, ihre Organisationen mehr und mehr zu emancipiren und zu freien Genossenschaften umzubilden. Dem entsprechend sehen wir mit der Befreiung der hörigen Handwerker vom eigentlichen Hofrecht viele früher hofrechtliche Innungen allmählich in die Zahl der freien Zünfte übergehen, und diese tauchen um dieselbe Zeit, in welcher die letzten Spuren der Hörigkeit verschwinden, überall in grösserer Anzahl auf. Und überall, wo sich die Zünfte aus den alten hörigen Aemtern entwickelten, wurden sie mit Beseitigung der Hörigkeit unter dem Hauche der Freiheit von neuem Leben beseelt; überall gestalteten sie sich nach den Vereinen jener ihnen vorangeeilten Handwerker um; von diesen Vorbildern entnahmen sie einen ganz andern Geist,

und, verdankten ihre Genossenschaften auch nicht wie diese dem stärksten Stachel socialer Organisation, der Bedrückung, ihre erste Entstehung, so verhalf ihnen die Aussicht auf Herabdrückung in eine neue Hörigkeit durch die Geschlechter, welche ihnen sofort nach ihrer Emancipation sich eröffnete, doch zur Erlangung vollkommner Freiheit und politischer Bedeutung.

Einerseits nämlich fühlten sich die Handwerker, die Altfreie gewesen waren, von jeher als gleichberechtigt mit den Geschlechtern, und auch die ehemals hörigen Handwerker hatten Antheil genommen an der Erkämpfung der Unabhängigkeit der Städte von Bischöfen und Fürsten und dadurch das Bewusstsein ihrer Bedeutung erlangt. Andrerseits sahen sich die Handwerker nach der Vertreibung der Bischöfe und Burggrafen von dem Genuss dieser Unabhängigkeit ausgeschlossen und von den Patriciern schmählich bedrückt. Je lebhafter jenes Bewusstsein, desto lebhafter wurde auch dieser Widerspruch empfunden, und desto heftiger wurde das Streben, sich einen Antheil am Genusse der erlangten Freiheit in der Betheiligung am Stadtregiment zu erringen. Und so entbrennt seit dem 12. Jahrhundert in allen wichtigeren Städten der germanischen Welt, in den einen früher, in den andern später, der heftigste Kampf zwischen den in ihren Zünften aufs Brüderlichste verbundenen Handwerkern und den verhassten Geschlechtern. Ebenso wie bei der modernen Arbeiterbewegung gerade die bestgestellten Arbeiterklassen, so kämpften damals die Weber, eine Art Mittelklasse zwischen den Patriciern und den übrigen Hand-

werkern, den Vorkampf. Mit der äussersten Erbitterung wurde der Kampf geführt. So wurden z. B. in Magdeburg 1301 zehn Altermänner der Handwerkergilden lebendig auf dem Markte verbrannt. So wurden zu Cöln am 21. November 1371, nachdem die Weber die „Weberschlacht“ gegen die Geschlechter verloren hatten, 33 Weber hingerichtet, noch andern Tags Häuser, Kirchen und Klöster durchsucht, alle Aufgespürten ermordet, endlich 1800 derselben mit Weib und Kind verwiesen, und ihr Zunfthaus, „ein Palast“, wurde niedergerissen. Leicht liessen diese Beispiele sich mehren. Gegen Mitte und Ende des 14. Jahrhunderts, an den verschiedenen Orten je nach den Verhältnissen früher oder später, steht der Sieg auf Seite der Zünfte. Und blieben die Sieger selbst auch nicht dauernd an der Spitze der Stadt, so blieb die von ihnen errungene politische Gleichberechtigung der Handwerker und Patricier doch im Princip. Insbesondere blieb den Handwerkern überall die unabhängige Verwaltung und Gerichtsbarkeit in allen gewerblichen Angelegenheiten, und das Grundprincip ihrer Gewerbepolitik, der Schutz des auf kleines Kapital und Arbeit gegründeten freien selbständigen Erwerbs, trat an die Stelle des Princips der Gilde der reichen Kaufleute: der Gewerbe- und Handelsfreiheit.

4.

Dieselbe Aenderung, die mit den Bürgergilden eintrat, nachdem sie die Unabhängigkeit der Städte erkämpft hatten, ereignete sich nach erlangter gewerblicher

Unabhängigkeit mit den Zünften. Wie überall in der menschlichen Geschichte folgte auch bei den Zünften auf eine lange harte Periode glorreichen Wachstums nur eine verhältnissmässig sehr kurze Zeit vollkommen reiner Blüte. Die Spitze des Berges, die erklommen wurde, war schmal. Kaum war der Gipfel erreicht, so zeigten sich schon Spuren der beginnenden Abdachung. Und folgte auf die Periode der von reinen Motiven getragenen Jugendzeit der Zünfte auch noch ein langes, ruhmvolles und kräftiges Mannesalter, so zeigt sich doch schon in ihm die allmähliche Verkehrung von anfänglich in trefflichster Absicht getroffenen Bestimmungen in Caricaturen des ursprünglich Beabsichtigten, bis sich in dem Zerrbilde, zu dem sie in ihrem Greisenalter herabsanken, kaum mehr die ursprünglich reinen und edlen Züge erkennen lassen. Mit der Erlangung vollkommner Selbständigkeit beginnt schon diese allmähliche Entartung, und zwar in den einzelnen Zünften früher oder später, je nachdem sie früher oder später zu dieser Selbständigkeit gelangten. Für uns hier ist diese Veränderung besonders interessant, denn mit ihr beginnt die Absonderung eines besonderen Arbeiterstands von den übrigen Ständen und damit entsteht die Arbeiterfrage.

Bis die Zünfte die Unabhängigkeit in der Verwaltung der gewerblichen Angelegenheiten erlangten, d. h. im Grossen und Ganzen bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts gab es keinen besonderen Arbeiterstand. Die Gesellenschaft war, insofern sie damals überhaupt schon vorkam, eine Entwicklungsstufe im gewerblichen Leben,

kein Lebensberuf. Sie war eine Durchgangsstufe zum selbständigen Gewerbbetrieb, zur Erlangung der Meisterschaft. Allein sie kam vor der Mitte des 14. Jahrhunderts überhaupt nicht häufig vor. Es hängt dies zusammen mit dem Charakter der damaligen Handwerke. Sie waren meist nur locale Gewerbe und wurden überwiegend, wenn nicht gänzlich von geborenen Stadtbewohnern betrieben, wie viele Zunftstatuten dies ausdrücklich verlangen. Ein Einströmen von Arbeitskräften und eine Ueberfüllung der Gewerbe war demnach ausgeschlossen. Auch waren die Zünfte damals noch nicht geschlossen, d. h. die Zahl der Meister war weder direct durch Zahlbestimmungen, noch indirect durch Hindernisse bei Erlangung der Meisterschaft beschränkt. Die Handwerksmeister endlich waren ihrem Charakter nach noch überwiegend Arbeiter: denn war zum selbständigen Gewerbbetrieb auch ein gewisses Kapital nothwendig, so war dies nach dem damaligen Stand des Handwerks doch nur gering. Dem entsprechend betrieben die Lehrlinge in der Regel nach Vollendung der Lehrzeit sofort selbständig als Meister das Handwerk, und nur Wenige von ihnen, und auch diese nur vorübergehend, arbeiteten als Gesellen. Da diese Gesellen aber später alle selbst Meister wurden, bestand noch kein gesellschaftlicher Unterschied zwischen ihnen und den Meistern. Sie gehörten als vollberechtigte Mitglieder zur Zunft und beriethen und stimmten in der Zunftversammlung mit den Meistern über die Ordnung des Gewerbes.

Eine Ausnahme hiervon findet sich nur bei der Tuchfabrication. Diese wurde bereits frühzeitig in grösserem Maassstabe betrieben; in ihr wurde früher als in anderen Gewerben grösseres Kapital angelegt, und wir lesen, dass an einzelnen Orten, wie in den flandrischen und brabantischen Städten, unglaubliche Massen von Weberknechten enge zusammengedrängt lebten. In der Tuchmanufactur gab es also zuerst eine grössere Anzahl Arbeiter, die in ihrem ganzen Leben nicht zur Selbständigkeit des Gewerbbetriebes gelangten, eine besondere Arbeiterklasse, und dem entsprechend wurde in ihr bereits im 13. Jahrhundert eine besondere Organisation der Gesellen nothwendig. Indess wenn auch besonders organisirt, so waren die Gesellen doch nicht minder berechtigt als die Meister. Wir hören davon, dass zwei von den vier Vorstehern der Zunft Gesellen sein müssen, dass Gesellen als Deputirte ihres Standes Antheil nehmen an der Aufsicht über die Arbeit und ihre Zustimmung geben zu den Verordnungen, welche das Gewerbe regeln. Die Löhnung der Gesellen fand in bestimmtem Verhältniss zu der der Meister statt, ja an einzelnen Orten, wie zu Brügge, in einer Weise, die den Gesellen förmlich Antheil am Gewinn geben musste. Sogar wo die Aufsichtsbehörde über das Gewerbe lediglich aus Patriciern bestand, wurde keine Bestimmung getroffen, ohne dass die Gesellen vorher gehört waren.

Die Harmonie dieser Verhältnisse wurde gestört in dem Maasse, als die Zünfte unabhängiger und reicher wurden, in dem Maasse, in dem sie nur mehr

allein maassgebend wurden für die Ordnung ihres Gewerbes, und in dem mehr Kapital nothwendig oder thatsächlich in dem Gewerbbetrieb nutzbar gemacht wurde. Es darf nie vergessen werden, dass die Zünfte nicht Vereine von besitzlosen Arbeitern, ähnlich den heutigen Arbeitern, die um Lohn arbeiten, waren, sondern von Leuten, die mit Hülfe eines gewissen eigenen Kapitals das Handwerk betrieben. War auch ursprünglich das zu diesem Betrieb nöthige Kapital nur gering und die Mehrzahl der Angehörigen der untersten Klasse der Stadtbewohner in seinem Besitze, so dass der Besitz von Kapital in nicht höherem Grade der Zunft das Gepräge gab als die Arbeit, so änderte sich dies doch mit dem Fortschreiten des Gewerbs und dem Wachsen des Reichtums der Handwerker. Je mehr ein Gewerbe aufblühte und je weitere Absatzkreise es eroberte, desto grössere Gelegenheit gab es zur Anlage von Kapitalien, desto mehr aber wurden auch die Rücksichten auf diese Anlagen in den Ordnungen der Zünfte überwiegend. Wie sehr diese Umwandlung im 14. Jahrhundert schon stattgefunden hatte, zeigen die mit diesem Jahrhundert allenthalben beginnenden Zunftkämpfe: denn diese Kämpfe waren nicht etwa auf die politische Gleichstellung von Arbeit und Besitz, sondern auf die Anerkennung der Gleichberechtigung von beweglichem Kapital und Grundbesitz gerichtet und führten demgemäss später auch nirgends zu einer Betheiligung der Massen an der Herrschaft, sondern zur Ersetzung einer Oligarchie von Grundbesitzern durch eine Oligarchie von Kapitalisten.

Jenes Aufblühen der Gewerbe, besonders der Tuchfabrication, und die grössere Anlage von Kapitalien in denselben, die beide sich gegenseitig hervorriefen und bedingten, zogen nothwendig Massen von Hörigen nach den Städten. Dadurch wurde allerdings einerseits die grössere Anzahl Arbeitskräfte beschafft, welche das Fortschreiten des Gewerbes erforderte. Andererseits aber entstand in jedem neuen Arbeiter ein möglicher zukünftiger Concurrent. Die Ergiebigkeit der Kapitalanlagen ward hierdurch bedroht; die Sorge darüber erweckte den Monopolgeist der Handwerker, und da die Regelung des Gewerbs jetzt ganz in die Hände der Zünfte gegeben war, erliessen diese eine Fülle von Bestimmungen zur Beschränkung der Concurrenz der neu aufstrebenden Familien. In Folge dieser Bestimmungen wurde es Niemand mehr möglich Meister zu werden und selbständig das Gewerbe zu betreiben, der nicht entweder bereits im Besitz von Vermögen oder der Sohn eines Meisters war, oder der nicht die Tochter oder Wittwe eines Meisters heiratete. Die Gewerbe gestalteten sich immermehr um in Fideicommisse einer wenn auch oft grossen Anzahl von Familien, und die einreissende engherzige Eifersucht des Kapitals, kleinliche Rivalitäten und gehässiger Eigennutz fingen an, an die Stelle der grossen Idee der Association und Solidarität zu treten, unter welcher die Zünfte aufgeblüht waren.

Diese beginnende Entartung der Zünfte konnte selbstverständlich nicht ohne Rückwirkung auf die Arbeiter bleiben. Wie eben erwähnt wurde, vermehrte

sich in der Zeit, in der die Zünfte also die Concurrenz zu beschränken begannen, in Folge des Zuzugs von Hörigen nach den Städten die Anzahl der Arbeiter in den Gewerben beträchtlich. Jene Beschränkungen aber sollten und mussten eine grosse Anzahl und in manchen Gewerben die Mehrzahl der Arbeiter verhindern, sich selbständig als Meister niederzulassen. Nothwendig also wurde durch jene Verfolgung von Sonderinteressen seitens der Meister die Entstehung eines eigenen Arbeiterstands mit besondern Anschauungen und Interessen angebahnt.

Und die Zunftartikel bieten für diese eintretende Aenderung deutliche Beweise. Während die Statuten vor dem 14. Jahrhundert häufig den Arbeiter gar nicht erwähnen, wird nach der Mitte des 14. Jahrhunderts die Regelung ihres Verhältnisses zu den Meistern eine Nothwendigkeit. Vor allem ist die überall auftauchende Fürsorge für die Entscheidungen der Streitigkeiten zwischen Meister und Arbeiter auffallend, sowie die Sorge, dass der Meister seinen Verpflichtungen gegenüber dem Arbeiter und umgekehrt der Arbeiter den seinen gegenüber dem Meister nachkomme. Noch deutlicher zeigen auf entstehende Gegensätze Bestimmungen wie die der Schneider in Wien, dass kein Geselle seinen Meister vierzehn Tage vor einem Feste, also zur Zeit der grössten Arbeit verlassen soll, oder wie die der londoner Klingenschmiede, dass Niemand seinen Arbeitern das Gewerbsgeheimniss lehren solle, wie er es seinen Lehrling lehren würde. In allgemeiner Weise aber brachten den entstehenden Gegensatz der

Interessen des Arbeitgeber- und Arbeiterstands zum Durchbruch die Pest, welche in der Mitte des 14. Jahrhunderts die europäischen Völker heimsuchte, und die darauf folgende Entvölkerung. Wie die Geistlichen die geringe Anzahl derjenigen, welche gemäss den Intentionen der Gläubigen Messen lasen und Gebete verrichteten, zur Erhöhung ihrer Honorare, wie die Kauf- und Gewerbsleute das geringe Angebot von Waaren zur Erhöhung der Preise, so versuchten die Arbeiter die Noth, in welche der allgemeine Mangel an Arbeitskräften die besitzenden Klassen stürzte, zu einer allgemeinen Lohnerhöhung zu benutzen. Dies hatte dann seitens der Gesetzgebung wie seitens der Zünfte allenthalben die Bestimmung zur Folge, dass kein Arbeiter mehr nehmen und kein Arbeitgeber mehr geben solle, als vor der Pest üblich gewesen. Und bald darauf, gegen Ende des 14. Jahrhunderts, finden wir allenthalben als deutliches Zeichen der Absonderung eines besonderen Arbeiterstands, dass die Gesellen nun ihrerseits besondere Gesellenbruderschaften, die später sogenannten Gesellenladen, errichten, die, wie früher die Zünfte den alten Gilden, so nun den Zünften in ihren Einrichtungen nachgebildet waren.

Es ist charakteristisch, dass die Statuten dieser Gesellenbruderschaften zunächst nur periodische gemeinsame Gottesdienste, gemeinsame Mahlzeiten, das Begräbniss der gestorbenen und Unterstützung und Pflege der kranken Genossen als deren Aufgabe erscheinen lassen. Auch die Zunft bot alle diese Vortheile den Zunftgenossen und zwar, so lange zwischen

Meistern und Gesellen noch keine Standesunterschiede bestanden, ebenso den Gesellen wie den Meistern. Offenbar aber begannen mit der Umwandlung der Gesellenschaft in einen besonderen Lebensberuf die Meister in den gesellschaftlichen Beziehungen vornehm sich abzuschliessen, da wir die Bildung besonderer Gesellenvereine zunächst zu gesellschaftlichen Zwecken finden. In allen gewerblichen Beziehungen dagegen gehörten die Gesellen nach wie vor noch zur Zunft. Ja zunächst erscheint die Gesellenbruderschaft nur als eine Ergänzung der Zunft, die nur noch für die socialen und religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder aus der Gesellenschaft besonders Sorge trägt. Deshalb waren auch die Gesellenbruderschaften von der Zunft meist anerkannt und wurden mit deren Einwilligung errichtet. Indem aber aus der Gesellenschaft ein Gesellenstand ward, ein Lebensberuf, dessen Interessen vielfach andere waren wie die der Meister, benützten die Gesellen diese Vereine, wie zu erwarten, auch zur Betreibung ihrer besonderen Geselleninteressen. Wir finden nämlich bereits gegen Ende des 14. Jahrhunderts lebhafte Klagen der Meister, dass die Gesellen in ihren besonderen Genossenschaften, unter dem Vorwand sich zu geselligen und Unterstützungszwecken zu vereinigen, sich verbänden, um Lohnsteigerungen zu erzielen, und Versuche der Meister, diese Gesellenbruderschaften zn unterdrücken. Und in den beiden Gewerben, in denen es die Verhältnisse mit sich brachten, dass schon damals eine verhältnissmässig geringe Anzahl Meister einer verhältnissmässig grossen

Menge von Arbeitern gegenüberstand, die niemals Aussicht hatten, Meister zu werden, in den Baugewerben und in der Wollenmanufactur, finden wir in England, Frankreich und Deutschland bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Arbeitseinstellungen der Gesellen, die sich nur durch die Zeit von denen des 19. Jahrhunderts unterscheiden.

Um die Wiederkehr solcher Arbeitseinstellungen zu verhüten, wurde dann regelmässig verordnet, „dass hinfüro, wenn in dem besagten Gewerbe ein Streit zwischen einem Meister und seinen Arbeitern entstehen solle, dieser Streit durch die Vorsteher des Handwerks beigelegt werden solle“. Gleichzeitig wurde den Meistern eingeschärft, ihre Arbeiter angemessen zu behandeln und zu regieren, und den Arbeitern die Möglichkeit einer Berufung gegen die Entscheidungen der Zunftmeister an Bürgermeister und Altermänner gegeben. Und einzelne Fälle, über die wir noch Nachrichten haben, zeigen uns, dass diese Bestimmungen befolgt und so die Interessen der Gesellen gewahrt wurden.

Wir finden also, um das Ausgeführte zusammenzufassen, an allen Orten und in allen Gewerben, dass in dem Maasse, in dem die Kapitalien, die im Gewerbe nutzbar gemacht wurden, sich mehrten und die Zünfte in der Regelung des Gewerbs selbständiger wurden eine Sonderung unter den Zunftgenossen eintrat. Es entstand ein besonderer Meister- und ein besonderer Gesellenstand. Die Meister benutzten die erlangte Unabhängigkeit der Zünfte in der Regelung

des Gewerbs, um zur Beschränkung der Concurrenz die Bedingungen des Meisterwerdens zu erschweren. Dies führte zur Entstehung eines besonderen Standes von Arbeitern, die keine Aussicht mehr hatten Meister zu werden und selbständig das Gewerbe zu betreiben, und zur Entstehung der Arbeiterfrage. Denn sofort entstand die Frage nach Befriedigung besonderer Bedürfnisse dieses Arbeiterstands und die Lösung dieser Frage führte schon damals zu den heutigen Zwistigkeiten. Dies trifft so allgemein zu, dass, wo wir in der Zeit nach dem 14. Jahrhundert keine solche Zwistigkeiten und keine besonderen Organisationen der Gesellen finden, wir umgekehrt annehmen müssen, dass an dem betreffenden Orte und in dem betreffenden Gewerbe die Verhältnisse noch so wenig entwickelt waren, dass noch keine Sonderung der Meister und Gesellen in zwei Stände und noch keine Verschiedenheit ihrer Interessen vorhanden war.

5.

Eine Sonderung der Meister und Gesellen in zwei Stände fehlte überall nur ausnahmsweise, nämlich nur in Gewerben, in denen die Meister fast ohne Kapital arbeiteten, in tiefer Armut lebten und von den Gesellen sich kaum unterschieden. In den reicheren Gewerben der grösseren Städte nahm seit dem Ende des 14. Jahrhunderts die Sonderung zwischen Meister und Gesellen immer mehr zu. Noch mehr als in der zweiten Hälfte des 14. treten im 15. Jahrhundert an die Stelle der ursprünglichen Erfordernisse der Meister-

schaft, der persönlichen Tüchtigkeit des Handwerkers, Erfordernisse des Kapitals und der Familienconnexion. Und die Tendenz, den Handwerksbetrieb zum Monopole einiger Familien zu machen, griff, nachdem sie einmal begonnen, in den folgenden Jahrhunderten mit wachsender Schnelligkeit um sich. Das Lehrgeld wurde erhöht, die Lehrzeit ausgedehnt, auf dem Continent wurden die Zurücklegung einer langen Gesellenzeit vor Erlangung der Meisterschaft, Wandern der Gesellen während derselben, sodann kostspielige Meisterstücke und luxuriöse Meisteressen verlangt; ja noch mehr: der aufzunehmende Meister musste zuvor eine Ahnenprobe bestehen, und während er als Geselle nicht heiraten durfte, wenn er je Meister werden wollte, musste häufig der Candidat um die Meisterschaft bereits eine ehrbare Jungfer als künftige Lebensgefährtin bezeichnen können. Die Abstammung der Braut wurde dann derselben Ahnenprobe unterworfen, wie die des Handwerkers. All' dies gab Möglichkeit und Anlass zu unendlichen Chicanen. Entschloss sich aber der Candidat um die Meisterschaft die Tochter oder Wittwe eines Meisters zu ehelichen, so harrten seiner besondere Vergünstigungen; ebenso war der Meistersohn von Wanderschaft und allen kostspieligen und mühseligen Erschwerungen der selbständigen Niederlassung frei. Häufig trieben die Zünfte mit ihren Gerechtsamen Handel, und oft ruhten dieselben auf bestimmten Häusern. „Ein Kaufladen, Brau- oder Backhaus, ein Loos im Fleischscharren, die Werkstatt eines Schmieds oder Schuhmachers glichen", wie man treffend

bemerkt hat, „einer Stiftspräbende; sie waren nur mühsamer zu erwerben, hatten aber auch höheren Werth als diese, indem sie ein Erbe in der Familie begründeten.“ Dazu kam, dass die einzelnen Zünfte mit der äussersten Eifersucht sich gegenseitig bewachten, um Uebergriffe in die beiderseitigen Rechte zu verhüten, und sich in endlosen Processen befehdeten. Und so ist es begreiflich, dass bereits im 15. Jahrhundert überall die Tendenz hervortritt, die Autonomie der Zünfte wieder zu beschränken, dass in dieser Zeit schon Stimmen laut werden, welche die Beseitigung des Zunftwesens verlangen, dass als HEINRICH III. von Frankreich 1581 die Bestimmungen der Zünfte auf alle Gewerbe in allen Orten Frankreichs ausdehnte, das Parlament zuerst die Registrirung des Edictes verweigerte, und dass 1614 in Frankreich der dritte Stand, 1624 eine Partei im Rathe zu Bremen, 1669 Kur-Brandenburg auf dem deutschen Reichstage die Aufhebung aller Zünfte beantragten.

Bei einer Abschliessung der Meister wie der geschilderten, ist es aber ferner begreiflich, dass unter den Gesellen ein besonderes Klassengefühl immer mehr sich entwickelte und die besonderen Genossenschaften der Gesellen, die Gesellenladen, sich immer fester organisirten. Besonders geschah dies im Anschluss an das in Deutschland und Frankreich von den Gesellen verlangte Wandern. Bereits 1361 finden wir dieses Wandern bei den Schneidern in Schlesien völlig organisirt, und um dieselbe Zeit entsteht auch in Frankreich die Sitte des *Tour de France*. Grössere Bedeu-

tung erhielt das Wandern in den folgenden Jahrhunderten. Für die wandernden Gesellen aber waren die Gesellenbruderschaften unentbehrlich. Sie wiesen den einwandernden Gesellen Arbeit nach und boten ihnen Nachtlager und, wenn sie weiter wandern wollten, Reiseunterstützung. Ausserdem gaben sie den kranken Gesellen Hülfe und begruben die gestorbenen. Auch bildeten die Gesellenbruderschaften, wie alle Gilden, den Mittelpunkt für die geselligen Vergnügen ihrer Angehörigen und wachten über die Ehre ihrer Genossen. Und so weit die Gesellenladen sich nur mit diesen Dingen befassten, waren sie von den Zünften gebilligt und anerkannt.

Indess die Zünfte waren selbst zu Organisationen lediglich der Meister geworden und verfolgten, wie gezeigt, blind das Meisterinteresse. Dem gegenüber wurden auch die Gesellenbünde zu Verabredungen und gemeinsamen Maassregeln gegen die Meister benutzt. Deshalb verlangten die Zünfte häufig, dass ein Meister Vorsteher der Gesellenbrüderschaft sei, häufig, dass bei jeder Gesellenversammlung zwei Meister anwesend sein müssten, um solche Verabredungen zu verhindern. Nichts desto weniger finden wir im 16., 17. und 18. Jahrhundert in allen Ländern Arbeitseinstellungen, mittelst deren die Gesellen Forderungen gegenüber den Meistern durchzusetzen oder deren Zumuthungen abzuwehren bestrebt sind. Diese Arbeitseinstellungen waren theilweise sehr bedenklicher Art. Darum auch allenthalben Gesetze, welche Arbeitseinstellungen mit Strafen bedrohen oder die Gesellenbrüderschaften gänz-

lich verbieten. Indess diese Gesetze blieben ohne Erfolg. Ja nach den Vorkommnissen in einzelnen Städten, wie z. B. 1600 in Magdeburg, muss es fraglich erscheinen, ob nicht unter ähnlichen gewerblichen und politischen Verhältnissen, wie die des 14. Jahrhunderts waren, es den Gesellenverbindungen vorübergehend gelungen sein würde, die Zünfte zu besiegen wie diese in jener Zeit die entarteten Gilden der Geschlechter gestürzt hatten.

Dazu aber waren die Zeiten vorbei. Gleichzeitig mit der fortschreitenden Entartung der Zünfte hatte sich eine neue Macht erhoben, gegenüber welcher an eine gewaltsame Aenderung der gewerblichen Ordnung durch aufständische Gesellen nicht zu denken war: der moderne Staat. Auch galt es vorerst für den ganzen Staat, die früher schon in den Städten erkämpfte Gleichberechtigung von Grundeigentum und beweglichem Besitz zur Anerkennung zu bringen. Von einem Gegensatz von Besitz und Arbeit war vorläufig noch nicht die Rede, und dass ein solcher nicht in den Vordergrund trat, war eben eine Wirkung der Thätigkeit des modernen Staats.

Wie nämlich der moderne Staat auf allen Gebieten die bis dahin auf Viele vertheilte und von Vielen gehandhabte Autorität in einer Hand vereinigte, so nahm er auch die Gesetzgebung in gewerblichen Dingen an sich, und durch ihn wurde die Autonomie der Zünfte in gewerblichen Dingen und damit deren Fähigkeit zum Bösen beschränkt. Ja es lässt sich die Frage aufwerfen, warum der moderne Staat der damals

bestehenden gewerblichen Ordnung nicht noch gefährlicher wurde, als es der Fall war, und nicht, wie so oft schon verlangt, die Zünfte aufzuheben versuchte. Allein er musste sich auf das Bürgertum stützen, um selbst emporzukommen, und dessen Interessen deshalb schonend behandeln. Sodann sah er ein Hauptmittel zur Erreichung von Blüte im Innern und Machtstellung nach Aussen in dem Aufschwung der Gewerbe, und der Mehrzahl der damals Lebenden schien die zünftige Ordnung ganz besonders geeignet, diesen zu fördern. Daher das sogenannte Lehrlingsgesetz der Königin ELISABETH von England von 1562, das die unter den Zünften bestehende Ordnung der Gewerbe gewissermassen codificirte und auf alle Gewerbe ausdehnte. Daher die gewerbliche Gesetzgebung COLBERT's von 1666—1673, welche, indem sie die industrielle Arbeit neu reglementirte, hauptsächlich die technischen Vorschriften der Zünfte reformirte, ihre gewerbliche Ordnung aber im Wesentlichen bestätigte. Indess berücksichtigten diese Gesetze keineswegs einseitig das Interesse der Arbeitgeber. Die Autorität von der sie ausgingen, stand über den Parteien. Sie überliess die Regelung der Verhältnisse der Arbeiter nicht den Arbeitgebern. Theils durch gesetzliche Bestimmungen, theils durch Bestellung von unparteiischen Aufsichtsbehörden sorgte sie selbst für die Interessen der Arbeiter; und die von ihr gehandhabte Ordnung der Arbeiterverhältnisse befriedigte im Grossen und Ganzen die damaligen Bedürfnisse der Arbeiter. Allerdings geschah dies in patriarchalischer Weise. Allein dies

entsprach sowol der Zeit als auch den Anschauungen der Arbeiter selbst. Die autoritäre Regelung der Arbeitsverhältnisse war die zeitgemässe Lösung der damaligen Arbeiterfrage. Auch waren die früher erwähnten Arbeitseinstellungen nicht gegen diese Regelung gerichtet. Eher liesse sich sagen, dass sie deren Aufrechterhaltung bezweckten, denn sie richteten sich gegen Verletzungen derjenigen Vorschriften der gewerblichen Ordnung, welche im Interesse der Arbeiter waren, oder gegen angebliche Verletzungen der Gesellenehre, und mit der Auflösung jener Ordnung wurden sie allgemein.

Mit der Auflösung der alten gewerblichen Ordnung wurde nämlich die Lage der grossen Masse der Arbeiter zunächst verschlechtert, während gleichzeitig die allgemeinen Anschauungen der Zeit das Recht der Arbeiter anerkannten, ihre Ansprüche zu steigern. Es entstand die heutige Arbeiterfrage. Diese Entwicklung fand am frühesten statt in England. Hier wurde zuerst die Arbeiterfrage brennend. Aber nicht nur diese Priorität ist es, was die englische Entwicklung auszeichnet: das dortige Staatsleben gestattete auch den einzelnen mit Beseitigung des alten Zustands der Dinge thätig werdenden ökonomischen und socialen Factoren die freieste Entfaltung. Ist England aus letzterem Grunde das geeignetste Feld für die wissenschaftliche Beobachtung der Wirksamkeit dieser Factoren, so bietet es in Folge seiner vorgeschrittenen Entwicklung die sichersten Anhaltspunkte zur Beurtheilung des zukünftigen Verlaufs der Arbeiterfrage

überhaupt. Die Betrachtung der englischen Entwicklung wird uns deshalb im Folgenden ausschliesslich beschäftigen.

6.

Es wurde soeben gesagt, dass mit der Auflösung der alten gewerblichen Ordnung die Arbeiterfrage brennend geworden. Bevor dies dargethan werden kann, ist es nöthig die Vorschriften vorzuführen, mit deren Missachtung und Beseitigung diese Veränderung eintrat. Diese Vorschriften enthält für England das schon erwähnte Lehrlingsgesetz der Königin Elisabeth. Durch dasselbe wurde gewissermaassen die unter den Zünften bestehende Ordnung codificirt und deren Beachtung in allen Gewerben angeordnet. Wie Adam Smith berichtet, hat später, als das Gesetz veraltet war, die juristische Interpretation die Geltung des Gesetzes auf Städte, Flecken mit Corporationsrechten und Marktflecken und auf die Gewerbe beschränkt, welche in England vor 1562, dem Jahre des Erlasses des Gesetzes, bestanden. Allein dies war doch nur eine Beschränkung der gerichtlichen Klagbarkeit der Vorschriften des Gesetzes, nicht eine Beschränkung ihrer thatsächlichen Geltung. Wie nämlich im 18. Jahrhundert auch in den Gewerben, für welche die Vorschriften gesetzliche Gültigkeit hatten, Arbeitgeber und Arbeiter meist von der Existenz des Lehrlingsgesetzes nicht einmal wussten und seine Bestimmungen nur als das Herkommen aufrecht erhielten, so waren diese Bestimmungen auch in den an andern als den

angegebenen Orten betriebenen und in den nach 1562 aufgekommenen Gewerben bis ins 18. Jahrhundert als die herkömmliche gewerbliche Ordnung beobachtet worden.

Diejenigen Bestimmungen dieses Gesetzes, welche für unsere Betrachtung Bedeutung haben, sind folgende: Niemand sollte, sei es als Meister oder Arbeiter, irgend ein Handwerk oder Gewerbe betreiben, der nicht sieben Jahre als Lehrling dazu herangebildet worden. Jeder Haushalter durfte Lehrlinge annehmen, wer indess drei Lehrlinge hatte, musste einen Gesellen halten, und für jeden Lehrling über drei, wieder einen. Niemand sollte einen Gesellen für weniger als ein ganzes Jahr dingen, mit beiderseitiger vierteljähriger Kündigung. Die Arbeitszeit wurde festgesetzt auf zwölf Stunden im Sommer und auf von Tagesanbruch bis Nacht im Winter. Der Lohn sollte jährlich von den Friedensrichtern und Stadtmagistraten festgesetzt werden. Dieselben Behörden sollten alle Streitigkeiten zwischen Meistern und Lehrlingen schlichten, und die letztern beschützen. Durch ein Gesetz Jakob's I. (2. Jac. I. c. 6) wurde diese Macht der Friedensrichter und Stadtmagistrate den Lohn festzustellen, noch einmal ausdrücklich auf den Lohnsatz aller und jeglicher, ungelernter und gelernter Arbeiter ausgedehnt.

Durch diese und andere Vorschriften des Lehrlingsgesetzes war nun allerdings eine Reihe von Menschen vom Gewerbbetrieb rechtlich ausgeschlossen. Sieht man von diesem freilich schweren Uebelstande

ab, so ist andererseits augenscheinlich, dass so lange die angeführten Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes aufrecht erhalten wurden, die Lage der zu einem Gewerbe gehörigen Arbeiter gesichert war. Die Beschränkungen bezüglich der Lehrlingszahl bewirkten, dass die Gesellen, welche die Lehrzeit zurückgelegt hatten, auch wirklich beschäftigt wurden. Die lange Dienstzeit sicherte ihnen Regelmässigkeit der Beschäftigung, gleichviel wie der Stand des Gewerbes war. Die Behörden sollten nach der Absicht des Gesetzes den Lohnsatz so festsetzen, dass „der gedungenen Person, sowol in Zeiten des Mangels wie des Ueberflusses, ein hinlänglicher Lohn zu Theil werde“. Dabei war die Arbeitszeit nicht übermässig, zumal da die Art und Weise, in der die Industrie betrieben wurde, damals noch nicht so angreifend wie heute war. Erwägt man endlich, dass die patriarchalische Behandlung, welche das Gesetz dem Arbeiter zu Theil werden liess, mit den Anschauungen der Zeit übereinstimmte, so erscheint es begreiflich, dass bei einer solchen Regelung der Arbeitsverhältnisse die Arbeiter die Freiheit des Arbeitsvertrags, welche durch dieselbe allerdings völlig ausgeschlossen war, nicht vermissten.

Allein wenn auch den Bedürfnissen der Arbeiter und der kleinen Meister, so entsprachen diese Bestimmungen doch nicht denen des entstehenden Grossbetriebs. Schon das Erforderniss der zurückgelegten siebenjährigen Lehrzeit, wenn Jemand ein Gewerbe betreiben wollte, musste denen, welche, im Besitz von grossem Kapital, in der Industrie weniger ihre Arbeitskraft als ihr Ver-

mögen nutzbar machen wollten, hinderlich sein. Aber auch diejenigen Industriellen, welche eine siebenjährige Lehrzeit zurückgelegt hatten, sahen durch das Verbot, Arbeiter zu beschäftigen, die nicht sieben Jahre zum Gewerbe herangebildet worden, und durch die Beschränkung der Lehrlingszahl den Arbeitsmarkt verengt und vertheuert und die Ausdehnung ihres Betriebes gehemmt. Die lange Dienstzeit der Arbeiter mochte für die Arbeitgeber vortheilhaft sein, so lange sie blos für einen localen Markt arbeiteten, der wenig Störungen unterworfen war, mit der Production in grossem Maassstab für ferne Märkte trat die Gefahr von Absatzstockungen ein, welche die Arbeitgeber nöthigten, ihre Arbeiter möglichst bald zu entlassen. Ebensowenig entsprach eine für das ganze Gewerbe gleiche Lohnregelung dem Streben der Grossindustriellen, bald durch höhere Löhne grosse Arbeitermengen an sich heranzuziehen, bald durch Herabsetzung der Löhne die Concurrenz mit andern zu ermöglichen. Als endlich die Fortschritte im Maschinenwesen sich drängten und jede neue Erfindung die älteren Maschinen unbrauchbar machte, gerieth das Streben der Fabrikanten durch fortwährende Verlängerung des Arbeitstags eine raschere Amortisirung des in die Maschinen gesteckten Kapitals herbeizuführen, in Widerspruch mit der Beschränkung des Arbeitstags durch das Lehrlingsgesetz auf zwölf Stunden. Durch alle angeführten Vorschriften des Lehrlingsgesetzes sah sich also der erwachende Grossbetrieb in seiner Entwicklung gehemmt. Sein Bedürfniss war Freiheit des Gewerbbetriebs und

Abwesenheit jeder gesetzlichen Einmischung in den Arbeitsvertrag.

Dem entsprechend finden wir die Grossindustrie von ihren ersten Anfängen an im Kriege mit der gewerblichen Ordnung des Lehrlingsgesetzes. Anfänglich wurde diese letztere, allerdings nicht im Interesse der Arbeiter, sondern in dem der kleinkapitalistischen Meister, gegenüber den Bestrebungen des erwachenden Grossbetriebs vielfach durch neue Gesetze nochmals bekräftigt. Dann finden wir die Zünfte im Kampfe mit der Grossindustrie, indem die kleinen Meister durch Anwendung der Zunftordnung sich gegen die erdrückende Concurrenz der reichen Grossindustriellen zu wehren versuchen. Aber weder jene Gesetze, noch diese Bemühungen der Zünfte konnten den Gang der Entwicklung aufhalten, welcher, besonders in Folge der fortschreitenden technischen Erfindungen, die Industrie in die Hände des grossen Kapitals hinüberführte. Die einzige Wirkung der Versuche, die veralteten Gesetze und Zunftregeln gegen den Grossbetrieb rechtlich geltend zu machen, war die Uebersiedlung der Industrien, in denen diese Versuche stattfanden, an Orte, für welche jene Gesetze nicht rechtliche Geltung hatten, und die frei waren von zünftiger Aufsicht. Birmingham, Manchester und andere Orte von gleicher Bedeutung verdanken diesen Versuchen ihren Aufschwung zu einem Wolstand, der bald den der alten Städte und Flecken weit hinter sich zurückliess. Die Concurrenz der hier aufblühenden Grossindustrie beraubte die alten Zünfte jeder Bedeutung, und diese machten sich in ihrem

monopolsüchtigen Streben, den natürlichen Lauf der Dinge zu ändern, nur verhasst und verächtlich.

Von ganz anderer Berechtigung war der Widerstand der Arbeiter gegen die von den Grossindustriellen eingeführten Neuerungen. Es wurde soeben hervorgehoben, wie das Lehrlingsgesetz durch eine Reihe von Bestimmungen die Lage der Arbeiter zu einer gesicherten und erträglichen machte. Das Gegentheil hievon trat ein, sobald diese Bestimmungen ausser Anwendung kamen. Allerdings die wenigen mit ausgezeichneten ökonomischen Eigenschaften Begabten unter den Arbeitern sahen nun die Bahn frei und aus ihrer Mitte ging die Mehrheit der englischen Arbeitgeber hervor. Doch anders waren die Wirkungen der Beseitigung der alten Ordnung für die grosse Masse derjenigen, die nur mit Durchschnittseigenschaften ausgerüstet waren. Statt dass die Nichtbeobachtung der Vorschriften des Lehrlingsgesetzes, wodurch eine Reihe von Menschen vom Gewerbbetriebe rechtlich ausgeschlossen wurde, zur Niederlassung einer grösseren Zahl selbständiger Gewerbtreibender führte, sank eine grosse Anzahl kleiner Meister in Folge der Concurrenz der Grossindustriellen in die Lage unselbständiger Arbeiter herab und sahen grosse Massen gelernter Arbeiter sich ihrer Beschäftigung beraubt.

Früher nämlich war bestimmt gewesen, dass die Zahl der Lehrlinge, die Jemand beschäftige, in bestimmtem Verhältniss stehe zur Zahl der gelernten Arbeiter. Nun aber wurden die ausgelernten Arbeiter massenhaft entlassen und durch ebenso grosse Mengen

von Lehrlingen ersetzt: denn in den letzten Jahren der Lehrzeit leisteten die Lehrlinge den Arbeitgebern dieselbe Arbeit wie die gelernten Arbeiter, erhielten aber nur Lehrlingslohn. Es war also höchst vortheilhaft für die Arbeitgeber statt der gelernten Arbeiter die Lehrlinge zu beschäftigen, welche die Armenhäuser dutzendweise ihnen lieferten, und für deren Abnahme sie sogar mitunter bezahlten. Diese Lehrlinge wurden ihrerseits wiederum, „nachdem sie," um SHERIDAN's Worte zu gebrauchen, „zum Ruine ihrer Gesundheit sieben Jahre der Erlernung eines Gewerbes gewidmet," entlassen und entweder auf Beschäftigungen verwiesen, „für welche ihr körperlicher Zustand (eben in Folge der zurückgelegten Lehrzeit) sie gänzlich ungeeignet machte," oder jeglicher Beschäftigung beraubt auf die Gesellschaft losgelassen, der Mildthätigkeit zur Last und zur Gefahr des Eigentums ihrer Nachbarschaft." Es finden sich in den Parlamentsberichten Fälle verzeichnet, in denen Arbeitgeber auf zwei ausgelernte Arbeiter an hundert Lehrlinge beschäftigten, während gleichzeitig das Land von beschäftigungslosen ausgelernten Arbeitern schwärmte, und dass diese Lehrlinge unmittelbar nach Vollendung der Lehrzeit entlassen wurden, um durch neue Lehrlinge ersetzt zu werden.

Von ganz ähnlichen Wirkungen für die Arbeiter war die Nichtbeachtung der übrigen Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes begleitet. Mit der Beseitigung der einjährigen Dienstzeit schwand die Stetigkeit in der Beschäftigung: jede Stockung im Absatz führte nun zu Entlassungen von Arbeitern. Ebenso schwand die

Regelmässigkeit in den Einnahmen: jede Aenderung auf dem Markte hatte nun Lohnschwankungen zur Folge. Und anstatt des Friedensrichters oder Stadtmagistrats, der entsprechend den Verhältnissen jährlich den Lohn festsetzte, bestimmte nun der Arbeitgeber einseitig den Lohn. Nachdem die Arbeiter erst durch hohe Löhne herangezogen worden, folgte Lohnherabsetzung auf Lohnherabsetzung. Und nicht nur der Lohn, auch alle übrigen Arbeitsbedingungen wurden nun einseitig vom Arbeitgeber bestimmt. Es führte dies zu Verhältnissen der drückendsten Art. Insbesondere wurde auch die Arbeitszeit fortwährend verlängert. Jede Verbesserung in den Maschinen führte statt zu einer Kürzung der Arbeitszeit zu deren steter Ausdehnung. Sogar Kinder und Frauen mussten sechzehn bis siebzehn Stunden täglich und zwar so viel selbst in Bergwerken arbeiten. Die Wirkungen aber hievon für die Gesundheit, für die Moral, die intellectuelle Entwicklung und das häusliche und gesellschaftliche Dasein der Arbeiter waren der Art, dass sie einen der ersten grossen Fabrikanten, den ersten Sir Robert PEEL zu dem Ausruf veranlassten: „So wird jene grosse Leistung britischen Erfindungsgeistes, wodurch die Maschinen unserer Fabriken zu solcher Vollendung gelangten, statt zu einer Wolthat für die Nation zu deren bitterstem Fluche!"

Und in der That wurde mit der Auflösung der alten gewerblichen Ordnung die Lage der englischen Arbeiter zunächst verschlechtert. Sie wurde unsicher, das Leben der Arbeiter wurde schwieriger, der Lohn

geringer, die Arbeit härter, alle Lebensfreudigkeit schwand. Die Arbeiter wurden abhängig und kamen in Gefahr, jegliche Selbständigkeit zu verlieren.

Da bildeten wie früher die Altfreien ihre Schutzgilden gegen die Tyrannei der mittelalterlichen Grossen, wie die freien Handwerker ihre Zünfte gegenüber den Uebergriffen der Altbürger, die Arbeiter die Gewerkvereine gegen die Bedrückungen der damals entstehenden Industriebarone. Und ähnlich dem Zwecke jener Gilden war der Zweck dieser Gewerkvereine die Erhaltung der Unabhängigkeit und des Rechts und eines Systemes der Ordnung gegenüber der hereinbrechenden Herrschaft eines gewerblichen und socialen Faustrechts.

7.

Wo immer nämlich die überkommene gewerbliche Ordnung nicht mehr beobachtet und in Folge davon die Lage der Arbeiter verschlechtert wurde, finden wir im 18 Jahrhundert die englischen Arbeiter sich verbinden, um das Herkommen aufrecht zu erhalten. Zunächst waren die Mittel, die man anwandte, um diesen Zweck zu erreichen, rein gesetzliche. So richteten die Arbeiter im Wollengewerbe, als zu Anfang des 18. Jahrhunderts in diesem Gewerbe die Lohnregelung durch die Friedensrichter ausser Gebrauch gekommen war, eine Petition an die Friedensrichter, in der sie dieselben aufforderten, den Lohnsatz festzustellen. Und in diesem Gewerbe sowol wie in allen übrigen, für welche das Lehrlingsgesetz der Elisabeth rechtliche Geltung hatte, suchten die vereinigten

Arbeiter zunächst durch gerichtliche Verfolgung der Arbeitgeber, welche das Gesetz verletzten, Abhülfe ihrer Beschwerden.

Allein solche Petitionen der Arbeiter hatten Gegenpetitionen der Arbeitgeber zur Folge und die Friedensrichter entsprachen den letzteren. Die gerichtliche Verurtheilung von Arbeitgebern, die das Lehrlingsgesetz verletzt hatten, veranlasste Petitionen der Arbeitgeber ans Parlament um Suspendirung oder Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, und es kam vor, dass, diesen Petitionen Folge gebend, das Parlament für einzelne Gewerbe, wie für die Wollenindustrie, das Gesetz zuerst wiederholt Jahr für Jahr suspendirte und schliesslich ganz abschaffte. Für eine grosse Anzahl der Gewerbe aber und zwar gerade für die wichtigsten hatte das Lehrlingsgesetz in Folge der erwähnten juristischen Auslegung überhaupt keine rechtliche Giltigkeit, und petitionirten die Arbeiter dieser Gewerbe um gesetzlichen Schutz an das Parlament, so ging dieses auf Gegenpetitionen der Arbeitgeber hin über ihr Ansuchen zur Tagesordnung über. Sobald in dieser Weise die gesetzliche Hülfe den Arbeitern verweigert wurde, griffen sie allenthalben zur Selbsthülfe. Mittelst Arbeitseinstellungen suchten sie die von ihnen gewünschten Regelungen aufrecht zu erhalten und durchzusetzen. Allein diese Arbeitseinstellungen waren viel zu primitiv organisirt um ihr Ziel zu erreichen. Waren sie fehlgeschlagen, so trieb dann die Noth wieder zu neuen Petitionen ans Parlament, und, wie Sheridan berichtet, „vom Augenblick, dass die Arbeiter fanden, dass ihre

Petitionen berücksichtigt wurden, und irgend Ursache zur Hoffnung fühlten, dass ihre Beschwerden ehrlich in Betracht gezogen würden, hörten alle Coalitionen auf, und ihre Zuversicht auf Abhülfe stützte sich gänzlich auf die Gerechtigkeit und Liberalität des Parlaments." Zeigte sich aber auch diese Hoffnung wiederholt als eitel, so trieb das aussichtslose Elend die erbitterten Arbeiter auch mitunter zu Gewaltthätigkeiten, Revolten, ja Brandstiftung.

In der That, die Geschichte eines jeden Gewerbes in England im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts zeigt, dass, sobald Versuche zur Beseitigung der überkommenen gewerblichen Ordnung gemacht wurden, Coalitionen der dadurch geschädigten Arbeiter entstanden. Ihr erster Zweck war die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustands auf gesetzlichem Wege. Sobald die Aufrechthaltung desselben verweigert wurde, entstanden die Arbeitseinstellungen. Und es war damals notorisch, dass, wo immer die Arbeit nicht durch Gesetze oder durch eine von Arbeitgebern und Arbeitern vereinbarte Ordnung geregelt war, Coalitionen der Arbeiter vorherrschten.

Diese Coalitionen waren anfänglich rein ephemer. Glaubten die Arbeiter eines Unternehmers Anlass zu Beschwerden über diesen zu haben und beseitigte derselbe nach geschehener Aufforderung nicht diesen Anlass, so stellten die Arbeiter die Arbeit ein und wurden während des Feierns von den Gewerbsgenossen, die in Arbeit waren, unterstützt. War der Zweck der Arbeitseinstellung erreicht oder war dieselbe missglückt, so

verschwand die Coalition wieder mit dem Anlass, der sie hervorgerufen. Allein die auf diese Weise erhobenen Unterstützungen der Feiernden reichten bei langdauernden Arbeitseinstellungen nicht aus. Auch waren die Summen, welche die Petitionen ans Parlament verschlangen, zu gross, um durch einmalige, von armen Arbeitern erhobene Beisteuern gedeckt werden zu können. Endlich erforderte auch das immer wiederkehrende Auftreten der Missstände eine dauernde Organisation zu ihrer Bekämpfung. Statt der anfänglichen ephemeren Coalitionen entstanden deshalb bleibende Vereine.

Diese Vereine umfassten anfänglich alle Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte. Auch war anfänglich der Betrag der Beiträge nur abhängig vom freien Willen der Mitglieder. In Zeiten des Friedens erschlaffte aber das Gemeingefühl der Lässigeren: während die Eifrigen oft verhältnissmässig hohe Beiträge gaben, zahlten jene nichts in die Kasse, und so entstanden engere, geschlossene Genossenschaften mit bestimmten, festen Beiträgen unter den Eifrigeren. Im Falle von Zwistigkeiten mit den Arbeitgebern schlossen sich aber die Arbeiter, die nicht Mitglieder waren, regelmässig an die Genossenschaft an. Der Hauptzweck dieser Genossenschaften war das Petitioniren ans Parlament, die gerichtliche Verfolgung von Arbeitgebern, die das Gesetz verletzten, und die Unterstützung der Feiernden bei Arbeitseinstellungen. Ausserdem unterstützten sie noch die Genossen, die sich an andere Orte begaben, um Arbeit zu suchen, ferner diejenigen,

die krank waren, und zahlten eine Summe zur Bestreitung der Begräbnisskosten der gestorbenen. Auch hatten sie mancherlei besondere Gebräuche und Ceremonien, sehr ähnlich denen der alten Gesellenbruderschaften, und höchst wahrscheinlich entwickelten sich unter den veränderten gewerblichen Verhältnissen an manchen Orten aus solchen Gesellenbruderschaften moderne Gewerkvereine.

Allein die Arbeitgeber, deren Interessen durch diese Coalitionen bedroht waren, blieben nicht müssig. Da die schon bestehenden Coalitionsverbote die Coalitionen der Arbeiter nicht verhindert hatten, petitionirten sie ans Parlament um Erlass eines neuen, strengeren, für alle Gewerbe gültigen Coalitionsverbots, und erlangten wirklich, dass durch ein Gesetz vom 29. Juli 1800 (Act 39 and 40. George III. c. 106) jegliche Verabredung von Arbeitern zur Erzielung von Lohnerhöhungen, Herabsetzungen der Arbeitszeit, kurz zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen strenge verboten wurde. Ganz besonders wurden Versammlungen, Vereine, Geldbeiträge zu Coalitionszwecken verpönt. Zuwiderhandelnde wurden mit Zuchthaus und harter Arbeit bedroht, und auf die gesammelten Gelder sollte gefahndet werden. Gleichzeitig bestimmte indess das Gesetz, dass die bisherigen Bestimmungen über Beschäftigung von Arbeitern, also vor Allem das Lehrlingsgesetz, in Kraft bleiben, und dass Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsgerichte entschieden werden sollten. Allein diese letztern Bestimmungen waren ohne Bedeutung. Die Gerichte verurtheilten Arbeitgeber,

die das Lehrlingsgesetz verletzten, längst nur mehr zum Scheine; die angeordneten Schiedsgerichte bestanden nirgends als auf dem Papier. Aber auch die Coalitionen der Arbeiter blieben bestehen. Da das Gesetz sie verfolgte, versteckten sie sich unter dem Deckmantel von Hülfskassen zu Wolthätigkeitszwecken *(friendly societies)*. Bei vielen solchen Hülfskassen ist am Anfang dieses Jahrhunderts kaum zu unterscheiden, ob sie wirklich nur Hülfskassen oder ob sie Gewerkvereine waren. Ganz ebenso hatten sich während des ganzen Mittelalters seit Karl dem Grossen politische Gilden unter dem Deckmantel von religiösen verborgen.

Endlich im Jahre 1814 nach einem Kampfe von über hundert Jahren — denn die principiellen Verletzungen des Gesetzes der Elisabeth begannen ungefähr mit dem 18. Jahrhundert — errangen die Arbeitgeber auch formell den Sieg, den sie thatsächlich längst schon errungen hatten. Für die Wollenindustrie war das Lehrlingsgesetz schon 1809 abgeschafft worden. Durch ein Gesetz von 1814 (Act 54. George III. c. 96) wurde das Gewerbesystem, das so alt war wie die Zünfte, für alle Gewerbe gesetzlich beseitigt. Unzweifelhaft war der Zustand, wie er unmittelbar vor dieser Abschaffung war, unhaltbar geworden. Während das Gesetz nominell in Kraft war, wurde es thatsächlich nicht beobachtet, und da seine Bestimmungen veraltet waren, liess sich auch nicht auf seiner Beachtung bestehen. Alle stimmten überein, dass ein neues Gesetz nothwendig geworden. Aber während die Einen eine

Reform des Gesetzes verlangten, bestanden die Andern auf seiner gänzlichen Abschaffung. Petitionen von den Anhängern beider Ansichten wurden ans Parlament gerichtet. 300,000 Unterschriften verlangten Reform, nur 2000 Abschaffung. Ein Parlamentsausschuss wurde niedergesetzt, um die thatsächlichen Verhältnisse zu untersuchen. Alle Zeugen, die vernommen wurden, waren gegen die Abschaffung. Ja die Argumente der Arbeiter brachten sogar den Vorsitzenden des Ausschusses auf ihre Seite, der vordem ihren Anschauungen wenig geneigt war. Im Parlamente aber gaben die Interessen der Arbeitgeber den Ausschlag. CANNING und Andere allerdings waren der Meinung, eine Reform des Gesetzes sei besser als eine gänzliche Beseitigung. Aber wir hören von keinem Antrag, der in diesem Sinne gestellt wurde. Rührig waren nur die Vertreter der Interessen der Arbeitgeber, und bei allgemeiner Theilnahmlosigkeit der Nichtinteressenten — die Debatten wurden sogar durch Auszählung des Hauses unterbrochen — wurde das Gesetz am 14. Juli 1814 einfach beseitigt.

8.

Damit waren alle überkommenen gesetzlichen Schranken, die den Gewerbbetrieb gehemmt hatten, niedergerissen. Waren die Interessen der Arbeitgeber, wie ausgeführt wurde und weiter unten nochmals gezeigt werden wird, aber auch maassgebend bei der Abschaffung des Lehrlingsgesetzes, so standen sie doch nicht allein bei dem Verlangen nach dieser Abschaffung.

Sie hatten einen mächtigen Bundesgenossen, dessen Angriffe auf das Lehrlingsgesetz sie sehr geschickt nutzten. Und die Angriffe dieses Bundesgenossen waren um so wirksamer, als ihm nichts ferner lag als eine besondere Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber. Voll Hochherzigkeit und Liberalität lief er vielmehr Sturm gegen die durch das Lehrlingsgesetz geschaffene gesetzliche Erschwerung der selbständigen Niederlassung in den Gewerben, und gerade im Interesse der Arbeiter, deren einziges Eigentum in der Stärke und Geschicklichkeit ihrer Hände bestehe, verlangte er Beseitigung des Lehrlingsgesetzes. Dieser Bundesgenosse war Adam SMITH.

Es ist nöthig bei der Betrachtung der ökonomischen Theorie dieses Mannes, dessen Argumente nach hundert Jahren ihren Zauber noch nicht verloren haben, kurz zu verweilen. Fragen wir: was ist diese Theorie? woher stammt sie? wie kam sie zur Entstehung? Entsprach sie noch völlig den ökonomischen Verhältnissen zur Zeit der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes?

Die „Untersuchung über Natur und Ursachen des Reichtums der Nationen“ erschien in den ersten Monaten des Jahres 1776. Zehn Jahre hatte A. SMITH in ländlicher Zurückgezogenheit daran gearbeitet. Unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Frankreich hatte er die Arbeit begonnen. Dort hatte er während eines zwölfmonatlichen Aufenthalts in Paris bei dem „Attikus“ der Encyclopädisten, HELVETIUS, mit den Männern verkehrt, welche dieser nach literarischem Ruhm dürstende Generalpächter an seinem Tische versammelte, um die

Quintessenz ihrer Ideen zu erlauschen und in dem Buche „*De l'esprit*", dem Codex des Individualismus, zu veröffentlichen. Und wie gross der Einfluss dieses Umgangs auf A. SMITH war, können wir ermessen an dem Umschwung, den er in seinen Grundanschauungen bewirkte. Bekanntlich hatte A. SMITH 1759 eine „Theorie der moralischen Gefühle" veröffentlicht, dergemäss sittliche Handlungen nur die sind, welche die Zustimmung (Sympathie) des wolunterrichteten, unparteiischen Zuschauers finden. Von der Rücksicht auf diese Zustimmung werden nach ihm die Menschen bei ihrem Handeln bewegt, und er schreibt *(Theory of Moral Sentiments VII, 3, 1)*: „Jene ganze Erklärung der menschlichen Natur, welche alle Gefühle und Neigungen aus der Selbstliebe ableitet, welche so viel Lärm in der Welt gemacht hat, welche jedoch meines Wissens noch nie ganz und ausführlich auseinandergesetzt wurde, scheint mir aus einem confusen Missverständniss des Systems der Sympathie entstanden zu sein." In der Untersuchung über den Reichtum der Nationen dagegen theilt er völlig die Ansichten des Buches von HELVETIUS über die Natur des Menschen und den Eigennutz als die einzige Triebfeder menschlichen Handelns. Die Consequenzen dieses Dogmas vom Eigennutz ziehen sich durch fast alle Theile des Werkes. Ja, so sehr erscheint ihm der Eigennutz als der einzig mögliche Beweggrund menschlichen Handelns, dass er über den bekanntlich aus religiösen Gründen hervorgegangenen Beschluss der Quäcker in Pennsylvanien, alle ihre Sklaven in Freiheit zu setzen, schreibt: derselbe „kann

uns überzeugen, dass die Zahl der Sklaven nicht sehr gross gewesen sein kann; hätten sie einen beträchtlichen Theil ihres Eigentums ausgemacht, so konnte ein solcher Beschluss nimmermehr durchgehen"! *(Wealth of Nations III, 2.)*

Ebenso wie in den philosophischen Grundanschauungen begegnen wir aber in den politischen und ökonomischen Ausführungen der Untersuchung über den Reichtum der Nationen den Ideen der Encyclopädisten. Ebenso wie diese lehrt Adam Smith, dass alle Menschen von Natur gleich seien. Die Verschiedenheiten unter den Menschen seien nicht Folgen angeborener Unterschiede, sondern Folgen der Verschiedenheit der Erziehung, der Gesetzgebung oder Regierung. Deshalb von nun an Beseitigung dieser Einwirkung und Beschränkung der Staatsgewalt auf den Schutz der natürlichen Freiheit, des Eigentums und der öffentlichen Ordnung. Die Fürsorge der Gesetzgeber für das Wol der Einzelnen sei eine unverschämte Anmaassung. Lehre doch der Eigennutz einen Jeden, was am meisten zu seinem Wole dienlich sei. Und da alle Menschen von Natur gleich und in gleichem Maasse von eigennützigem Streben erfüllt seien, werde daher, sobald nur der Staat die Einzelnen ungestört ihrem eigennützigen Streben, alle ihnen von der Natur verliehenen Kräfte und Anlagen zur Anwendung zu bringen, überlasse, das grösstmögliche Wol aller Einzelnen und damit der Gesammtheit verwirklicht. Vor Allem also Beseitigung der vorhandenen wirtschaftlichen Gesetzgebung, die lediglich aus dem eigennützigen Streben

der jeder Reform widerstehenden bevorrechteten Stände hervorgegangen, und dann *laissez faire*, *laissez passer;* an Stelle der bestehenden positiven Wirtschaftsordnung trete die Herrschaft der wirtschaftlichen Naturgesetze!

Von dieser Proclamation der „Herrschaft der Natur der Dinge“ erhielten die französichen Oekonomisten des 18. Jahrhunderts den Namen Physiokraten. Die Lehre A. Smith's aber, welche die Theorie der Physiokraten so sehr verdunkelt hat, und die vielfach im Gegensatz zu derselben gedacht wird, ist, wie oben ausgeführt wurde, in ihren Grundanschauungen identisch mit der Physiokratie. A. Smith hat jene Theorie nur in verhältnissmässig untergeordneten Lehren widerlegt, verfiel dabei aber selbst in neue Irrtümer. Abgesehen von diesen Verschiedenheiten ist A. Smith selbst Physiokrat. Sein Hauptverdienst ist nur die glänzendste schriftstellerische Leistung der Schule. Allerdings hat er in Einzelausführungen auch Neues, Eignes hinzugefügt. Vor Allem aber tritt bei ihm an Stelle der abstracten Darlegungen der französischen Schriftsteller eine mit den Resultaten eifrigsten Studiums des wirklichen Lebens der Art gesättigte Darstellung, dass der Leser die Lehre, ihres französischen Ursprungs vergessend, unmittelbar den englischen Verhältnissen entquollen glaubt, ja dass er entzückt den Pulsschlag des wirtschaftlichen Lebens nicht blos Englands im 18. Jahrhundert, sondern aller Völker und aller Zeiten zu hören vermeint und wie vor einer ewigen Wahrheit sich ehrfurchtsvoll zu beugen geneigt ist.

Nichts aber ist begreiflicher, als dass gerade im

damaligen Frankreich eine Theorie entstand, die das Ueberkommene radikal beseitigen und jeden weitern positiven Aufbau an Stelle des Beseitigten verbieten wollte. Zwar litten alle Völker des 18. Jahrhunderts unter absolutistischer Zuvielregiererei, Privilegien der feudalen Stände und Monopolen. Aber bei keinem Volke waren die Verhältnisse so verkommen wie bei den Franzosen, während gleichzeitig bei keinem Volke die Empfindung für die Ungerechtigkeit und Verderblichkeit dieser Verhältnisse so entwickelt war. Keines der damaligen zuvielregierten Länder war so schlecht regiert wie Frankreich. Nirgends ward die Autorität so schmälich missbraucht und so verächtlich, wie unter der Regierung des verworfensten Königs, der je einen Thron durch seine Ausschweifungen besudelte. Nirgends benutzten die privilegirten Klassen schamloser ihre Vorrechte zum Schaden des Staats und des Volkes. Nirgends waren die Monopolisten engherziger, nirgends die Monopole drückender. Nirgends war die Lage des Volkes verzweifelter. Unter solchen Verhältnissen musste eine Theorie entstehen, die ihre Aufgabe darin sah, gegenüber der Fülle verrotteter historischer Rechte die Rechte, „die mit uns geboren“, gegenüber dem Absolutismus die Freiheit und Mündigkeit der Einzelnen, gegenüber den Klassenprivilegien die Gleichheit aller Individuen zur Anerkennung zu bringen, und die gegenüber dem Missbrauche der positiven wirtschaftlichen Gesetzgebung Enthaltung von jedem positiven Eingreifen in das wirtschaftliche Leben auf ihre Fahne schrieb. Wie berechtigt die Forderungen der Physiokraten

damals waren, sehen wir daraus, dass, nachdem die von Turgot 1776 versuchte Reform der wirtschaftlichen Verhältnisse an dem Widerstand der Privilegirten gescheitert, die glorreiche Nacht vom 4. August 1789 jene Forderungen unter dem Beifallsjauchzen der Nation erfüllte.

Was speciell die Industrie angeht, so befand sie sich in den drei ersten Vierteln des 18. Jahrhunderts in Frankreich, wie im übrigen Europa noch gänzlich im Stadium des Kleinbetriebs; höchstens dass, wie schon erwähnt, einige wenige Gewerbe in England bereits dem Grossbetrieb zustrebten. Das Kleingewerbe aber war, wie gleichfalls schon erörtert wurde, in den Händen der Zünfte zum Monopole weniger Familien geworden, die eifersüchtig jeden nicht zu ihnen Gehörigen vom Gewerbbetrieb ausschlossen. Auch diese Ausartung hatte in Frankreich im höchsten Maasse stattgefunden. Und nicht nur dass die grosse Masse, die um zu leben auf den Ertrag ihrer Hände angewiesen war, dadurch an der gewinnbringendsten Nutzung ihrer Fähigkeiten behindert wurde, gerade die Ausgezeichnetsten, die besondere Talente für gewisse Gewerbe mitbrachten, wurden von deren Entwicklung und Nutzbarmachung abgehalten. Erfinder wurden durch die Rechtsstreitigkeiten, in die sie mit den empörten Zünften über ihre Erfindungen geriethen, geradezu ruinirt. Der Consument musste, um die Anfertigung einer Kleinigkeit zu erreichen, oft die verschiedensten nahverwandten Gewerbe in Anspruch nehmen, da ein jedes eifersüch-

tig dem andern die Vollendung verbot. So sah das Publikum sich belästigt und die Waaren vertheuert. Diesen Missständen gegenüber vertheidigten in beredter Entrüstung die Physiokraten die natürlichen, unveränderlichen Rechte des Einzelnen und die Interessen der Consumenten. Was besonders die Arbeiter angeht, so schreibt Turgot: „Gott machte das Recht zu arbeiten zum Eigentum jedes Menschen, indem er ihm Bedürfnisse gab und ihn auf die Arbeit als auf das nothwendige Befriedigungsmittel derselben verwies, und dieses Eigentum ist das erste, das heiligste, das unverjährbarste.“ Bei den durch die Zünfte aufrechterhaltenen Erschwerungen des selbständigen Gewerbbetriebs aber seien die Armen darauf beschränkt, „nur ein precäres Dasein unter der Herrschaft der Meister zu führen, in Dürftigkeit zu schmachten, oder eine Industrie ausser Landes zu tragen, die ihrem Vaterlande hätte nützlich sein können“. Deshalb sei es eine der ersten Pflichten der Gerechtigkeit, Alle von allen Angriffen auf jenes unveräusserliche Menschenrecht zu befreien. Der Arbeiter sei frei. An Stelle des bisherigen Dienstverhältnisses zwischen Arbeiter und Arbeitgeber trete das reine Vertragsverhältniss, an Stelle der bisherigen Unterordnung des Arbeiters unter den Arbeitgeber die auch zwischen Käufer und Verkäufer anderer Waaren als Arbeit herrschende Gleichberechtigung der Contrahenten bei Abschluss des Arbeitsvertrags. Bei gleichem Rechte der Contrahenten herrsche Freiheit des Arbeitsvertrags von jeder Einmischung von Gesetzen und Behörden!

Diese Ideen finden wir ausgeführt in der Einleitung TURGOT's zu dem Edicte vom Februar 1776, wodurch er das Zunftwesen zu beseitigen suchte. Und es ist gewiss nicht zufällig, wenn wir nicht nur dieselben, Ideen, sondern diese oft sogar in denselben oder ähnlichen Redewendungen in dem gleichzeitig ausgegebenen Buche Adam SMITH's wiederfinden. Wir haben es hier nämlich mit den Hauptprincipien der physiokratischen Schule zu thun und hören dieselben offenbar in den Sätzen formulirt, in denen die Schule sie auszusprechen gewohnt war. Von einer besonderen Berücksichtigung der Interessen der Arbeitgeber lässt sich in dieser Argumentationsweise gewiss nichts finden. Vielmehr liegt den französichen Oekonomisten wie Adam SMITH hier wie in allen ihren Ausführungen nichts mehr am Herzen als das Wol gerade der armen und niedrigen Volksklassen. Daher auch einerseits der wüthende Aufschrei aller privilegirten Stände, der Prinzen, des Clerus, der Pairs, des Parlaments bis zu den Handwerksmeistern, gegen das Edict TURGOT's, andrerseits der Siegestaumel der pariser Arbeiter bei seinem Erlasse und das bekannte Wort LUDWIG's XVI.: „Nur TURGOT und ich lieben das Volk".

Fast noch mehr aber als bei TURGOT tritt uns bei A. SMITH eine ausgesprochene Arbeiterfreundlichkeit entgegen, ja sie verführt A. SMITH oft zu den bittersten Angriffen auf die Arbeitgeber und die von ihnen beeinflusste Gesetzgebung. So macht er gegen die Einmischung der Gesetzgebung in die Arbeiterverhältnisse und gegen die Festsetzung des Lohnes durch

die Friedensrichter geltend: „Wenn immer die Gesetzgebung die Zwistigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu regeln unternimmt, sind stets die Arbeitgeber ihre Rathgeber. Deshalb ist die Regelung immer gerecht und billig, wenn zu Gunsten der Arbeiter; allein sie ist oft das Gegentheil, wenn zu Gunsten der Arbeitgeber.“ *(Wealth of Nations I, 10, 2.)* Dementsprechend führt er an anderer Stelle (I, 8) aus, gebe es keine Gesetze gegen Coalitionen der Arbeitgeber zur Herabdrückung des Lohns, wol aber Gesetze gegen Coalitionen der Arbeiter zu seiner Erhöhung. Die Arbeitgeber aber seien in einer fortwährenden, stillen Coalition, den Lohn nicht zu erhöhen, und der Arbeitgeber, der dagegen verstosse, verfalle einer gesellschaftlichen Acht. Diese Coalitionen der Arbeitgeber riefen Gegencoalitionen der Arbeiter hervor. Sofort schrieen die Arbeitgeber nach der Polizei und nach strenger Durchführung jener barbarischen Coalitionsverbote. Und hier zeigt sich A. SMITH noch vorgeschrittener als TURGOT. Während nämlich TURGOT alle Zusammenkünfte von Gewerbsgenossen, sowol von Arbeitgebern als auch von Arbeitern, um das Publikum vor Preissteigerungen zu schützen, verbietet, beklagt A. SMITH nur die Arbeiter, dass ihre Coalitionen wegen jener Coalitionsverbote, wegen der grösseren Fähigkeit der Arbeitgeber auszuharren, und wegen der grossen Armut der Arbeiter nur selten ihr Ziel erreichen. Ebenso bekämpft A. SMITH das Lehrlingsgesetz (I, 10, 2) hauptsächlich mit Rücksicht auf die dadurch bewirkte Benachtheiligung der Arbeiter. Seine Bestimmungen,

führt er aus, dienten nur dazu, dem Arbeitgeber während sieben Jahren gegen gar keinen oder geringen Lohn die Arbeit des Lehrlings zu gewährleisten und durch Erschwerung des selbständigen Gewerbbetriebs die Concurrenz der Unternehmer zu mindern. Und fast in denselben Worten wie TURGOT gegen die Zünfte wendet er sich gegen die durch das Lehrlingsgesetz bewirkte Verkümmerung des „heiligsten und unverletzlichsten Eigentums“ Derer, deren „einziges Vermögen die Stärke und Geschicklichkeit ihrer Hände“ sei.

Woher aber der grosse Unterschied bei Beseitigung der alten gewerblichen Ordnung zwischen Frankreich und England? Woher dort 1776 der fanatische Widerstand der Arbeitgeber gegen das Edict TURGOT's und der Jubel der Arbeiter, woher hier 1814 die 300,000 Unterschriften von Arbeitern unter die Petitionen gegen Beseitigung des Lehrlingsgesetzes und das ungestüme Verlangen der Arbeitgeber nach dieser Beseitigung? Hatte die Welt sich plötzlich verkehrt? Hatte die englische Gesetzgebung über Arbeitsverhältnisse sich 1814 vielleicht von dem Einfluss der Interessen der Arbeitgeber, den A. SMITH so herb gerügt hatte, emancipirt?

Die Antwort auf alle diese Fragen gibt eine einfache Erwägung: Im Jahre 1776 herrschte das Kleingewerbe in Frankreich und ebenso noch fast ausschliesslich in England. Zwischen 1776 und 1814 aber fällt die Anwendung der Erfindungen von HARGREAVES, ARKWRIGHT und WATT auf das Gewerbe. Eine völlige Umwälzung in dem Gewerbbetrieb wurde dadurch hervorgebracht.

Mit Nothwendigkeit erhielt nun der Grossbetrieb das Uebergewicht. Hierdurch aber wurde, wie schon oben erörtert, auch die Stellung von Arbeitgebern und Arbeitern zum Lehrlingsgesetz geändert. Den entstehenden Grossindustriellen wurde es ein Hemmniss, den Arbeitern ein Schutz.

Zeigt schon diese Erwägung der Zeit, in der A. Smith schrieb, dass derselbe die Arbeiterverhältnisse, wie sie sich nach Beseitigung der von ihm angefochtenen gewerblichen Ordnung und unter dem vorwiegenden Einfluss des Grossbetriebes entwickelten, nicht kannte, dass er bei Abfassung seines Werkes nur das verkommene Kleingewerbe vor Augen hatte, so beweisen dies noch mehr seine Argumente. Obwol zu seiner Zeit, wie oben nach den Parlamentsjournalen des 18. Jahrhunderts dargelegt wurde, in einzelnen dem Grossbetriebe frühzeitig zustrebenden Gewerben die Unternehmer bereits in einem Kampfe gegen das Lehrlingsgesetz begriffen waren, finden wir in dem ganzen Werke A. Smith's keine Stelle, aus der hervorginge, dass er davon Kenntniss genommen; nirgends ein den Interessen des Grossbetriebs entlehntes Argument gegen das Lehrlingsgesetz, obwol solche Argumente an sich so naheliegend und für jene Zeit ökonomisch so einleuchtend waren. A. Smith kennt ebenso wie Turgot nur Meister des Kleingewerbes, die, pochend auf eine veraltete gewerbliche Ordnung, ihre Rechte zum Nachtheile des unbemittelten Arbeiters und des Publikums missbrauchen. Eine vermehrte Niederlassung selbständiger Gewerbtreibender erwartete er von der Besei-

tigung des Lehrlingsgesetzes, und nicht ahnte er, dass mit der Entstehung des Grossbetriebs in dem Erforderniss eines beträchtlichen Gewerbkapitals eine grössere Schranke des selbständigen Gewerbbetriebs sich geltend machen würde, als irgend eine Beschränkung des Lehrlingsgesetzes gewesen, nicht konnte er wissen, dass dann die blosse Beseitigung des Lehrlingsgesetzes statt die Zahl der unabhängigen Existenzen zu mehren, die Existenz der Arbeiter gefährden und ihre Lage verschlechtern würde.

Die Forderungen und die Argumentation A. SMITH's waren also 1814, als das Lehrlingsgesetz beseitigt wurde, bereits veraltet. Dies ist nicht so zu verstehen, als ob etwa das Verlangen nach Freiheit der Arbeit und Gleichheit des Rechts für Arbeiter und Arbeitgeber 1814 veraltet gewesen wäre, oder als ob diese Forderungen jemals veralten könnten. Die Forderungen A. SMITH's waren vielmehr gegenüber den veränderten Verhältnissen nicht mehr genügend, um das von ihm erstrebte Ziel zu erreichen. Es genügte nicht mehr die alte Ordnung zu beseitigen und Freiheit der Arbeit und Gleichheit des Rechts für Arbeiter und Arbeitgeber zu proclamiren, es galt durch positive Reformen diese Freiheit und Gleichheit zu sichern.

Die englischen Grossindustriellen aber, die einfache Beseitigung des Lehrlingsgesetzes forderten, weil sie Freiheit von jeder hemmenden Rücksicht verlangten, wussten sehr geschickt sich die Argumente A. SMITH's gegen das Lehrlingsgesetz zu Nutzen zu machen. Allerings zeigten sie sich sonst sehr wenig als Anhänger

seiner Doctrin. Noch 1800 hatten sie eine Verschärfung und Verallgemeinerung der Coalitionsverbote verlangt und forderten fortwährend deren Anwendung. Gleichzeitig mit ihren Petitionen um Beseitigung des Lehrlingsgesetzes, oft in denselben Schriftstücken, petitionirten sie um Beibehaltung der Gesetze gegen die Ausfuhr von Rohmaterialien und Maschinen, gegen die Auswanderung gelernter Arbeiter in fremde Länder und gegen die Arbeitercoalitionen. Gegenüber den Petitionen der Arbeiter gegen einfache Beseitigung des Lehrlingsgesetzes führten sie aber allenthalben die A. SMITH'sche Begründung der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes im Interesse der Arbeiter im Munde. Und wenn auch sonst so warme aber einsichtsvolle Anhänger der A. SMITH'schen Doctrinen wie SHERIDAN und CANNING angesichts der mit dem allmählichen Ausserkrafttreten des Lehrlingsgesetzes zunehmenden Zerrüttung der Arbeiterverhältnisse eine Reform des Lehrlingsgesetzes statt seiner einfachen Beseitigung befürworteten, entsprachen die freisinnigen und beredten Ausführungen A. SMITH's doch zu sehr dem Zug der liberalen Ideen der Zeit, als dass nicht die grosse Mehrzahl der Liberalen, welche die Verhältnisse der Arbeiter weniger kannten, ihnen bedingungslos zugestimmt hätte. Für die Nichtliberalen aber waren von durchschlagender Bedeutung Ausführungen von Arbeitgebern wie die, dass das Lehrlingsgesetz die Arbeiter in Stand setze, mit Erfolg Coalitionen gegen die Arbeitgeber einzugehen.

So bewahrheitete sich auch noch bei Beseitigung des Lehrlingsgesetzes der Satz A. SMITH's, dass bei

allen Regelungen der Arbeiterverhältnisse durch die Gesetzgebung die Arbeitgeber die Rathgeber seien.

9.

Die Wirkungen der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes für die Arbeiter waren mehr ideelle als materielle. Es lässt sich nämlich kaum sagen, dass die Lage der Arbeiter in Folge dieser Beseitigung unmittelbar sich verschlechterte, da ja in den meisten und wichtigsten Gewerben die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes schon vor ihrer gesetzlichen Beseitigung nicht mehr beachtet wurden und diese nur einen thatsächlich bereits bestehenden Zustand zum gesetzlichen machte. Höchstens dass in den wenigen Gewerben, in denen die Bestimmungen des Lehrlingsgesetzes bisher noch als Herkommen sich in Geltung erhalten hatten, die Arbeitgeber, sobald ihre Interessen sie dazu führten, nun desto rücksichtsloser diese Ordnung verletzten. Die Hauptbedeutung der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes lag vielmehr darin, dass damit den Arbeitern jegliche Aussicht auf Besserung ihrer Lage durch die Gesetzgebung genommen wurde, dass damit die Anschauung die gesetzlich herrschende wurde, dass die Arbeit nichts anderes sei als eine Waare, der Arbeiter nichts anderes als ein Waarenverkäufer, dass die Festsetzung der Arbeitsbedingungen lediglich der freien Vereinbarung von Arbeitgeber und Arbeiter überlassen bleiben und der Staat ebenso wie von Einmischungen in andere Waarenverkäufe, sich von jedem Eingreifen in den Arbeitsvertrag fern halten müsse.

Und gewiss! so unvollkommen und verbesserungsbedürftig diese Anschauung und die ihr zu Grunde liegende Theorie A. SMITH's waren, so wenig es richtig ist, dass die Arbeit von andern Waaren sich durch nichts unterscheidet, so viel Unheil den Arbeitern die Lehre gebracht hat, dass alle Menschen von Natur gleich seien und deshalb die Abwesenheit jeder Schranke und das Verweisen auf die eigene Kraft allein, welche doch nur die Ausgezeichneten zur grösstmöglichen Entwicklung ihrer Fähigkeiten antreiben, zur Hebung aller Menschen, auch der grossen Masse, des Mittelschlags führen, es war ein grosser Fortschritt, dass diese Grundsätze zur Geltung gelangten. Es war damit für alle Zeiten die persönliche Freiheit und rechtliche Gleichheit des Arbeiters zur Basis der Ordnung des Arbeitsverhältnisses gemacht. Der bis dahin bevormundete Arbeiter wurde dadurch für mündig und selbständig erklärt, und ihm, der seinem Arbeitgeber bisher als beherrschter Diener gegenüber gestanden, wurde gleiches Recht mit diesem zugesprochen. Ja die Herrschaft einer Lehre, welche die Arbeit für den einzigen Reichtum erzeugenden Factor erklärte, musste nicht nur zur gebührenden Hochschätzung, sondern sogar zur Ueberschätzung der wirtschaftlichen Bedeutung des Arbeiters führen, während das gleichzeitig stattfindende Einreissen der alten rechtlichen Unterscheidungen der Stände auf der Idee der Gleichberechtigung aller Gesellschaftsklassen zur Theilnahme an den Segnungen der Civilisation beruhte. In schneidendem Gegensatze jedoch zu diesen Anschauungen, die

in Wirtschaft, Recht und Politik zur Anerkennung gelangten, befand sich die Wirklichkeit.

Schärfer nämlich als die Verschiedenheit des Rechts die Stände geschieden hatte, trennte nach Beseitigung der Privilegien die Verschiedenheit des Besitzes die Gesellschaftsklassen. Die Schrankenlosigkeit führte im Wirtschaftleben statt zur grössten Entwicklung der Kräfte Aller, lediglich zur ungehemmten Herrschaft der ökonomisch Starken, der Reichen. Von den Arbeitern schwangen sich allerdings die ökonomisch Tüchtigsten in die Klasse der Besitzenden empor; die grosse Mehrheit der englischen Arbeitgeber ist aus ihren Reihen hervorgegangen. Diejenigen dagegen, die Zeitlebens Arbeiter blieben, die grosse Masse der Arbeiter, der Mittelschlag, sahen sich in ihrer Lage verschlechtert. An Stelle der Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Behörden, die man im Namen der Freiheit beseitigt hatte, trat nun die einseitige Feststellung desselben durch den Arbeitgeber, und was PITT 1800 vorhergesagt hatte, trat ein: die Concurrenz der Arbeitgeber unter einander nöthigte sie, diese Bedingungen immer härter für den Arbeiter zu gestalten. Der Lohn wurde immer weiter herabgedrückt. Statt dass die Maschinen, welche die frühere Arbeit von Tausenden verrichteten, die Arbeit verkürzten, wurde der Arbeitstag durch sie verlängert. Statt dass die Beseitigung der alten Ordnung zur Niederlassung einer grösseren Anzahl selbständiger Gewerbtreibender führte, sahen sich die erwachsenen Arbeiter oft durch ihre eigenen Kinder und Frauen brodlos gemacht und für ihren Lebensunterhalt

auf den Ertrag von deren Arbeit verwiesen. Während man die Arbeit als den einzigen Reichtum erzeugenden Factor hinstellte, und der Reichtum des Landes in früher nie geahnter Weise zunahm, sahen sich so die Arbeiter selbst auf den nothwendigsten Lebensunterhalt beschränkt und das Maass dessen, was als das Nothwendigste galt, nahm fortwährend ab. Denn obwol man erklärt hatte, dass die Arbeit nichts Anderes sei als eine Waare, wurden die Arbeiter, die ihre Waare Arbeit vom Markte zurückzogen, um wie andere Waarenverkäufer durch Verringerung des Angebots die Preise zu steigern, in Folge der Coalitionsverbote ins Gefängniss geführt. Es galt also in der That das später sogenannte eherne Lohngesetz, dass der Lohn bestimmt werde durch das zum Leben Unentbehrliche; erhob er sich einmal darüber, so wurde er durch Verhältnisse, auf die der einzelne Arbeiter keinen Einfluss besass, rasch wieder auf diese Höhe, ja darunter herabgedrückt, und bei lebhafter Concurrenz unter den Arbeitern sank das Maass dessen, was als unentbehrlich galt. Damit war den Arbeitern die Einwirkung auf die Lohnhöhe entrückt und die Möglichkeit einer Besserung ihrer Lage genommen. Wie durch das Schicksal schien festgestellt, dass an der durch die Fortschritte der Coalition gesteigerten Productivität der Arbeit nur die Besitzenden Antheil haben, die Arbeiter von ihr ausgeschlossen sein, dass die Reichen immer reicher werden, die Armen stets gleich arm bleiben sollten. Und an diese ökonomische Scheidung zwischen Besitz und Arbeit schlossen sich weitere

Gegensätze auf andern Gebieten. Die ungeregelte Beschäftigung der Frauen und Kinder untergrub deren Gesundheit und erzeugte Zustände, bei deren Fortbestehen eine bleibende Entartung der Menschenrace einzutreten drohte. Der Mangel jeglicher Erziehung der im zartesten Alter in den Fabriken beschäftigten Kinder, die durch die Beschäftigung der Frauen bewirkte Zerstörung des häuslichen Lebens, die gesellschaftliche Scheidung der Arbeiterklasse von den übrigen Gesellschaftsklassen, vernichtete unter den Arbeitern alle Gesittung. Unter den in Massen an den Fabrikorten zusammengedrängten Arbeitern entstand ein besonderer Ideenkreis. Es entstanden innerhalb derselben Nation zwei Nationen, von denen die eine die herrschende, die andere die beherrschte war, von denen die eine eine hohe Cultur besass, an der die andere nicht Theil hatte, von denen die herrschende die beherrschte fürchtete, die beherrschte die herrschende hasste, zwei Nationen, deren Interessen und Anschauungen so verschieden waren, dass sie sich trotz der Gemeinsamkeit der Sprache nicht mehr verstanden.

So gelangte die Arbeiterfrage, die sich seit dem Entstehen einer besondern Arbeiterklasse im 14. Jahrhundert allmählich entwickelt hatte, im 19. Jahrhundert zur Krisis. Während theoretisch die Berechtigung der Arbeiterklasse zur Theilnahme an den Segnungen der Cultur und die Freiheit der Arbeiter anerkannt war, sahen sich die Arbeiter durch die Verhältnisse thatsächlich von dieser Theilnahme ausgeschlossen und in Abhängigkeit von Andern. Nothwendig musste in

ihnen das Streben entstehen, die Wirklichkeit mit ihrem Recht in Einklang zu bringen, Unabhängigkeit sich zu erringen und Antheil an dem Fortschreiten der Civilisation sich zu sichern.

Dieses Streben äusserte sich zunächst in einer grossartigen Bewegung, die Gesetzgebung zu erneutem Eingreifen zu Gunsten der Arbeiterklasse zu bestimmen. Und in der That wurde eine Reihe neuer Gesetze im Arbeiterinterresse erlassen. Allein diese neue Arbeitsgesetzgebung hielt sich innerhalb gewisser Grenzen. Für alle Bedürfnisse, deren Befriedigung diese Grenzen überschritt, waren die Arbeiter auf ihre Selbsthülfe angewiesen. Und so musste die Gesetzgebung weiter gewisse Maassregeln treffen, um diese Selbsthülfe zu ermöglichen. Da indess die Selbsthülfe, auch nachdem sie gesetzlich erlaubt war, den Arbeitern nicht sofort die ersehnte Besserung brachte, wandten sie sich denen zu, welche von einem Umsturz der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung eine glücklichere Zukunft versprachen. Es entstanden mächtige Bewegungen für Abschaffung des Eigentums und Eroberung der Staatsgewalt durch die arbeitenden Klassen, um von Staatswegen die Gesellschaft im Arbeiterinteresse aufs Neue zu ordnen. Und erst nachdem alle derartigen Versuche gescheitert, gleichzeitig aber die Selbsthülfe auf den Grundlagen der bestehenden Ordnung Organisationen ausgebildet hatte, ähnlich den alten Gildegenossenschaften, welche die Arbeiter in Stand setzten, ihre vom Recht ihnen zugesprochene Unabhängigkeit zu

verwirklichen und Antheil an den Fortschritten der Cultur zu erlangen, starb der Geist aus, der jene revolutionären Bewegungen getragen.

Wir werden alle diese Entwicklungen in ihrer historischen Aufeinanderfolge und Abhängigkeit von einander gesondert betrachten.

10.

Bereits 1814, als mit der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes der Elisabeth die Lehre, dass sich der Staat in die Arbeiterverhältnisse nicht einmischen dürfe, gesetzliche Anerkennung erhielt, war der erste Schritt zu einer neuen gesetzlichen Ordnung der Arbeitsverhältnisse geschehen, welche die Geltung dieser Theorie auf das richtige Maass zurückzuführen bestimmt war. Der 1767 von Richard Arkwright erfundene Kettenstuhl hatte die Spinnerei aus den Hütten und Häuschen, wo sie von Frauen oder von Mädchen unter der Aufsicht ihrer Mütter betrieben worden war, in grosse Fabriken in den nördlichen Grafschaften Englands verpflanzt. An den Ufern von Flüssen und Bächen, die geeignet waren Mühlräder zu treiben, hatten sich kasernenartige Gebäude erhoben. Tausende von Händen waren nun plötzlich begehrt worden, und insbesondere waren die kleinen, gelenkigen Finger von Kindern gesucht, um die frühere Arbeit der Erwachsenen zu ersetzen. Wo aber diese Kinder finden an jenen in einsamen Thälern gelegenen Orten? Die Antwort hatten die Pfarreien gegeben. Ihre Armenhäuser waren mit brodlosen Arbeitern und deren Familien

überfüllt, die sie aus ihrem Säckel ernähren mussten. Sie lieferten den Fabrikanten die nöthigen Kinder nicht nur umsonst, sondern bezahlten sie noch, damit sie sie nahmen. Ja es wurde im Parlament eines Vertrags zwischen einer londoner Pfarrei und einem Fabrikanten in Lancashire erwähnt[2]), in dem der Fabrikant sich verpflichtete, auf je zwanzig gesunde Kinder ein idiotes zu nehmen. Die so verhandelten Kinder gingen, wenn auch nicht rechtlich, so doch thatsächlich ins Eigentum der Fabrikanten über. Ja es kam vor, dass bei dem Concurs eines Falliten eine Anzahl solcher Kinder mit zur Versteigerung ausgesetzt und in den Blättern angezeigt wurde als ein Theil des Vermögens. Wie Sklaven wurden die armen Geschöpfe unter grausamen Züchtigungen von Morgens bis Abends und Abends bis Morgens zur Arbeit angehalten. Tag und Nacht waren die Fabriken in Thätigkeit. Zwei Reihen von Kindern, eine Tag- und eine Nachtserie, wechselten ab in der Arbeit und in den Betten. Die Tagserie bestieg die Betten, welche die Nachtserie soeben verlassen hatte, und umgekehrt, und noch heute erzählt die Tradition in Lancashire, dass die Betten niemals erkalteten.

Diese Verbrechen gegen die Natur rächte die Natur selbst. Sie griff ein mit schrecklichem Warnrufe. Ansteckende Fieber brachen unter den zusammengepferchten, schlechtgenährten und übler gepflegten Pfarrlehrlingen aus und richteten Verheerungen an in der ganzen Umgebung der Fabriken. Die benachbarten Ortschaften und Städte geriethen in Aufregung. Die Zeitungen bemächtigten sich der Angelegenheit und es entstand

ein allgemeiner Aufschrei der Entrüstung, als die in den abgelegenen Thälern begangenen Scheusslichkeiten auch nur theilweise bekannt zu werden anfingen. Und hatte der Eigennutz der Fabrikanten auch den Bemühungen vereinzelter Philanthropen bis dahin gespottet, so waren die Fabrikanten doch nicht stark genug, der öffentlichen Entrüstung Trotz zu bieten, noch auch waren sie und ihre Familien gefeit gegen Epidemien. Sie selbst und die Ihren wurden von der Krankheit erfasst. Da willigten sie 1796 in die Errichtung eines Gesundheitsamtes zu Manchester, dessen Aufgabe war, die Entstehungsgründe der Epidemie zu untersuchen, und in schneidenden Worten bezeichnete dieses als Ursache derselben die Behandlung der in den Fabriken beschäftigten Kinder.

Nun verschwanden die mit dem Fabriksysteme bisher verbundenen Uebelstände nicht mehr aus der öffentlichen Discussion. Wilbraham BOOTLE brachte sie zuerst im Unterhause zur Sprache, und als der erste Sir Robert PEEL 1802 im Parlamente einen Gesetzentwurf einbrachte, der den Schutz der in den Fabriken beschäftigten Pfarrlehrlinge bezweckte, fand er die Mehrheit völlig vorbereitet für dessen Annahme. So erzeugten die Uebelstände, welche der Mangel jeder gesetzlichen Ordnung der Arbeitsverhältnisse auch für die Besitzenden mit sich brachte, im Herzen der modernen Industrie zuerst eine Reaction, und erst in Folge der Weiterentwicklung der Ordnung, deren Keime damals gelegt wurden, erhielten die

Arbeiter Antheil an den Segnungen, welche die neuen industriellen Erfindungen der gesammten Welt brachten.

Fürs Erste allerdings war das „Gesetz zum Schutze der Moral und Gesundheit der Lehrlinge und Anderer, die in Baumwoll- und anderen Fabriken beschäftigt werden", von 1802 ohne erhebliche und dauernde Wirkung. Der Grund hiervon war einerseits der Mangel an Behörden, die auf seiner Beachtung bestanden, andrerseits die Beschränkung der Geltung des Gesetzes auf Armenkinder, welche die Pfarreien bei den Fabrikanten in die Lehre gaben, auf die sogenannten Pfarrlehrlinge. In Folge dessen verlegten die Fabrikanten ihre Fabriken in die Mitte der volkreichen Städte zurück, wo sie der Pfarrlehrlinge nicht mehr bedurften. Die seitdem ermöglichte Anwendung der Dampfmaschine auf die Baumwollindustrie setzte sie in Stand, das Gefälle der Bäche und Flüsse zu entbehren. Und die eben durch die Concurrenz der in den Fabriken beschäftigten Kinder steigende Noth der erwachsenen Arbeiter hatte allmählich deren ursprünglichen Widerwillen gegen die Hingabe ihrer eigenen Kinder in die Fabriken besiegt, ja sie hatte sie vielfach für ihren eigenen Unterhalt auf den Ertrag von deren Arbeit verwiesen. Die Fabrikanten fanden also nun in den Städten die nöthigen Hände, und seit dem Gesetze von 1802 bot die Benutzung dieses Arbeitsmateriales besondere Vortheile, denn dieses Gesetz hatte keine Geltung für die Kinder, welche die eigenen Eltern in die Fabriken schickten. Die Uebelstände, welche das Gesetz von 1802 veranlasst hatten, bestanden daher unver-

ändert fort, und nahmen mit der Ausdehnung des Fabriksystemes nur zu. Aufs Neue erscholl der Ruf nach gesetzlichem Einschreiten gegen diese Missbräuche, und es entstand 1815, angeregt von Robert Owen, jener mehr als dreissigjährige Kampf zwischen Fabrikanten und Arbeitern um gesetzliche Regelung der Fabrikarbeit, besonders der Arbeitszeit: die Zehnstundenbewegung. Auf der einen Seite standen die Arbeiter, geführt von einigen radicalen Fabrikanten und philanthropischen Tories, auf der andern die grosse Masse der Fabrikanten und die liberalen Doctrinäre, vor Allem die sogenannte Manchesterschule. Auf Seite der Masse der Arbeiter finden wir in diesem Kampfe einen bewundernswerthen Aufwand von Heroismus und stiller Aufopferungsfreudigkeit, der durch gelegentliche Ausbrüche wilder Verzweiflung Einzelner nur in um so helleres Licht gesetzt wurde. Auf Seite der Masse der Fabrikanten Aufwand aller der Mittel, welche Besitz und eine, wenn auch meist nur wenig bessere Bildung an die Hand gaben, um die Wahrheit zu verdunkeln und die drängendsten Anforderungen der Menschlichkeit zum Schweigen zu bringen; und auf Seite der Manchesterschule die für ganz andre Verhältnisse bestimmten Argumente A. Smith's gegen Staatseinmischung in das Wirtschaftsleben und düstere Prophezeiungen für die ökonomische Zukunft Englands im Falle des Erlasses und der Durchführung von Fabrikgesetzen. Schritt für Schritt vertheidigten die Fabrikanten die Industrie gegen die von den Arbeitern geforderte gesetzliche Regelung; Schritt für Schritt und für jeden

Industriezweig besonders mussten die Arbeiter den Schutz ihrer Frauen und Kinder gegenüber gewissenloser Habsucht erobern. Allein der hartnäckige Widerstand der Fabrikanten, indem er zum wiederholten Nachweis der Nothwendigkeit der Fabrikgesetzgebung für jeden einzelnen Industriezweig nöthigte, diente nur dazu, das Entsetzliche der Lage der in den Fabriken Beschäftigten in seinem ganzen Umfange zu enthüllen und das völlig Unzulängliche der ökonomischen Doctrin der jeder Regelung widerstrebenden Manchesterschule darzuthun. Endlich im Jahre 1847, nachdem die Abschlagszahlungen auf die Forderungen der Arbeiter, welche frühere Fabrikgesetze geboten, sich als ungenügend erwiesen hatten, errangen die Arbeiter den lange ersehnten entscheidenden Sieg. Von nun an sollten in der Textilindustrie Kinder unter 8 Jahren überhaupt nicht in Fabriken beschäftigt werden, Kinder von 8—13 Jahren nur sechs Stunden täglich, Jünglinge von 13—18 Jahren und Frauen jeglichen Alters nur zehn Stunden täglich. Ausserdem waren eine Menge sanitärer Vorschriften im Interesse der in den Fabriken der Textilindustrie Beschäftigten und Fürsorge für die Erziehung der beschäftigten Kinder getroffen.

Schon 1842 war auf Antrag Lord Ashley's der Bergbau einer ähnlichen Regelung unterworfen worden. Die wesentlichste Bestimmung des Bergwerksgesetzes von 1842 war das Verbot der unterirdischen Arbeit von Frauen überhaupt und von Knaben unter 10 Jahren. Aber von ganz anderer Bedeutung war das Zehnstundengesetz von 1847, obwol seine Geltung sich nur auf die

Textilindustrie erstreckte. Um dieses Gesetz hatte sich seit 1815 der Kampf zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, zwischen Manchesterschule und Socialreformern gedreht, und als nach abermaligem dreijährigem Kampfe nach seinem Erlasse seine Durchführung gesichert war, war für alle Industriezweige, und zwar nicht nur Englands sondern der gesammten civilisirten Welt entschieden, dass die Frauen- und Kinderarbeit eines staatlichen Schutzes theilhaftig werden solle. Der Widerstand der Fabrikanten und Doctrinäre der Manchesterschule gegen die gesetzliche Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in den Fabriken wurde nämlich damit endgültig gebrochen. Nun zeigte sich allgemein, dass die blosse Ausdehnung der Arbeitszeit eines Arbeiters nicht gleichbedeutend sei mit der Vermehrung seiner Leistungsfähigkeit. Die Arbeiter, namentlich die jüngeren, welche nicht mehr durch die übergrosse körperliche Anstrengung ermüdet waren, stellten in der kürzeren Zeit dasselbe und häufig sogar ein grösseres Productenquantum her. Und da somit das erste Uebel, welches die Gegner des Zehnstundengesetzes als dessen Folge vorhergesagt hatten, die Verminderung der Production, nicht eintraf, konnten auch deren weitere düstere Prophezeiungen für die ökonomische Zukunft Englands nicht eintreffen. Statt dessen zeigte sich nun ein Vortheil, welchen die Vertheidiger der Zehnstundenbill vorausgesagt hatten, die Hebung der physischen, moralischen und intellectuellen und in Folge hievon auch der industriellen Tüchtigkeit der Arbeiter. Und so sehr war dies der Fall,[1] dass bei der in den fol-

genden Jahrzehnten stattfindenden Unterwerfung der übrigen Industriezweige unter ähnliche Regelungen, wie die des Zehnstundengesetzes, nicht nur aller Widerstand seitens der Manchesterschule fehlte, sondern sogar ein so hartnäckiger Gegner der Zehnstundenbill, wie der Oekonomist SENIOR, nunmehr die Ausdehnung ihrer Bestimmungen auf andere Industriezweige lebhaft befürwortete. Durch besondere Gesetze wurde ein Gewerbe nach dem andern ähnlichen Regelungen unterworfen, bis endlich 1867 durch die Ausdehnung der schützenden Bestimmungen derselben Fabrikgesetze, die ursprünglich nur als eine Art Ausnahmegesetzgebung für einen bestimmten Industriezweig erlassen wurden, auf die gesammte grosse und kleine Industrie für England, Schottland und Irland erklärt wurde, dass alle Lohnarbeit junger Personen und Frauen überwacht und bestimmten Regeln unterworfen werden solle. War auch eine Reihe späterer Nachtragsgesetze nothwendig, um die Bestimmungen der ausdehnenden Gesetze von 1867 im Einzelnen zu verbessern, so war die Neuordnung der Industrie, was Frauen und Kinder angeht, durch jene Gesetze doch im Principe vollendet.

Die Ueberfülle der für die einzelnen Industriezweige erlassenen Fabrikgesetze veranlasste die englische Regierung im Jahre 1875 eine königliche Commission niederzusetzen mit der Aufgabe, die bisher geltenden Fabrikgesetze im Hinblick auf deren Codification in einem einzigen Gesetze zu untersuchen. Zwei Ausführungen des am 10. Februar 1876 erstatteten Berichtes dieser Commission sind an dieser Stelle be-

sonders erwähnenswerth. Die eine betrifft die bisherigen Wirkungen der Fabrikgesetzgebung. „Die zahlreichen frühern Untersuchungen über die Lage der in den verschiedenen Gewerben des Landes beschäftigten Kinder und Frauen," sagt der Bericht, „enthüllten Zustände, welche das allgemeine Mitleid mächtig hervorriefen und das Einschreiten der Gesetzgebung gebieterisch verlangten. In auffälligem Gegensatze zu den in jenen Berichten enthüllten Verhältnissen ist die gegenwärtige Lage Derjenigen, zu deren Gunsten die verschiedenen Fabrik- und Werkstättengesetze erlassen wurden. Einige Beschäftigungen sind trotz der gesundheitspolizeilichen Vorschriften dieser Gesetze noch unzweifelhaft ungesund; und in andern Gewerben findet sich noch gelegentlich ein Ueberarbeiten über die von den Gesetzen gezogenen Grenzen, das der Gesundheit der darin Beschäftigten nachtheilig ist. Allein diese Vorkommnisse sind zu unsrer Freude nur Ausnahmen. Dabei haben wir keine Ursache zur Annahme, dass die Gesetzgebung, welche in so auffälliger Weise sich als Wolthat für die beschäftigten Arbeiter erwiesen hat, den Gewerben, auf die sie Anwendung fand, irgend erheblichen Nachtheil gebracht hat. Im Gegentheile, der Fortschritt der Industrie war augenscheinlich völlig unbehindert durch die Fabrikgesetze; und es gibt nur Wenige, selbst unter den Arbeitgebern, welche jetzt einen Widerruf der Hauptbestimmungen dieser Gesetze wünschten oder welche die aus diesen Gesetzen hervorgegangenen Wolthaten leugneten."

Die zweite Ausführung des Commissionsberichts,

die hier erwähnt werden muss, formulirt das Princip, von dem die englische Gesetzgebung bisher bei Regelung der Arbeitsverhältnisse ausging und von dem sie auch in Zukunft ausgehen soll. Bisher, führt der Bericht aus, habe die Gesetzgebung in die Arbeitsverhältnisse eingegriffen nur zu Gunsten der Kinder, der Unerwachsenen und der Frauen. Während diese gezeigt hätten, dass sie ausser Stande seien, sich selbst zu helfen, hätten die Männer die Macht, ihre Lage wesentlich zu verbessern und hätten von dieser Macht reichlich Gebrauch gemacht, besonders in Herbeiführung einer geringeren Arbeitszeit. Wo immer aber die Männer im Stande seien, durch eigene Kraft nicht nur ihre Lage, sondern auch die der in den betreffenden Industriezweigen beschäftigten Frauen und Kinder zu bessern, habe sich die Gesetzgebung einer Einmischung in die Arbeitsverhältnisse zu enthalten. Für solche Industriezweige wird die Arbeiterklasse für die Besserung ihrer Lage also auf die Selbsthülfe der erwachsenen männlichen Arbeiter verwiesen.

Dass damit nicht jedes Einschreiten der Gesetzgebung zu Gunsten der erwachsenen männlichen Arbeiter ausgeschlossen ist, zeigen das gesetzliche Verbot der Bezahlung der Arbeiter in Waaren statt in Geld von 1831, die besondern Bestimmungen in den spätern Bergwerksgesetzen über richtiges Wiegen und richtige Wägeinstrumente, und ganz neuerdings das englische Arbeiterwohnungsgesetz vom 29. Januar 1875. Da, wie die Einleitung zu diesem Gesetze bemerkt, verschiedene Theile vieler Städte und Ortschaften so gebaut und die

Häuser] darin so dicht bewohnt seien, dass sie das moralische und physische Wol der Bewohner beeinträchtigten, die Einzelnen aber unfähig seien, dieses Uebel zu heben, entstehe die Nothwendigkeit, solche Häuser, Höfe und Gässchen niederzureissen und die betreffenden Stadttheile neu zu bauen. Deshalb gibt das Gesetz den Localbehörden die umfassendsten Vollmachten zur Expropriation der bisherigen Eigentümer solcher Häuser zum Zweck des Umbaus. Nur muss der Bauplan so sein, dass mindestens ebensoviele Angehörige der Arbeiterklasse in dem alten Bezirk oder seiner Nachbarschaft passende Wohnung finden, als solche ausquartirt wurden. Das Gesetz führt sonach im Interesse der Hebung der Arbeiterbevölkerung ein weitgehendes Eingriffsrecht der Gemeinde in das Privateigentum der Einzelnen ein.

Statt von dem Principe der absoluten Enthaltung von Einmischung in die Arbeiterverhältnisse, das zur Zeit der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes geltend gemacht wurde, wird die englische Gesetzgebung heute sonach von dem Principe beherrscht, die Arbeiterklasse nur da sich selbst zu überlassen, wo sie durch eigene Kraft wirklich im Stande ist, ihre Lage zu bessern, allenthalben aber zu ihren Gunsten gesetzliche Maassregeln zu treffen, wo ihre eigene Kraft nicht ausreicht, ihre Interessen zu wahren.

11.

Wurden übrigens bei Beseitigung des Lehrlingsgesetzes im Jahre 1814 die principiellen Gesichtspunkte

Adam Smith's gegen Einmischungen der Gesetzgebung in das Verhältniss von Käufer und Verkäufer auch geltend gemacht, so wurde doch bereits dargethan, dass nicht sie es waren, die bei dieser Beseitigung den Ausschlag gaben. Wäre das Letztere der Fall gewesen, so hätten gleichzeitig die Coalitionsverbote abgeschafft werden müssen. Denn wollte man die Arbeiter als nichts Anderes als die Verkäufer der Waare Arbeit betrachten, so musste es als Einmischung in den Arbeitsverkauf erscheinen, wenn man ihnen gesetzlich verbot, einzeln oder in Verabredung mit Andern ihre Waare vom Markte zurückzuziehen, um auf deren Preis einzuwirken. Die Beseitigung der Coalitionsverbote war ein nothwendiges Gebot der Nationalökonomie Adam Smith's. Allein, wie schon gezeigt, das Interesse der Grossindustriellen war es, das die Beseitigung des Lehrlingsgesetzes herbeiführte, und dasselbe Interesse erheischte, dass die Coalitionsverbote in Kraft blieben. Während auf der einen Seite den Arbeitern jeder staatliche Schutz verweigert wurde, ward daher gemäss dem Coalitionsverbote von 1800 nach wie vor die Selbsthülfe der Arbeiter als ein Verbrechen bestraft. Coalitionen der Arbeitgeber dagegen waren nur mit Geldstrafen bedroht, und nicht einmal zu diesen Geldstrafen kam es. Denn andere Arbeitgeber sassen über die wegen Coalition Angeklagten zu Gericht und sprachen ihre Standesgenossen frei. Der Bericht des Unterhausausschusses von 1824 über die Coalitionsverbote meldet, dass kein Fall vor den Ausschuss gebracht werden konnte, in dem Arbeitgeber, die wegen Coalirens ge-

richtlich verfolgt wurden, verurtheilt worden wären. Dagegen sei es vorgekommen, dass für das Erscheinen eines gewöhnlichen Arbeiters vor der nächsten Schwurgerichtssession, um auf eine einfache Anklage wegen Coalirens zu antworten, Sicherheit bis zum Betrage von £ 200 und zwei Bürgen je zu £ 100 verlangt wurden, und eine grosse Zahl Arbeiter sei wegen Coalitionen, um Lohnerhöhungen herbeizuführen, Lohnherabsetzungen zu widerstehen oder ihre Arbeitszeit zu regeln, ins Gefängniss gesetzt worden.[3])

Solche Rechtszustände mussten nothwendig die schlimmsten Folgen erzeugen. Man vergegenwärtige sich, dass gerade in dem Jahrzehent nach Beendigung der napoleonischen Kriege die Lage der englischen Arbeiter die elendeste war in der ganzen modernen Zeit. Tausende von Arbeitern, die Soldaten gewesen, schwärmten nun unbeschäftigt umher. Eine neue Erfindung nach der andern machte die bisher Beschäftigten brodlos. Lohnherabsetzung folgte auf Lohnherabsetzung. Wandten sich diese Elenden ans Parlament um Hülfe, so wurden sie auf die Selbsthülfe verwiesen, und versuchten sie Selbsthülfe, so wurden sie wie Verbrecher behandelt. Und dabei wurde das ungerechte Gesetz, kraft dessen dieses geschah, noch ungerecht angewandt. Selbstverständlich aber hatte dies nicht die Wirkung, die Coalitionen zu unterdrücken. Diese wurden vielmehr damals in allen Gewerben allgemein. Die einzige Wirkung der Coalitionsverbote war die Gefühle der Arbeiter gegen die übrigen Gesellschaftsklassen zu verbittern, den Geist des Misstrauens, des Hasses und

der Verzweiflung unter ihnen zu säen, den Sinn für Recht und Unrecht in ihnen zu ertödten. Damals nahmen die Coalitionen den Charakter geheimer Verbindungen an; unter den gräulichsten Eidschwüren verpflichteten sie ihre Mitglieder, und in der Verfolgung ihrer Zwecke schrackten sie selbst nicht vor den schändlichsten Verbrechen zurück. Und wer, der die Bildungsstufe der damaligen Arbeiter erwägt, sollte über das Letztere staunen! Wurden sie doch, gleichviel ob sie eine einfache Coalition eingingen oder Gewaltthaten begingen, in gleicher Weise bestraft. Was Wunder, dass die im Kampfe ums Dasein aufs äusserste Bedrängten rücksichtslos die Mittel wählten, von denen ihre Kurzsichtigkeit am meisten Hülfe erwartete.

Diese Wirkungnn der Coalitionsverbote konnten nicht unbeachtet bleiben. Zu Beginn der zwanziger Jahre verbreitete sich unter den liberalen und intelligenten Staatsmännern immer mehr die Ueberzeugung, dass der Versuch, die Coalitionsverbote durchzuführen, unendlich mehr Uebles als Gutes zur Folge gehabt habe. Da brachte Moore, der Vertreter von Coventry, 1823 im Parlament einen Gesetzentwurf ein, der die Beseitigung der Coalitionsverbote und die Einführung von Schiedsgerichten zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern bezweckte. Ein Ausschuss wurde vom Unterhaus niedergesetzt, um die Wirkungen der Coalitionsverbote zu untersuchen, und die Untersuchung enthüllte in umfassender Weise, dass diese Wirkungen die eben geschilderten waren. Da wurden im Jahre 1824 auf

Antrag des Radicalen Joseph HUME und unter Unterstützung der ganzen Schule A. SMITH's die Coalitionsverbote abgeschafft.

Allein die schlimmen Wirkungen der Coalitionsverbote, die Heimlichkeit der Coalitionen und die Gewaltthätigkeit ihrer Mittel wurden damit sofort nicht beseitigt. Zu sehr hatte die lange Geltung der Coalitionsverbote den Charakter der Arbeiterbevölkerung verschlechtert. Die nächste Wirkung der Beseitigung der Coalitionsverbote war lediglich eine Vermehrung der Coalitionen, von denen noch viele von verbrecherischen Ausschreitungen begleitet waren. In Folge dessen wurden durch ein Gesetz von 1825 in Verbindung mit Coalitionen begangene Ausschreitungen besonders mit Strafe bedroht. Allein nach Beseitigung der Coalitionsverbote hob sich die Lage und Gesittung der Arbeiterbevölkerung allmählich mehr und mehr, und je grössere Fortschritte sie machte, um so unnöthiger wurden solche Ausnahmebestimmungen. Denn da die Coalitionsverbände nichts Anderes sind, als die Organisationen der Arbeiter eines Gewerbes, ist nothwendig entsprechend den Verhältnissen und dem Charakter der Arbeiter eines Gewerbes das Vorgehen ihrer Coalitionen. So finden wir denn seit Beseitigung der Coalitionsbote ein immer offeneres, gesetzlicheres, besonneneres Handeln der aus den Coalitionen sich entwickelnden Gewerkvereine. Und waren die Gewerkvereine der durch ihr Gewerbe zum Tode in der Blüte des Lebens verurtheilten Arbeiter der sheffielder Industrie[4]) auch bis in die neueste Zeit durch Meuchelmord

ausgezeichnet, so musste doch eben die zur Untersuchung ihrer Schandthaten niedergesetzte Untersuchungscommission constatiren, dass solche früher allgemein vorkommende Gesetzverletzungen sich heute bei den Arbeitern keines anderen Gewerbes und keines andern Ortes, sondern nur mehr als Ausnahmen bei den sheffielder Arbeitern finden. So hat die Einleitung jener Untersuchung, deren Zweck die Enthüllung der Schande der englischen Gewerkvereine war, zu deren Ruhme geendet. Gegenüber dem, was die Untersuchung ans Tageslicht brachte, brachen die gegen die Gewerkvereine gerichteten Anklagen zusammen, und umgekehrt verlangten die Angeklagten nunmehr Gerechtigkeit. Statt eines scharfsinnig erfundenen und kräftig durchgeführten Systemes der Unterdrückung der Arbeitercoalitionen, wonach Viele verlangt hatten, traten Aenderungen in der entgegengesetzten Richtung ein. Durch das Gewerkvereinsgesetz von 1871 erhielten die englischen Coalitionsvereine die Möglichkeit, Corporationsrechte zu erlangen, und durch die Arbeitergesetze vom 13. August 1875 wurde die criminelle Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs, wenige bestimmte Fälle, wo derselbe gemeingefährliche Folgen hat, ausgenommen, beseitigt und die Ausnahmegesetzgebung für in Verbindung mit Coalitionen begangene Vergehen und Verbrechen abgeschafft. Kurz, die Arbeiter wurden, was die Coalitionen angeht, unter das gemeine Recht gestellt, und damit die Gleichstellung der verschiedenen Gesellschaftsklassen vor dem Rechte vollendet.

Diese Angaben greifen indessen der Darstellung, wie die Arbeiterfrage nach Beseitigung der Coalitionsverbote sich entwickelte, bedeutend vor. Zwischen der 1824 ausgesprochenen Duldung und der 1871 erfolgten Anerkennung der Gewerkvereine liegen nicht nur höchst interessante Entwicklungen der letztern, sondern jene Versuche der englischen Arbeiter, durch Umsturz der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung ihre Lage zu bessern, deren Verlauf die Bedeutung der Gewerkvereine für die Arbeiterfrage erst in das rechte Licht setzt.

War nämlich mit der Beseitigung der Coalitionsverbote die Selbsthülfe der Arbeiter auch gestattet, so war doch damit noch nicht unmittelbar deren materielle Lage verbessert. Die damaligen Gewerkvereine waren ungemein mangelhaft organisirt. In vielen Gewerben bestanden noch nicht einmal Gewerkvereine, sondern die Arbeiter vereinigten sich nur zu einer bestimmten Arbeitseinstellung, um nach deren Beendigung sich wieder zu trennen. Selbstverständlich aber reichten dann ihre Mittel nicht aus, um ihren Zweck zu erreichen. So brachte die Beseitigung der Coalitionsverbote den Arbeitern zunächst neue Enttäuschungen. Und je bitterer einerseits die Noth drückte, je hoffnungsloser andrerseits die Aussicht war, mit den Mitteln, welche die bestehende gesellschaftliche und staatliche Ordnung bot, sich aus dieser Nothlage zu befreien, desto natürlicher, dass die Arbeiter denen sich

zuwandten, welche von einer Aenderung dieser Ordnung allgemeine Besserung versprachen.

Der Reformer, der unter diesen Verhältnissen unter den englischen Arbeitern grossen und nachhaltigen Anhang erhielt, war der Millionär Robert Owen. In seiner Fabrik in New-Lanark in Schottland hatte er die Erfahrung gemacht, dass seine hingebende Fürsorge für die Hebung des materiellen Looses und der geistigen und sittlichen Bildung seiner Arbeiter nicht nur die beabsichtigten Wirkungen für die Arbeiter hervorbrachte, sondern auch von einer überraschenden Steigerung des Reinertrags des Unternehmens begleitet war. Ganz England, ja viele gekrönten Häupter des Continents, sahen mit Staunen auf diese wunderbaren Erfolge. Von dieser Erfahrung ausgehend verlangte nun Owen die allmähliche Einführung von „Heimathscolonien" von 2—3000 Menschen, welche Industrie und Ackerbau treiben, in Gütergemeinschaft leben und gleiche Rechte und gleiche Erziehung geniessen sollten. Ausserdem verlangte er Erleichterung der Ehescheidung, Einführung einer vernünftigen Regierung mit vollständiger Meinungsfreiheit und Abschaffung der Strafen, die durch vernünftige Behandlung des Verbrechers ersetzt werden sollen. Alle diese Forderungen wurden aus einer besondern Anschauung über die Natur des Menschen, aus dem Grundsatze, dass die Menschen von Natur gleich seien und der Charakter des Menschen nicht durch ihn, sondern durch die Verhältnisse für ihn gebildet werde, abgeleitet.[5])

Es kann hier weder Aufgabe sein, die theoretischen Grundlagen der Forderungen Owen's zu prüfen, noch auch die Geschichte der Versuche sie zu verwirklichen im Einzelnen vorzuführen. Nur das ist hervorzuheben dass alle seine Versuche Colonien auf communistischer Grundlage zu gründen, fehlschlugen. Und der Grund war ein einfacher. Ein Leben in Gütergemeinschaft setzt besonders ausgezeichnete moralische Eigenschaften bei denen voraus, welche die Gemeinschaft bilden: muss doch bei Gütergemeinschaft ein ausgezeichnetes Pflichtgefühl die Stelle der selbstliebigen Triebe, die in dem gegenwärtigen Wirtschaftssystem die Einzelnen zur grösstmöglichen Thätigkeit spornen nnd zur Unterordnung unter Andre bewegen, vertreten. Daher auch Beispiele der Möglichkeit eines communistischen Lebens bei religiösen Gemeinschaften: bei den ersten Christen, in manchen katholischen Klöstern, bei einzelnen modernen Sekten. Daher auch der glückliche Erfolg bei Owen's Versuchen in kleinem Maassstabe zu New-Lanark: die Menschen, die hier ein gemeinsames Leben führten, waren unter seiner Leitung besonders erzogen worden und übrigens, wenn auch nach einer gemeinsamen Regel, so lebten sie doch nicht in Gütergemeinschaft. Daher aber auch das nothwendige Scheitern aller Versuche Owen's seine Ideen in grösserem Maassstabe zu verwirklichen. So oft er mit Menschen, wie sie nicht eine besondere Zucht, sondern die rauhe Wirklichkeit gebildet hatte, die keinerlei sittlichen und religiösen Anschauungen verbanden, sondern der nackte

Egoismus ihm zuführte, communistische Colonien zu gründen unternahm, missglückte der Versuch.

Es war aber nur consequent, wenn OWEN durch diese Erfahrungen nicht in dem Glauben an die Richtigkeit seiner theoretischen Anschauungen und praktischen Forderungen erschüttert wurde. Er erklärte, dass bei keinem dieser Versuche seine Pläne wirklich Gelegenheit gehabt hätten, sich zu erproben, da bei keinem derselben seine Forderungen völlig erfüllt worden seien. Und in der That, da zu seinen Forderungen eine besondere allgemeine Erziehung der Menschen gehörte und das Gedeihen einer communistischen Colonie Menschen von besonderem Charakter und besonderer Gesinnung voraussetzte, hatte er Recht. Auch braucht es nicht blos dem milden Charakter OWEN's zugeschrieben zu werden, dass er jede Revolution und überhaupt jeden andern Weg als den der öffentlichen Ueberzeugung zur Verwirklichung seiner Ideen aufs Entschiedenste verwarf. Da diese Verwirklichung eine innere Umwandlung aller Menschen nothwendig voraussetzte, war es nur verständig einzusehen, dass dieselbe nie durch Gewalt, sondern nur auf dem Wege der Ueberzeugung erreicht werden könne. So sandte er denn eine Schaar begeisterter Schüler in das Land, um sein neues Evangelium zu predigen und die allgemeine Ueberzeugung zu gewinnen. Und gerade die geistig und moralisch tüchtigsten unter den Arbeitern bekannten sich zu seiner Lehre. Trotz des Fehlschlagens aller Versuche, die Lehre in grösserem Maassstabe zu verwirklichen, blieben sie ihr treu. Wie OWEN behaupteten auch sie,

dass bei keinem dieser Versuche OWEN's System ehrlich Gelegenheit gehabt habe, sich zu erproben. Und noch heute finden sich gerade unter den tüchtigsten englischen Arbeitern viele, die so denken und die Verwirklichung der OWEN'schen Ideen als das Ziel der Zukunft in ihren Herzen hegen, wenn sie auch gegenüber den Anforderungen des täglichen Lebens als praktische Männer nicht mehr daran denken, diese Verwirklichung selbst in Angriff zu nehmen.

Da OWEN nichts ferner lag, als zu Hass und Gewalt gegen die Besitzenden aufzufordern, wirkte sein Auftreten nicht schädlich. Ja es stiftete sogar positiv Gutes. OWEN's Propaganda für seine Anschauungen verbreitete mannigfache Kenntnisse unter den Arbeitern, regte sie zum Nachdenken an und gab ihrem Leben und Treiben eine idealere Richtung. Vor Allem aber: aus dieser Propaganda erblühten die Genossenschaften, die den Arbeitern so reichen Segen gebracht haben. Das ganze englische Genossenschaftswesen ist OWEN'schen Ursprungs; die ersten Genossenschafter waren Oweniten; ihre Versuche waren auf OWEN'sche Ideen gegründet. In den Consumvereinen versuchte man dieselben zunächst zu verwirklichen. Allerdings erklärte OWEN selbst diese Gebilde für ungenügend. Und mit Recht: denn eine so grosse Besserung der Lage der Arbeiter auch die Consumvereine herbeigeführt haben, diese Verbesserung berührte nicht den Brennpunkt der Arbeiterfrage, das Verhältniss zwischen Arbeiter und Arbeitgeber. Weder wurde die Lage des Arbeiters bei Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrags durch die

Consumvereine unmittelbar verbessert, noch auch wurde durch sie daran, dass der Arbeiter bei einem Unternehmer um Lohn arbeitet, etwas geändert. Das Letztere geschah erst in den Productivgenossenschaften. Indem die in den Productivgenossenschaften beschäftigten Arbeiter gleichzeitig Eigentümer des Unternehmens sind, gibt es in ihnen keine besonderen Arbeitgeber: die Arbeiter sind ihre eigenen Arbeitgeber und erhalten theils als Lohn, theils als Zins und Dividende des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, theils durch das für die Productivgenossenschaften charakteristische Princip der Betheiligung der Arbeit am Gewinn den gesammten Ertrag des Unternehmens.

Aber auch bei den Productivgenossenschaften wurden dieselben Erfahrungen wie bei den communistischen Versuchen OWEN's gemacht. Das auffallendste Beispiel ist das der bekannten Pioniere von Rochdale.[6]) Als eine Anzahl Flannelweber, die sich diesen Namen beilegten, 1844 zu Rochdale einen Consumverein gründeten, legten sie ihrer Genossenschaft die Statuten einer frühern OWEN'schen Gemeinschaft zu Grunde und planten neben der Durchführung anderer gesellschaftsumstürzender Neuerungen auch die „fabrikmässige Erzeugung solcher Waaren, als die Genossenschaft beschliessen werde, um Genossen, die beschäftigungslos seien oder unter Lohnherabsetzungen zu leiden hätten, zu beschäftigen". Nachdem der Consumverein vortrefflich gediehen war, wurde eine Baumwollspinnerei gegründet und in derselben während einer Reihe von Jahren das genossenschaftliche Princip durchgeführt. Alle in der Spinnerei

beschäftigten Arbeiter waren Actionäre und an dem Productionsgewinn wurde auch die Arbeit betheiligt. Allein wenn auch die hochherzigen Gründer des Unternehmens den Principien der Productivgenossenschaft getreu zu bleiben bestrebt waren, so blieb doch deren Durchführung auf die Dauer nicht möglich. Zuerst wurde es nöthig Arbeiter zu beschäftigen, die nicht Actionäre waren: denn nicht jeder Arbeiter, der neu angenommen werden musste, war im Stande eine Actie zu erwerben. Sodann wurde man genöthigt, Actionäre zuzulassen, die in der Spinnerei nicht als Arbeiter beschäftigt waren: als das Unternehmen aufblühte und mehr Kapital in dasselbe gesteckt werden musste, liess sich nicht hindern, dass Kapital herbeiströmte und Actien lediglich als Anlage kaufte. Die Hoffnung, welche die Gründer in ihrem Enthusiasmus gehegt hatten, Gesellschaften einrichten zu können, deren Actionäre den nicht am Kapitale Betheiligten einen grossen Antheil am Gewinn, den das Kapital nach Herkommen und Machtlage beanspruchen konnte, überlassen würden, diese Hoffnung zeigte sich hinfällig. Die Actionäre hatten nicht die zu dem genossenschaftlichen Betrieb nothwendigen ausgezeichneten moralischen Eigenschaften. Sie waren nur Durchschnittsmenschen. Sie hatten keinen Enthusiasmus für die neuen Principien, oder ihr Enthusiasmus wurde doch abgekühlt, als sie sich ans Geldmachen gewöhnten. Sie wurden von dem allgemeinen Verlangen erfasst, den grösstmöglichen Vortheil aus ihrem Kapitale zu ziehen. Die Betheiligung der Arbeit am Gewinn wurde abgeschafft. Mit Wegfall dieser Betheiligung nahm auch

die Anzahl Actien, die in Händen der in der Spinnerei beschäftigten Arbeiter war, nothwendig ab, bis endlich die Mehrzahl der in der Spinnerei Arbeitenden nicht mehr Actionäre waren, in keinem andern Verhältnisse als dem üblichen Arbeitsverhältnisse zur Spinnerei standen und keine andern Bezüge als den Marktpreis der Arbeit erhielten. Damit war der Arbeitgeber, dessen Beseitigung die Productivgenossenschaft bezweckt, wieder eingeführt. Die Productivgenossenschaft war in eine Actiengesellschaft verwandelt. Die einzige erzielte Neuerung war, dass statt eines oder mehrerer grosser Kapitalisten viele kleine als Arbeitgeber den Arbeitern gegenüberstanden. Wie wenig aber hiedurch eine Aenderung in der Lage der Arbeiter bewirkt wurde, zeigt, dass seitdem bereits eine Arbeitseinstellung der in der Spinnerei beschäftigten Arbeiter stattfand.

Und ähnlich wie diese Entwicklung war der Verlauf der Dinge bei allen Productivgenossenschaften. Das den Productivgenossenschaften eigentümliche Princip wurde in allen nur so lange gewahrt, als sie noch nicht zu rechter Blüte gelangt waren. Sobald sie wirtschaftlich gediehen, ward in allen mit eintretendem Wolstand wegen Mangels der nöthigen ausserordentlichen moralischen Eigenschaften der Genossen das Princip der Productivgenossenschaft aufgegeben und diese in eine Actiengesellschaft verwandelt. Die meisten Versuche, Productivgenossenschaften zu gründen, aber gelangten wegen Fehlens dieser Eigenschaften gar nicht zu wirtschaftlicher Blüte. Daher auch die sehr geringe

Zahl der Productivgenossenschaften, die seit OWEN bis heute gediehen.

13.

So bedeutend und nachhaltig der Einfluss war, den OWEN auf die englischen Arbeiter ausübte, so wurde sein Anhang doch nur von einer, wenn auch grossen Schaar von Auserlesenen gebildet. Auch konnte der OWEN'sche Socialismus seinem ganzen Wesen nach gar nicht Gemeingut der Masse der Arbeiter werden. Für diese war er einerseits zu gelehrt und metaphysisch, andererseits zu zahm und friedfertig. Nur die Gebildetsten und Charakterfestesten unter den Arbeitern wurden von ihm angezogen. Die Masse dagegen fiel einer Bewegung anheim, die statt aus der Unfreiheit des Willens aus dem Hunger und der Noth die Nothwendigkeit einer Reform der Gesellschaft bewies, die statt in Abendcoursen in den pedantischen Wendungen des Katheders auf freiem Felde unter Fackelschein vor Hunderttausenden in der Sprache des Aufruhrs redete, die statt auf die Umwandlung der Ueberzeugung der Besitzenden auf die Stärke der Arme der Proletarier die Hoffnung einer besseren Zukunft baute. Die Masse der Arbeiter wandte sich zum Chartismus.

Die Idee der Gleichheit nämlich, welche am Ende des 18. Jahrhunderts das alte Frankreich zertrümmert hatte, liess auch in England das Wahlsystem, welches das Parlament zu einer Vertretung der Privilegirten machte, nicht weiterbestehen. Es entstand die Bewegung für eine Reform des Parlaments, welche mit dem

Reformgesetze von 1832 für ein Menschenalter ihren Abschluss fand. Vor dem Einbringen dieses Gesetzes war die Anzahl Reformer, welche nach allgemeinem Stimmrecht, geheimer Abstimmung und jährlichen oder wenigstens dreijährigen Parlamenten verlangten, keineswegs gering, und der Einfluss dieser Partei war so gross, dass die Verfasser der Reformbill einmal ernstlich daran dachten, diesen Forderungen zu genügen. Dieselben waren indess zu wenig nach dem Geschmack des Grafen Grey und Wilhelm's IV., und das Reformgesetz von 1832 gab nur den Mittelklassen das Wahlrecht. Die Arbeiter aber, welche durch ihre Haltung während der Reformagitation wesentlich zum Siege der Mittelklassen beigetragen, wurden mit dem Versprechen beruhigt, wenn nur erst die Reformbill Gesetz sei, würde das neue Parlament das Stimmrecht alsbald auch auf sie ausdehnen und eine Reihe von Gesetzen, nach denen sie in ihrem Interesse verlangten, erlassen.

Das reformirte Parlament indess, weit entfernt den Arbeitern und ihren besonderen Interessen geneigt zu sein, war denselben feindlicher als das vorhergehende. Gewisse Gesetzentwürfe, welche das Arbeiterinteresse berührten, wie die zur Regelung der Fabrikarbeit, wurden nicht im Arbeiterinteresse erledigt. Und auf das Verlangen der Radikalen nach weiterer Ausdehnung des Stimmrechts erwiderte Lord John Russell unter dem Beifall von 501 gegen 22 Stimmen mit jener berühmten Finalitätserklärung, in der er die Parlamentsreform als mit dem Reformgesetze von 1832 definitiv geschlossen bezeichnete.

Da, zum ersten Male in der Geschichte der Arbeiterklasse, sonderten sich die Arbeiter auch in der Politik von den übrigen Gesellschaftsklassen und bildeten eine eigene Partei. Sie, die so lange eins gewesen mit den Liberalen, die ihnen das Relief gegeben, welches der Anhang der Menge immer verschafft und ihnen so mächtig gedient, die Schlachten der öffentlichen Meinung zu gewinnen, trennten sich von ihnen: es entstand die Socialdemokratie.

Die Bewegung ging aus von einem Verein, der 1837 in London unter dem Namen Arbeitergesellschaft zusammentrat.[7]) Ziel dieses Vereins war, den Arbeitern Antheil an der Vertretung zu verschaffen. Der Zweck aber, dessenthalben er den Besitz politischer Macht für die Arbeiter erstrebte, war die Neuordnung der Gesellschaft im Arbeiterinteresse. Aus diesem Verein ging die Volkscharte hervor, in deren sechs berühmt gewordenen Forderungen Alles formulirt war, was der englischen Arbeiterbevölkerung für die nächsten zwölf Jahre vor Allem erstrebenswerth schien, nämlich: Stimmrecht und Wählbarkeit aller erwachsenen Männer, geheime Abstimmung, jährliche Parlamente, Diäten der Abgeordneten und gleichmässige Wahlbezirke. Und mit unermüdlichem Eifer durchzogen die Sendboten dieses Vereins die Provinzen, um die sechs Punkte den Arbeitern als das Evangelium ihres Heils zu verkünden.

Es hatten sich in den Provinzen noch aus der Zeit der Reformagitation viele radikale Vereine erhalten, welche die Charte sofort nach ihrem Erscheinen zum Feldgeschrei machten. Allein trotz des unermüdlichen

Eifers der Agitatoren der londoner Arbeitergesellschaft und der Unterstützung, welche die Radikalen in der Provinz ihnen zu Theil werden liessen, würde die Chartistenbewegung niemals die Bedeutung erlangt haben, die sie erlangte, ohne die Bewegungen, die in den Fabrikdistricten bereits bestanden. Hier nämlich standen die oben geschilderten Gräuel, welche die erste Einführung des Fabriksystems in England begleiteten, damals in voller Blüte. Die Beseitigung des Armengesetzes der Königin ELISABETH im Jahre 1834, so nothwendig sie auch gewesen, hatte ferner gerade die untersten Schichten der Arbeiterbevölkerung vor die Wahl zwischen dem Verhungern oder den Schrecken einer absichtlich barbarischen Arbeitshausordnung gestellt. Und diesen verzweifelten Nothständen waren die Bewegungen für den Erlass eines Zehnstundengesetzes und die Wiedereinführung des ELISABETHischen Armengesetzes entsprungen, welche die Masse gerade der Aermsten und Ungebildetsten erfassten und zur Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten bewogen.

Vor die so aufgeregten untersten Schichten der Bevölkerung traten die Apostel der Charte, und war das englische Volk durch die Verhältnisse, in denen die Besitzenden und Besitzlosen lebten, thatsächlich in zwei Nationen geschieden, so brachte die Agitation der Chartisten den Arbeitern diese Thatsache nun zum Bewusstsein. In der aufreizendsten Sprache schilderten sie ihnen ihre Lage und predigten sie ihnen Hass gegen die Besitzenden und die bestehende Ordnung. Weder Arbeitseinstellungen noch OWEN'sche Genossenschaften

könnten sie von ihrem Elend erretten, so lange diese Ordnung bestehe. Selbst das Zehnstundengesetz und der Wiedererlass eines Armengesetzes würden wirkungslos sein ohne Reform des Wahlrechts. Die einzige Rettung biete die Eroberung der politischen Macht durch das allgemeine Stimmrecht, denn dann lasse sich durch den Staat die Gesellschaft leicht ordnen. „Der Chartismus, meine Freunde", rief ein Hauptredner der Chartisten auf Kersall Moor, dem *Mons sacer* von Manchester, vor zweihunderttausend Menschen, „der Chartismus ist keine politische Frage, bei der es sich darum handelt, dass ihr das Wahlrecht erlangt; der Chartismus ist eine Messer- und Gabelfrage, die Charte das heisst gute Wohnung, gutes Essen und Trinken, gutes Auskommen und kurze Arbeitszeit." Und so erhielt die in ihrem Ursprunge rein doctrinäre Chartistenbewegung die wuchtige Unterstützung der Massen, die von ihrem Gelingen die sichere Rettung aus den Drangsalen erwarteten, in denen sie sich befanden.

Ueber die Mittel, wie das allgemeine Stimmrecht zu erlangen sei, waren die Meinungen getheilt. Es standen sich eine Partei der moralischen Macht und eine Partei der physischen Gewalt gegenüber. Die erstere suchte durch Eroberung der öffentlichen Meinung und durch Massenpetitionen ans Parlament das Ersehnte zu erlangen. Allein nachdem das Parlament über diese Petitionen zur Tagesordnung übergegangen war, erhielten die Anhänger der physischen Gewalt in der Bewegung das Uebergewicht. In Versammlungen, die oft über hundert tausend Menschen umfassten, wurde in der

wüthigsten Sprache zur Eroberung des Stimmrechts mit den Waffen aufgefordert. Andere predigten, durch ein Niederlegen der Arbeit seitens der gesammten britischen Arbeiterbevölkerung die Charte vom Parlament zu ertrotzen. Und es kam in der That zu blutigen Aufständen und zum Versuch einer allgemeinen Arbeitseinstellung. Mit Strenge wurden diese Versuche unterdrückt. Allein ohne Einfluss waren Gefängniss und Strafen auf die Bewegung. Als Märtyrer verliessen die Bestraften die Gefängnisszelle und mit steigender Begeisterung gehorchten ihnen die Massen. Da wurden die Besitzenden von ausserordentlicher Angst erfasst. Sie bewaffneten sich und übten sich ein, um nöthigenfalls die Chartisten im Kampfe bestehen zu können. Insbesondere als das Haupt der Chartisten, das Parlamentsmitglied Feargus O'Connor, erklärte am 10. April 1848 an der Spitze von 150,000 Männern ins Unterhaus einziehen zu wollen, um eine angeblich von 5,700,000 Personen unterschriebene Petition um die Charte dem Parlament zu überreichen, war die Besorgniss gross, es möge zu einer blutigen Vergewaltigung kommen. Die umfassendsten Vertheidigungsmaassregeln wurden von der Regierung getroffen, eine ungeheure Menge von Specialconstablern, nach Einigen 150,000, liessen sich freiwillig einschwören, um für Aufrechterhaltung der Ordnung zu kämpfen; den Oberbefehl über die gesammte Vertheidigung übernahm der Herzog von Wellington.

Allein es kam nicht zum Kampfe. Statt 150,000 hatten nur 30,000 Männer zu dem Zuge in das Unterhaus sich eingefunden. Durch die Vertheidigungs-

maassregeln der Regierung liess O'CONNOR sich einschüchtern. Er verzichtete auf den Zug. Die Petition wurde in der einfachsten Weise ins Unterhaus befördert und dort einer Prüfung unterworfen, bei der sich nur 1,975,469 Unterschriften fanden, von denen die meisten gefälscht waren.

Mit diesem Scheitern des Zugs erhielt der ganze Chartismus den Todesstoss. Die grosse Menge hatte nach O'CONNOR's vorgängigen Reden mit Sicherheit erwartet, es werde endlich Ernst werden mit der physischen Gewalt. Nachdem die Führer das Versprochene nicht gehalten, fiel sie ab von denselben. Unter den Führern selbst brachen Spaltungen aus. Versuche wurden von einigen unter ihnen gemacht, die Bewegung wieder zu beleben. Aber umsonst. Allerdings beherrschten die Gefühle und Anschauungen, welche der Chartismus hervorgerufen hatte, noch lange die arbeitenden Klassen. Allein die Entwicklung, welche die englischen Arbeiterverhältnisse in den letzten fünfundzwanzig Jahren genommen, beseitigte die Ursachen der gefahrdrohenden Bedeutung, welche der Chartismus erlangt hatte. Sie bewies den Arbeitern praktisch, dass eine Verbesserung ihrer Lage im heutigen Staate und bei der bestehenden Gesellschaftsordnung sehr wol stattfinden könne. Und gegenüber dieser Entwicklung ist der Hass gegen die bestehende gesellschaftliche und staatliche Ordnung heute verschwunden. Besonders auch seit die Parlamentsreform von 1867 durch Verleihung des Stimmrechts an die Arbeiter der Industrie einen Schritt vorwärts in der Anerkennung der politischen

Gleichberechtigung aller britischen Volksgenossen gethan und den industriellen Arbeitern gebührenden Einfluss auf die Gesetzgebung gewährt hat, fühlen sich diese Arbeiter wieder als zum britischen Volke gehörig. England umfasst wieder e i n e Nation. Es gibt im heutigen England keine Partei mehr, deren Streben die Besitznahme der Staatsgewalt durch die Arbeiterklasse, um von Staatswegen die Gesellschaft im Arbeiterinteresse neu zu ordnen. Die heutigen englischen Arbeiter sind wieder ein Theil der grossen liberalen Partei.

14.

Dieses Aussterben der Socialdemokratie in England und diese ganze segensreiche Richtung, welche die Entwicklung der englischen Arbeiterverhältnisse nahm, ist ausser der schon erörterten englischen Arbeitergesetzgebung der Ausbildung, welche die Gewerkvereinsorganisation in England fand, zu verdanken.

Schon oben wurde gezeigt, wie die Versuche zur Beseitigung der alten gewerblichen Ordnung sogleich Coalitionen der dadurch geschädigten Arbeiter hervorriefen. Diese Coalitionen, durch einzelne bestimmte Umstände veranlasst, verschwanden immer wieder sofort mit Beseitigung der Ursache, die sie hervorgerufen hatte. Bald indess zeigte sich zur Erreichung des Zwecks dieser Coalitionen das Bestehen dauernder Vereine nothwendig, und es entstanden die Gewerkvereine, die zuerst alle Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte, später nur die Eifrigeren derselben umfassten. Die Arbeitgeber, wurde ferner dargelegt, waren bestrebt, diese

Vereine durch die Coalitionsverbote zu unterdrücken. Die Coalitionsverbote aber, statt die Gewerkvereine zu vernichten, gaben denselben den Charakter von geheimen Verbindungen und veranlassten die scheusslichsten Gewaltthaten seitens derselben, bis die Erkenntniss dieser ihrer Wirkungen die Gesetzgebung zur Beseitigung der Coalitionsverbote bewog. Allein auch die Abschaffung der Coalitionsverbote brachte den Arbeitern zunächst neue Enttäuschungen: denn ihre Gewerkvereine waren damals so schlecht organisirt, dass eine Arbeitseinstellung nur selten ihr Ziel erreichte, und viele unter den Arbeitern, an der Besserung ihrer Lage mit den von der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung gebotenen Mitteln verzweifelnd, schlossen sich Bewegungen an, welche auf den Umsturz dieser Ordnung gerichtet waren. Die besser Gestellten unter den Arbeitern aber, die sogenannten gelernten Arbeiter, so sehr sie mit diesen Bewegungen sympathisirten, hielten mit Zähigkeit fest an jenen Mitteln, die zur Bekämpfung augenblicklicher Missstände jedenfalls die geeignetsten schienen, und so wurde auf Grundlage der gegebenen Ordnung jene Gewerkvereinsorganisation ausgebildet, welche die englischen Arbeiter in der That in Stand setzt in dem Arbeitsverhältnisse die vom Recht ihnen zuerkannte Selbständigkeit zu verwirklichen und an den Segnungen der Cultur und an ihren Fortschritten Antheil zu nehmen.

Noch in den Jahren 1824—1830 gehörten zu einem Gewerkverein nur die Arbeiter, die an demselben Orte derselben Beschäftigung oblagen: die Gewerkvereine

waren nur locale Gesellschaften.[8]) Sie gewährten noch nicht alle Unterstützungen, welche sie heute gewähren. Ihre Hauptaufgabe war die Unterstützung ihrer Mitglieder, die entweder in Folge der Lage des Marktes, oder in Folge einer Arbeitseinstellung ausser Arbeit waren. Ausserdem unterstützten sie nur noch die Mitglieder, die ohne eigene Schuld von einem Unglück, das sie arbeitsunfähig machte, betroffen worden waren, und zahlten beim Tode eines Mitgliedes oder der Frau eines solchen eine Summe zur Bestreitung der Begräbnisskosten. Die hiezu nöthigen Gelder wurden theils durch Eintrittsgelder, theils durch geringe wöchentliche Beiträge, theils durch ausserordentliche Umlagen im Bedürfnissfall aufgebracht. Die Leitung des Vereins lag in der Versammlung aller Genossen.

In Gewerben, die über das ganze Land verbreitet und die häufigen Schwankungen ausgesetzt waren, konnten diese Vereine die Bedürfnisse der Arbeiter indess nur ungenügend befriedigen. Solche Gewerbe brachten nothwendig das Wandern der in ihnen Beschäftigten nach andern Orten mit sich, und begab sich der Arbeiter an einen andern Ort, so musste er, um sich im Falle der Noth eine Unterstützung zu sichern, einem neuen Vereine beitreten. Trat ferner aus irgend einem Grunde an einem Orte ein Arbeitsstillstand ein, so waren die zur Unterstützung der Feiernden verfügbaren Mittel eines auf den Ort beschränkten Vereines bald erschöpft. Bereits zu Ende der zwanziger Jahre versuchte man deshalb in einigen Gewerben durch eine Art Conföderation der an verschiedenen Orten bestehenden selbstän-

digen Gesellschaften diesen Missständen zu begegnen. Doch hatten diese Conföderationen keinen Bestand. Eine Ausbreitung der Gewerkvereine auf mehrere Orte wurde vielmehr erst zu Anfang der dreissiger Jahre dadurch bewerkstelligt, dass die Mitglieder eines Vereins, die sich an einen andern Ort begaben, daselbst einen Zweigverein desselben begründeten. Hierdurch verbreiteten sich die Gewerkvereine allmählich an alle Orte des Landes, an denen das betreffende Gewerbe betrieben wurde.

Die Vortheile dieser Ausbreitung der Gewerkvereine für den Arbeiter waren ausserordentlich. Nun erst wurden die Gewerkvereine für den Arbeiter wirklich eine Stütze. Denn nun erst wurde die Freizügigkeit für ihn eine Wahrheit. Nicht nur dass er seine Anrechte auf Unterstützung nicht verlor, wenn er an einen andern Ort sich begab, um dort Arbeit zu suchen, er erhielt noch Unterstützung, um dahin wandern zu können, und fand dort sofort Genossen, die ihm zur Seite standen. Die Unterstützungen, welche die Vereine gewährten, wurden nun grösser und nachhaltiger, denn die Lasten derselben vertheilten sich auf eine viel grössere Anzahl von Schultern. Stellten z. B. die Arbeiter an einem Orte die Arbeit ein, so wurden sie nun von den Arbeitern aller Orte, an denen Zweige ihres Vereines bestanden, unterstützt, konnten deshalb viel länger ausharren und hatten grössere Aussicht zu siegen. Auch wurde es nun möglich, den Mitgliedern ausser den bisherigen Unterstützungen Kranken- und Invalidenunterstützungen zu gewähren. Alle von

den einzelnen Zweigen verausgabten Unterstützungen werden seitdem durch die Gesammtheit derselben getragen, und alle halbe Jahre wird das gesammte Vereinsvermögen auf die einzelnen Zweige nach Verhältniss ihrer Mitgliederzahl gleichmässig aufs Neue vertheilt.

Mit der Ausbreitung der Gewerkvereine auf mehrere Orte wurden aber auch Aenderungen in der Leitung derselben nothwendig. Bisher lag diese Leitung in den Händen der Versammlung aller Mitglieder. Die Versammlung der Mitglieder an einem Orte behielt nunmehr nur die Ordnung der Ortsangelegenheiten; die Ordnung der Vereinsangelegenheiten erhielt die Versammlung von Delegirten sämmtlicher Zweige, welche alle zwei Jahre zusammentrat. In ihrer Abwesenheit sollte zuerst der leitende Zweig die oberste Behörde sein, und dieser sollte durch die Delegirtenversammlung alle zwei Jahre aufs Neue gewählt werden. Dann wurde der Zweigverein am Hauptorte des Gewerbes dauernd zum leitenden Zweige ernannt. Zuletzt aber bei noch grösserer Ausbreitung des Vereins behielten auch die Zweige an den Hauptorten der verschiedenen Industrien nur die Ordnung der eignen Angelegenheiten; für die Vereinsangelegenheiten wurden besondere ständige Behörden ernannt, ein Generalsecretär und ein Executivausschuss, welche durch die Gesammtheit der Mitglieder gewählt wurden.

Diese Entwicklung brachte es indess mit sich, dass allmählich in jedem Gewerbe eine Mehrheit von Gewerkvereinen entstand, indem von verschiedenen

Orten, aus Gewerkvereine desselben Gewerbes über das ganze Land sich verbreiteten. Ferner hatten die Arbeiter der verschiedenen Beschäftigungen in ein und derselben Industrie ihre besonderen Gewerkvereine gebildet, so hatten z. B. in der Maschinenindustrie die Schmiede, die Maschinenarbeiter, die Metalldreher, die Modelltischler u. s. w. alle ihre besonderen Vereine. Und die Eifersüchteleien und Zwistigkeiten unter diesen vielen Vereinen der Arbeiter eines und desselben Gewerbes brachten denselben den mannigfachsten Schaden. In der Maschinenindustrie hatten einzelne Gewerkvereine deshalb schon zu Beginn der vierziger Jahre eine Vereinigung mit andern Vereinen ihres Gewerbes erstrebt. Erst eine langwierige Arbeitseinstellung im Jahre 1844 aber brachte die Nothwendigkeit einer solchen Vereinigung zum Bewusstsein der Mehrheit der in der Maschinenindustrie Beschäftigten, und nach langen Verhandlungen wurde endlich 1850 die Verschmelzung aller Gewerkvereine der zur Maschinenindustrie gehörigen Arbeiter in einen einzigen Verein beschlossen. Die am 1. Januar 1851 ins Leben getretene Vereinigte Gesellschaft der Maschinenbauer umfasst nicht nur die grosse Mehrheit aller Maschinenbauer von Grossbritannien und Irland, sondern auch auf Canada, die Vereinigten Staaten Nordamerika's, Australien, den Norden Frankreichs und den Orient erstrecken sich ihre Zweige. Wohin immer englische Maschinenbauer kamen, dahin nahmen sie ihren Gewerkverein mit.

Nach diesem Vorgange der Maschinenbauer haben

8*

sich seitdem in den meisten Gewerben Englands die Gewerkvereine zu einer einzigen, die grosse Mehrzahl der Arbeiter des Gewerbes umfassenden Gesellschaft vereinigt. Was aber den Umfang der gesammten Gewerkvereinsbewegung[9]) angeht, so sagt der Schlussbericht der zur Untersuchung der Organisation der Gewerkvereine niedergesetzten königlichen Commission von 1869: „Es gibt keine Industrie im Lande — abgesehen von wenigen äusserst zweifelhaften Ausnahmen —, welche die Gewerkvereinsbewegung nicht ergriffen hat, und sehr wenige Theile des Landes, wo sie nicht vorherrscht.“ Nach mir vorliegenden ziffermässigen Anhaltspunkten glaube ich die Zahl der zu Gewerkvereinen gehörigen erwachsenen männlichen Arbeiter Englands heute auf zwischen 8 und 900,000 schätzen zu sollen, und zwar begreift diese Schätzung nur die gewerblichen, nicht auch die ländlichen Arbeiter, welche letztere seit mehreren Jahren bekanntlich gleichfalls Gewerkvereine gebildet haben. „Jedenfalls“, sagt bereits der soeben angeführte Bericht, „dass die Gewerkvereinsbewegung jeden Zweig der gelernten Arbeit in diesem Königreiche umfasst.“

Damit ist aber nichts Geringeres gesagt, als dass in England unter der Herrschaft der absoluten Freiheit, d. h. bei Abwesenheit jeglicher Schranken die natürliche Entwicklung dahin geführt hat, dass unter den gelernten Arbeitern und einem grossen Theile der ungelernten heute eine Concurrenz kaum mehr besteht. Denn in allen Gewerben, welche die Gewerkvereinsbewegung ergriffen hat, ist die Thätigkeit des Gewerk-

vereins für das Angebot von Arbeit maassgebend, und nicht nur für seine Mitglieder, sondern für alle zum Gewerbe gehörigen Arbeiter ist sein Vorgehen bestimmend.

Schon unsere bisherige Betrachtung nämlich zeigte uns die Gewerkvereine als den Versuch der lohnerhaltenden Klasse von Gewerbe zu Gewerbe sich corporativ zu gestalten. Wir sahen, wie sie bei ihrer Entstehung alle Arbeiter eines Gewerbes an einem Orte umfassten, wie dann einzelne Arbeiter in der Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Gesammtheit lässiger wurden und besondere Vereine unter den Eifrigeren entstanden, wie aber nach wie vor bei Kämpfen mit den Arbeitgebern alle Arbeiter des Gewerbs sich an den Gewerkverein anschlossen. Und ebenso sind noch heute die Gewerkvereine die wirklichen Vertreter der Masse der Arbeiter eines Gewerbes. So entspricht der Charakter der einzelnen Gewerkvereine genau dem Charakter der Arbeiter der einzelnen Gewerbe und ist entsprechend den innerhalb der englischen Arbeiterklasse in Verstand, Bildung, Sittlichkeit, Mannhaftigkeit, von Gewerbe zu Gewerbe, von District zu District, von Stadt zu Stadt, ja von einem Ende einer grossen Stadt zum andern bestehenden Unterschieden verschieden. So sind auch die gewerblichen Regelungen, welche die einzelnen Gewerkvereine erstreben, nichts diesen Eigentümliches; sie sind identisch mit den Bestrebungen der Masse der Arbeiter eines Gewerbes, und je nach dem Bildungsgrade, den diese erreicht haben, weise oder thöricht. Und alle Regelungen, welche die Gewerkvereine durch-

setzen, mögen sie eine Lohnerhöhung erlangen, eine Lohnherabsetzung abwenden, eine Verkürzung der Arbeitszeit oder irgend andere Vortheile erreichen, kommen nicht nur ihren Mitgliedern, sondern auch den nicht zu ihnen gehörigen Arbeitern des Gewerbes zu Gute. Die Gewerkvereine bilden in jedem Gewerbe eine Art Armee, deren Thätigkeit in ihren Wirkungen sich auf die Gesammtheit der Arbeiter des Gewerbes erstreckt, und deren Princip sonach recht eigentlich die Thätigkeit Weniger zu Gunsten Aller ist. Auch wird die Thätigkeit der Gewerkvereine von der Gesammtheit der Arbeiter als in ihrem Interesse anerkannt. Bei Arbeitstreitigkeiten schliessen sich auch heute noch die nicht zu den Gewerkvereinen gehörigen Arbeiter den Gewerkvereinen an, und wo es sich darum handelt, in einer Versammlung aller Arbeiter des Gewerbes Vertreter derselben zu wählen, werden stets die Beamten der Gewerkvereine gewählt. Die Gewerkvereine sind nichts Anderes als die von den Arbeitern eines Gewerbes anerkannten Organisationen derselben.[10])

15.

Die Gewerkvereine, wie gezeigt wurde, entstanden ebenso wie die Gildeformationen früherer Jahrhunderte in der Zeit der Auflösung einer alten Ordnung, um den unter dieser Auflösung Leidenden gegenüber den zu unumschränkter Entfaltung gelangenden Kräften der Stärkern Schutz zu gewähren. Allein nicht blos rücksichtlich ihrer Entstehung gleichen die Gewerkvereine den alten Gildegenossenschaften, sondern ihre ganze

Bedeutung ist für die heutigen Arbeiter dieselbe, wie ehemals die der Altbürgergilden für die handeltreibenden Patricier, wie die der Zünfte zuerst für den gesammten Handwerkerstand und dann, nach dem Entstehen einer besonderen Arbeiterklasse, für die Handwerksmeister und wie die der Gesellenladen für die alten Gesellen. Ebenso wie alle diese Gilden sind die Gewerkvereine Verbindungen von Berufsgenossen. In der Wahrung der Interessen des Berufs als eines Ganzen und in der Fürsorge für alle Berufsbedürfnisse der einzelnen Mitglieder liegt ebenso wie bei den genannten Gilden bei den Gewerkvereinen der Schwerpunkt ihrer Aufgabe. Daneben erstreckt sich ihre Fürsorge ebenso wie die jener Gilden auch auf allgemein menschliche Bedürfnisse der Berufsgenossen, zu deren Befriedigung besondere Organisationen nothwendig sind. Die Hauptaufgabe der alten Handwerkergilden z. B. war die Wahrnehmung der Interessen eines bestimmten Handwerks nach Aussen und die Fürsorge für die gewerblichen Interessen der einzelnen Handwerker. Daneben unterstützten sie ihre Angehörigen auch in Unglück und Krankheit und begruben die Gestorbenen, obwol zu ihrer Zeit fromme Brüderschaften zu dem ausschliesslichen Zwecke bestanden, für die zu ihnen Gehörigen in diesen Fällen zu sorgen. Ebenso ist die Fürsorge für die besondern Berufsinteressen der Arbeiter eines bestimmten Gewerbes das Charakteristische, wodurch sich die Gewerkvereine von andern Vereinen unterscheiden. Abgesehen aber hiervon zahlen sie auch bei Unfällen, Krankheit, Invalidität und Tod ihrer Mitglieder Unter-

stützungen, obwol neben ihnen besondere Hülfskassen der mannigfachsten Art für alle diese Zwecke bestehen. Von den alten Gilden hat man treffend gesagt (GIERKE), dass sie den ganzen Menschen ergriffen und für alle menschlichen Zwecke bestimmt waren, und die Gewerkvereine, aus analogen Verhältnissen wie jene hervorgegangen und in Organisation und Wirksamkeit ihnen gleichend, sind eben die den modernen Verhältnissen entsprechende Verwirklichung des alten Gildeprincips: sie sind die Arbeitergilden der Gegenwart.

In welcher Weise aber entsprechen die Gewerkvereine den besondern Berufsinteressen der Arbeiter?

Die Antwort auf diese Frage lässt sich in dem Satze begreifen, dass erst die Gewerkvereine die Arbeiter bei Abschluss des Arbeitsvertrags in dieselbe Lage versetzen, in der sich die Verkäufer anderer Waaren beim Verkauf ihrer Waaren befinden.

Es wurde oben dargelegt, dass die moderne wirtschaftliche Gesetzgebung, die 1814 mit der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes inaugurirt wurde, in der Arbeit nur eine Waare sieht wie jede andre, in dem Arbeiter nur den Verkäufer dieser Waare und in dem Arbeitgeber den Käufer derselben, und dass sie dieser Auffassung entsprechend die rechtliche Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber anerkannt hat. Die Arbeiter aber sind vereinzelt weder im Stande, im Falle die Arbeitgeber die von ihnen gewünschten Arbeitsbedingungen verwerfen, ihre Waare vom Markte zurückzuziehen, noch auch überhaupt das Angebot ihrer Arbeit der Nachfrage anzupassen.[11] In Folge dessen besteht

keine Freiheit des Arbeitsvertrags, sondern der Arbeitgeber setzt die Arbeitsbedingungen einseitig fest, und die Noth zwingt den Arbeiter sich ihnen zu unterwerfen. Erst die Gewerkvereine setzen die Arbeiter in Stand, bei Abschluss des Arbeitsvertrags mit dem Arbeitgeber über die Arbeitsbedingungen zu verhandeln und ihr Angebot der Nachfrage anzupassen.

Die wichtigste der Arbeitsbedingungen ist der von dem Arbeitgeber zu zahlende Lohn. Nun darf man sich nicht etwa vorstellen, dass die englischen Gewerkvereine sich in die Lohnverhältnisse der einzelnen Mitglieder einmischten. Die Festsetzung des Lohnes der Einzelnen überlassen die Gewerkvereine vollständig dem individuellen Vertrage zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Nur nehmen sie keinen Arbeiter als Mitglied auf, der nicht nachweisen kann, dass er den in einem Districte herrschenden allgemeinen Lohnsatz verdient. Sie fordern also ein gewisses Lohnminimum von denjenigen, die bei ihnen eintreten wollen; sie fordern dasselbe aber nicht von den Arbeitgebern, sondern von den Arbeitern, und zwar aus demselben Grunde, aus dem sie von den als Mitgliedern Aufzunehmenden den Nachweis der zurückgelegten Lehrzeit und die Bürgschaft zweier Mitglieder fordern, dass die Aufzunehmenden gute Arbeiter seien, nämlich als Gewähr ihrer Arbeitstüchtigkeit. Untüchtige Arbeiter nämlich hemmen die tüchtigen bei der Arbeit, und das Angebot von Arbeit seitens untüchtiger Arbeiter zu niedrigerem Lohne wird häufig von Arbeitgebern zu einem Versuche benutzt, auch den Lohn der tüchtigen zu drücken.

Daher wird auch ein Arbeiter, bei dem sich nach seiner Aufnahme als Mitglied herausstellt, dass er wegen Untüchtigkeit nicht im Stande sei, dauernd den allgemeinen Lohn zu verdienen, aus dem Verein wieder ausgeschlossen. Glaubt aber ein Mitglied, welches ein tüchtiger Arbeiter ist, den seiner Arbeit entsprechenden Lohn nicht zu erhalten, so kann er dem Zweige des Gewerkvereins, dem er angehört, seine Beschwerde vortragen. Findet der Zweig dieselbe gerecht und wird der Einzelne hierauf von dem Arbeitgeber bei seiner Bitte um Lohnerhöhung zurückgewiesen, so erhält er Unterstützung, wenn er die Arbeit verlässt, bis er wieder Arbeit findet, das sogenannte Geschenk. Findet der Zweig jedoch, dass er nach Verdienst gelohnt wird, so wird seine Beschwerde zurückgewiesen, und er erhält das Geschenk nicht, wenn er die Arbeit einstellt.

Aehnlich ist der Hergang, wenn ein Zweig der Meinung ist, die allgemeine Lage des Gewerbes an einem Orte rechtfertige es, wenn die in demselben beschäftigten Arbeiter eine allgemeine Lohnerhöhung um bestimmte Procentsätze verlangten oder einer allgemeinen Lohnherabsetzung sich zu fügen verweigerten. Der Zweig muss in diesem Falle an den Executivausschuss des Vereines berichten. Billigt dieser das Vorhaben der Zweigmitglieder nicht, so erhalten dieselben keine Unterstützung, falls es zu einer Arbeitseinstellung oder Aussperrung kommt. Stimmt der Executivausschuss dagegen dem Vorhaben zu, so entsenden die Arbeiter an dem Orte des betreffenden Zweiges eine Deputation an den oder die in Frage

stehenden Arbeitgeber, um ihre Beschwerde vorzutragen. Die Sache wird dann hin und herbesprochen, und oft erhalten die Arbeiter, was sie begehren, oder es kommt ein Ausgleich zu Stande. Ist dies aber nicht der Fall, oder weigern sich die Arbeitgeber überhaupt die Deputation zu empfangen, so legen die Arbeiter die Arbeit nieder und erhalten für die Dauer der Arbeitseinstellung vom Executivausschuss das Geschenk. Die grossen Mittel, welche diesem die das Gewerbe des ganzen Landes umfassende Organisation an die Hand gibt, führen dann häufig zum Siege der Arbeiter oder machen wenigstens den Arbeitgebern ihren Triumph so theuer, dass sie nicht so leicht den Kampf mit den Arbeitern wieder aufnehmen und deren Vorstellungen ein geneigteres Ohr leihen.

Die Gewerkvereine geben also den Arbeitern die Möglichkeit, beim Verkauf der Arbeit gleich andern Waarenverkäufern selbständig ihre Verkaufsbedingungen geltend zu machen, eintretende Besserungen des Marktes sofort zu benutzen und bei zu niedrigem Kaufgebote mit dem Verkauf ihrer Waare zurückzuhalten. Ebenso aber setzen sie erst die Arbeiter in Stand, gleich den Verkäufern anderer Waaren das Angebot ihrer Waare an die Nachfrage anzupassen, und von dieser Möglichkeit wird die Aussicht der Arbeiter beim Abschluss des Arbeitsvertrags die von ihnen erstrebten Bedingungen zur Geltung zu bringen wesentlich bedingt. Die regelmässige Anpassung des Angebots der Arbeit an die Nachfrage durch die Gewerkvereine geschieht in folgender Weise:

An jedem Orte, an dem ein Zweig eines Gewerkvereins besteht, muss der Zweigsecretär über die Mitglieder, die ausser Arbeit sind, Buch führen, und sobald in irgend einer Werkstätte des Orts eine Arbeitsstelle erledigt ist, wird ein Arbeiter hinbeordert, um nach Arbeit zu fragen. Von grösserer Bedeutung ist, dass die Zweigsecretäre ferner jeden Monat dem Generalsecretär die Zahl der arbeitslosen Mitglieder ihres Zweigs und der unbesetzten Arbeitsstellen am Orte anzeigen, die Qualität der unbeschäftigten Arbeiter und der erledigten Arbeitsstellen genau bezeichnen und mit kurzen Worten über den Stand des Gewerbes am Orte berichten müssen. Sobald der Generalsecretär diese Berichte erhält, sendet er die beschäftigungslosen Mitglieder auf Kosten des Vereins von einem Orte, wo das Gewerbe schlecht steht, an einen andern, wo Arbeiter begehrt werden. Und so bewirken die Gewerkvereine aufs Schnellste die Anpassung des Angebots von Arbeit an die Nachfrage in allen Theilen des Landes, indem sie die Arbeit von Orten, wo sie nicht begehrt wird, zurückziehen, um sie an Orten, wo Nachfrage besteht, auszubieten.

Und nicht blos auf das gegenwärtige, auch auf das zukünftige Angebot von Arbeit erstreckt sich der Einfluss der Gewerkvereine. Ihre Mitglieder weigern sich, die Lehrlinge eines Unternehmers zu unterrichten und überhaupt in seiner Werkstätte zu arbeiten, wenn die Zahl der Lehrlinge in einem grösseren als einem bestimmten Verhältnisse zur Zahl der in der Werkstätte beschäftigten Arbeiter steht. Hierdurch suchen die Ge-

werkvereine in erster Linie zu verhindern, dass der Arbeitgeber statt ausgelernter Arbeiter Massen von Lehrlingen beschäftige, die er, sobald sie mit Vollendung der Lehrzeit den Lohn ausgelernter Arbeiter beanspruchen, entlässt, um sie durch neue Massen zu ersetzen. Sodann aber liegt dieser Weigerung die Rücksicht auf eine Ueberfüllung des zukünftigen Marktes und auf die zukünftige Nachfrage zu Grunde. Auch wirken die Gewerkvereine unbeabsichtigt für eine Anpassung des zukünftigen Angebots an die zukünftige Nachfrage, indem ihr bloses Bestehen und Wirken ein vernünftiges Verhalten der Arbeiter in Bezug auf die Ehe zur Folge hat.

Endlich üben einige Gewerkvereine einen beträchtlichen Einfluss auf den Arbeitsmarkt, indem sie die Auswanderung beschäftigungsloser Mitglieder befördern, wenn ein zu grosses Angebot von Arbeit ohne Aussicht auf ein Steigen der Nachfrage vorhanden ist.

Seitdem die Gewerkvereine in dieser Weise den englischen Arbeitern Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und damit einen ihren Bedürfnissen im Grossen und Ganzen entsprechenden Geldlohn errungen haben, ist das Streben der Gewerkvereine übrigens weniger auf weitere Lohnsteigerungen gerichtet, als vielmehr darauf, die Arbeitszeit zu verkürzen und das Leben des Arbeiters gleichmässig, geregelt und sicher zu machen. Daher die Arbeitsstreitigkeiten in England in neuerer Zeit sich weniger um die Lohnhöhe, als um die übrigen Arbeitsbedingungen, wie um die Art und Weise der Arbeitsleistung, die Form der Löhnung, die Dauer des

Arbeitstags, die Zahl der Lehrlinge, den Schutz der Person des Arbeiters bei der Arbeit, den Schutz der Arbeiter gegenüber ihren Vorgesetzten und die Art und Weise, in der die Bezahlung der Arbeiter stattfindet, drehen. Alle diese Bedingungen des Arbeitsverhältnisses sind für das Leben der Arbeiter von einschneidendster Bedeutung. Alle wurden früher von dem Käufer der Arbeit einseitig festgesetzt. Durch die Gewerkvereine wird es den Arbeitern möglich, auch ihre Interessen bei Regelung dieser Bedingungen im Arbeitsvertrage zur Geltung zu bringen.[12])

Was immer für Regelungen die Gewerkvereine aber erstreben, allen ist ein Zug gemeinsam, und dieser Zug ist eine nothwendige Folge der Eigenschaften der die Gewerkvereine bildenden Arbeiter.[13])

Nicht alle zu einem Gewerbe gehörigen Arbeiter gehören nämlich zu dem im betreffenden Gewerbe bestehenden Gewerkvereine. Es wurde bereits im Vorstehenden hervorgehoben, dass die Gewerkvereine alle untüchtigen Arbeiter ausschliessen, die oft schliesslich in die Klasse der ungelernten Arbeiter oder gar in die Verbrecherklasse herabsinken und das Contingent zu den Pöbelbewegungen liefern. „In beinahe jedem Gewerbe bleiben aber auch, gleichwie die schlechtesten, einige der vorzüglichsten Arbeiter ausserhalb des Vereins. Und nichts ist natürlicher. Selbstverständlich ist das Zusammenbinden der menschlichen Stäbe ein nicht Allen angenehmer Process. Diejenigen, welche sich für zu kostbar halten oder für zu stark — oder vielleicht für zu geschmeidig, — um gebrochen zu

werden, können wol beanspruchen draussen zu bleiben. Die grösste Vollkommenheit der Arbeit, welche dem, der sie erreicht hat, eine stetige Nachfrage nach seinen Diensten sichert, macht die Coalition für ihn überflüssig; stark ausgeprägter Individualismus hält einen andern zurück" (J. M. LUDLOW). Und endlich gibt es eine kleine Elite mit dem nöthigen ausgezeichneten Charakter, welche die Cooperation der Corporation vorzieht. Zu den Gewerkvereinen dagegen gehört die grosse, sowol in moralischer wie in intellectueller und physischer Beziehung mit Durchschnittseigenschaften begabte Masse der Arbeiter.

Und dem entspricht der allen von den Gewerkvereinen erstrebten gewerblichen Regelungen gemeinsame Grundzug: die gesammte gewerbliche Politik der Gewerkvereine ist berechnet für den Mittelschlag, der überall überwiegt. Was immer für gewerblichen Bestrebungen wir bei ihnen begegnen, das durch alle hindurchgehende Princip ist die Fürsorge, dass die grosse mit Durchschnittseigenschaften begabte Masse der Arbeiter im Stande sei, von ihrer Arbeit zu leben. Und auch hierin zeigen sich die Gewerkvereine als die nothwendige Ergänzung der Nationalökonomie auf Grundlage vollkommner Freiheit. Denn der freie Wettbewerb, von dem A. SMITH die Verwirklichung des grösstmöglichen Woles aller Einzelnen und der Gesammtheit erwarteten ist nur das Princip der Ausgezeichneten. Nur die ökonomisch Ausgezeichneten führt die von allen Schranken freie Bahn zur vollkommensten Entfaltung ihrer Kräfte und zur grössten Güte ihrer Leistungen;

alle andern drückt der Concurrenzkampf nur tiefer herab. Und wenn dagegen erklärt wird, Alle, welche durch den freien Wettbewerb nicht vorwärts kämen, seien werth zu Grunde zu gehen, so zieht dieses Urtheil eine schroffe Scheidelinie, welche den Thatsachen des Lebens gegenüber als unwahr erscheint, es übersieht zwischen zwei Extremen, welche wenige Personen zählen, die grosse Zahl derer, welche zwischen Beiden in der Mitte stehen. Diesen Mangel in der Theorie hat nun in England das praktische Leben ergänzt, und dieselbe Freiheit, welche die ausgezeichnet Begabten zur ungehinderten Entfaltung ihrer Kräfte führte, führte jene grosse Masse der in der Mitte Stehenden zur Vereinigung im Gewerkvereine. Und während die Gewerkvereine die ausgezeichnetsten Arbeiter nicht hinderten, von ihren besondern Fähigkeiten den grösstmöglichen Vortheil zu ziehen, während z. B. die grosse Masse der leitenden und Aufsicht führenden Arbeiter in Maschinenfabriken und eine grosse Anzahl der Administratoren und Directoren derselben zu einer Zeit oder zur anderen Mitglieder des Gewerkvereins der Maschinenbauer waren, ja zu deren Gründern gehörten, während wir das ausdrückliche Zeugniss von Arbeitgebern, welche den Gewerkvereinen feindlich gesinnt sind, haben, dass die Thätigkeit der Gewerkvereine die Zahl der Arbeiter, welche sich über ihren Stand erhoben, in keiner Weise gemindert habe, haben die Gewerkvereine die mit Durchschnittseigenschaften begabte Masse vor dem Untergange bewahrt und eine Menge von Arbeitern, welche, sich selbst überlassen.

das Mittelmaass nicht erreicht haben würden, dazu herangebildet. Und auch hierin zeigen sich die Gewerkvereine als die Nachfolger der alten Handwerkergilden und der frühern Gewerbegesetzgebung.

Mit der Erfüllung dieser den Gewerkvereinen eigentümlichen Aufgabe, der Fürsorge für die besondern Berufsinteressen der Arbeiter, verbinden sie ferner, wie bereits gesagt, die Fürsorge für ihre Mitglieder bei Krankheit, Unfällen und Invalidität und für das Begräbniss beim Tode ihrer Mitglieder und der Frauen derselben.[14]) In allen diesen Fällen zahlen sie reichliche Unterstützungen, und, wie die Uebersicht über die Ausgaben der Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer, die im Anhange beigefügt ist, zeigt, ist es eine kolossale Summe, welche dieser eine Gewerkverein allein seit seinem Bestehen auf diese Unterstützungen verausgabt und die er dem Säckel der Armensteuerpflichtigen erspart hat.

Wie aus der vorstehenden Darstellung bereits bekannt ist, gewährten die Gewerkvereine bei ihrem Entstehen nicht alle diese Unterstützungen, sondern nur die bei Mangel an Arbeit, bei unverschuldetem Unfall und eine Begräbnissunterstützung. Die hierzu nöthigen Gelder wurden anfänglich durch freiwillige Beiträge im Bedürfnissfall aufgebracht. Doch war die Betheiligung zu unregelmässig. Allenthalben wurden deshalb bestimmte niedrige Wochenbeiträge festgesetzt, oder in jedem einzelnen Falle des Bedürfnisses bestimmte Beisteuern von allen Mitgliedern durch Umlagen erhoben. Auch entsprach diese Form der Erhebung von Beiträgen

am meisten der damaligen Unregelmässigkeit des Arbeitereinkommens. Durch die Wirksamkeit der Gewerkvereine wurde aber einerseits die Existenz der Arbeiter regelmässiger und sicherer, andererseits zeigte sich mit der grösseren Erfahrung eine gewisse Regelmässigkeit in den Summen, die zu den verschiedenen Unterstützungen nothwendig waren. Während durch die herbeigeführte grössere Sicherheit und Regelmässigkeit im Einkommen der Arbeiter eine regelmässige Beitragserhebung möglich geworden, machte die Regelmässigkeit der zu bestreitenden Ausgaben eine derartige Erhebung wünschenswerth. Dem entsprechend passte man die Beiträge, die man regelmässig erhob, der Summe an, die man erfahrungsmässig durchschnittlich brauchte, um den regelmässig wiederkehrenden Ansprüchen an die Gewerkvereinskasse zu genügen. Ausserdem aber behielt man die ausserordentlichen Umlagen bei für alle unregelmässigen Bedürfnisse und für den Fall, dass die regelmässigen Ansprüche an die Kasse durch die regelmässigen Beiträge einmal nicht sollten gedeckt werden. Hieran wurde nichts geändert, als zu den früher schon gewährten Unterstützungen die Kranken- und Invalidenunterstützung hinzukamen. Für die verschiedenen gewährten Unterstützungen bestehen aber nicht besondere Kassen, sondern alle werden aus einer einzigen Kasse entrichtet.

Diese Einheit der Kassen ist sowol im Interesse des Publikums wie im Interesse der Gewerkvereine. Besteht innerhalb des Gewerkvereins für jede Art von Unterstützung eine besondere Kasse, so gibt es näm-

lich auch eine Kasse mit der ausschliesslichen Bestimmung, Arbeitseinstellungen zu unterstützen. Da diese Kasse zu nichts Anderem als zu Arbeitseinstellungen verwendet werden kann, nimmt die Zahl der Arbeitseinstellungen nothwendig zu. Die Arbeiter müssen geradezu Streit anfangen, weil sie mit ihren Geldern nichts Anderes machen dürfen. Durch die Trennung der Gewerkvereinsgelder wird also die Zahl der Arbeitseinstellungen vermehrt, und die Geschichte des Gewerkvereins der englischen Steinmetzen, des einzigen Gewerkvereins, bei dem diese Trennung besteht, ist ein Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung. Dagegen gibt der grosse Reichtum, den die Gewerkvereine bei Vereinigung der Kassen ansammeln, Sicherheit, dass sie sich nicht mit voreiliger Heftigkeit zu einer Arbeitseinstellung oder irgend einer Handlung anmaassenden und verderblichen Widerstands gegen die Arbeitgeber verleiten lassen, welche eine grosse Anzahl Arbeiter auf Unterstützung aus ihren Geldern verweisen würde. „Die Mitglieder unsrer Gesellschaft“, sagt der Generalsecretär der Vereinigten Maschinenbauer vor der königlichen Untersuchungscommission von 1867 (qu. 827), „sind im Allgemeinen entschieden gegen alle Arbeitseinstellungen, und die Thatsache, dass wir ein grosses Vermögen haben, verstärkt diese Abneigung. Sie wünschen zu behalten, was sie erlangt haben. Derjenige, der keinen Shilling besitzt, hat keinen Anlass für viel besorgt zu sein; aber mit einem so grossen angesammelten Vermögen, wie wir es besitzen, werden wir zur äussersten Sorgfalt geneigt, es nicht verschwenderisch

zu verausgaben, und wir halten alle Arbeitsstillstände für eine vollkommne Verschwendung von Geld." Indem bei Einheit der Kasse der Kriegsschatz zu Friedenszwecken verwendbar ist, wird also die Gefahr voreiliger Arbeitseinstellungen beseitigt. Andererseits liegt diese Einheit im Interesse der Gewerkvereine, indem sie in Fällen plötzlicher Bedürfnisse jeglicher Art grössere Mittel zu deren Befriedigung zu ihrer Verfügung stellt. Ist aber der Anlass zu den ausserordentlichen Ausgaben beseitigt, so werden die Summen, die zu ihrer Bestreitung der Kasse entzogen wurden, derselben durch ausserordentliche Umlagen wieder ersetzt.

Da die Einheit der Kasse die Stärke der Gewerkvereine auch im Falle einer Arbeitseinstellung bedeutend vermehrt, haben die Arbeitgeber gegen diese Art der Kassenverwaltung indess lebhafte Angriffe gerichtet, und insbesondere haben sie, um die Gewerkvereine in den Augen der Arbeiter und des Publikums herabzusetzen, behauptet, dass die Beiträge, welche die Gewerkvereine erhöben, ungenügend seien, um die Unterstützungen, welche sie versprächen, zu decken. Zwei der ersten Actuarien von englischen Versicherungsgesellschaften wurden beschäftigt, die bevorstehende Insolvenz der Gewerkvereine ziffermässig darzuthun. Und ohne Zweifel, betrachtet man die Gewerkvereine vom Standpunkt kapitalistischer Versicherungsgesellschaften, so bedarf es gar nicht der Berechnung eines Actuars, damit die Solvenz einer Gesellschaft nicht gesichert erscheine, welche statutengemäss genöthigt werden kann, ihr ganzes Vermögen plötzlich auf eine

Arbeitseinstellung zu verausgaben. Allein die Gewerkvereine sind keine Versicherungsgesellschaften, sie sind Corporationen mit dem Zwecke, gewisse Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu befriedigen. Einige dieser Bedürfnisse sind regelmässige, andere unregelmässige. Die unregelmässigen und unberechenbaren Bedürfnisse, welche oft plötzlich Befriedigung verlangen, machen es ihnen überhaupt unmöglich, sich mit regelmässigen Beiträgen zu begnügen. Ob und wie weit ein Bedürfniss befriedigt werden soll, wird überhaupt nicht so sehr nach dem Stand ihres Vermögens beurtheilt, als vielmehr die Beiträge, die sie fordern, sich ähnlich wie bei dem Staate, nach den Bedürfnissen richten, welche befriedigt werden müssen. Tritt also ein Bedürfniss hervor, zu dessen Befriedigung die vorhandenen Mittel unzureichend sind, so wird einfach, nach Bewilligung durch allgemeine Abstimmung, eine ausserordentliche Steuer von allen Mitgliedern erhoben, und zwar eine so hohe, wie das zu befriedigende Bedürfniss erheischt. Solche Umlagen sind insbesondere nach Arbeitseinstellungen und Aussperrungen sehr oft nothwendig, finden aber auch häufig zum Zweck der Kranken- oder Unfallsunterstützung statt. Derartige Umlagen machen aber selbstverständlich alle jene Vorhersagungen der Actuare zu Schanden. „Sie haben gehört,“ frug der Präsident der königlichen Commission zur Untersuchung der Gewerkvereine von 1867 einen dieser Actuare (qu. 6763), „was Herr A. vorgebracht hat; wünschen Sie Ihre frühern Angaben in irgend einem Punkte zu ändern?“ — „Nein; ausser, dass soweit die Gewerkvereine im Stande

sind, durch ausserordentliche Steuern irgend welches entstehende Deficit zu decken, dies alle meine Einwendungen bezüglich der Unzulänglichkeit ihrer Beiträge beseitigen muss.“ So lange es aber noch Kämpfe zwischen Arbeitgebern und Arbeitern gibt, werden die Arbeiter bereitwillig alle Beiträge zahlen, welche ihr Gewerkverein von ihnen fordert.[15]) . . . .

Allen diesen Erwägungen entsprechend hat denn auch die Gesetzgebung das Verlangen der Arbeitgeber nach Trennung der Gewerkvereinskassen unbeachtet gelassen, und das Gewerkvereinsgesetz von 1871 hat den Gewerkvereinen die Möglichkeit verliehen, gleichviel welches die Einrichtung ihrer Kassen ist, Corporationsrechte zu erwerben.

Aber die Gewerkvereine sorgen nicht nur für die Berufsinteressen der Arbeiter und unterstützen sie in allerlei Noth, sie bieten, wie die früheren Gilden, ihren Mitgliedern auch Gelegenheit zu geselligem Vergnügen und sind gleich jenen bestrebt, durch Erhaltung von Zucht die Ehre des Gewerbes zu wahren. So wird kein Arbeiter von unordentlichem Lebenswandel als Mitglied aufgenommen. Verlässt ein wanderndes Mitglied die Herberge mit Schulden, so verfällt es in beträchtliche Strafen. Macht sich ein Mitglied eines Betrugs, einer Unterschlagung oder einer Hehlerei schuldig, so wird es ausgestossen und sein Name bekannt gemacht. In Bezug auf das Betragen auf Versammlungen finden sich dieselben Strafen wie in allen Gildestatuten bis in die ältesten Zeiten. Streiten,

Schwören, Trunkenheit, aber auch, zur Vermeidung von Streitigkeiten, Gespräche über religiöse und politische Fragen im Verein werden mit Geldstrafen belegt. Ein Mitglied, das wegen Trunkenheit, unordentlicher Aufführung oder Unehrlichkeit die Arbeit verlor, erhält nicht das Geschenk. Mitglieder, welche wandern um Arbeit zu finden, werden besonders überwacht, damit sie nicht die vom Verein gewährte Unterstützung zur Faulheit missbrauchen. Die Unterstützung bei Unglücksfällen wird nur dann gewährt, wenn diese nicht durch Trunkenheit oder ähnliches eignes Verschulden veranlasst sind. Nur beim Tode der angetrauten Gattin eines Mitglieds erhält dasselbe die Begräbnissunterstützung, nicht aber beim Tode der Concubine. Und auch die Kenntnisse ihrer Mitglieder bemühen sich die Gewerkvereine zu mehren durch Aufnahme von guten Aufsätzen in die von ihren Secretären herausgegebenen Monatsberichte, durch Lesezimmer und durch Abendcurse, in denen sich ihre Mitglieder gegenseitig zu unterrichten suchen.[16])

So rechtfertigen die Gewerkvereine in jeder Weise die ihnen oben beigelegte Bezeichnung als Arbeitergilden der Gegenwart: denn gleich den alten Gilden ergreifen sie den ganzen Arbeiter und suchen allen Bedürfnissen seines Lebens entgegenzukommen.

16.

Die bisherige Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zeigt die Arbeitseinstellungen als das Mittel,

welches die Arbeiter, nachdem der Staat von der Regelung dieses Verhältnisses sich zurückgezogen hatte, ergriffen, um dem bei dieser Regelung nun einseitig zur Geltung gelangenden Willen der Arbeitgeber ebenso einseitig ihren Willen gegenüberzustellen. Wie die einseitige Geltendmachung des Willens der Arbeitgeber bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen die Coalition der Arbeiter, so rief die einseitige Geltendmachung des Willens der coalirten Arbeiter die Coalition der Arbeitgeber hervor. Solche Coalitionen der Arbeitgeber waren, ähnlich wie die ersten Coalitionen der Arbeiter, nur ephemer. Sie fanden seitens derjenigen Arbeitgeber statt, an welche die coalirten Arbeiter eine bestimmte Forderung richteten, um dieser Forderung zu widerstehen. Nachdem der Kampf ausgefochten war, ja meist schon zuvor, zerfielen wieder diese Coalitionen.

Allein seitdem die Organisation der Gewerkvereine mächtiger, ihre Taktik kluger geworden, sind aus den ephemeren Coalitionen der Arbeitgeber vielfach förmliche Gewerkvereine derselben hervorgegangen. Die Gewerkvereine der Arbeiter haben nämlich Eines von den Arbeitgebern gelernt. Die Arbeiter haben an sich selbst erfahren, dass jeder Arbeiter vereinzelt machtlos ist gegenüber der kapitalistischen Coalition, als welche ihm gegenüber schon der vereinzelte Arbeitgeber dasteht. Sie haben gesehen, dass die Arbeitgeber deshalb mit den Arbeitern nur vereinzelt verhandeln wollen, um diesen ihre Bedingungen vorzuschreiben. Ganz ebenso stellen heute die Gewerkvereine, wenn sie eine Forderung durchsetzen wollen, diese Forderung

nicht an sämmtliche Arbeitgeber eines Gewerbes zugleich, wie sie früher dies thaten. Sie stellen eine Forderung zuerst an eine Firma allein. Vereinzelt kann keine Firma heute den Kampf gegen einen Gewerkverein ausfechten. Entweder nimmt sie den Kampf deshalb gar nicht auf und fügt sich der an sie gestellten Forderung sogleich. Oder sie nimmt ihn auf und unterliegt. Ist die Forderung bei einer Firma durchgesetzt, so wird sie an eine zweite gestellt und dann an eine dritte und vierte, bis sie von sämmtlichen Firmen des Gewerbes bewilligt ist.

Gegenüber dieser Taktik haben die Arbeitgeber vielfach eben solche dauernde Gesellschaften zu gegenseitiger Unterstützung wie die Arbeiter gebildet, und nicht nur die Entstehung der Vereine der Arbeitgeber ist der der Gewerkvereine analog, auch in ihren einzelnen Bestimmungen und in ihrem Verhalten sind sie das Gegenstück der Gewerkvereine. So treffen sie Vereinbarungen über den Lohn, welcher von den Mitgliedern ihren Arbeitern gezahlt werden soll. Bezahlt ein Mitglied seinen Arbeitern einen höhern Lohn, so verfällt es in Strafe. Jedes Mitglied, dessen Arbeiter eine Lohnerhöhung oder irgend eine andere Concession verlangen, deren Bewilligung zu einer allgemeinen Lohnerhöhung führen könnte, muss diese Forderung der Gesellschaft unterbreiten. Diese ernennt einen Ausschuss zur Untersuchung, ob die Forderung nach der allgemeinen, im Districte vorherrschenden Scala und Praxis gerechtfertigt sei. Empfiehlt dieser Ausschuss die Forderung der Arbeiter abzuschlagen und erfolgt eine

Arbeitseinstellung, so erhält das betreffende Mitglied von der Gesellschaft eine Entschädigung entsprechend der Grösse seiner Fabrik. Diese Entschädigungen werden jedoch nicht aus regelmässigen Beiträgen der Mitglieder bestritten. Die Mitglieder zahlen überhaupt keine regelmässigen Beiträge. Jede Firma muss vielmehr trockene Wechsel bei dem Bankier der Gesellschaft deponiren. Nach Beendigung einer Arbeitseinstellung schickt die Firma, deren Arbeiter feierten, eine Rechnung über die Entschädigung, die sie entsprechend der Dauer des Ausstands und der Grösse ihrer Fabrik beanspruchen kann, und die zu dieser Entschädigung nöthige Summe wird dann durch Umlagen von sämmtlichen zur Gesellschaft gehörigen Firmen erhoben. Weigert sich eine Firma, diese Umlagen zu zahlen, so werden die von ihr hinterlegten Wechsel liquidirt.

Häufiger als diese Art Vereinsmitglieder, deren Arbeiter feiern, zu unterstützen, ist indess die Aussperrung. Sobald die Arbeiter einer zur Gesellschaft der Arbeitgeber gehörigen Firma die Arbeit einstellen, sperren sämmtliche Mitglieder dieser Gesellschaft ihre Werkstätten so lange, bis jene Arbeiter die Arbeit wieder aufnehmen. Der Zweck hievon ist, durch Vermehrung der Feiernden die Hülfsmittel der Arbeiter rascher zu erschöpfen, und die Feiernden rascher zum Nachgeben zu bringen. Und ebenso wie die Gewerkvereine bei Arbeitseinstellungen Schildwachen ausstellen, um die Arbeiter zu warnen, bei bestimmten Arbeitgebern in Arbeit zu treten, erlassen dann die Gesell-

schaften der Arbeitgeber Circulare, in denen sie von der Beschäftigung bestimmter Arbeiter abzuhalten suchen.

Mit einer Vereinigung von Unternehmern ist indess eine Eigentümlichkeit verbunden, welche deren dauernden Erfolg trotz der grösseren Leichtigkeit der Organisation und der grösseren Hülfsmittel der Unternehmer unmöglich macht und den Unternehmern sogar momentane Siege nur vergleichsweise selten verstattet. Das regelmässige und natürliche Verhältniss zwischen Unternehmern ist nämlich das der Fehde, das der Concurrenz. Nun sollen sie dieser ihrer Natur auf einmal entsagen, um gemeinsam einen Dritten zu bekämpfen, und so lange ihr Interesse dies in ihrem Vortheil erscheinen lässt, finden sie sich auch unzweifelhaft dazu bereit. Allein je länger der Kampf dauert, desto grösser wird die Versuchung für die einzelnen Arbeitgeber durch Desertion von ihrer Klasse und Separatfriedensschlüsse den übrigen Unternehmern auf dem von ihren Produkten entblössten und danach verlangenden Markte zuvor zu kommen, die Kundschaft an sich zu reissen und ein Vermögen zu machen. Und wie die Erfahrung zum Ueberdruss zeigt, sind die Unternehmer viel weniger als die Arbeiter fähig, einer solchen Versuchung zu widerstehen. Die Beobachtung des in den Gesellschaften der Unternehmer Vereinbarten kann daher nur durch Androhung von Geldstrafen oft bis zum Betrag von £ 5000 und durch einen gesellschaftlichen Verruf bei etwaigem Abfall, welcher dem Verrufe ungetreuer Arbeiter seitens ihrer Kameraden vollkommen gleichkommt, erzwungen werden. Und auch hier ist

es den Unternehmern eine Sache der Berechnung, was vortheilhafter ist, dem Vereinbarten treu zu bleiben oder durch Abfall von dem Vereinbarten einen ausserordentlichen Gewinn zu machen und die Geldstrafen zu zahlen.[17])

17.

Die Uebermacht des einzelnen Arbeitgebers über die Arbeiter hat also die Coalitionen der Arbeiter, die Uebermacht der Gewerkvereine über die einzelnen Arbeitgeber die Coalitionen der Arbeitgeber hervorgerufen, und nun stehen sich beide Parteien, in grosse Vereine organisirt, gegenüber. Oft genug kommt es zwischen Beiden zu langwierigen Kämpfen. Die Geschichte der englischen Arbeiterklasse in diesem Jahrhundert erzählt von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, welche Zehntausende von Arbeitern umfassten und Monate, Vierteljahre, ein halbes Jahr, ja darüber dauerten. Und mit hartnäckigem Heldenmuth und bittrer Verzweiflung werden von beiden Theilen diese Schlachten geschlagen.[18])

Legen die Arbeiter die Arbeit nieder oder schliessen die Unternehmer ihre Werkstätten, so suchen zunächst beide Parteien die öffentliche Meinung von der Gerechtigkeit ihrer Sache zu überzeugen und sich der Unterstützung ihrer Klassenangehörigen zu versichern. Das Erstere geschieht, indem Arbeiter wie Arbeitgeber in den Zeitungen durch eine Darstellung des Sachverhalts ihr Vorgehen zu rechtfertigen suchen. Das Zweite versuchen die Arbeitgeber durch Circulare an die übrigen

Unternehmer, in denen sie vor der Beschäftigung der von ihnen ausgesperrten Arbeiter, die sie namentlich aufführen, abmahnen. Die Arbeiter dagegen stellen Schildwachen aus, um zuwandernde Gewerbsgenossen davon abzuhalten in den geschlossenen Werkstätten Arbeit zu nehmen, wobei es früher häufig zu Gewaltthätigkeiten kam. Heute dagegen setzen die Gewerkvereine ihre Ehre darein, dass keinerlei Ungesetzlichkeiten vorkommen. So zieht sich der Kampf einige Wochen lang hin, während deren jeder Theil wartet, dass der andere noch nachgebe. Zeigt sich aber nach Wochen noch keine Aussicht zu einem Ende, so ergreift die öffentliche Meinung regelmässig lebhaft Partei. Fühlt sich doch das Publikum empfindlich geschädigt. In Folge des Arbeitsstillstandes in einem einzigen Gewerbe wird eine Reihe ungelernter oder zu andern Gewerben gehöriger Arbeiter regelmässig brodlos und muss durch Armensteuern ernährt werden. Ausserdem erhält das Publikum den gewohnten Waarenbedarf gar nicht oder muss ihn mit höheren Preisen bezahlen. Es wird ungeduldig, und die Presse wendet sich gegen die Partei, die ihr die schwächere scheint, meist gegen die Arbeiter, predigt ihnen in drohenden Ergüssen Nachgiebigkeit und steigert durch ihre leidenschaftlichen Angriffe die allgemeine Erbitterung. Allein je heftiger die Leidenschaft der Arbeitgeber und ihrer Freunde, desto mehr steigt die der Arbeiter. Die Theilnahme am Kampfe bleibt nicht auf die Arbeiter eines Gewerbes beschränkt. Alle Gewerkvereine betheiligen sich mit Zuschüssen. Der Hass ergreift nicht

nur die Männer, sondern die ganzen Familien; die Frauen eifern nun am Heftigsten zum Widerstand an; ein Möbel nach dem andern wird verkauft, ein Kleidungsstück nach dem andern verpfändet; es ist vorgekommen, dass Tausende von Feiernden, von den Arbeitgebern aus den diesen gehörigen Wohnungen an die Luft gesetzt, lieber Monate lang mit Weib und Kind auf freiem Felde nächtigten, als sich zu unterwerfen. Endlich, nachdem das Herdfeuer längst erloschen, die Kasse erschöpft und der Credit beim Krämer aufs Aeusserste ausgenutzt ist, wenn kein Brod und kein Schutz gegen Kälte mehr vorhanden, kommt es zum Frieden. In den Sterberegistern der letzten Monate des Arbeitsstillstands und in den der darauf folgenden findet sich aber eine auffallend grosse Zahl von Kindern und älteren Leuten aus der Arbeiterklasse verzeichnet, während andererseits die Liste der Bankerotte manche Firmen meldet, die in Folge der Stockung zusammengebrochen.

Für diese Opfer aber entschädigt die siegende Partei in reichlichem Maasse der Erfolg. Allerdings hat man dies zu bestreiten versucht. So haben einige Schriftsteller durch Hinweis auf den Lohn, der in Folge des Arbeitsstillstands den Arbeitern unwiederbringlich verloren gehe, und die Zinsen, die dem Kapital während dessen entgingen, die streitenden Parteien von der Verderblichkeit von Arbeitseinstellungen und Aussperrungen überzeugen wollen. Man hat den Arbeitern gesagt, der grösste Gewinn, den eine Arbeitseinstellung möglicher Weise bringe, sei ausser Stand, den

während der Arbeitseinstellung nicht verdienten Lohn zu ersetzen. Allein veranlassen auch die grossen Kosten dieser Kämpfe die Gewerkvereine und insbesondere die reichsten zur grössten Vorsicht, bevor sie den Kampf aufnehmen, so sind sie doch keineswegs geeignet, Arbeitseinstellungen, die nothwendig sind, zu hindern. Die Kosten eines jeden Dings, haben die Gewerkvereine triumphirend erwidert (DUNNING), muss man betrachten mit Rücksicht auf das, was man mittelst derselben zu erreichen oder abzuwehren hofft. Beim Vergleich der Kosten eines Arbeitsstillstands mit dem durch denselben erzielten Resultate erscheinen aber diese Kosten als veranlagtes Kapital und das Resultat als Rente desselben. Die Herabsetzung des Lohns um 10 Pfennig die Stunde z. B. würde in einem Gewerbe von 1000 Arbeitern bei einer Tagesarbeit von 10 Stunden 6000 Mark die Woche oder 312,000 Mark jährlich betragen. Zählt das Gewerbe 10,000 Arbeiter, so macht die Herabsetzung 3,120,000 Mark aus; bei 20,000 Arbeitern 6,240,000 Mark jährlich. Welches Kapital aber stellen diese jährlichen Summen dar? Einen Zinsfuss von 5 Procent angenommen sind 312,000 Mark jährlich die Zinsen eines Kapitals von 6,240,000 Mark, 3,120,000 Mark jährlich die Zinsen eines Kapitals von 62,400,000 Mark, 6,240,000 Mark jährlich die Zinsen eines Kapitals von 124,800,000 Mark. Man nehme den grössten Betrag, zu dem die Kosten eines Arbeitsstillstands berechnet worden sind, er wird ein Bedeutendes hinter diesen Beträgen zurückbleiben. Dasselbe gilt aber auch für die Arbeitgeber. Eine er=

folgreiche Aussperrung, um eine Lohnherabsetzung durchzusetzen oder einer Lohnsteigerung zu widerstehen, deckt reichlich ihre Kosten.

Allein diese ganze Kostenvergleichung ist ziemlich müssig. Handelt es sich bei den heutigen Arbeitsstreitigkeiten doch nur selten um Vortheile, die sich auf Geld zurückführen lassen. Bestehen doch die Hauptkosten in ganz Anderem als in Geldopfern. Und viel bedeutender als die unmittelbaren Vortheile, welche Arbeitseinstellungen oder Aussperrungen der einen der streitenden Parteien abwerfen, ist der mittelbare Gewinn, den sie beiden Theilen, auch dem unterliegenden, bringen. Dieser Hauptgewinn besteht in der gemachten Erfahrung. Die Wunden, welche alle Arbeitsstillstände beiden Parteien, auch der siegreichen, schlagen, sind zu schmerzlich, als dass diejenigen, die sie empfunden, denselben unnöthig sich wieder aussetzen. Arbeitgeber, welche Arbeitsstillstände durchgemacht haben, versuchen nicht leicht Neuerungen, die nicht unentbehrlich sind, einzuführen, und auch dann nur versuchen sie deren Durchführung, wenn die Lage des Gewerbes ihren Sieg wahrscheinlich erscheinen lässt. In solchem Falle versuchen aber die Arbeiter keinen Widerstand, weil sie wissen, dass ein solcher vergeblich sein würde. Umgekehrt stellen Arbeiter, welche die Entbehrungen eines Arbeitsstillstands gekostet haben, nicht mehr übermüthige Forderungen und verlangen bessere Arbeitsbedingungen nur bei aufblühendem Gewerbe. Bei einem Aufschwung des Gewerbes sind sie sicher ihre Forderung durchzu-

setzen, und deshalb bewilligen die Arbeitgeber dieselbe in solchem Falle sogleich. Ja die hartnäckigen Kämpfe, welche in einzelnen Gewerben vorgekommen sind, hatten Wirkungen, die sich weit über die Grenzen der betreffenden Gewerbe hinauserstreckten und sich beinahe in gleichem Maasse in jedem Industriezweig fühlbar gemacht haben. Indem sie die Unternehmer im Allgemeinen lehrten, zu welchem entschlossenen Handeln die Arbeiter fähig waren, haben sie dieselben dahin gebracht, lieber bedeutende Concessionen zu machen, als einen Kampf mit ihnen heraufzubeschwören. So kommt es, dass selbst in Gewerben, welche niemals einen ernstlichen Kampf gekannt haben, eine blosse Vorstellung der Mitglieder eines Gewerkvereins hinreicht, um das Gewünschte von den Unternehmern zu erlangen. In der That, es kann einem Zweifel nicht unterliegen, dass die englischen Arbeiter sich nicht in ihrer heutigen Lage befinden würden, hätten sie nicht durch die grossen Entbehrungen, denen sie lieber sich unterzogen, als dass sie ungerechten Bedingungen sich unterwarfen und auf ihre Unabhängigkeit verzichteten, sich als achtunggebietende Männer gezeigt. Ohne Zweifel auch würden sie aber, wenn nicht die Gegenvereine der Arbeitgeber ihnen häufig Niederlagen beibrächten, ebenso tyrannisch werden, wie es die Arbeitgeber vielfach sind.

Besteht so das Hauptverdienst der Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in der Erkenntniss, zu der sie die gegenüberstehenden Parteien gebracht haben, dass es für jede von ihnen unthunlich sei, einseitig und ohne

Berücksichtigung der anderen Partei die Arbeitsbedingungen festzustellen, so ist es nur als weitere Bethätigung dieser Wirkung zu betrachten, dass sie die Parteien geneigt gemacht haben, Einrichtungen zu schaffen und anzuerkennen, die periodisch alle Arbeitsbedingungen gemeinsam zu regeln bestimmt sind. Diese Einrichtungen sind die Schieds- und Einigungskammern.

18.

In der Zeit vor der Entartung der Zünfte bestand in vielen Gewerben die Einrichtung, dass die Arbeitsbedingungen, durch eine aus zwei Meistern und zwei Gesellen bestehende Behörde oder durch den Magistrat nach Anhörung beider Parteien festgesetzt wurden. Nachdem Meister und Gesellen sich in zwei Klassen gesondert hatten, hörte die Betheiligung der Gesellen bei Regelung der Arbeitsbedingungen auf, und der Lohn wurde von den Zunftmeistern oder den Magistraten bestimmt. In England sollten nach dem Lehrlingsgesetz der ELISABETH die Friedensrichter und Stadtmagistrate den Lohnsatz feststellen, und dabei blieb es auch im 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts. Nur in der Baumwollenindustrie, die dem Lehrlingsgesetz nicht unterworfen war, finden wir, dass im 18. Jahrhundert während siebzig Jahren die Arbeitsbedingungen durch einen aus Vertrauensmännern der Arbeiter und der Arbeitgeber zusammengesetzten Ausschuss zu allseitiger Zufriedenheit festgesetzt wurden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts aber erhielten in allen Gewerben die Arbeitgeber die Uebermacht. Sie

setzten den Lohn einseitig fest, und das Lehrlingsgesetz wurde abgeschafft. Seitdem, von 1814 – 1860, haben die Arbeiter der verschiedensten Gewerbe wiederholt an das Parlament petitionirt, zuerst um Wiedereinführung der Lohnregelung durch die Friedensrichter und später um die Einrichtung von Behörden, welche aus einer gleichen Anzahl Arbeitgeber und Arbeiter zusammengesetzt periodisch die Arbeitsbedingungen feststellen sollten. Allein die Arbeitgeber auf ihre Uebermacht pochend, wollten von einer Mitwirkung der Arbeiter bei Feststellung der Arbeitsbedingungen nichts wissen. Die Theorie aber huldigte der Ansicht, dass ökonomische Verträge, ungleich allen anderen Verträgen, nicht unter dem Einfluss des menschlichen Willens ständen, dass sie rein physische Erscheinungen seien, dem Einfluss der Menschen nicht unterworfen, und dass jede Willensäusserung ein hoffnungsloser Versuch sei, die unabänderlichen Gesetze der Natur zu verändern; sie erklärte jede Regelung der Arbeitsbedingungen, wie die von den Arbeitern verlangte, für unmöglich. So ging das Parlament über alle diese Petitionen zur Tagesordnung über. Dagegen hatte der Gewerkverein der Arbeiter im Buchdruckergewerbe bereits 1805 von den Arbeitgebern erzwungen, dass ein Ausschuss von acht Arbeitgebern und acht Arbeitern niedergesetzt wurde, um gemeinsam eine Preisliste zu vereinbaren, und wie zum Hohne auf jene Theorie bestand in der Stille diese Einrichtung im Buchdruckergewerbe seit 1805 zur Zufriedenheit beider Parteien. Erst das Jahr 1860 aber sollte allgemein

die Möglichkeit solcher gemeinsamen Regelung darthun. Hören wir darüber denjenigen, dem das Hauptverdienst hierbei zukommt: den Fabrikanten MUNDELLA.[19])

„Nottingham", so erzählte derselbe am 4. Juli 1868, „litt vielleicht mehr als irgend ein anderes Centrum der Industrie in Europa von den Zwistigkeiten zwischen Kapital und Arbeit. Diese Streitigkeiten bilden einen Theil der Geschichte der Grafschaft seit 1810. Hier war der Luddismus (Zerschlagen der Strumpfwirkerrahmen) vorherrschend, und Arbeiter wurden hier wegen Zerstörung von Maschinen das halbe Dutzend auf einmal gehängt. Im Strumpfwirkergewerbe befanden wir uns in einem Zustande chronischen Kriegs. Wenn ein Zweig des Gewerbes die Arbeit einstellte, unterstützten die übrigen neun oder zehn den einen, der feierte. In Mitten einer Arbeitseinstellung, welche drei Monate gedauert hatte, wurde vorgeschlagen, alle Zweige auszusperren, bis die Feiernden zum Nachgeben bereit seien. Einige von uns erhobene Einrede hiegegen. Ich widersprach, und zwei oder drei Andere thaten desgleichen. Wir sagten: „Lasst uns ein besseres System annehmen, um die Frage ein für allemal zu lösen." Wir gingen zu den Arbeitern. Wir erniedrigten uns, wie Einige sich ausdrückten. Wir sagten den Arbeitern: „Wir wollen mit Euch sprechen und sehen, ob wir nicht ein besseres System ausfindig machen können. Ihr gebt jeder von euch 1 s. oder 1 s. 6 d. die Woche aus, um uns zu bekämpfen; lasst uns versuchen, festzustellen, was die Preise sein sollen."

Ich hatte einige allgemeine Ideen aus der Einrichtung der *Conseils des Prud'hommes* in Frankreich geschöpft. Wir setzten sie ins Werk, und obwol es einiger Jahre bedurfte, um die Sache in den rechten Gang zu bringen, so waren wir doch erfolgreich. Während acht Jahren hatten wir nicht eine einzige Arbeitseinstellung, und niemals in der Geschichte unserer Stadt und unsres Gewerbes bestand solch' ein herzliches Einverständniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wie jetzt."

Welches ist aber das bessere System, das Mundella eingeführt hat, um die Frage ein für allemal zu lösen, und das so vorzügliche Wirkungen hatte? Den besten Bescheid darüber geben die kurzen „Regeln der Schieds- und Einigungskammer des Strumpfwirker- und Handschuhgewerbes zu Nottingham". Dieselben lauten:

„1. Es soll eine Gewerbekammer gebildet werden unter dem Namen „Schieds- und Einigungskammer für die Strumpfwirker- und Handschuhzweige".

„2. Der Zweck der besagten Kammer soll sein, über jedwede Frage bezüglich des Lohns, welche von Zeit zu Zeit durch Arbeitgeber oder Arbeiter vor sie gebracht werden mag, zu entscheiden und in versöhnlicher Weise ihren Einfluss geltend zu machen, um jedwelche Streitigkeiten, welche entstehen mögen, zu schlichten."

„3. Die Kammer soll aus neun Arbeitgebern und neun Arbeitern bestehen. Die Arbeiter werden auf einer Versammlung der verschiedenen Zweige gewählt, die Arbeitgeber auf einer allgemeinen Versammlung

ihrer Klasse. Sämmtliche Delegirte werden auf ein Jahr gewählt und sind fähig wiedergewählt zu werden. Die Wahl findet statt im Monat Januar jeden Jahres."

„4. Jeder Delegirte soll der Kammer beiwohnen mit Vollmacht seines Zweiges versehen. Die Entscheidung der Kammer ist bindend für den Zweig, den er vertritt."

„5. Ein Untersuchungsausschuss, bestehend aus vier Mitgliedern der Kammer, soll alle Fälle untersuchen, welche die Secretäre vor ihn bringen, und seinen Einfluss geltend machen, dass Streitigkeiten geschlichtet werden. Ist er ausser Stande, die vor ihn gebrachte Angelegenheit zu ordnen, so soll diese vor die Kammer gebracht und geschlichtet werden. In keinem Falle jedoch darf der Ausschuss einen Entscheid fällen. Der Ausschuss wird jährlich erwählt."

„6. Die Kammer erwählt auf ihrer Jahresversammlung einen Präsidenten, Vicepräsidenten und zwei Secretäre, welche ein Jahr im Amte bleiben sollen und wiedergewählt werden können."

„7. Die Kammer soll alle Vierteljahre einmal zusammenkommen, um die Geschäfte zu erledigen, und zwar am ersten Montag im Januar, April, Juli und October. Auf eine von drei Mitgliedern der Kammer unterzeichnete Aufforderung hin, welche die Natur der zu behandelnden Angelegenheit angibt, soll der Präsident innerhalb sieben Tagen eine Versammlung ihrer Mitglieder zusammenberufen. Das Circular, welches die Versammlung zusammenberuft, soll die Natur der

zu erwägenden Angelegenheit bezeichnen, vorausgesetzt, dass dieselbe dem Untersuchungsausschuss zuerst vorgetragen und von demselben unerledigt gelassen wurde."

„8. Alle Beschwerden, welche der Kammer zur Untersuchung vorgelegt werden, müssen schriftlich vorgebracht werden. Die Natur der Beschwerde muss in der Schrift so deutlich wie möglich angegeben sein. Diese Angabe ist wenigstens eine Woche vor der Zusammenkunft der Kammer einzusenden."

„9. Der Präsident soll den Versammlungen der Kammer vorsitzen und bei seiner Abwesenheit der Vicepräsident. In der Abwesenheit des Präsidenten und des Vicepräsidenten soll durch die Mehrheit der Anwesenden ein Vorsitzender gewählt werden. Die Stimme des Vorsitzenden entscheidet bei Stimmengleichheit."

„10. Alle Kosten, welche die Kammer verursacht, werden zu gleichen Theilen von Arbeitern und Arbeitgebern getragen."

„11. Keine Aenderung und kein Zusatz darf zu diesen Statuten gemacht werden ausser auf einer Vierteljahrsversammlung oder auf einer Versammlung, welche für diesen Zweck besonders zusammenberufen wird. Jede vorgeschlagene Aenderung soll einen Monat vor dieser Versammlung schriftlich angekündigt werden."

Zum genauern Verständniss dieser Statuten muss erwähnt werden, dass das Strumpfwirkergewerbe aus verschiedenen Zweigen besteht, von denen jeder ein besonderes Product herstellt. Jeder dieser Zweige hat

seine besonderen Arbeiter, die nur in ihm und nicht in anderen Zweigen beschäftigt werden. Die Arbeiter eines jeden Zweigs haben ferner ihren besonderen Gewerkverein, und alle Gewerkvereine im Strumpfwirkergewerbe von Nottinghamshire, Leicestershire und Derbyshire bilden eine vereinigte Gesellschaft, den sogenannten Verein der drei Grafschaften.

Um das Wesentliche dieser „Schieds- und Einigungskammer“ hervorzuheben, so besteht dasselbe darin: Die Arbeiter wählen auf einer allgemeinen Arbeiterversammlung ihrer Gewerbe, die Arbeitgeber auf einer allgemeinen Versammlung der Angehörigen ihrer Klasse eine gleiche Anzahl Vertreter. Diese treten zusammen und bilden eine Kammer. In dieser Kammer verhandeln Arbeiter und Arbeitgeber mit einander auf dem Fusse der Gleichberechtigung, stellen periodisch für einen begrenzten künftigen Zeitraum den Lohn und alle übrigen Arbeitsbedingungen fest, und schlichten alle Arbeitsstreitigkeiten, die vor sie gebracht werden. Bevor Arbeitsstreitigkeiten der Kammer zum Entscheide vorgelegt werden dürfen, müssen sie erst vor einen aus vier Mitgliedern der Kammer bestehenden Sühneausschuss gebracht worden uud dieser nicht im Stande gewesen sein, sie auszugleichen.

Wenige Jahre nach Entstehung der „Schieds- und Einigungskammern“ zu Nottingham wurde in Wolverhampton ein ähnliches, wenn auch in wichtigen Punkten verschiedenes Schieds- und Einigungssystem ins Leben gerufen, und wie das nottinghamer System an den Namen MUNDELLA's, knüpft sich dieses zweite an

den Rupert KETTLE's, eines Richters am Grafschaftsgericht von Worcestershire. Im Frühjahre 1865 drohte eine Arbeitseinstellung in den Baugewerben von Wolverhampton. Der Bürgermeister berief eine öffentliche Versammlung der Gewerbe, um Mittel zur Verhütung der Arbeitseinstellung ausfindig zu machen. Die Zimmerleute und Tischler leisteten der Aufforderung Folge. Eine gleiche Anzahl von Delegirten der Arbeitgeber und Arbeiter kam zusammen und erwählte KETTLE zum Vorsitzenden. Dieser verfasste Statuten und nach längerer Discussion wurden dieselben von den Delegirten beider Parteien angenommen. Sie sollten am 1. Mai 1866 in Kraft treten. Seitdem unterwarfen sich alle Bauunternehmer in Wolverhampton denselben. Hierauf traten auch die Stuckaturer, hierauf die Backsteinmaurer und später auch die Steinmetzen bei.

Gemäss diesen Statuten KETTLE's soll gleichfalls eine gleiche Zahl von Delegirten der Arbeiter und Arbeitgeber eine Kammer bilden, welche alle Streitigkeiten, sei es aus einem bereits abgeschlossenen oder über einen abzuschliessenden Arbeitsvertrag entscheiden soll. Auch hier sollen alle Arbeitsstreitigkeiten, bevor sie der Kammer zum Entscheide vorgelegt werden, vor einen engeren Ausschuss zum Zwecke eines Sühneversuchs kommen. Neben dieser Gemeinsamkeit der wesentlichen Grundzüge besteht aber eine Grundverschiedenheit zwischen dem Systeme MUNDELLA's und dem Rupert KETTLE's.

Das System MUNDELLA's ist wesentlich ein System der Einigung. Durch häufiges Begegnen von Arbeit-

gebern und Arbeitern soll der Ausbruch von Zwistigkeiten vermieden werden. Dem entsprechend sagt uns auch MUNDELLA, dass alle Angelegenheiten in der Regel ohne Abstimmung durch Argumente und guten Willen erledigt würden. Dem entsprechend fehlt in seinen oben angeführten Statuten auch ein Unparteiischer oder Schiedsmann, der entscheidet, wenn beide Parteien zu einer Einigung nicht zu kommen vermögen. Dem entsprechend enthalten diese Statuten keine Bestimmungen bezüglich der Durchsetzung eines von der Kammer gegebenen Entscheids. Diese Unterwerfung gilt als etwas selbstverständliches, nachdem die Parteien eine Angelegenheit einmal vor die Schieds- und Einigungskammer gebracht haben. Das einzige Zwangsmittel, das bei den Statuten MUNDELLA's zur Unterwerfung antreibt, ist der Druck des eigenen Gewissens und der Druck der öffentlichen Meinung.

Ganz anders das System Rupert KETTLE's. Bei Abfassung seiner Statuten richtete KETTLE sein Hauptaugenmerk darauf, einen für beide Parteien bindenden Vertrag zu schaffen. Dem entsprechend gibt es in seinen Schieds- und Einigungskammern ausser der gleichen Zahl von Delegirten beider Parteien einen unparteiischen Schiedsmann, der den Vorsitz führt und die Macht hat in allen Fällen zu entscheiden, in denen es den interessirten Parteien nicht möglich ist übereinzustimmen. Dem entsprechend ferner enthält der Arbeitsvertrag, den Arbeiter und Arbeitgeber, die einer Einigungskammer nach KETTLE'schem Systeme beitreten, abschliessen, die rechtsverbindliche Ver-

pflichtung beider Parteien in allen Streitigkeiten, aus dem gegenwärtigen oder über den nach Ablauf desselben abzuschliessenden Arbeitsvertrag sich dem Spruch sei es der Delegirten oder des Schiedsmanns zu unterwerfen. Und in Folge dessen kann jeder Entscheid der Schieds- und Einigungskammern, der im übrigen nicht gesetzwidrig ist, durch die Grafschaftsgerichte durchgesetzt werden.

Jedes dieser beiden Systeme hat seine Vorzüge. Das System MUNDELLA's, das keinerlei Zwang kennt, um die Unterwerfung unter den Schiedsspruch herbeizuführen, wird, so lange das Misstrauen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern noch nicht oder noch wenig geschwunden ist, eher zur Einführung von Schieds- und Einigungskammern bewegen. Auch ist es ohne Zweifel besser, wenn beide Parteien sich einigen, als wenn ihr Streit durch einen Dritten entschieden wird. Allein, wenn nun beide Parteien zu keiner Einigung kommen? In diesem Falle, sagt MUNDELLA, ist die Sitzung zu vertagen, bis Uebereinstimmung erzielt wird. Allein bis dahin können viele Vertagungen nöthig sein, während eine Sache rascher Erledigung bedarf. Kommt es zur Abstimmung, so hat der Vorsitzende allerdings eine entscheidende Stimme. Aber ist es nicht besser, dass diese entscheidende Stimme von einem Unparteiischen statt von einem Interessirten abgegeben werde? Und wie, wenn einmal eine Partei dem Schiedsspruch sich nicht freiwillig unterwirft? Es können Fälle kommen, wo der Druck der öffentlichen Meinung keineswegs genügt, um diese Unterwerfung

zu erzwingen. Schon häufig sind frühere ähnliche Versuche, Arbeitsstreitigkeiten durch Einigungskammern zu erledigen, nach mehrjähriger Blüte zusammengebrochen, weil ein einziger Arbeitgeber sich nicht unterwarf. Bei den jetzigen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ist es vollkommen weise, dass beide Parteien vollkommne Freiheit haben, einer Schieds- und Einigungskammer beizutreten oder sich von ihr zurückzuziehen. Allein es ist sinnlos, einen concreten Fall vor eine Kammer zur Entscheidung zu bringen, wenn der Entscheid derselben nicht bindend sein soll. Niemand wird leugnen können, dass eine Partei, welche den Entscheid einer Kammer angerufen hat, in Ehren verpflichtet sei, sich demselben zu unterwerfen. Niemand ferner, der die Erfüllung einer Pflicht als Ehrensache ansieht, kann Einsprache dagegen erheben, dass durch gesetzliche Bestimmungen diese Erfüllung gesichert wurde. Dem entsprechend hat die englische Gesetzgebung auf Anregung KETTLE's durch das Gesetz über Schiedsgerichte in Arbeitsstreitigkeiten vom 6. August 1872 den Schieds- und Einigungskammern die Möglichkeit gegeben, rechtsverbindliche Entscheidungen zu fällen. (Siehe dieses Gesetz im Anhang.)

Uebrigens ist in der Praxis die Verschiedenheit zwischen den MUNDELLA'schen und den KETTLE'schen Schieds- und Einigungskammern nicht so gross, wie es nach ihren Statuten scheinen möchte. Nach dem Ausgeführten möchte es scheinen, der ganze Schwerpunkt des KETTLE'schen Systems seien Schiedssprüche des Unparteiischen. Doch ist der Schiedsmann nur selten

genöthigt, eine Entscheidung zu geben. KETTLE berichtet, er habe es nicht in dem zehnten Theile der Fälle, in denen er als Schiedsmann fungirte, nöthig gefunden, zu entscheiden. Die Gegenwart eines unparteiischen Schiedsmanns, der bei der Discussion präsidirt, seine Einsprache, wenn er es für nöthig hält, Einsprache zu erheben, und das Bewustsein, dass er endgültig entscheiden werde, wenn die interessirten Parteien sich nicht verständigen, hätten die Tendenz und thatsächlich als Regel die Wirkung, die Streitenden zu einer Vereinbarung zu bringen.

Sind so die Schiedskammern KETTLE's in der Praxis thatsächlich mehr zu Einigungskammern geworden, so haben andrerseits die Einigungskammern MUNDELLA's sich dem Systeme KETTLE's genähert, indem sie in den meisten Fällen einen unparteiischen Schiedsmann erwählten, der bei Stimmengleichheit statt des vorsitzenden Arbeitgebers oder Arbeiters die entscheidende Stimme abgeben soll. Abgesehen von der gerichtlichen Klagbarkeit besteht also praktisch keine so grosse Verschiedenheit wie nach den Statuten, und da beide Parteien unter jedem Systeme den Entscheiden der Kammern sich stets unterwarfen, besteht auch diese Verschiedenheit nicht in der Praxis.

Wie aber die Gewerkvereine zu dem Zwecke entstanden, um den Arbeitern die ihnen rechtlich zustehende Mitwirkung bei Feststellung der Arbeitsbedingungen zu verwirklichen, wie sie immer und immer wieder ans Parlament um Einrichtungen petitionirten, in denen die Arbeitgeber mit den Arbeitern auf gleichem

Fusse über die Arbeitsbedingungen verhandeln, so haben sie die Verwirklichung ihrer Wünsche in den Schieds- und Einigungskammern MUNDELLA's und KETTLE's mit Freuden begrüsst, und nach dem ausdrücklichen Zeugnisse eines jeden dieser Männer beruht die Organisation der Schieds- und Einigungskammern, was die Arbeiterklasse angeht, lediglich auf den Gewerkvereinen. Ihre Sache ist die Wahl der Arbeiterdelegirten. Im Strumpfwirkergewerbe zu Nottingham werden, wie MUNDELLA berichtet, die Arbeiterdelegirten sogar ausschliesslich von den Gewerkvereinen gewählt. In allen andern Gewerben und an allen andern Orten ist nur die Berufung der allgemeinen Arbeiterversammlung, von der die Delegirten gewählt werden, Sache der Gewerkvereine; allein da die Gewerkvereine die Masse der Arbeiter der Gewerbe umfassen, werden von diesen Versammlungen stets die Gewerkvereinsbeamten zu Delegirten gewählt. In der Eisenindustrie im Norden von England ist die Verbindung zwischen Gewerkverein und Schieds- und Einigungskammer sogar so innig, dass nach § 6 der Statuten der Vereinigten nationalen Gesellschaft der Schmiedeeisenarbeiter die jeweiligen Arbeiterdelegirten in der Schieds- und Einigungskammer als solche den Generalexecutivausschuss des Gewerkvereins bilden sollen, nicht umgekehrt. Die Gewerkvereine bestreiten ferner die auf die Arbeiter fallenden Kosten der Schieds- und Einigungskammer. Und endlich sind es nach dem Ausspruche MUNDELLA's wie KETTLE's die Gewerkvereine, auf denen die Beobachtung der Entscheide der Kammern

seitens der Arbeiter beruht. Sie sind es, woran sich die Kammern für die Durchführung ihrer Beschlüsse halten und allein nur halten können, und wie KETTLE sagt, würden die Gewerkvereine Arbeiter, welche einem Spruche der Kammer nicht nachkämen, aus ihrer Mitte ausstossen.

Aehnlich lehnt sich die Schieds- und Einigungskammer, was die Arbeitgeber angeht, da wo diese besondere Gesellschaften gebildet haben, an diese Gesellschaften an. Häufig auch hat erst das Entstehen einer Schieds- und Einigungskammer die Arbeitgeber zur Bildung einer Arbeitgebergesellschaft geführt. Gegenüber sesshaften Firmen bedarf selbstverständlich die Schieds- und Einigungskammer weniger einer Gesellschaft von Arbeitgebern, als gegenüber mehr oder minder unstäten Arbeitern eines Vereins von Arbeitern: denn es wird ihr leicht, sich unmittelbar an jede einzelne Firma zu halten, um die Deckung ihrer Kosten und die Beachtung ihrer Entscheidungen zu sichern.

So ist zuerst im Strumpfwirkergewerbe zu Nottingham und im Baugewerbe zu Wolverhampton an die Stelle des organisirten Kampfes zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein System getreten, das den Frieden dauernd organisirt und das jene Kampforganisationen selbst, welche die Noth zum Widerstande geschaffen, in die sichersten Stützen des Friedens verwandelt. Und von jenen Gewerben zu Nottingham und Wolverhampton aus hat sich die Organisation des Friedens seitdem von Gewerbe zu Gewerbe und von Stadt zu Stadt verbreitet, bis es in grösserem oder geringerem Grade in

den meisten der bedeutendsten Centren der britischen Industrie angenommen wurde. Allenthalben aber, wo in einem Gewerbe einmal eine Schieds- und Einigungskammer nach dem einen oder andern der beiden Systeme begründet wurde, gab es seitdem weder Arbeitseinstellung noch Aussperrung.

Anhänger der ökonomischen Doctrin, nach welcher eine Regelung durch Schieds- und Einigungskammern überhaupt unmöglich sein soll, haben um ihre Lehre zu retten diesen grossartigen Erfolg neuerdings zu bestreiten versucht. Zuerst verwiesen sie auf die in England in einzelnen Gewerben noch immer häufigen Arbeitseinstellungen und Aussperrungen als auf einen Gegenbeweis. Allein der Grund dieser Arbeitskämpfe war eben der, dass die Arbeitgeber in den betreffenden Gewerben sich zur Bildung von Schieds- und Einigungskammern noch nicht hatten herablassen wollen. Eben weil es in diesen Gewerben noch keine solchen Kammern gab, kam es zu jenen Kämpfen. Sodann haben sie behauptet, in der Spitzenweberei zu Nottingham, dem Sitze der MUNDELLA'schen Reform, sei 1873 ein Conflict ausgebrochen, bei welchem Entscheidungen der Schieds- und Einigungskammern von den Arbeitern zurückgewiesen worden seien. Allein dies ist eine völlig falsche Darstellung des Vorgangs. Es wurden keine Entscheidungen der Kammer in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zurückgewiesen. In dem Gewerkverein, der die Arbeiterdelegirten zur Kammer gewählt hatte, war eine Spaltung eingetreten; die Secessionisten bildeten einen neuen Verein; dieser

wollte die von dem alten Gewerkverein gewählten Arbeiterdelegirten nicht mehr als solche anerkennen, und verlangte eine Neuwahl. Daher ein Zank unter den Arbeitern, nicht aber ein Streit der Arbeiter mit den Arbeitgebern. Keine der beiden Arbeiterparteien ferner dachte daran, das Princip der Schieds- und Einigungskammern aufzugeben.

Kein Beispiel eines Misserfolges also lässt sich gegen die MUNDELLA'schen oder KETTLE'schen Schieds- und Einigungskammern geltend machen. Während sie in England unter dem Beifall von Arbeitgebern und Arbeitern in ein Gewerbe nach dem andern ihren siegreichen Einzug halten oder ihre Einführung gerade der Gegenstand eines heftigen Kampfes in einem Gewerbe ist, ist dort kein einziger Fall vorgekommen, in dem sie, einmal eingeführt, wieder aufgegeben, kein einziger, in dem ihre Sprüche nicht beobachtet worden wären. Ueberall aber, wo sie bestehen, sind freundliche Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter an Stelle der Bitterkeit und des Hasses, mit denen man sich früher betrachtete, getreten. Nichts was, um einen Ausdruck des Dr. CHALMERS über die Abschaffung der Korngesetze zu gebrauchen, nichts was so sehr beigetragen hätte und so sehr geeignet wäre, das Leben der britischen Gesellschaft zu versüssen als das Aufgeben des Versuchs seitens der Arbeitgeber, ihre längst nicht mehr zu Recht bestehende Herrschaft über die Arbeiter thatsächlich aufrecht zu halten, und die loyale Anerkennung der Gleichberechtigung von Arbeitsverkäufer und Arbeitskäufer beim Abschluss des Arbeitsvertrags.

Lohn und alle übrigen Arbeitsbedingungen, deren Feststellung früher zu so bitteren Kämpfen führte, werden jetzt periodisch von den Vertretern beider Parteien geregelt. Selten, dass bei dieser Regelung die Forderungen der einen oder andern Partei unverändert zur Geltung gelangen. In der Regel wird an den Forderungen beider Parteien gestrichen. Meist allerdings, dass die Anschauungen der Arbeiter mehr durchdringen als die der Arbeitgeber. Allein auch wo dies nicht der Fall ist, auch wo eine Kammer einmal auf eine Lohnherabsetzung oder Verlängerung der Arbeitszeit erkennt, fügen sich die Arbeiter, die sonst jeder Verschlechterung der Arbeitsbedingungen widerstrebten, jetzt willig jedem Spruche der beiderseitigen Abgeordneten.

Indem aber auf diese Weise das Grundprincip des heutigen Rechtes, die Gleichberechtigung von Arbeiter und Arbeitgeber beim Abschluss des Arbeitsvertrags, verwirklicht wird, kehren so Einrichtungen wieder ähnlich denen, die zur Zeit, da es noch keine Ungleichheit des Rechts für Meister und Gesellen gab, in den Zünften bestanden.

19.

Werfen wir nun einen Blick zurück auf die Fortschritte, welche die englische Arbeiterklasse im 19. Jahrhundert gemacht hat.

Wir haben gesehen, dass zu Anfang des Jahrhunderts die rechtliche Gleichheit aller Gesellschaftsklassen und damit auch die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter von der Theorie gefordert und von

der Gesetzgebung als Grundprincip angenommen wurde. Wir haben ferner gesehen, dass alle Neuerungen auf den Gebieten der Wirtschaft, des Rechts und der Politik von der Idee der Gleichberechtigung aller Gesellschaftsklassen zur Theilnahme an den Segnungen der Civilisation getragen waren. Allein wir haben auch gesehen, dass das einfache Einreissen der alten rechtlichen Schranken, welche früher die Gesellschaftsklassen getrennt hatten, ungenügend war, weder die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter zu verwirklichen, noch den Besitzlosen Antheil an der Civilisation und deren Fortschritten zu sichern, dass nach Beseitigung der Verschiedenheit des Rechts die Verschiedenheit des Besitzes um so gewaltiger sich geltend machte und die Gesellschaft nicht nur in zwei Klassen, sondern die Angehörigen eines Volks in zwei Nationen zu spalten im Begriffe war.

Heute sehen wir die Vortheile, welche das Einreissen der alten die Gesellschaftsklassen trennenden rechtlichen Schranken gewährte, alle gewahrt. Die Bahn, welche den Talenten und den durch Besitz Starken damit eröffnet wurde, steht auch heute noch offen, und ebenso wie im Laufe dieses Jahrhunderts die ökonomisch Tüchtigsten sich in grosser Anzahl aus den untersten Schichten der Gesellschaft in die höchsten zu Macht und Ansehen emporgeschwungen haben, findet noch heute solches Aufsteigen statt. Hierzu hat sich wenigen Auserlesenen, die mit vortrefflichen ökonomischen ausgezeichnete moralische Eigenschaften verbinden, ein neuer Weg in dem Genossenschaftswesen

eröffnet: denn wenn die Productivgenossenschaften das Ziel, das ihren Begründern vor Augen schwebte, auch nicht erreicht haben und nie erreichen werden, so haben sie doch das Emporkommen einer Reihe tüchtiger Menschen erleichtert. Allein vor Allem ist der mit Durchschnittseigenschaften begabten Masse der Arbeiter durch positive neue Organisationen die Verwirklichung der Forderungen des Anfangs des Jahrhunderts ermöglicht worden. Da wo die schrankenlose Freiheit zu solchem physischen, moralischen und intellectuellen Elend der Frauen und Kinder führte, dass eine bleibende Entartung der Menschenrace einzutreten drohte, hat die Fabrikgesetzgebung so grosse Wunder gewirkt, dass selbst Karl Marx, dessen Schlagwort doch sonst die Unmöglichkeit jeder Besserung der Arbeiterverhältnisse bei der heute bestehenden Ordnung ist, von der „physischen und moralischen Wiedergeburt" der Arbeiter durch die Fabrikgesetzgebung spricht.[20]) Auch sonst greift, wie wir gesehen haben, die englische Gesetzgebung überall zu Gunsten der Arbeiter ein, wo deren eigene Kraft ausser Stande ist, ihre Interessen zu wahren. Die erwachsenen männlichen Arbeiter aber, welche die englische Gesetzgebung für die Besserung ihrer Lage auf die Selbsthülfe verwiesen hat und verweist, haben mittelst ihrer Gewerkvereine nicht nur dieselben, sondern sogar grössere Fortschritte gemacht als die sind, welche die Fabrikgesetzgebung den Frauen und Unerwachsenen gesichert hatte, und dadurch wiederum die Gesetzgebung zu weiterem Vorschreiten zu Gunsten dieser beschützten Personen angeregt. Die Gewerk-

vereine haben ferner den Arbeitern Einfluss auf die Lohnhöhe und die übrigen Arbeitsbedingungen verschafft, haben die Lebenshaltung der englischen Arbeiter erhöht, ihr Einkommen ausreichend, ihr Leben regelmässig und sicher gemacht, und durch eine vernünftige Begrenzung des Arbeitstages bestimmt, wo der Tag des Arbeitgebers aufhöre und der des Arbeiters beginne. Die Gewerkvereine haben die zu Recht bestehende Gleichheit von Arbeitern und Arbeitgebern beim Abschluss des Arbeitsvertrages verwirklicht, und wesentlich dazu beigetragen, dass dieselbe in den Schieds- und Einigungskammern nun auch von den Arbeitgebern anerkannt wird.

Durch diese neuen Organisationen ist es somit auch dem nur mit Durchschnittseigenschaften ausgestatteten Arbeiter ermöglicht, statt einer blosen Maschine oder eines blosen Arbeitsthieres ein Mensch zu sein. Durch sie ist der Masse der Arbeiter die Möglichkeit verschafft, ihren häuslichen, socialen und politischen Pflichten nachzukommen und sich Antheil an den Fortschritten der Civilitation zu erwerben. Nun erst steht der Weg zu diesen Jedem offen, der nach ihnen verlangt. Und nun erst ist jeder Einzelne verantwortlich für das Maass, in dem er Antheil an den Segnungen der Civilisation erhält.

Von welchem Erfolge aber war es begleitet, dass so einem Jeden die Möglichkeit gewährt wurde, sich Antheil an der Cultur zu erwerben? Vor Allem sind diejenigen, welche sich aus der Arbeiterklasse in die Klasse der Arbeitgeber emporgeschwungen haben, sehr

viel gebildetere Menschen geworden, als sie dies in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts waren. Während der gebildete Engländer damals den Fabrikanten trotz allen Reichtums noch nicht als *Gentleman* anerkannte, sind die Arbeitgeber seitdem der Pflichten, die ihr Reichtum ihnen sich selbst wie der Gesammtheit gegenüber auferlegt, in hohem Maasse bewusst geworden. Und eben dieser Fortschritt der Arbeitgeber wurde ein nicht unbeträchtlicher Factor zur weiteren Hebung der Arbeiter. In grossartigster Weise sind die höhern Klassen der englischen Gesellschaft bemüht gewesen, durch freiwillige Thätigkeit den Bedürfnissen der Arbeiter entgegenzukommen. Insbesondere war man bestrebt, Bildung und Sitte im Arbeiterstand zu verbreiten. Man hat sich endlich aus dem pharisäischen Kopfschütteln über die Rohheit der Arbeiter zu der werkthätigen Erkenntniss aufgerüttelt, dass ein ungepflügter Acker nothwendig Unkraut erzeugen müsse, und nun finden wir in England Angehörige aller gebildeten Stände bis in die Ministerien hinauf, welche den Arbeitern in Abends- und Sonntagsschulen regelmässigen Unterricht geben in den elementarsten Dingen bis zu den Kenntnissen, die sonst nur auf Universitäten gelehrt werden, und die es insbesondere verstanden haben, die Liebe und das Interesse der Arbeiter für das eigene Vaterland wiederzuerwecken.

Durch diese grossen wirtschaftlichen, moralischen, intellectuellen und politischen Fortschritte, deren Darlegung im Einzelnen in dem vortrefflichen Buche von LUDLOW und JONES Niemand ohne grosse Genug-

thuung lesen wird, ist es auch bewirkt worden, dass heute, wo durch die Parlamentsreform von 1867 die Hauptforderung der alten Volkscharte, die Anerkennung der politischen Gleichberechtigung der arbeitenden Klassen durch Verleihung des Wahlrechts wesentlich erfüllt ist, keine der damals befürchteten Wirkungen eingetreten ist. Der alte chartistische Geist ist eben ausgestorben. Allerdings erkennt die englische Arbeiterklasse wie jede andere Gesellschaftsklasse noch besondere Klasseninteressen und sucht Vertreter derselben ins Parlament zu entsenden. Allein dagegen ist nicht mehr einzuwenden als gegen ähnliche Bestrebungen unter den Besitzenden. Die Hauptsache, auf die es ankommt, ist, dass alle englischen Arbeiterbestrebungen von heute sich in Uebereinstimmung mit der bestehenden gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung befinden, dass es heute dort keine Partei mehr gibt, deren Streben die Besitznahme der Staatsgewalt durch die Arbeiterklasse, um von Staatswegen die Gesellschaft in deren Interesse zu ordnen. Daher ist die Internationale, die dieses erstrebt, in England völlig einflusslos. Gegenüber Socialdemokraten und Feudalsocialisten, die dies trotz aller dafür erbrachten Beweise[21]) immer wieder leugnen, weil dieses Eingeständniss ihren Bestrebungen hinderlich wäre, genügt es auf die Behandlung zu verweisen, die Emissären der Internationale auf den englischen Gewerkvereinscongressen bisher stets zu Theil geworden. Umgekehrt zeigt das ganze Verhalten der englischen Arbeiterklasse während der letzten Reformagitation und zu dem auf dieselbe folgenden

liberalen Ministerium und die Thätigkeit gerade der besonderen Arbeitervertreter im Parlament, dass es eine besondere politische Arbeiterpartei in England heute nicht mehr gibt. Und während früher ein Chartistenführer mit vollem Recht sagen konnte: „Stolz auf das Vaterland ist ein Gefühl, das dem englischen Arbeiter vollständig fremd ist," während Friedrich ENGELS 1845 mit vollem Recht schrieb: „Die englische Nationalität ist im Arbeiter vernichtet," stimmen die Zeugnisse aller mit der englischen Arbeiterklasse Vertrauten darin überein, dass diese ehemals wahren Worte heute vollständig unzutreffend sind, dass heute alle englischen Klassen dasselbe Volksbewusstsein durchdringt. [22])

Fürwahr wer das Fortschreiten der englischen Arbeiterklasse in wirtschaftlicher, politischer, moralischer und intellectueller Beziehung und die mannigfachen Bestrebungen zu ihrer weitern Hebung aufmerksam betrachtet, wird einstimmen in den Ausspruch GLADSTONE's: das 19. Jahrhundert ist die Aera der Arbeiterklasse. Allerdings haben eigentlich erst die bestgestellten Schichten der Arbeiterklasse an diesen Fortschritten Theil, und es ist möglich, ja es zeigen sich hier und da, wo die Arbeiter eines Gewerbes am meisten erreicht haben, schon Spuren, dass nachdem die höchsten Schichten der Arbeiterklasse an den Segnungen der Cultur Antheil erlangt haben, dem befriedigten vierten ein unbefriedigter fünfter Stand gegenübertrete. Die heutige englische Arbeiterklasse ist keineswegs eine harmonische Masse mit absolut gleichen Interessen.

Allein dies kann nicht erschrecken, sondern nur erfreuen. Denn der bisherige Verlauf der Geschichte lässt uns mit Sicherheit hoffen, dass aus den neuen Kämpfen, wenn solche entstehen sollten, nur die Heranrufung einer neuen grösseren Masse zur Cultur hervorgehen werde.

ZWEITES BUCH.

DIE WIRTSCHAFTLICHE GRUNDLAGE DER ARBEITERFRAGE.

Die Arbeiterfrage entstand, wie in dem ersten Buche dargethan, um die Mitte des 14. Jahrhunderts mit der Entstehung eines besonderen Arbeiterstands. Wir haben ihre allmähliche Entwicklung durch die darauffolgenden Jahrhunderte auf den vorstehenden Seiten verfolgt. Wir haben gesehen, wie sie in Folge der grossartigen Neuerungen, welche seit Ende des 18. Jahrhunderts Staat und Gesellschaft umgestaltet haben, endlich zur Krisis gelangte. Die Gleichberechtigung aller Gesellschaftsklassen zur Theilnahme an der Cultur und an ihren Fortschritten wurde seit Ende des Jahrhunderts von der öffentlichen Meinung aller cultivirten Länder anerkannt. Es war nur eine Folge dieser das ganze moderne Leben beherrschenden Grundauffassung, dass man die Arbeit für eine Waare erklärte, wie andere Waaren und den Arbeiter für nichts anderes als einen Waarenverkäufer. Denn damit war die persönliche Freiheit der Arbeiter und die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter zur Grundlage der Ordnung des Arbeitsverhältnisses gemacht. Und während man mit der Proclamirung der persönlichen Freiheit und rechtlichen Gleichheit des Arbeiters eine Forderung jener Grundauffassung erfüllte, glaubte man

mit dieser einfachen Proclamirung auch die Voraussetzungen geschaffen zu haben, die nöthig, damit Jeder das zuerkannte Recht zur Theilnahme an den Fortschritten der Civilisation verwirklichen könne.

Allein gerade entgegengesetzt war die thatsächliche Entwicklung. Die Kluft zwischen Besitz und Nichtbesitz wurde grösser; die Cultur wurde zu einem Monopole der Besitzenden; die Besitzlosen wurden auf eine tiefere Culturstufe als früher herabgedrückt. Statt der erwarteten Heranziehung aller Gesellschaftsklassen zur Civilisation zeigte sich eine stets wachsende Verschiedenheit in ihrer auch nur möglichen Betheiligung an derselben. Die Arbeiter aber, je lebhafter sie den Widerspruch zwischen ihren von der Zeit als berechtigt anerkannten Ansprüchen auf Theilnahme am gesellschaftlichen Fortschritt und dieser Wirklichkeit empfinden, drängen um so heftiger zur Hebung desselben durch Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse, die ihn verursachen.

Erschöpft sich die Arbeiterfrage sonach keineswegs in einer Frage über Höhe und Sicherheit des Einkommens und Dauer der Arbeitszeit, so sind doch wirtschaftliche Verhältnisse die Ursache, dass heute nach erfolgter Anerkennung der persönlichen Freiheit des Arbeiters und der rechtlichen Gleichheit von Arbeiter und Arbeitgeber durch die Gesetzgebung noch eine Arbeiterfrage besteht. Welches sind aber die wirtschaftlichen Eigenthümlickeiten der Arbeiterklasse, welche ihren Ausschluss von der Cultur und von deren Fortschritten verursachen? Gibt es bei Fortbestand der

heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung, bei Ungleichheit des Besitzes und demgemäss bei überwiegendem politischen Einflusse der Besitzenden kein Mittel, um diese Wirkungen der wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der Arbeiterklasse zu paralysiren?

1.

LASSALLE hat auf die hier aufgeworfenen Fragen eine bekannte Antwort gegeben und die Antwort ist der Mittelpunkt der ganzen socialdemokratischen Agitation.

„Die Beschränkung des durchschnittlichen Arbeitslohnes auf die in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft — das ist,“ so schreibt er[23]), „das eherne und grausame Gesetz, welches den Arbeitslohn unter den heutigen Verhältnissen beherrscht.“ Und wenige Zeilen weiter bezeichnet er die Wirkungen dieses Gesetzes folgendermaassen:

„Von dem Arbeitsertrag (der Production) wird zunächst soviel abgezogen und unter die Arbeiter vertheilt, als zu ihrer Lebensfristung erforderlich ist (Arbeitslohn).

„Der ganze Ueberschuss der Production — des Arbeitsertrages — fällt auf den Unternehmerantheil.

„Es ist daher eine Folge dieses ehernen und grausamen Gesetzes, dass die Arbeiter sogar von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Produc-

tivität, d. h. von dem gesteigerten Arbeitsertrage, von der gesteigerten Ertragsfähigkeit ihrer eigenen Arbeit nothwendig ausgeschlossen sind. Für die Arbeiter immer die Lebensnothdurft, für den Unternehmerantheil immer Alles, was über dieselbe hinaus von der Arbeit producirt wird."

Allerdings kann es dahin kommen, fährt er bald darauf fort, dass das nothwendige Lebensminimum und somit die Lage des Arbeiterstandes, in verschiedenen Generationen mit einander verglichen, sich etwas gehoben hat. Aber selbst angenommen, dies sei der Fall, angenommen, dass sich das Niveau der nothwendigen Lebensbedingungen in den verschiedenen Zeiten gehoben hätte, dass früher nicht gekannte Befriedigungen gewohnheitsmässiges Bedürfniss geworden sind — die menschliche Lage der Arbeiter ist in diesen verschiedenen Zeiten immer dieselbe geblieben, immer diese: auf dem untersten Rande der in jeder Zeit gewohnheitsmässig erforderlichen Lebensnothdurft herumzutanzen, bald ein wenig über ihm, bald ein wenig unter ihm zu stehen. Dies ändert sich nie!

Untersuchen wir, was an dieser Ausführung wahr, was falsch ist. Vor allem stellen wir genau fest, was Lassalle in derselben behauptet.

Das erste, was er sagt, ist, dass der durchschnittliche Arbeitslohn auf die in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderliche Lebensnothdurft beschränkt sei, dass er nie lange sich darüber erheben, nie lange darunter sinken könne.

Hat LASSALLE damit etwas Neues oder Falsches gelehrt? Man hat dies thörichter Weise behauptet. Allein dieselbe Lehre finden wir bei allen namhaften Nationalökonomen seit TURGOT. Mit dem Namen RICARDO's wird sie besonders häufig in Verbindung gebracht. RICARDO hat gelehrt, dass der Preis jeder Waare auf die Dauer durch ihre Productionskosten bestimmt werde. Er lehrt, der Preis könne sich nicht lange über die Productionskosten erheben, weil sonst die Producenten einer Waare mehr als üblichen Gewinn machten, ihre Concurrenz sich in Folge dessen vermehre, bis das grössere Angebot von Waare den Preis auf das frühere Niveau herabgedrückt habe. Ebenso könne der Preis nicht lange unter die Productionskosten sinken, sonst mindere sich das Angebot der Waare so lange, bis der hierdurch gesteigerte Preis wieder die Kosten decke. Der Preis jeder Waare oscillire stets um ihre Productionskosten.

Diese Lehre, welche RICARDO für den Preis aller Waaren aufgestellt, hat er auch auf die Waare Arbeit angewandt. Der Lohn, sagt er, richtet sich auf die Dauer stets nach den Productionskosten der Arbeit. Unter diesen Productionskosten ist der Lebensunterhalt zu verstehen, der in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung der Existenz und zur Fortpflanzung erforderlich ist. Der Lohn kann sich nicht dauernd über diesen Durchschnitt erheben, denn sonst entstünde durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermehrung der Arbeiterbevölkerung und somit des Angebotes von Arbeit, welche den Lohn wieder auf und unter seinen

früheren Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd unter diesen nothwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann vermindert das Elend die Arbeiterzahl und somit das Angebot von Arbeit und bringt so den Arbeitslohn wieder auf den früheren Standpunkt zurück.

Ebendeshalb empfehlen alle Nationalökonomen, welche diese Lehre als richtig anerkennen, — und es sind dies alle Nationalökonomen von wissenschaftlicher Bedeutung, — den Arbeitern, durch Auswanderung, Ehelosigkeit und Enthaltung von der Kinderzeugung das Angebot von Arbeit zu mindern. Uebersteigen die Einnahmen der Arbeiter das Maass dessen, was in einer Zeit zur Befriedigung der Lebensnothdurft nothwendig ist, so sollen sie diesen Ueberschuss statt zur Begründung von Familien zur Steigerung ihrer Bedürfnisse verwenden. Deshalb sind diese Nationalökonomen grosse Lobredner der im gewöhnlichen Leben von jeher geschmähten Zunahme des Luxus der Arbeiterklasse. In jener Minderung der Arbeiterzahl und in dieser Steigerung ihrer nothwendigen Bedürfnisse, ihrer Lebenshaltung, sehen sie das einzige Heil. Denn nur hierdurch werde es den Arbeitern möglich, die Productionskosten der Arbeit zu erhöhen und demnach schrittzuhalten und fortzuschreiten mit fortschreitender Cultur.

Alle namhaften Nationalökonomen lehren also wie LASSALLE, dass der Lohn sich auf die Dauer nach dem richtet, was in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung des Lebens und zur Fortpflanzung erfor-

derlich ist: nach der Lebenshaltung eines Volkes. Allein sie halten es für möglich diese Lebenshaltung zu erhöhen, und verweisen die Arbeiter darauf, von dieser Möglichkeit Nutzen zu ziehen.

Als zweite Behauptung, die in der oben wiedergegebenen Ausführung LASSALLE's enthalten ist, müssen wir hervorheben, dass es etwas Grausames sei, dass das Einkommen der Arbeiter immer um den äussersten Rand dessen, was nach dem Bedürfniss jeder Zeit zu dem nöthigsten Lebensunterhalte gehört, herumtanze. Hierin sieht LASSALLE das Entsetzliche ihres Schicksals im Vergleich zur Lage ihrer Mitmenschen.

Allein hierin liegt weder etwas Entsetzliches noch der Arbeiterklasse Eigentümliches. Nichts der Arbeiterklasse Eigentümliches, — denn es gibt nur sehr wenige Menschen, deren Einkommen ihre Bedüfnisse übersteigt. Wächst das Einkommen, so wachsen sofort die Bedürfnisse, es steigt sofort die Lebenshaltung, und die verschiedenen Einkommenklassen der Gesellschaft bilden auch Klassen mit entsprechend verschiedener Lebenshaltung. Sinkt das Einkommen der Angehörigen dieser Gesellschaftsklassen, so sinken sie in eine tiefere Klasse, oder das Leben wird schwierig. In dieser Beziehung ist der Unterschied zwischen den Arbeitern und den übrigen Klassen nur der, dass die Lebenshaltung der letzteren eine höhere ist, als die der erstern. Allein die Lebenshaltung der Arbeiterklasse ist ja heute auch nicht die absolut niedrigste, und, wie selbst F. A. LANGE anerkennt,[24]) bringt eine weit geringere Beeinträchtigung des Wohlbefindens auf Seite

der höhern Gesellschaftsklassen schon eine relativ bedeutende Störung hervor, während dem in verhältnissmässigem Mangel lebenden Arbeiter selbst noch schlimmere Entbehrungen kein solches Gefühl des Unglücks verursachen.

Ebenso wenig liegt darin etwas Entsetzliches, dass das Einkommen und der Bedarf der Arbeiter immer ziemlich zusammenstimmen, und noch weniger darin, dass, wenn das Einkommen sich hebt, auch der Bedarf sich hebt, so dass trotz der Erhöhung des Einkommens das Einkommen doch nur so viel beträgt, wie der Bedarf. Schlimmer ist es dagegen, wenn das Einkommen unter den Bedarf herabsinkt, weil dann Entbehrungen nothwendig werden. Die Angehörigen aller Gesellschaftsklassen leiden, wie gesagt, ab und zu empfindlich unter solchen Entbehrungen. Allein entsetzlich könnte dies bei der Höhe der heutigen Lebenshaltung der Arbeiterklasse doch auch nur dann genannt werden, wenn sie ausser Stand wäre, bei der heutigen Gesellschaftsordnung eine Wiederhebung ihres Einkommens auf die Höhe ihrer Lebenshaltung herbeizuführen, wenn in der That nur durch eine Minderung ihrer Zahl durch das Elend ihr Einkommen wiedererhöht werden könnte.

Endlich drittens behauptet LASSALLE in Folge des Gesetzes, dass der Arbeitslohn stets um die Lebenshaltung der Arbeiter oscillire, seien die Arbeiter sogar von der durch die Fortschritte der Civilisation gesteigerten Productivität ihrer eigenen Arbeit ausgeschlossen.

Auch dies ist nicht richtig. Es würde dies nur wahr sein, wenn jenes Gesetz die Arbeiter ausser Stand setzte, mit der durch die fortschreitende Civilisation gesteigerten Productivität auch ihre Lebenshaltung zu steigern. Sind die Arbeiter in der heutigen Gesellschaft im Stand, ihre Lebenshaltung zu erhöhen, so erhalten sie eben in der Erhöhung ihrer Lebenshaltung, — ebenso wie dies mit allen übrigen Gesellschaftsklassen der Fall ist, — Antheil an den Fortschritten der Civilisation. Der Satz, dass der Arbeitslohn stets mit der Lebenshaltung übereinzustimmen bestrebt ist, ist dann statt eines Hindernisses das Mittel, um diesen Antheil zu erreichen.

Es erhellt, dass die Antwort LASSALLE's auf die Frage nach den wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten der Arbeiterklasse, welche sie von der Theilnahme an der Cultur und an deren Fortschritten ausschliessen, in keiner Weise genügt. Nicht in dem Gesetze, dass sich der Lohn nach der Lebenshaltung der Arbeiter richtet, liegt etwas Grausames und Entsetzen Erregendes. Nicht dieses Gesetz bringt die Arbeiter um ihren Antheil an den Fortschritten der Civilisation. Nicht mit dem Nachweis, dass unter Fortbestand der heutigen Productionsverhältnisse nichts im Stande sei, dieses Gesetz zu beseitigen, war erwiesen, dass bei diesen Productionsverhältnissen keine Besserung der Lage der Arbeiter möglich sei, und dass deshalb die heutige gesellschaftliche und staatliche Ordnung beseitigt werden müsse.

Wollte LASSALLE die besonderen wirtschaftlichen

Nachtheile der Arbeiterklasse aufdecken, so hätte er darthun müssen, dass es den Arbeitern unmöglich sei, bei der heutigen Gesellschaftsordnung ihre Lebenshaltung hochzuhalten und zu erhöhen, und dass es hierzu kein anderes Mittel gebe, als Elend und massenhaftes Hinsterben der Arbeiterbevölkerung. Wollte er die Nothwendigkeit eines gesellschaftlichen und staatlichen Umsturzes, damit die Arbeiter nicht ewig enterbt blieben, erweisen, so hätte er zeigen müssen, dass es den Arbeitern bei der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung nicht möglich sei, durch Erhöhung ihrer Lebenshaltung sich ihren bisherigen Antheil an der Cultur und an deren Fortschritten zu wahren, geschweige denn diesen Antheil zu steigern. Nichts von dem hat er gethan, und er konnte auch nichts von dem thun.

2.

Die wirtschaftliche Grundlage der Arbeiterfrage ist also nicht darin zu suchen, dass der Arbeitslohn um die Lebenshaltung der Arbeiter wie der Preis anderer Waaren um deren Productionskosten oscillirt, nicht darin, dass die Arbeit nach moderner Anschauung als Waare betrachtet und behandelt wird. Im Gegentheil: sie liegt darin, dass die Arbeit nicht anderen Waaren in jeder Beziehung gleich ist, darin, dass sich der Arbeiter nicht in der Lage des Verkäufers anderer Waaren befindet. Eine Untersuchung des Waarencharakters der Arbeit wird dies beweisen.[25])

Vor Allem aber, ist die Arbeit überhaupt eine

Waare? Es wird dies mit grosser sittlicher Entrüstung häufig bestritten. Jedoch sehr mit Unrecht. Denn was ist Waare? Offenbar Alles, was gekauft und verkauft wird. Nun verpflichtet sich der Arbeiter zu einer gewissen Thätigkeit gegenüber dem Arbeitgeber und dieser sich zu einer Gegengabe. Beides, Leistung wie Gegenleistung, haben ihren Preis; sie werden gegeneinander vertauscht; der Arbeitgeber kauft die Arbeit und verkauft seine Gegenleistung; der Arbeiter kauft die Gegenleistung des Arbeitgebers und verkauft seine Arbeit: Arbeit wie Gegenleistung sind demnach Waare.

Allein wenn auch hiergegen nichts Stichhaltiges eingewendet werden dürfte, so liegt doch dem Proteste, der von so vielen geistvollen Männern von den verschiedensten Standpunkten aus gegen die Bezeichnung der Arbeit als Waare eingelegt wird, eine verschleierte Wahrheit zu Grunde. Ist die Arbeit nämlich unzweifelhaft eine Waare, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, dass sie als Waare besondere Eigentümlichkeiten habe. Und sie hat wichtige Sonderheiten, die sie von allen anderen Waaren unterscheiden.

Was ist die Arbeit? Die Nutzung der Arbeitskraft. Die Arbeitskraft aber ist nichts Anderes als der Mensch selbst, insofern er Leib, Verstand und Herz, — denn alle drei müssen bei jeder Arbeit mitwirken, — zum Erwerb wirtschaftlicher Güter verwendet; die Arbeit also ist nichts Anderes, als die Nutzung vom Menschen selbst.

Hieraus nun ergibt sich eine wichtige Verschiedenheit der Arbeit von allen anderen Waaren. Diese Ver-

schiedenheit besteht aber nicht etwa, wie THORNTON behauptet hat, darin, dass jede Minute, in der die Arbeitskraft nicht genutzt wird, unwiederbringlich verloren ist, und mit der Zeit, in der die Arbeit hätte geschehen können, auch die Arbeit; dass also die Arbeit als Product der Zeit sich nicht aufbewahren lasse. Denn unterscheidet dies die Arbeit auch von den meisten Waaren, so hat sie diese Eigenschaft doch mit allen Nutzungen gemein, wie z. B. mit der Nutzung von Häusern, von Pferden. Der Unterschied der Arbeit von allen anderen Waaren ist viel gewichtiger. Um ihn zu finden, müssen wir die Arbeit mit den Kapitalnutzungen als mit den Waaren vergleichen, welche, eben weil auch sie Nutzungen sind, mit der Arbeit die grösste Aehnlichkeit haben.

Betrachtet man die Kapitalnutzungen, so tritt sofort zu Tage, dass sie in so engem und untrennbarem Zusammenhange mit dem Kapital stehen, dass das Schicksal des Kapitals vollkommen durch das seiner Nutzung bestimmt wird, ja dass diese Nutzung gar nicht möglich ist ohne vollkommene Herrschaft über das Kapital. Ganz dasselbe gilt für das Verhältniss zwischen Arbeit und Arbeitskraft. Wer einem Andern seine Arbeit verkauft, vermiethet ihm dadurch die Herrschaft über seine Arbeitskraft. Nur so weit aber sind sich Arbeit und Kapitalnutzung gleich, und nun beginnt ihre Verschiedenheit. Das Kapital nämlich, dessen Nutzung die Waare ist, ist selbst auch Waare; es ist etwas von seinem Besitzer vollkommen Gesondertes; es wird von dem, der es besitzt, oder von

dessen Vorgänger im Besitze erst willkürlich producirt, um bestimmten Zwecken zu dienen, und der Besitzer ist deshalb für das Dasein des Genutzten, wie für das Ausgebot der Nutzung desselben verantwortlich.

Ganz anders aber ist es mit der Arbeitskraft; sie ist nicht Waare, sondern nichts Anderes, als der Mensch selbst; sie ist nicht willkürlich von ihrem Besitzer producirt und dieser nicht selbst für ihr Dasein verantwortlich; beide kommen als eine untrennbare Einheit zusammen und unabhängig vom eigenen Willen in die Welt, und zwar kommt der Mensch nicht zu Zwecken ausser sich selbst, sondern ist Selbstzweck. Darin nun, dass in dem einen Falle der Verkäufer selbst etwas Verschiedenes ist von dem Genutzten, dessen Nutzung verkauft wird, darin, dass das Genutzte, das Kapital, selbst Waare ist; darin, dass im anderen Falle der Verkäufer selbst identisch ist mit dem Genutzten, dessen Nutzung verkauft wird, darin, dass dieses Genutzte nicht Waare ist, sondern Selbstzweck und das Centrum des ganzen Wirtschaftssystems, liegt der ganze Unterschied der Arbeit von andern Waaren und zwar ein gewichtiger. Denn da Jeder, der die Nutzung von etwas kauft, dadurch nothwendig die Herrschaft über das Nutzung Gebende erlangt, erwirbt der Käufer der Arbeit durch seinen Kauf auch die Herrschaft über die Arbeitskraft, d. h. über den ganzen Menschen, also auch über dessen Genussfähigkeit und dessen Genüsse, über dessen ganzes physisches, intellectuelles, moralisches und sociales Dasein.

In der absolut unlösbaren Verbindung der Arbeit

mit der Person ihres Verkäufers also besteht das wesentliche Merkmal, wodurch sich die Arbeit von allen anderen Waaren unterscheidet. Abgesehen aber von dieser Eigentümlichkeit der Waare des Arbeiters findet sich regelmässig mit seiner Person eine Eigenschaft verbunden, welche, wenn sie auch nicht der Arbeit selbst zukommt, das Eintreten der mit deren Besonderheit als Waare verbundenen Wirkungen erleichtert und diese Wirkungen selbst verstärkt. In der Regel nämlich ist der Arbeiter arm. Er hat nichts um sein Leben zu fristen, als den Verkauf seiner Arbeit. Gibt es auch für Verkäufer anderer Waaren Zeiten, in denen ausserordentliche Umstände, wie z. B. der Verfalltag von Wechseln, zu unbedingtem Verkaufe drängen mag, so hat THORNTON doch Recht, wenn er den Arbeiter als ständig in der Lage des Falliten befindlich bezeichnet, der um jeden Preis losschlagen muss, und dessen Ausverkauf zu Spottpreisen sprüchwörtlich geworden ist. Er muss sich also jeglichen Lohn und jegliche Arbeitsbedingungen, und, wegen des engen Zusammenhangs seiner Waare mit ihm selbst, somit jegliche Herrschaft über sich selbst gefallen lassen.

Diese beiden Eigenschaften der Arbeit als Waare und des Arbeiters als Waarenverkäufer, die unlösbare Verbindung der Arbeit mit der Person ihres Verkäufers und die regelmässige Armut dieses Verkäufers sind von den einschneidendsten ethischen und ökonomischen Folgen. Ein Vergleich des Arbeiters mit dem Verkäufer anderer Waaren wird dies aufs Deutlichste zeigen.

3.

Betrachtet man den Verkäufer anderer Waaren als Arbeit, so ist augenscheinlich, dass er in Folge der absoluten Unabhängigkeit seiner Person von seiner Waare nicht nothwendig in irgend ein persönliches Verhältniss zum Käufer tritt.[26]) Er kann fremde Kräfte miethen, um den Verkauf vorzunehmen. Tritt er aber auch in ein persönliches Verhältniss zum Käufer, so ist dieses doch nicht von Dauer. Dies ist selbstverständlich bei Verkäufen durch Uebertragung von Sachen zu Eigentum. Dasselbe gilt jedoch auch für den Verkauf von Kapitalnutzungen. Auch hier ist das Verhältniss von Verkäufer und Käufer nur ein momentanes. Beide treten zusammen; der Preis wird bezahlt; der Käufer setzt sich in den Besitz des zu nutzenden Objects; damit aber ist das Verhältniss zur Person des Käufers beendet.

Ganz anders ist es mit dem Verkäufer von Arbeit. Er ist nichts Verschiedenes von dem Object, dessen Nutzung er verkauft. Wer die Nutzung kauft, ergreift zugleich Besitz von seiner Person und bestimmt deren Thun und Lassen. Dieses Verhältniss ferner ist nicht das eines Moments; in den meisten Fällen ist es wenigstens das eines Tags; regelmässig ist es das von Wochen, denn meistens bedarf es einer Woche Kündigung, um es zu lösen; mitunter ist es das eines Jahres. Dieser Hauptunterschied des Arbeiters von anderen Waarenverkäufern aber, die Abhängigkeit seiner Person vom Käufer macht sich geltend einmal, indem der Käufer

über den Aufenthaltsort der Person des Arbeiters, und dann, indem er über die Art und Weise bestimmt, in der dieser seine Zeit verwendet.

Der Verkäufer jeder andern Waare nämlich kann, wie Harrison richtig hervorgehoben hat, verkaufen ohne an dem Orte zu sein, an dem sich seine Waare befindet. Selbst im Kramladen, wo groschenweise verkauft wird, muss der Eigentümer nicht gegenwärtig sein beim Verkauf seiner Waare. Der grosse Kaufmann aber überträgt von seinem Comptoir aus durch wenige Briefe die Schätze eines Welttheils in einen andern. Der Fabrikant und Grosshändler versenden Proben ihrer Waaren durch die Post und durch Reisende und schliessen ruhig zu Hause sitzend Verkäufe ab in Hunderten von Städten zugleich. Aber selbst wo der Eigentümer persönlich jeden einzelnen Verkauf leitet, ist er es, der den Verkäufer erwartet, nicht umgekehrt; die herbeiströmende Menge ersetzt ihm in diesem Falle die Uebertragung der Waare von einem Orte zum andern. Der Verkauf der Waare lässt ihn also frei in der Bestimmung des Aufenthalts seiner Person und somit auch der Umgebung derselben.

Nicht so ist es mit dem Verkäufer von Arbeit. Untrennbar von seiner Waare kann er keine Probe derselben versenden. Da er mehr des Arbeitskäufers bedarf als dieser seiner, klopft der Käufer nicht an seine Hütte, um nach seiner Waare zu fragen. Er selbst muss sich überallhin persönlich begeben, um sie anzubieten; und hat er einen Käufer für die Nutzung seiner Arbeitskraft gefunden, so muss er dem Käufer

persönlich an den Ort folgen, an dem dieser seiner Waare bedarf; der Ort der Nutzung seiner Arbeitskraft ist auch der Ort des Aufenthalts seiner Person. Die Herrschaft aber, welche derjenige, der diesen Ort bestimmt, über das gesammte Dasein des Arbeiters erhält, ist ausserordentlich. Beispiele werden dies zeigen.

Man denke sich, irgendwo werde mit dem Bau eines Steinbruchs oder eines Bergwerks begonnen, oder eine neue Fabrik werde errichtet. Es sei kein Dorf in der Nähe, oder nur ein unbedeutendes, das nicht im Stande, die zum Bau und Betrieb nöthigen Arbeiter zu beherbergen und zu beköstigen. Das Cottage- und Trucksystem werden in solchem Falle absolute Nothwendigkeit. In wiefern sie dann in all' ihren widerlichen Zügen hervortreten hängt blos ab von dem Willen des Arbeitskäufers. Aber angenommen, dieser sei ein Mann von gutgeartetem Charakter, der diese Systeme nicht benutzen wolle, um ungerechten Gewinn von seinen Arbeitern zu erpressen, so erhält er durch sie doch bei ausserordentlichen Gelegenheiten eine enorme Gewalt über die Arbeiter. Man denke sich z. B., der Arbeitskäufer zahle seinen Arbeitern vollen Geldlohn; er baue wirklich treffliche Wohnungen, die er zu mässigem Preise an seine Arbeiter vermiethe, und seine Bäcker-, Metzger- und Kramladen enthielten nur vorzügliche Waare. Man denke sich aber weiter, es träte ein Streit ein zwischen dem Arbeitgeber und seinen Arbeitern, etwa weil diese in Folge einer Aenderung des Marktes eine Lohnerhöhung beanspruchten, und angenommen, was ja sehr gut möglich ist, die Arbeiter

seien mit ihren Ansprüchen im Recht. In solchem Falle haben die Arbeiter, da dem Arbeitskäufer all' ihre Wohnungen und alle Bäcker-, Metzger- und Kramladen im Orte gehören, trotz aller Gerechtigkeit ihrer Sache und trotz der Lage des Marktes wenig Aussicht auf Sieg. Wenige Federstriche sind im Stande sie alle auf gesetzlich unanfechtbare Weise des Obdachs und der Nahrung zu berauben, und leider beweist die Erfahrung, dass diese Fälle nicht blos in der Einbildung bestehen. Aber selbst wenn ein Arbeitgeber, der für seine Arbeiter Wohnungen baut, in wahrer Liberalität gestattet, dass sie dieselben käuflich erwerben, ist die Macht des Arbeitgebers kaum geringer. Denn verweigert er den Arbeitern Arbeit, so wird ihnen ihr Eigentum nutzlos, da sie in entsprechender Nähe nirgends Arbeit finden, während der Verkauf des Hauses unter solchen Umständen nur Nothpreise ergibt. Verlässt der Arbeiter dann das Haus, das er gemiethet oder gekauft hat, und sucht einen anderen Arbeitskäufer, so bringt dies seiner ganzen Familie noch weitere schwere Verluste. Jeder Wechsel des Käufers, jede Uebertragung seiner Waare an einen anderen Ort kann für ihn Aufbrechen seines Haushalts, Unterbrechung des Schulunterrichts seiner Kinder, möglicher Weise Trennung von Weib und Kind, ja oft Ruin aller der Seinen bedeuten.

Ferner bestimmt die Verbindung des Arbeiters mit seiner Waare nicht nur den Aufenthalt seiner Person an einem bestimmten Orte des Landes, sondern auch an einer bestimmten Stätte. Nöthigenfalls muss

er daher in schlecht ventilirten, mit Krankheitsstoffen gesättigten oder in Folge von schändlicher Oekonomie des Arbeitgebers, z. B. in Unterhaltung des Baues, gefahrdrohenden Räumen sein Leben aufs Spiel setzen.

Mit der Arbeitsstätte wird endlich auch zugleich über die Umgebung des Arbeiters bestimmt. Sie bestimmt, an wessen Seite der Arbeiter seine Waare verkauft, und diese Bestimmung ist für ihn von der grössten Bedeutung. Denn nicht nur kann die Ungeschicklichkeit oder Nachlässigkeit seines Nachbarn seine Arbeit hemmen oder verderben und dadurch sein Verdienst schmälern, die Unerfahrenheit desselben kann ihm auch Leib und Leben gefährden. So wird z. B. der Nachlässigkeit von Arbeitern, welche zu Zeiten steigender Nachfrage in die Kohlengruben ohne Rücksicht auf ihre Tüchtigkeit neu eingeführt wurden, ein grosser Theil der zwischen 1863 und 1867 in den englischen Kohlengruben stattgefundenen Explosionen zugeschrieben. Endlich aber führt diese Bestimmung der Umgebung des Arbeiters, wie A. Smith schon bemerkte, ebenso leicht neben den Lasterhaftesten wie neben den Besten. Welche Gefahr für die Sitten hierdurch die unlösbare Verbindung von Verkäufer und Waare mit sich bringt, springt in die Augen. Man denke sich nur einen jungen Arbeiter an der Seite eines in allen Lastern gross gewordenen Schurken.[4]) Erschreckende detaillirte Berichte über die Folgen für die Moral geben die englischen Blaubücher über die Zustände der Fabrikarbeiter vor Erlass der Fabrikgesetze, über die Ver-

wendung von Frauen in Kohlengruben und in den *Agricultural Gangs*, ferner die belgischen Berichte über die Zustände in den dortigen Bergwerken.

Die besondere Eigentümlichkeit der Arbeit als Waare äussert sich aber noch in besonderen Wirkungen für die Verwendung der Zeit ihres Verkäufers. Da der Verkäufer jeder anderen Waare beim Verkauf derselben nicht gegenwärtig zu sein braucht, hat er selbstverständlich auch vollkommen freie Verfügung über seine Zeit und kann diese beliebig verwenden. Diese freie Verfügung bleibt ihm selbst für den Fall, in dem er selbst den Verkauf vornimmt, und mit Recht erklärt SCHMOLLER daraus den starken Zudrang zur Krämerei: denn „von dem kleinen Laden zu leben ist das bequemste Geschäft; ohne besonderen Fleiss, ohne Arbeit sitzt der Mann hinter dem Ladentisch, oft stundenlang Cigarren rauchend und Romane lesend". Da er ferner in kein dauerndes, sondern nur in ein momentanes Verhältniss zum einzelnen Käufer tritt, da er täglich an eine Mehrzahl von Käufern verkauft, nicht nur an einen einzigen, und jeder einzelne Käufer mehr des einzelnen Verkäufers bedarf als umgekehrt, hat er es vollkommen in seiner Hand, die Dauer des Verkaufs zu bestimmen. Allerdings macht er möglicher Weise in kürzerer Zeit weniger Verkäufe, wenn auch nicht nothwendig, wie die Resultate des englischen *Early Closing Movement* beweisen. Immerhin aber steht es vollkommen in seiner Willkür, entweder zu verkaufen, oder für seine Gesundheit zu sorgen, sich geistig und moralisch zu bilden, seine politischen, socialen und

häuslichen Pflichten zu erfüllen und überhaupt sein Dasein als Mensch zu geniessen.

Der Arbeiter dagegen ist, so lange er seine Waare verkauft, leiblich und geistig gebunden, und, um nur überhaupt zu verkaufen, muss er gleich für einen Zeitraum von gewisser Dauer verkaufen. Die Bestimmung dieses Zeitraums aber, die Bestimmung, wie viel Stunden gearbeitet werden soll, ob Ueberzeit und ob Nachtzeit, bestimmt zugleich auch über die physische Erschöpfung des Arbeiters; von ihr hängt ab, ob Letzterer die Gelegenheiten, die ihm zu seiner geistigen und sittlichen Bildung geboten werden, benutzen kann, oder ob er die ganze Erholung seines müden, überreizten Körpers in wüstem Schwelgen sucht; sie bestimmt ferner über das Familienleben des Arbeiters, über die Ueberwachung der Erziehung der Kinder desselben, über die Erfüllung seiner politischen Pflichten, kurz über sein ganzes Leben.

Die Verschiedenheit der Arbeit von anderen Waaren hat, wie diese Erörterung zeigt, tiefgreifende ethische Folgen für ihren Verkäufer. Der Kauf der Arbeit gibt zugleich eine Herrschaft über die ganze Person des Arbeiters. Dies ist durch die besondere Natur der Arbeit als Waare gegeben und hieran etwas zu ändern ist ein für allemal unmöglich. Ebendeshalb ist es von erhöhter Wichtigkeit, wer die Verkaufsbedingungen der Arbeit festsetzt: denn wer die Verkaufsbedingungen der Arbeit bestimmt, bestimmt zugleich den Grad und die Art jener Herrschaft über das ganze Dasein des Arbeiters.

4.

Ausser den eben erörterten ethischen Folgen haben die unlösbare Verbindung der Arbeit mit der Person ihres Verkäufers und die regelmässige Armut des Arbeiters in wirtschaftlicher Beziehung die Wirkung dem einzelnen Arbeiter jeden Einfluss auf die Verkaufsbedingungen der Arbeit zu entziehen. Es gilt dies sowol für die Festsetzung dieser Bedingungen im einzelnen Falle, als auch bezüglich der Regelung jener Verhältnisse, von welchen es abhängt, ob er zukünftig einen grössern Einfluss auf diese Bedingungen zu üben im Stande sei.[27])

Die Hauptursache des geringen Einflusses des einzelnen Arbeiters bei Abschluss des Verkaufs seiner Waare ist die, dass er in Folge seiner Armut in der Regel nichts hat, wovon er leben kann, als den Verkauf seiner Arbeit. Jeder Verkäufer anderer Waaren als Arbeit ist reich im Verhältniss zum Arbeiter. Der Umstand, dass er Verkäufer anderer Waaren als Arbeit ist, beweist schon diesen verhältnissmässigen Reichtum. Denn da die Arbeitskraft identisch ist mit dem Menschen selbst, hat jeder Verkäufer ausser dem, was jeder Arbeiter besitzt, noch eine Summe von Tauschgütern. Er befindet sich deshalb niemals in der Lage zwischen dem Verkauf seiner Waare überhaupt und dem Verhungern wählen zu müssen. Abgesehen vom Falle, wenn er zur Deckung seiner Schulden gezwungen ist zu jedem Preis loszuschlagen, setzt ihn sein relativer Reichtum und die Abwesenheit einer

Verbindung seiner Person mit seiner Waare in die Lage, für diese einen bessern Markt dem Orte oder der Zeit nach aufzusuchen, d. h. er kann seine Waare leicht an andere Orte versenden oder sie für einen späteren Verkauf aufbewahren, und vielleicht verhindert die eben dadurch bewirkte Minderung des Angebots ein weiteres Sinken des Preises und bewirkt, dass ein höherer Gesammtpreis für die geringere Menge der verkauften Waaren erzielt wird, als ein unbedingtes Losschlagen selbst aller vorhandenen Waaren ergeben hätte. Die Verkäufer anderer Waaren als Arbeit haben es also stets in der Hand, das Angebot der Nachfrage anzupassen, und daher nicht nur nicht unter einem gewissen Preise, sondern auch viel oder wenig von ihrer Waare zu verkaufen.

Der vereinzelte Arbeiter dagegen ist zur Fristung seines Lebens zu fortwährendem Verkaufe gezwungen. Oder soll er seine Waare für einen besseren Markt in in der Zukunft bewahren? — Wovon lebt er, während er das Steigen des Preises erwartet? Soll er versuchen, ob nicht an anderem Orte ein besserer Käufer für seine Waare sich findet? — Wer gibt ihm die Mittel, diesen Ort aufzusuchen, und was wird aus den Seinen, wenn er von ihnen scheidet? Es bleibt ihm nichts als Unterwerfung unter die Bedingungen, die sich ihm bieten. Diese Bedingungen aber setzt der Arbeitgeber fest. Er ist es, der einseitig den Preis der Waare des Arbeiters bestimmt. Und der Arbeitgeber bestimmt nicht nur den Preis, er bestimmt auch, ob der Arbeiter diesen Preis in Geld oder in Waaren erhält, ob er

ihm nach Belieben oder in des Arbeitgebers Laden oder Schenke verzehrt, er bestimmt, wie lange Zeit der Arbeiter für diesen Preis arbeiten muss, an welcher Stätte und unter welchen Genossen. Derselbe Zwang, welcher den Preis bestimmt, den der Arbeiter erhält, bestimmt über alle übrigen Verkaufsbedingungen der Arbeit. Während der Verkäufer anderer Waaren, anormale Fälle ausgenommen, diese nie bedingungslos ausbietet, ist das Angebot des vereinzelt stehenden Arbeiters stets ohne Vorbehalt, und es wirkt empörend, wenn der vorzüglichste Vertreter der Arbeitgeber in der englischen Commission zur Untersuchung der Gewerkvereine auf das durch Hinweis auf grässliche Unglücksfälle begründete Verlangen nach vermehrter Grubeninspection einzig mit der kühlen Frage erwidert: „Steht es nicht in dem Belieben der Bergleute in die Grube einzufahren“? — „Gewiss“, antwortete der vernommene Zeuge, „doch steht es nicht in ihrem Belieben nicht zu verhungern, wenn sie nicht einfahren“.

Das vorbehaltlose Angebot von Arbeit seitens der vereinzelt auftretenden Arbeiter hat aber nicht blos die Wirkung, dass sie in einem gegebenen Augenblicke beim Abschluss des Arbeitsvertrags den Bedingungen des Arbeitgebers ohne Weiteres sich zu fügen gezwungen sind: es setzt sie auch ausser Stand, bei sinkender Nachfrage gleich den Verkäufern anderer Waaren ihr Angebot zu mindern, um den Preis ihrer Waare hoch zu halten und wieder zu steigern.

Wie der Verkäufer anderer Waaren sein Angebot

bei sinkender Nachfrage mindert, wurde schon soeben berührt. Wie aber soll der vereinzelt stehende Arbeiter, dessen Waare mit ihm untrennbar verbunden ist und den, so lange er lebt, die Noth zwingt, sie zu Markt zu bringen, das Angebot seiner Waare verringern? Statt dass bei abnehmender Nachfrage weniger Verkäufer wie früher zu Markte kämen, wird der Wettbewerb der Arbeiter auf dem Markte nothwendig grösser. Denn wenn die Nachfrage sinkt, kann nur mehr eine geringere Zahl wie früher Beschäftigung finden. Um zu dieser Zahl zu gehören, muss ein Arbeiter den anderen unterbieten und, um nur überhaupt die Mittel zum Leben zu erhalten, für geringeren Lohn sich zu längerer Arbeitt verpflichten. Während der Verkäufer anderer Waaren dem Sinken des Preises seiner Waare durch Minderung von deren Angebot Einhalt gebietet, führt das Sinken der Nachfrage nach Arbeit zu einer Steigerung des Angebotes derselben und daher zu einem Sinken des Lohns, das ausser Verhältniss steht zur Abnahme der Nachfrage.

Es ist nun möglich, dass die Löhne vor ihrem Sinken über dem üblichen Lohnsatze standen, und dass das Unverhältnissmässige ihres Sinkens zu einer solchen Vermehrung der Nachfrage führt, dass alle ihre Arbeit anbietenden Arbeiter zu einem wenig niedrigeren Lohne wieder Beschäftigung finden. Ist dies aber nicht der Fall, so muss der Lohn immer tiefer sinken. Es muss nämlich dann eine dem Sinken der Nachfrage entsprechende Zahl immer beschäftigungslos bleiben und fällt der Armenpflege anheim. Das Vorhandensein

dieser Unbeschäftigten, die ihre Arbeit fortwährend vergeblich zum Kaufe anbieten, hat die Wirkung den Lohn der Beschäftigten herabzudrücken, bis er die tiefstmögliche Grenze erreicht.

Was aber bildet diese Grenze, unter die der Lohn nicht herabgedrückt werden kann? Bei anderen Waaren bilden deren Productionskosten die unterste Grenze des Preises. Deckt der Preis nicht mehr die Kosten, so vermindert der Verkäufer die Production so lange, bis in Folge der Minderung des Angebots der Preis wieder steigt. Beim Verkauf der Waare Arbeit bilden jene unterste Grenze die Productionskosten nicht der Arbeit, sondern der Personen ihrer Verkäufer. Die Stelle der Productionskosten nimmt bei der Waare Arbeit die Lebenshaltung der Arbeiterbevölkerung ein, d. h. der Lebensunterhalt, der einer Arbeiterbevölkerung gewohnheitsmässig zur Fristung des Lebens und zur Fortpflanzung erforderlich ist.

Und hier tritt die schlimmste Wirkung der unlösbaren Verbindung des Arbeitsverkäufers mit seiner Waare hervor.

Es fragt sich nämlich für die Arbeiter, die, wenn sie vereinzelt auftreten, das Angebot ihrer Arbeit, so lange sie leben, nicht zu mindern im Stande sind, wie den Lohn, der unter das zu ihrer Lebenshaltung Unentbehrliche gesunken ist, bis zu dem nöthigen Betrag wieder zu steigern. Sind die Arbeiter ohne Organisation aber etwa im Stande, wie die früher erwähnten Nationalökonomen, welche den Arbeitern Auswanderung empfehlen, anzunehmen scheinen, dadurch, dass sie

lieber auswandern, als zu einem schlechteren Leben sich bequemen, den Lohn wieder in die Höhe zu treiben? Die Auswanderung setzt den Besitz eines Kapitals voraus, und woher sollen die Arbeiter dieses Kapital nehmen! Oder sollen sie durch Enthaltung von Kinderzeugen, wie dieselben Nationalökonomen verlangen, das Angebot von Arbeit zu mindern suchen? Das Mittel, wenn durchgeführt, würde für die Zukunft unzweifelhaft helfen; aber unter den Verhältnissen, die hier in Frage stehen: wenn der Lohn unter das zum gewohnten Leben Nothwendige gefallen ist, wäre seine Anwendung ohne Bedeutung: denn hier führt ein rascher wirkendes Mittel zur erforderten Minderung des Angebots: der Tod der Neugeborenen wie der schon Lebenden. Und in der That das Einzige, wodurch bei Abwesenheit einer Organisation der Arbeiter das Angebot der Arbeit vermindert wird, wenn der Lohn unter das zur Lebenshaltung Erforderliche sinkt, ist Tod und Elend der Arbeiter.

Dies wird jedoch nicht ohne Einwendung zugegeben werden. Die Lebenshaltung der Arbeiter, wird Mancher sagen, ist heute unbestrittener Maassen nicht die niedrigst mögliche. Viel wahrscheinlicher und auch viel vernünftiger, dass die Arbeiter auf die Befriedigung einzelner Bedürfnisse verzichten, um sich am Leben zu erhalten. Wie kommt es, dass die Arbeiter eher sterben, als sich zu einer schlechteren Lebenshaltung bequemen?

Es ist ein Hauptverdienst LANGE's, die Gründe hiervon musterhaft dargelegt zu haben.[28]) Er hebt zwei

Erklärungsgründe dieser Erscheinung hervor: der eine Grund ist die Wirkung einer verschiedenen Gewöhnung in Beziehung auf Nahrung und Pflege selbst. Er spricht im Allgemeinen für sich selbst und bedarf keiner weitern Erläuterung. Der zweite Grund ist das allgemeine Streben, diejenigen Stücke der Lebenshaltung, welche nach Aussen sichtbar sind, und welche mehr dem Schmuck und der Auszeichnung dienen, unter Aufopferung des Nothwendigsten so lange als nur irgend möglich festzuhalten. „Dieser Grund ist von ungemeiner socialer Wichtigkeit; er gehört geradezu zu den psychologischen Grundzügen des menschlichen Charakters, welche auf alle Verhältnisse einen tiefgreifenden Einfluss üben. Bekannt ist, dass sich derselbe Zug nicht eben nur beim Arbeiterstande findet, sondern sogar noch viel deutlicher bei allen „höheren“ Ständen, bei welchen die Ansprüche an das Leben mit den Mitteln nicht in Einklang stehen. Die Emigranten aus der Zeit der französischen Revolution, oft Leute aus dem höchsten Adel, welche in Ueberfluss und Ueppigkeit gross geworden waren, litten häufig lieber wirklichen Hunger, als dass sie auf ein vornehmes Aeussere verzichtet hätten, und mancher Thaler ist schon für ein Trinkgeld verwandt worden, den der Besitzer im Stillen lieber für eine gute Mahlzeit gegeben hätte. Dasselbe finden wir bei unbemittelten Adeligen noch oft genug, und der knapp besoldete Beamte mit vornehmem Titel, der auf den Umgang mit lauter vermögenden Leuten angewiesen ist, zieht sich auch lieber alles Andere ab, als die Mittel zur Repräsentation.

Wenn es dabei auch nicht leicht bis zum eigentlichen Hunger kommt, so treten doch andere Entbehrungen ein, welche auf die Erhaltung des Lebens von nicht geringem Einfluss sind, und welche durch offenen Verzicht auf überflüssige Dinge vermieden werden können. Wir halten es für gar nicht unwahrscheinlich, dass der Einfluss der Theuerungen auf die Sterblichkeit sich noch bis auf Beamtenkreise erstreckt, welche die drei- und vierfache Einnahme einer Arbeiterfamilie haben.“ Ebenso aber finden wir bei den Arbeitern gewisse Stücke der Lebenshaltung, welche nach Aussen sichtbar sind, und auf welche sie der Achtung ihrer Mitmenschen und ihrer Selbstachtung wegen nicht verzichten mögen. Und ebenso wie die Arbeiterklasse nicht die unterschiedlose Masse ist, als welche sie manchen Besitzenden erscheint, ebenso wie es verschiedene Arbeiterklassen gibt, die von Beruf zu Beruf, oft von Ort zu Ort in ihrer Lebenshaltung verschieden sind, ebenso ist das Maass der sichtbaren Zeichen der Lebenshaltung, an denen so lange irgend möglich festgehalten wird, für die verschiedenen Arbeiterklassen verschieden. Und wer die Arbeiterbevölkerung eines Landes genau studirt, wird finden, dass die Zähigkeit, mit der jede einzelne Klasse des Arbeiterstands an jenen äusseren Attributen ihrer Lebenshaltung festhält, eher noch grösser ist, als selbst die der höheren Stände.

Lange hat jene Erscheinung aber nicht nur richtig erklärt, er hat sie auch treffend gerechtfertigt. „Man ist“, so schreibt er, „im täglichen Leben nur gar zu

leicht geneigt, ein solches Verhalten scharf zu tadeln oder als elende Eitelkeit zu verspotten; und in der That ist auch der Spott sehr wohl verdient, wenn sich damit der Hochmuth und die Geringschätzung anderer Stände verbinden. Dabei darf man jedoch nicht übersehen, dass neben der tiefgewurzelten Neigung zum Scheinwesen in solchem Verhalten auch ein idealer Zug liegt, den man respectiren kann. Diese Leute machen aus ihrer Lebenshaltung ein Princip und suchen gerade das Unterscheidende deshalb mit einem gewissen Pflichtgefühl festzuhalten. Nun sind zwar die Anschauungen von der höheren Würde eines Adeligen, eines Beamten, oder eines Mannes, dessen Väter vermögend waren, an sich höchst verwerflich, aber der Umstand, dass der Mensch diesen Grillen zu liebe, wo sie einmal da sind, Opfer bringen kann, macht die Sache nicht schlimmer, sondern eher wieder besser. Ueber allen Zweifel aber ist erhaben, dass ein solches Festhalten an gewissen Attributen einer höheren Lebenshaltung etwas Edles und Gutes ist in der Arbeiterklasse.“ Hier wurzelt dasselbe weniger in einem Gefühle der Ueberhebung über Andere, die Arbeiter sehen in jenen Attributen vielmehr die äusseren Zeichen ihrer Ehrbarkeit. Die Zeiten sind noch nicht zu fern, in denen ein grosser Theil des Volks, selbst in Städten barfuss ging. Jetzt will der Arbeiter nicht nur gleich seinen Mitbürgern sich in einem vollständigen und schicklichen Anzug zeigen, sondern er will auch ausser seinem Arbeitsgewand einen guten Rock haben. Darin, dass er in diesen Beziehungen nicht zurücksteht, findet

er ein äusseres Symbol seiner Menschenwürde, und es liegt ein gewisser Heroismus darin, wenn er diesem Bewustsein in schlimmen Zeiten ein Opfer bringt.

Aber noch andere Erwägungen ausser den angeführten LANGE's rechtfertigen das Festhalten an jenen Attributen seitens der Arbeiter. Es liegt darin ferner einerseits eine sichere Stütze der Gliederung der Gesellschaft, indem auch die Arbeiterklasse dadurch gegliedert wird, es wird damit wesentlich die höhere Cultur der oberen Gesellschaftsklassen vor dem Untergang durch rohe Barbaren geschützt, und andererseits beruht einzig und allein darauf das Fortschreiten der Masse des Volks. Kein Fortschritt der Cultur, an dem die unteren Klassen Antheil erlangt haben, würde in ihnen Wurzel gefasst, sie würden sich nie über die thierischste Rohheit erhoben haben, gäben sie in schlechten Zeiten das preis, was sie in guten Zeiten über das absolut Nothwendige errungen haben. Denn — und dies ist die Hauptrechtfertigung des erörterten Verhaltens, — wenn auch der Arbeiter an diesen Dingen nicht festhielte, so würde es ihm nichts nützen. Der Lohn würde dann nur noch tiefer sinken können und müssen bis zur äussersten Grenze der absoluten Lebensnothdurft, und dann müsste der Arbeiter doch sterben.

Indess auch hiermit sind die Einwürfe dagegen, dass das Sinken des Lohns unter das zur Lebenshaltung Erforderliche durch Herbeiführung des Todes der Arbeiter das Angebot von Arbeit vermindere, wol noch nicht erledigt. Verhungern und Erfrieren, wird Mancher noch einwenden, sind doch zu seltene Erscheinungen, als

dass sie ein zu grosses Angebot von Arbeit, bis es der Nachfrage entspricht, zu verringern im Stande wären. Woran also sterben die Arbeiter, deren Tod die Wiedererhöhung des Lohnes zur Folge hat? Und auch diese Frage hat LANGE erledigt[29]) mit der einfachen Antwort: die Arbeiter sterben so ziemlich an denselben Todesursachen wie in guten Zeiten und wie die Angehörigen der bevorzugten Klassen, — nur schneller. „Hier knickt die Entbehrung einen Greis, der bei besserer Pflege weit später an Altersschwäche gestorben wäre; dort nimmt die Schwindsucht einer armen Frau einen rapiden Verlauf; hier trifft es den Säugling, der keine kräftige Milch bekommt, dort die Mutter, die im Wochenbette der Stärkung bedurft hätte. Manche ziehen sich hitzige Krankheiten durch eine Erkältung zu, die ein besser genährter Körper überstanden hätte; andere wissen sich nach einer geringen Störung des organischen Kreislaufs nicht mehr zu erholen und siechen hin. Die schlechte Luft elender Zimmer, in denen neben dem Krankenbett gekocht, gewaschen, hin und hergegangen wird, wo Kinder schreien, wo zahlreiche Personen athmen, ist ohnehin eine todbringende Umgebung; aber in guten Zeiten könnte man vielleicht ein Zimmer mehr miethen, ein Stück Arbeit ausgeben, die Kohlen weniger schonen und häufiger lüften — kurz die Todesursachen stecken in jedem Winkel; der Eine kommt eben noch einmal durch, der andere nicht.“

Und ausser denen, die es tödtet, verwundet das Elend auch Viele! Diejenigen, die es nicht hinweggrafft, werden doch in ihren Kräften geschwächt; ihre

Leistungsfähigkeit nimmt ab; trotz längerer Arbeitszeit mindern sich ihre Leistungen; und diese Minderung der Arbeit schafft wieder Raum für mehr Arbeiter.

Allein nicht nur dass die Eigentümlichkeit der Arbeit als Waare die Arbeiter zu deren vorbehaltlosem Angebot zwingt, nicht nur dass sie bewirkt, dass beim Sinken der Nachfrage nichts den Preis ihrer Waare hochzuhalten und wieder zu steigern im Stande ist ausser Elend und Tod, auch beim Steigen der Nachfrage hindert sie die Arbeiter, wenn sie vereinzelt stehen, denselben Vortheil zu ziehen wie die Verkäufer anderer Waaren. Diese, sobald die Nachfrage nach ihrer Waare zunimmt, erzielen eine Erhöhung der Preise. Nicht so die Arbeiter: denn als die Nachfrage sank, konnten sie nicht dem Sinken entsprechend das Angebot ihrer Waare verringern, wie Verkäufer anderer Waaren dies thun. Steigt die Nachfrage nach Arbeit, so erhält deshalb zunächst nur die Zahl der Unbeschäftigten wieder Beschäftigung, welche beim vorhergehenden Sinken der Nachfrage ihre Arbeit verlor; es rückt zunächst die Reservearmee ein, welche die Armenpflege auf Kosten der Gesammtbevölkerung den Unternehmern, so lange die Flauheit im Gewerbe währte, erhalten hat. Erst, wenn die Nachfrage in so beträchtlichem Maasse steigt, dass diese Reservearmee zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, also nicht bei jedem Steigen der Nachfrage, vergleichsweise spät und viel unerheblicher wie der Preis anderer Waaren, steigt auch der Preis der Arbeit. Ist die Lohnerhöhung von Dauer, so kann nun die Lebenshaltung erhöht und die Grenze, unter die der

Lohn nicht sinken kann, hinausgerückt werden: wenn nämlich die Arbeiter die Vermehrung ihres Einkommens statt auf eine Vermehrung ihrer Familien auf Steigerung ihrer Bedürfnisse verwenden. Währt die Lohnerhöhung aber nur kurz, — und durch die Verspätung ihres Eintretens wird ihre Dauer verkürzt, — so hat sie nur die Wirkung, neue Arbeiter aus anderen Beschäftigungen in das Gewerbe, in dem die Lohnerhöhung stattfand, heranzuziehen, um beim Wiedersinken der Nachfrage die Zahl derjenigen, die beschäftigungslos sind, zu vermehren. Durch den Wettbewerb einer grösseren Zahl von Arbeitern, die, um Beschäftigung zu finden, sich auf dem Markte gegenseitig unterbieten, sinkt dann der Lohn um so rascher auf das Maass des nach der Lebenshaltung Unentbehrlichen herab, und der soeben geschilderte Kampf ums Dasein wird um so bitterer.

Da die moderne Productionsweise mit ihrem rasch abwechselnden tropischen Aufschiessen und heftigen Zusammenstürzen für die Arbeiter, wo sie nicht organisirt sind, die hauptsächliche Wirkung hat, auf diese Weise in den einzelnen Gewerben „Ueberschussbevölkerung" zu produciren, spricht Karl Marx von einem „Populationsgesetz der kapitalistischen Productionsweise". Es ist dies eine tendenziös übertreibende Bezeichnung; denn diese Wirkung für die Arbeiter ist mit der modernen Productionsweise nicht nothwendig verbunden. Allein wo die Arbeiter vereinzelt stehen, bringt die Abwechslung von Aufschwung der Industrie und Productionskrisen den Arbeitern allerdings grossen Nach-

theil. Während der Aufschwung als Regel zu kurz ist, um eine Erhöhung der Lebenshaltung auch nur herbeiführen zu können, ist er ausreichend, um eine Vermehrung des Angebots von Arbeit nach erfolgtem Zusammensturz zu bewirken. Während jedes vorübergehende Steigen der Nachfrage dem Verkäufer anderer Waaren nützt, haben die Arbeiter, wenn sie vereinzelt sind, davon auf die Dauer nur Schaden.

Endlich auch verhindern die Eigentümlichkeiten der Arbeit als Waare, dass der vereinzelte Arbeiter gleich dem Verkäufer anderer Waaren durch Minderung der Production seiner Waare deren Angebot auf dem zukünftigen Markte verringere und die Arbeiter in Zukunft wenigstens grössern Einfluss auf die Verkaufsbedingungen ihrer Waare erhalten. Denn die Waare Arbeit ist, wie gezeigt, unlöslich mit der Person ihres Verkäufers verbunden, und diesen zwingt, so lange er lebt, die Noth zum fortwährenden Angebot seiner Waare. Das einzige Mittel, das Arbeiter, die nicht organisirt sind, haben, um eine Minderung des Angebots der Arbeit auf dem zukünftigen Markte herbeizuführen, wäre also, dass sie sich in der Kinderzeugung beschränkten. Und bekanntlich erklärt die grosse Mehrzahl der bedeutendsten Nationalökonomen die Beschränkung in der Kinderzeugung nicht nur für das einzige Mittel der Arbeiterklasse, um ihre Lage zu heben, sondern sie ist auch der Ansicht, dass zur Herbeiführung der geforderten Selbstbeherrschung die Ansprache des Einzelnen mittelst seines eigenen Interesses genüge. Ist dies aber wirklich der Fall, ja sind die einzelnen

Arbeiter auch nur im Stande, selbst wenn sie die geforderte Selbstbeherrschung üben, auf das zukünftige Angebot von Arbeit Einfluss zu üben?[30])

Offenbar ist die erste Bedingung, damit die Arbeiter jener Aufforderung zur Selbstbeherrschung nachkommen, dass sie die Nothwendigkeit einer derartigen Beschränkung ihrer Zahl, um ihre Lage in Zukunft zu bessern, erkennen. Wie aber soll der vereinzelte Arbeiter zur nöthigen Erkenntniss gelangen, da er den Markt zu übersehen ausser Stande ist und nicht beurtheilen kann, ob die wahrscheinliche Zukunft ihm zu heiraten gestattet oder nicht; da er gerade von denen, denen er am meisten vertraut, von den Arbeiterführern, immer belehrt wird, die Stärke und Hoffnung des Proletariats beruhe auf dessen Vermehrung; und da seine nächsten Erfahrungen ihm als unmittelbare Folge der Heirat eine Verbesserung seiner Lage zeigt? Denn in der häuslichen Oekonomie reicht das Einkommen Zweier vereint weiter als getrennt, und in seinen Kindern sieht gerade der ärmere Arbeiter nur Instrumente um das Gesammteinkommen seiner Familie zu mehren!

Denke man aber selbst an jene Klasse von Arbeitern, die sich in einer behäbigen Lage befindet! Angenommen ein Angehöriger dieser Klasse suche wirklich die Grösse seiner Familie zu beschränken, entweder weil er widerstrebe, gewohnten Bequemlichkeiten zu entsagen, oder um seinen Kindern einige Ersparnisse zum Beginn ihrer Lebenslaufbahn mitzugeben, oder weil er wünsche seiner Frau die elende Plackerei

zu ersparen, welche eine grosse und beständig zunehmende Familie mit sich bringt, so würden die Wirkungen seines individuellen Verhaltens auf die Arbeiterzahl auch für die Zukunft vollständig paralysirt werden, so lange die gesammte Arbeiterzahl sich nicht ebenso verhielte. Ja die Beschränkung, die er sich selbst auferlegte, würde nur den leichtsinniger Denkenden um so mehr Spielraum geben sich zu vermehren.

Es genügt also weder die Anrufung des individuellen Interesses noch vereinzeltes Handeln, um eine Minderung des zukünftigen Angebots von Arbeit durch geschlechtliche Selbstbeherrschung der Arbeiter herbeizuführen. Alle Nationalökonomen, welche die Arbeiter auffordern durch solches Verhalten die Lage ihrer Klasse zu verbessern, verlassen nothwendig den egoistischen und individualistischen Standpunkt. Sie müssen nothwendig an die moralischen Pflichten jedes Arbeiters gegenüber seiner ganzen Klasse Berufung einlegen. Sie verlangen vereintes Handeln und setzen mindestens eine thatsächliche, wenn auch stillschweigende Organisation voraus. Sie fordern die Bildung eines allgemeinen Pflichtgefühls unter den Arbeitern, einer allgemeinen Meinung, wie J. St. MILL sagt, dass Jemand, der seine Familie rücksichtslos vermehre, eine unmoralische Handlung begehe.

Und endlich selbst angenommen eine ganze Klasse von Arbeitern, z. B. die Arbeiter eines Gewerbes, habe die Nothwendigkeit geschlechtlicher Enthaltsamkeit um die Lage ihres Standes zu bessern erkannt und sei auch bereit, die geforderte Entsagung im Interesse ihres

Standes zu üben, so wird doch ihre Bereitwilligkeit nicht zur That werden, jene Arbeiter werden auf etwas, was sie doch nur als einen legitimen Genuss betrachten, nicht wirklich verzichten, so lange sie nicht dagegen gesichert sind, dass alle Entsagung ihrerseits durch Andere, die weniger Gemeinsinn besitzen, neutralisirt wird.

Damit die von jenen Nationalökonomen gewünschte Minderung des Angebotes von Arbeit durch geschlechtliche Selbstbeherrschung erreicht werde, ist also erfordert: Erkenntniss der Nothwendigkeit solcher Beherrschung, das Vorherrschen eines allgemeinen Pflichtgefühls unter den Arbeitern, welche das entgegengesetzte Verhalten verurtheilt, und Schutz derjenigen, die der erkannten Pflicht gemäss leben, gegen die Wirkungen des entgegengesetzten Verhaltens Anderer. Alle drei Erfordernisse fehlen, wo die Arbeiter nicht organisirt sind.

So bieten die Arbeiter, wenn sie vereinzelt auftreten, in Folge der unlösbaren Verbindung ihrer Waare mit ihrer Person und ihrer regelmässigen Armut, nicht blos in jedem gegebenen Augenblick ihre Arbeit vorbehaltlos aus und sind deshalb ohne Einfluss auf die Arbeitsbedingungen, sondern auch beim Sinken der Nachfrage sind sie ausser Stand gleich anderen Verkäufern willentlich durch Minderung des Angebots ihrer Waare das Fallen des Preises derselben zu hemmen, beim Steigen der Nachfrage haben sie nur unter verhältnissmässig selten eintretenden Voraussetzungen bleibende Vortheile, und selbst auf das Angebot ihrer

Waare auf dem zukünftigen Markte sind sie ohne Einfluss. So sind sie beim Abschluss des Arbeitsvertrags ganz in die Hände des Arbeitskäufers, d. h. ihres natürlichen Gegners im Preiskampf, gegeben; nur dass die unterste Grenze, unter die ihr Einkommen nicht sinken kann, durch Elend und Tod, die höchste Grenze, die es erreicht, durch den Leichtsinn ihrer Genossen bestimmt wird. Die einzelnen Arbeiter selbst sind in Gegenwart und Zukunft einflusslos auf die Lohnhöhe. Und diese wirtschaftlichen Eigentümlichkeiten sind die Grundlage der Arbeiterfrage.

Nach den vorgehenden Erörterungen gibt nämlich der Kauf der Arbeit eine Herrschaft über die Person des Verkäufers und dessen physisches, moralisches, intellectuelles und sociales Dasein, und Derjenige, der die Verkaufsbedingungen festsetzt, bestimmt das Maass und die Art dieser Herrschaft. Es erhellt, dass es, wo die Arbeiter vereinzelt auftreten, der Arbeitskäufer ist, der das Maass der Cultur bestimmt, an dem die Arbeiter Antheil haben, dass diese selbst völlig einflusslos sind auf dieses Maass in Gegenwart sowol wie in Zukunft, dass Elend und Tod den niedrigsten Antheil, der Leichtsinn Anderer, auf welche die Einzelnen einflusslos sind, den grössten Antheil bestimmen, den sie an der Civilisation und ihren Fortschritten erlangen.

Wenn aber auch, wie gezeigt, Lassalle es mit Unrecht als etwas Grausames bezeichnet, dass der Lohn dahin strebt, mit dem zur Lebenshaltung Unentbehrlichen übereinzustimmen, wenn er mit Unrecht hierin die Berechtigung sieht, die Arbeiter als die ewig Ent-

erbten zu bezeichnen, so liegt doch etwas tief Tragisches darin, dass ein Schicksal, auf das die Arbeiter, wenn sie vereinzelt auftreten, völlig einflusslos sind, die Grösse ihres Einkommens, ja das Maass, in dem sie wirklich Mensch sein können, bestimmt, dass der Antheil, den sie an der Cultur haben, nur durch Elend und Tod vor Minderung bewahrt, dass er nur durch unberechenbare Factoren erhöht werden kann. In der That gäbe es bei Fortbestehen der heutigen gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung keine Möglichkeit, das Maass, in dem die Arbeiter an der Cultur Antheil haben, von ihnen selbst abhängig zu machen, so wäre heute, wo die Arbeiter von ihrer Gleichberechtigung zur Theilnahme an den Fortschritten der Civilisation durchdrungen sind und nach Verwirklichung ihres Rechtes drängen, der Fortbestand der heutigen Gesellschaftsordnung ernstlich gefährdet. Allein zum Glück bedarf es nur der Verwirklichung der rechtlichen Fundamentalsätze, auf denen die heutige Gesellschaft beruht, um den Arbeitern diese Möglichkeit zu gewähren.

5.

Hat man auch in frühern Zeiten die Eigentümlichkeiten der Arbeit als Waare nicht analysirt, so hat doch das praktische Bedürfniss, indem es eine von der Behandlung anderer Waaren verschiedene Behandlung der Arbeit nothwendig machte, diesen Eigentümlichkeiten in den meisten Zeiten thatsächlich Anerkennung verschafft. In den frühesten Zeiten bewirkten die Anordnungen der Zünfte, dass die besonderen Eigenschaften

des Arbeitsverkäufers in ihren Wirkungen gehemmt waren, und später verallgemeinerten Staatsgesetze und Handwerksordnungen jene Zunftbestimmungen auf alle Gewerbe. Es ist klar, dass, so lange die Zahl der Lehrlinge gesetzlich geregelt war, es nicht der Zufall war, von dem das Angebot von Arbeit in einer bestimmten Industrie abhing; dass, so lange Behörden nach Anhörung beider Parteien den Lohnsatz regelten, es nicht mehr das vorbehaltlose Angebot der Arbeiter war, das den Lohn des Einzelnen festsetzte; dass, so lange Gesetze ehrenhaften Charakter zum Gewerbbetrieb forderten, so lange sie Anordnungen über die Werkstätten trafen und über die Zahl der Arbeitsstunden, der Arbeiter, wenn auch nicht frei in der Bestimmung über seine Person, so doch in Bezug auf sein moralisches, physisches, intellectuelles und sociales Dasein weder von der Willkür des Käufers seiner Waare, also seines natürlichen Gegners, noch von einem unberechenbaren Fatum abhängig war: er stand unter der Autorität des Rechts.

Alle derartigen Maassregeln der Gesetzgebung waren jedoch nichts, als Versuche Symptome zu heilen. Zur Beseitigung eines jeden krankhaften Zustandes musste sie besondere Bestimmungen treffen. Den Sitz des Uebels, die Unfähigkeit des Arbeiters dem Käufer beim Kaufe mit ebenbürtiger Stärke frei gegenüber zu treten, liess sie unberührt. In beständig sich ändernden Symptomen kam dieses Uebel zum Durchbruch; dabei verknöcherten die Zünfte in egoistischer Engherzigkeit; die Heilmittel der Gesetzgebung zeigten sich stets rasch

als veraltet, hart, ja tyrannisch; insbesondere auch waren sie im Widerspruch mit der Idee der individuellen Freiheit, welche die öffentliche Meinung eroberte; und schliesslich führte dies zur gänzlichen Abschaffung der schützenden Gesetze.

Damit wurden jedoch nur schlechte Heilmittel, nicht das Uebel beseitigt. Die Wirkungen des letztern traten nur desto schärfer zu Tage. Man hatte die Anschauung, dass die Arbeit eine Waare wie jede andere sei, gesetzlich sanctionirt, und die Arbeiter auf die natürliche Wirkung der Freiheit verwiesen, um die für sie daraus entspringenden Leiden zu heben. Diese Leiden waren gross; allein die sich selbst überlassene Natur zeigte den Leidenden sofort das richtige Mittel zur Hebung des Uebels selbst. Ueberall entstanden, wie in dem ersten Buche dargethan, mit der Beseitigung jener gesetzlichen Vorschriften Coalitionen der Arbeiter zum ferneren Schutz gegenüber den Arbeitgebern. Und da wo Coalitionen nicht ausreichten, um den Arbeitern den nöthigen Schutz zu gewähren, riefen die Missstände grosse Bewegungen hervor, welche die Gesetzgebung zwangen, die eigentümlichen Verhältnisse des Arbeitsverkäufers und die besondere Behandlung, welche dieselben nothwendig machen, auch heute noch anzuerkennen. Für den Verkauf der Waare Arbeit bestehen schützende gesetzliche Regelungen, wie sie sich für den Verkauf keiner anderen Waare finden. Man erinnere sich der in den Fabrik- und Bergwerksgesetzen enthaltenen Bestimmungen zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit, zur Beschränkung der Arbeitszeit,

sowie der gesetzlichen Verbote die Arbeiter in Waaren statt in Geld zu bezahlen. Durch die ersteren gesetzlichen Vorschriften werden die Nachtheile, welche der Person des Arbeitsverkäufers aus seiner unlösbaren Verbindung mit der Waare, die er verkauft, da entstehen, wo der Arbeiter auf die Arbeitsbedingungen einflusslos ist, abgewendet. Dasselbe bezwecken die gesetzlichen Beschränkungen der Arbeitszeit und sichern gleichzeitig, dass dem Arbeitsverkäufer ein Theil des Tages zu freier Verfügung verbleibe, damit er im Stande sei seine Pflichten gegen sich selbst, gegen seine Familie und das Gemeinwesen zu erfüllen und an seinem Leben Freude zu haben. Die gesetzlichen Truckverbote kommen der Unfähigkeit des Arbeiters, in Folge seiner Armut auf entsprechender Zahlung zu bestehen, zu Hülfe. Und diese gesetzlichen Bestimmungen, welche die Noth zuerst in England hervorgerufen hat, finden sich heute in allen civilisirten Ländern. Doch die meisten dieser Gesetze geben nur jenen Arbeitern Schutz, welche sie wegen ihrer Schwachheit für unfähig betrachten, selbständig ihre Interessen zu wahren. Die erwachsenen Männer dagegen verweisen sie auf ihre Fähigkeit, Kaufbedingungen der Arbeitskäufer, welche ihnen unannehmbar erscheinen. zu widerstehen. Die Gesetzgebung verweist sie somit direct auf die Coalition als ihr Schutzmittel.

Und in der That ist für den Arbeiter der Schutz mittelst Coalition viel wünschenswerther, wirksamer und sachentsprechender als der durch Gesetze. Denn abgesehen von der grossen Bedeutung der Coalition für

die Erziehung des Arbeiters beschäftigt sie sich nicht blos mit oberflächlicher Beseitigung von Symptomen; sie geht auf den Grund des Uebels und sucht dessen Ursache zu heben: denn durch sie kommt der Arbeiter in dieselbe Lage, in der sich jeder andere Waarenverkäufer befindet. Durch die Coalition bekommt der Arbeiter eine Controle über das Angebot seiner Waare auf dem Markte; durch sie wird ihm möglich seine Waare mit Vorbehalt anzubieten und bei Feststellung ihrer Verkaufsbedingungen mitzusprechen; durch sie also erhält er die Unabhängigkeit anderer Verkäufer, und indem er durch sie die Freiheit und die Macht der Selbstbestimmung über seine Person erhält, wie sie jeder andere Verkäufer besitzt, indem er durch sie die Nachtheile der Verbindung seiner Waare mit seiner Person aufzuheben im Stande ist, wird durch sie seine Waare gleichsam von ihm getrennt und dadurch erst zu einer Waare wie andere. Erst durch die Coalition also wird die Arbeit zur eigentlichen Waare und der Arbeiter zum eigentlichen Waarenverkäufer. Wo immer er des Schutzes bedarf, kann er sich ihn nun sofort nach Bedürfniss verschaffen.

6.

Die in dem ersten Buche geschilderte Thätigkeit der englischen Gewerkvereine zeigt die Art und Weise, wie eine ausgedehnte Organisation der Arbeiter eines Gewerbes alle Nachtheile, welche den vereinzelt auftretenden Arbeitern aus der unlöslichen Verbindung ihrer Waare mit ihrer Person und aus ihrer Armut

beim Verkauf ihrer Waare erwachsen, zu beseitigen, wie sie die Arbeiter den Verkäufern anderer Waaren vollkommen gleichzustellen im Stande ist.

Der Arbeiter, wurde dort gezeigt, der seine Stelle verliert, weil er die vom Arbeitskäufer gestellten Kaufbedingungen nicht ohne Weiteres annimmt, erhält aus der Gewerkvereinskasse Unterstützung; die Statistik der Gewerkvereine über die Lage des Gewerbes in den verschiedenen Theilen des Landes gibt den Arbeitern die nöthige Kenntniss des Markts, und die Bestreitung der Reisekosten aus Gewerkvereinsmitteln ermöglicht den Arbeitern, ihre Waaren von Orten, an denen keine oder geringe Nachfrage besteht, zurückzuziehen, um sie da anzubieten, wo sie den höchstmöglichen Preis zu erzielen im Stande sind. Sinkt die Nachfrage nach Arbeit, so ist es ihnen möglich, das Sinken des Lohnes zu hindern, indem sie durch Zurückziehung ihrer Waare vom Markt oder durch Verminderung der Arbeitszeit das Angebot ihrer Waare verringern. Steigt die Nachfrage, so vermögen sie sofort ein Steigen des Lohns zu erzielen.

Die Mitglieder der Gewerkvereine also sind in völlig gleicher Lage wie die Verkäufer anderer Waaren. Sie bieten ihre Waare nicht vorbehaltlos aus. Sie sind im Stand sowol Bedingungen der Arbeitgeber zurückzuweisen als auch selbständig Verkaufsbedingungen zu stellen. Damit haben sie aber nicht nur Einfluss auf den Preis ihrer Waare, sondern sie können auch Forderungen geltend machen bezüglich der Arbeitszeit, bezüglich der Räume, in denen, und der Arbeiter, mit

denen sie arbeiten, kurz sie können alle die Nachtheile, welche den vereinzelt auftretenden Arbeitern aus der untrennbaren Verbindung des Arbeiters mit seiner Waare für ihre Person erwachsen, durch Bestehen auf entsprechenden Arbeitsbedingungen beseitigen.

All' dies ist nach dem im ersten Buche über die Thätigkeit und Organisation der englischen Gewerkvereine Mitgetheilten von selbst einleuchtend und bedarf keiner weitern Ausführung im Einzelnen. Wol aber bedarf es noch näherer Darlegung, ob und auf welche Weise durch die Gewerkvereinsorganisation das Sinken des Lohns unter das zur Lebenshaltung Unentbehrliche verhindert, dem Hervorrufen von Ueberschussbevölkerung durch die moderne auf- und abschwankende Productionsweise vorgebeugt und die Arbeiter befähigt werden können, durch Minderung des Angebots ihrer Waare auf dem zukünftigen Markte günstigere Arbeitsbedingungen zu erzielen.[31])

Sinkt die Nachfrage nach Arbeit, so erlauben die englischen Gewerkvereine ihren Mitgliedern doch nicht unter dem herkömmlichen, allgemeinen Lohnsatz zu arbeiten. Und hierin besteht ein Hauptmittel, um die bestehende Lebenshaltung festzuhalten. Denn ist die Nachfrage wirklich gesunken, so wird die volle Zahl der bisher beschäftigten Arbeiter, selbst wenn der Lohn herabgesetzt wird, nicht Beschäftigung finden, sondern, wie gezeigt wurde, würde ein Sinken des Lohns nur zu weiteren Lohnherabsetzungen die Handhabe geben. Die Gewerkvereine ziehen deshalb einer Lohnherabsetzung vor, die Arbeiter, die in Folge des Sinkens der Nach-

frage beschäftigungslos sind, aus ihren Mitteln zu erhalten oder eine Verkürzung der Arbeitszeit aller Beschäftigten herbeizuführen. Ist das Sinken der Nachfrage nur vorübergehend, so fällt dies einem grossen Gewerkvereine nicht schwer, und bei Wiederbelebung des Gewerbes braucht nicht erst die frühere Lohnhöhe wieder errungen zu werden: es treten die aus Gewerkvereinsmitteln bisher Unterhaltenen einfach zu dem frühern Lohn wieder in Arbeit, oder die Arbeitszeit wird wieder erhöht. Der Gewerkverein hat hier für die englischen Arbeiter dieselbe Bedeutung, wie für die amerikanischen das Land. In Amerika nämlich gehen alljährlich Tausende von Arbeitern nach dem Westen und kaufen dort circa 120 Acres Land, den Acre zu einem Dollar oder 75 Cent. Sie bauen dort eine Hütte. Alsdann kehren sehr viele zurück, um bei Anderen in Arbeit zu treten. Erhalten sie von ihren Arbeitgebern genügenden Lohn, so arbeiten sie im Lohne. Finden sie jedoch, dass sie sich ebensogut stehen würden, wenn sie ihr Land bestellten, oder entsteht irgend ein Beschwerdegrund, der nicht gehoben wird, so begeben sie sich auf ihr Land zurück, das Angebot von Arbeit wird gemindert, die Lebenshaltung der Arbeiter gewahrt.

Ist aber die Abnahme der Nachfrage nach Arbeit in einem Gewerbe eine dauernde, so würden die Hülfsmittel der Gewerkvereine nicht ausreichen, um die beschäftigungslos Gewordenen dauernd zu erhalten, besonders wenn immer neue Kräfte dem Gewerbe sich zuwenden. Es muss hier nothwendig die Zahl der im

Gewerbe Beschäftigten verringert werden. Die Gewerkvereine nun bewahren, indem sie auch hier auf dem üblichen Lohnsatz bestehen, diejenigen, die beschäftigt bleiben, vor Minderung ihres Einkommens und Herabdrückung auf eine niedrigere Lebenshaltung, und statt dass die Zahl der beschäftigungslos Gewordenen wie bei vereinzeltem Auftreten der Arbeiter durch Elend und Tod in diesem Falle entsprechend der gesunkenen Nachfrage gemindert wird, verringern die Gewerkvereine durch Unterstützung der Auswanderung das augenblickliche Angebot von Arbeit und suchen durch entsprechende Beschränkungen der Lehrlingszahl das zukünftige Angebot der zukünftigen Nachfrage anzupassen. Von diesen Mitteln ist die Beschränkung der Lehrlingszahl das von den Gewerkvereinen am Häufigsten angewandte und wirksamste. Die Auswanderung wurde insbesondere von den Gewerkvereinen in der Eisenindustrie unterstützt, um das Angebot von Arbeit zu vermindern. Grossartiger wurde sie aber in den letzten Jahren von den neu entstandenen Gewerkvereinen der ländlichen Arbeiter gefördert, und zwar nicht blos um die bestehende Lebenshaltung zu wahren, sondern um sie sogar zu erhöhen.

Bezüglich des Steigens der Nachfrage nach Arbeit ist zu bemerken, dass die Gewerkvereine keineswegs bestrebt sind, jedes Steigen der Nachfrage zu einer Lohnsteigerung zu benutzen. Es ist dies die nothwendige Ergänzung ihres hartnäckigen Bestrebens den einmal bestehenden Lohnsatz festzuhalten. Das Bestreben der Gewerkvereine geht mehr auf Sicherung

eines genügenden stetigen Einkommens als auf Erzielung auf die Dauer unhaltbar hoher Lohnsätze. In den „Arbeitergilden der Gegenwart“ wurde dies eingehend nachgewiesen [32]) und das Buch BRASSEY's hat seitdem das dort Behauptete aufs Neue bestätigt.[33]) Nur in grossen Perioden suchen die Gewerkvereine Lohnerhöhungen zu erzielen, wenn Aussicht vorhanden ist, die höheren Löhne dauernd zu bewahren. Die Auf- und Abschwankungen im Gewerbe von Monat zu Monat, oder von Jahr zu Jahr benutzen sie statt zu Lohnsteigerungen zur Durchsetzung anderer ihnen wichtiger Arbeitsbedingungen.

Trotzdem haben die gewerkvereinten Arbeiter pecuniäre Vortheile von jedem Steigen der Nachfrage. Es treten nämlich zunächst die beschäftigungslosen Arbeiter, die bisher aus der Gewerkvereinskasse erhalten wurden, wieder in Arbeit. Genügt diese Vermehrung des Angebots der gestiegenen Nachfrage nicht, so tritt eine Verlängerung der Arbeitszeit ein und für die über Zeit gearbeiteten Stunden werden die Arbeiter höher gelohnt. Das plötzliche Hinzuströmen von Arbeitern aus anderen Gewerben aber wird durch die zum Gewerbbetrieb nöthige Zurücklegung einer mehrjährigen Lehrzeit und durch die Beschränkung der Lehrlingszahl verhindert. Und so findet sich auch bei eintretendem Rückschlag die Zahl der Beschäftigungslosen im Gewerbe nicht vermehrt. Tritt ein solcher Rückschlag ein, so wird zunächst nur mehr während des normalen Arbeitstages gearbeitet oder die Beschäftigungslosen werden aus der Gewerkvereinskasse erhalten. Der

dauernde Schaden, den die Arbeiter, wo sie vereinzelt auftreten, von den Rückschlägen des tropischen Aufschiessens der Production haben, das fortwährende Steigen der „Ueberschussbevölkerung“ des Gewerbes, wird durch diese Politik den gewerkvereinten Arbeitern erspart. Ja, indem dieselbe eben jenes tropische Aufschiessen erschwert, verlangsamt und hemmt, mindert sie die Heftigkeit des Rückschlags überhaupt.

Endlich sind die gewerkvereinten Arbeiter im Stand, eine Minderung des Angebots ihrer Waare auf dem zukünftigen Markte herbeizuführen und sich dadurch für die zukünftig abzuschliessenden Arbeitsverträge grössere Vortheile zu sichern. Die Hauptmittel, deren sie sich hierzu bedienen, wurden schon mehrfach berührt: die Unterstützung der Auswandernden und die Beschränkung der Lehrlingszahl. Insbesondere das letztere Mittel ist in dieser Beziehung von Wichtigkeit. In allen Gewerben — ausser in denen, die so sehr im Fortschreiten begriffen sind, dass sie die überschüssige Arbeit aller anderen Gewerbe zu absorbiren im Stande sind, — machen es die englischen Gewerkvereine ihren Mitgliedern zur Pflicht, in keiner Werkstätte zu arbeiten, in der die Zahl der Lehrlinge in einem grösseren als einem bestimmten Verhältnisse zur Zahl der ausgelernten Arbeiter steht.

Allerdings ist der nächste Zweck dieser Begrenzung der Lehrlingszahl, zu verhindern, dass an Stelle ausgelernter Arbeiter Massen von Lehrlingen beschäftigt werden, die sofort nach Vollendung ihrer Lehrzeit wieder entlassen und durch neue Mengen von Lehr-

lingen ersetzt werden. Allein mit dieser Begrenzung ist eine Beschränkung des Angebots von Arbeit auf dem künftigen Markte nicht nur nothwendig verbunden, sondern sie ist damit auch beabsichtigt. „Wir sind der Ansicht“, sagten die Vertreter der Gewerkvereine vor dem 1867 niedergesetzten Untersuchungsausschuss über die Gewerkvereinsorganisation, „dass, wenn in einem Gewerbe eine Stelle frei ist, der unbeschäftigte erwachsene Arbeiter, der bis in die Mitte seines Lebens für dieses Gewerbe gearbeitet und Weib und Kind hat, welche für ihren Unterhalt auf ihn angewiesen sind, einen Anspruch auf diese Stelle habe, bevor neue Kräfte in das Gewerbe eingeführt werden. So lange es unbeschäftigte Arbeiter in einem Gewerbe gibt, sollte die Zahl der ihm Angehörigen nicht durch neue vermehrt werden, oder es würde ein grösseres Angebot entstehen, als die Nachfrage erheischen würde. Wir sind bestrebt, durch Beschränkung der Lehrlingszahl auf unserem Markte einen Ueberschuss von Arbeit über die Nachfrage zu verhindern, und als Arbeiter, welche zu einem Gewerbe herangebildet wurden und eine Anzahl Jahre seiner Erlernung gewidmet haben, sind wir in gewissem Maasse zu einer Anpassung des Angebots an die Nachfrage berechtigt.“

Und in der That vom Standpunkte der Nationalökonomie aus, die von jedem Verkäufer von Waaren ein Anpassen des Angebots seiner Waare an die Nachfrage verlangt und ihn für ein zu grosses Angebot verantwortlich macht, sind die Arbeiter zur Anpassung des Arbeitsangebots an die Nachfrage nicht nur berechtigt,

sondern sogar verpflichtet. Es ist aber augenscheinlich, dass die Beschränkung der Lehrlingszahl die Arbeiter gleich den Verkäufern anderer Waaren in Stand setzt, das zukünftige Angebot ihrer Waare zu regeln.

Allein das Bestehen und Wirken der Gewerkvereine überhaupt wie insbesondere auch die von ihnen durchgeführte Beschränkung der Lehrlingszahl haben eine weitere wichtige Wirkung auf das Arbeitsangebot auf zukünftigem Markte, und zwar ohne dass diese Wirkung beabsichtigt wäre. Sie setzen nämlich die Arbeiter in Stand, durch vernünftiges Verhalten in Bezug auf die Ehe eine zu grosse Zunahme der Arbeiterbevölkerung zu verhindern, ja sie veranlassen geradezu, und zwar ohne dass eine besondere Absicht darauf gerichtet wäre, durch ihr blosses sonstiges Wirken jenes von den bedeutendsten Nationalökonomen geforderte Verhalten.

Bei der obigen Betrachtung der wirtschaftlichen Lage der nichtorganisirten Arbeiter hatte sich ergeben, dass um das Streben der Arbeiter hervorzurufen, durch Selbstbeherrschung ihre Zahl zu beschränken und so die Lage ihrer Klasse zu bessern, vor Allem Einrichtungen nothwendig sind, welche den Arbeitern die Erkenntniss von der Nothwendigkeit der geforderten Selbstbeschränkung zur Besserung ihrer Lage aufdrängen; ferner solche Einrichtungen, welche die allgemeine Bereitwilligkeit, die geforderte Entsagung zu üben, erwecken und die Entstehung einer allgemeinen Meinung der Arbeiter, dass dieselbe Pflicht sei, begünstigen; endlich solche, durch welche die der er-

kannten Pflicht gemäss Lebenden gegen das entgegengesetzte Verhalten anderer Arbeiter geschützt werden.

Als eine Maassregel zur Herbeiführung der gewünschten Selbstbeherrschung haben John Stuart Mill und Andere für die Länder mit grossem Grundbesitz die Verwandlung der Taglöhner in kleine selbständige Bauern empfohlen, und allerdings erfüllt das Grundeigentum in hohem Maasse die drei erörterten Bedingungen. Der Bauer ist in der Lage, den durchschnittlichen Ertrag eines Grundstücks genau zu ermessen. Er weiss, dass derselbe nur eine beschränkte Anzahl von Menschen zu erhalten im Stande ist. Er kann die Anzahl dieser Menschen berechnen. Sein Interesse, seine eigene Lage und die seiner Kinder nicht zu verschlechtern, führt ihn dazu, seine Familie nicht über dieses Maass zu vermehren; und so lange das Grundeigentum überhaupt staatlich geschützt ist, ist er gewiss, dass sein Verhalten zur Sicherung seiner Lage und der Zukunft seiner Kinder nicht durch das entgegengesetzte Benehmen Anderer paralysirt werde. Dem entsprechend findet sich auch in Ländern mit kleinem bäuerlichem Grundbesitze, wie in der Schweiz, in Norwegen und Frankreich, eine viel geringere Zunahme der ländlichen Bevölkerung als in England mit seinen grossen Grundbesitzern und seinen Schaaren besitzloser Taglöhner.

Allein eigentlich lässt sich diese Einrichtung nicht als Mittel zur Verbreitung grösserer Vorsicht unter den Arbeitern bezeichnen. Vielmehr hören die Arbeiter gerade durch ihre Durchführung auf, blosse Lohn-

arbeiter zu sein. Dann aber erstreckt sich ihre Wirksamkeit nur auf die ländlichen Taglöhner. Die Arbeiter in der gewerblichen Industrie lässt sie ganz unberührt. Dieselbe Wirksamkeit aber wie der kleine Grundbesitz für die ländlichen Tagelöhner haben die Gewerkvereine für die gewerblichen Arbeiter.

Der Gewerkverein erstens fasst alle zu einem Gewerbe Gehörigen in einem Vereine zusammen oder hat wenigstens die Tendenz sie alle in einem Vereine zusammenzufassen. Abgesehen davon, dass die Gewerkvereine auch danach streben, dass Niemand ein Gewerbe betreibe, das er nicht regelmässig erlernt hat, führt schon dieses Zusammenfassen zu einer Abgrenzung eines bestimmten Gebietes in Mitten des allgemeinen Arbeitsfeldes. Die so vereinten und zusammengehörigen Arbeiter werden durch die Thätigkeit ihres Vereins daran gewöhnt, ihre allgemeine Lage als Gewerbe zu überblicken. Wie der Bauer den wahrscheinlichen Ertrag seines bestimmten Feldes sind sie im Stande die wahrscheinliche Nachfrage in ihrem abgegrenzten Gewerbe und dessen Ernährungsfähigkeit zu beurtheilen; und gegenüber der Erkenntniss der Beschränktheit der Nachfrage nach Arbeit drängt sich die Nothwendigkeit einer Beschränkung des Angebotes derselben unvermeidlich auf. Auch zeigen die eben erörterten Maassregeln der Gewerbepolitik der Gewerkvereine, dass sie diese Nothwendigkeit längst erkannt haben, und schon J. St. MILL erklärt das Vorherrschen grösserer Vorsicht rücksichtlich der Ehe bei den gelernten Arbeitern aus Verhältnissen, welche durch die eben unter

diesen Arbeitern bestehenden Gewerkvereine hervorgerufen werden, nämlich aus der Begrenzung ihres Arbeitsfelds, aus ihrer Gewohnheit ihre allgemeine Lage zu überblicken, aus einem besseren Verständniss ihrer gemeinsamen Interessen und aus ihrem höheren Einkommen, welches ihnen möglich macht, etwas zu verlieren.

Als zweites Erforderniss ergab sich die Bereitwilligkeit der Arbeiter, die geforderte Entsagung zu üben. Nun wird gewiss Alles, was die Behäbigkeit des individuellen Arbeiters vermehrt, was ihn zur Wirtschaftlichkeit und zur Vorsorge für die Sicherung seiner Existenz erzieht, also eine Reihe von verschiedenen Vereinen der Arbeiter, wie Consumvereine, Sparkassen, Baugenossenschaften und andere ähnliche Einrichtungen den Sinn des Arbeiters für die geforderte Entsagung vermehren. Allein gleich starke Triebfedern zu solcher Selbstbeherrschung wie das Eigentum für den kleinen Grundeigentümer gibt es nicht für den individuellen Arbeiter in den Gewerben; und was individuelles Verhalten angeht, so bleibt es, wie schon erörtert, stets wirkungslos für die Hebung der Klasse. Der gewerbliche Arbeiter hat überhaupt keine abgerundete wirtschaftliche Existenz ähnlich dem Eigentümer. Er hat in wirtschaftlicher Beziehung gar nicht als individuelle Persönlichkeit, sondern nur als Exemplar einer ganzen Gattung Bedeutung. Dem entsprechend ist das, was erfordert wird, die Bildung einer allgemeinen Meinung unter sämmtlichen Exemplaren dieser Gattung, dass die geforderte Selbstbeherrschung eine Pflicht jedes

Einzelnen sei gegenüber dem Ganzen, von dem er ein Theil ist. Alles, was den Arbeiter dahinführt, seine Klasse als ein Ganzes zu betrachten mit gemeinsamen Interessen und Endzielen der Theile; Alles, was ihn daran gewöhnt, seine individuellen Wünsche und Neigungen zu opfern, sobald sie der Wolfahrt des Ganzen widersprechen, muss dazu dienen, dieses Pflichtgefühl zu erwecken. Wie nun der Gewerkverein überhaupt ein besseres Verständniss der Arbeiter für ihre gemeinsamen Interessen wachruft, wie die Coalition allein insbesondere die Nothwendigkeit, ihre Zahl zu beschränken, der Masse der Arbeiter klar zu machen im Stande ist, so verlangt auch die ganze gewerbliche Politik des Gewerkvereins ein stetes Unterordnen des Interesses des Einzelnen unter die Wolfahrt Aller, und demnach ist von allen bisher aufgetauchten Einrichtungen der Gewerkverein die einzige, als deren natürliche Folge die Erziehung zu dem zur geforderten Selbstbeherrschung nöthigen Pflichtgefühl und die Bildung der geforderten allgemeinen Meinung der Arbeiter mit Sicherheit zu erwarten ist.

Endlich drittens verleihen die Gewerkvereine den wirklich Selbstbeherrschung Uebenden den zur ökonomischen Wirksamkeit ihres Verhaltens nöthigen Schutz, und zwar durch die erörterte Beschränkung der Lehrlingszahl. Mit Rücksicht hierauf ist diese sogar von J. St. Mill gerechtfertigt worden. „Bis jetzt“, schreibt derselbe, „ist die Trennung der verschiedenen Arten von Arbeitern so vollständig und die Demarkationslinie zwischen ihnen so scharf gezogen, dass sie beinahe gleich-

bedeutend ist mit einer erblichen Verschiedenheit der Kaste. Jede Beschäftigung rekrutirt sich hauptsächlich aus den Kindern der bereits in ihr oder in Beschäftigungen desselben Rangs und derselben gesellschaftlichen Achtung Beschäftigten oder aus den Kindern von Personen, die, wenn auch ursprünglich von geringerem Range, erfolgreich waren in ihren Anstrengungen sich selbst emporzuheben. Folglich wurde der Lohnsatz einer jeden Klasse bisher mehr durch die Zunahme ihrer eigenen Bevölkerung geregelt, als durch die Volksvermehrung des ganzen Landes. Wenn der Lohn der gelernten Arbeiter um so viel höher bleibt als der der ungelernten, so ist der Grund hiervon der, dass die gelernten Arbeiter eine weisere Klasse sind, die nicht so früh und rücksichtslos heiraten wie jene. Würden aber die Lehrlingsbeschränkungen beseitigt, so würde eine Tendenz entstehen, die unteren Klassen der gelernten Arbeiter unter den Einfluss eines Zunahmeverhältnisses zu bringen, das von geringeren Ansprüchen ans Leben bestimmt würde als die ihrigen sind, und so ihre Lage zu verschlechtern, ohne die der grossen Masse zu heben. Lehrlingsbeschränkungen erscheinen demnach" (wie auch ähnlich das Eigentum) „lediglich als Verschanzungen eines bestimmten Platzes gegen die Einfälle der Uebervölkerung und als Mittel, den Lohn einer Klasse abhängig zu machen von deren eigenem Zunahmeverhältniss anstatt von dem einer leichtsinnigeren und unvorsichtigeren Klasse. Was beim ersten Anblick als die Ungerechtigkeit des Ausschlusses des zahlreicheren Theiles vom Gewinn von

verhältnissmässig Wenigen erscheint, verschwindet bei der Erwägung, dass Erstere durch ihre Zulassung ihr Loos für nicht länger als nur kurze Zeit bessern würden; die einzig dauernde Wirkung ihrer Zulassung würde in der Herabdrückung der Uebrigen auf ihr Niveau bestehen.“ Die Beseitigung der Lehrlingsbeschränkungen würde ähnlich wirken, wie wenn Communismus an die Stelle des Eigentums träte.

Aber die Lehrlingsbeschränkungen sind nicht nur nöthig, um die Wirksamkeit der Selbstbeherrschung der arbeitenden Klassen zur Besserung von deren Lage zu sichern. Sie haben auch die Rückwirkung, diese Selbstbeherrschung selbst wieder zu fördern, indem die ständige Regelung und Beschränkung des Angebotes von Arbeit nach der Nachfrage das Bewusstsein von der Nothwendigkeit jener Selbstbeherrschung verstärkt, indem sie den Arbeitern fortwährend vor Augen führt, in welchem Maasse nur ein Gewerbe eine Zunahme dieses Angebotes erheischt, und indem die Sicherheit der Wirksamkeit der Selbstbeherrschung ihre Bereitwilligkeit solche zu üben vermehrt.

Eine Reihe von Mitteln sind in diesem Jahrhundert theils versucht, theils in Vorschlag gebracht worden, um die Zunahme der Arbeiterbevölkerung innerhalb gewisser Schranken zu halten. Allein alle sind nur äussere, gleichsam mechanisch wirkende Maassregeln, um die moralische Haltlosigkeit der Menschen unschädlich zu machen. Die Gewerkvereine dagegen rufen auf natürliche Weise das nöthige Verhalten der Arbeiter bezüglich der Ehe

hervor, indem sie die hierzu nöthige Willensrichtung in ihnen erwecken.

So setzt die Organisation in Gewerkvereinen die Arbeiter den Verkäufern anderer Waaren in jeder Beziehung gleich. Sie setzt sie in Stand, gleich diesen ihre Waare nur mit Vorbehalt zum Verkauf auszubieten und theuer oder billig, viel oder wenig davon zu verkaufen. Sie ermöglicht ihnen, beim Sinken der Nachfrage ihr Angebot zurückzuziehen, das Steigen der Nachfrage in beliebiger Weise zu nutzen und endlich das Angebot auf dem zukünftigen Markte in ihrem Interesse zu regeln. Die besondere Eigentümlichkeit der Arbeit als Waare, ihre unlösliche Verbindung mit der Person ihres Verkäufers, kann allerdings auch durch die Gewerkvereine nicht beseitigt werden. Allein ihre nachtheiligen Wirkungen für die Arbeiter werden durch die Gewerkvereine beseitigt. Und statt dass, wie LASSALLE höhnt, die Coalitionen nichts Anderes sind als der vergebliche Versuch der Waare Arbeit, sich als Mensch zu gebärden, setzen sie vielmehr die Arbeiter in Stand, einerseits ihre Arbeit wirklich als Waare zu behandeln, andererseits selbst wirklich ein menschliches Leben zu führen. Nun erst wird der Preis ihrer Waare, d. h. ihr Einkommen, nun erst das Maass, in dem sie Antheil haben an der Cultur, von ihnen selbst abhängig; nun erst sind sie dafür verantwortlich; nun erst sind sie im Stande, willentlich Beides zu steigern.

7.

Allein der Nachweis, dass die gewerkvereinten Arbeiter das Angebot ihrer Waare zu regeln vermögen, genügt noch nicht, damit ausser Zweifel stehe, dass sie damit die Lage der gesammten Arbeiterklasse zu bessern im Stande sind. Viele nämlich bestreiten die Möglichkeit durch Coalitionen den Lohnsatz zu steigern mit Rücksicht auf die Nachfrage nach Arbeit. Sie gehen von der Anschauung aus, dass der Lohn aus dem Kapitale der Unternehmer bezahlt werde und halten das in einem gegebenen Momente in Löhnen veranlagte Kapital für identisch mit dem Vermögen eines Landes, das nur möglicher Weise, direct oder als Grundlage von Credit, zur Lohnzahlung verwendbar gemacht werden könne. Da sie also eine im Voraus feststehende Summe, einen sogenannten Lohnfond, annehmen, welche nicht mehr und nicht weniger in einem gegebenen Momente auf die Lohnzahlung verwendet werden muss, ist klar, dass der Lohnsatz lediglich abhängt von der Zahl der Arbeiter, unter welche diese Summe vertheilt wird. Der Durchschnittslohn der Arbeiter ist mit dieser Zahl nothwendig gegeben; selbst die Unternehmer können an seinem Betrage nichts ändern; und gelingt es einer Klasse von Arbeitern durch Coalition einen höhern Lohn zu erzwingen, so geschieht dies nur auf Kosten der übrigen Arbeiter[34]).

Diese Theorie hat zwei Fehler. Vor Allem ist es nicht richtig, dass das auf die Lohnzahlung in einem gegebenen Zeitpunkte verausgabte Kapital identisch

ist mit dem Vermögen eines Landes, das nur möglicher Weise zur Lohnzahlung verwendbar gemacht werden kann. Was versteht man denn überhaupt unter dem Kapital eines Landes? Bekanntlich den Theil des Vermögens eines Landes, der zur Production verwandt wird. Ist dieser Theil aber in irgend einem Augenblicke eine feste, unwandelbare Grösse? Gewiss nicht. Denn jeden Augenblick kann auch der Theil des Vermögens eines Landes, der dem unmittelbaren Genusse dient, entweder unmittelbar oder als Grundlage des Credits der Production dienstbar gemacht werden. Jeden Augenblick ferner kann das Productionsvermögen eines Landes durch Anlehen im Ausland vermehrt werden. In welchem Maasse das Vermögen eines Landes zur Production verwendet wird, hängt lediglich ab von der Grösse des von der productiven Verwendung erwarteten Gewinns.

Der zweite Fehler jener Theorie aber besteht in der irrigen Anschauung, dass der Lohn statt von dem Consumenten des Arbeitsproducts aus dem Kapitale des Unternehmers bezahlt werde. Das Kapital aber ist, wie HERMANN es treffend bezeichnet, nur ein Frachtmittel dienend zur Ueberlieferung begehrter Güter von einer Person zur anderen. Der Unternehmer gibt aus seinem Kapitale dem Arbeiter allerdings schrittweise den Unterhalt im Verhältniss, in dem dieser seine Arbeit leistet, und wird dafür Eigentümer des Arbeitsproducts. In der That gibt er aber sein Kapital gar nicht weg. Er formt es durch Umtausch blos um. Bald begreift es die Summe der Tauschgüter, welche

der Arbeiter als Lohn erhält, bald die Arbeit selbst, etwa fixirt an einem an sich werthlosen Stoffe. Allein er lässt es nicht dauernd in dieser letztern Form. Er kauft die Arbeit nur, um sie später im Producte denen anzubieten, welche sie isolirt nicht bedürfen. Er setzt seine Tauschwerthe in die Form von Arbeitsproducten um, nur um sie an den Consumenten gegen andere Werthformen abermals zu vertauschen. Der wahre Gegenwerth der Arbeit liegt also nicht im Kapitale, sondern in dem, was die Consumenten entgegenbieten. Das, was ein Consument für eine Waare bietet, ist aber keineswegs ein unabänderlich feststehender Betrag. Dieser Betrag ist vielmehr verschieden je nach dem Grade, in dem der Consument einer gewissen Waare bedarf, und kann sich möglicher Weise auf dessen ganzes Vermögen belaufen. Indem jene Theorie annimmt, der Lohn werde aus dem Kapitale des Unternehmers bezahlt, übersieht sie diese Möglichkeit einer Abwälzung des von Coalitionen geforderten höheren Lohns auf die Consumenten; sie übersieht, dass ein Unternehmer jederzeit bereit sein wird, mehr Kapital auf die Lohnzahlung zu verwenden, sobald ihm der Consument die darauf verwendete Summe ersetzt, und dass es ihm, wenn er selbst nicht mehr als ein gewisses Kapital hat, in solchem Falle stets möglich sein wird, durch Anleihen sich Kapital zu verschaffen.

Es gibt also keinen Lohnfond, dessen unerbittliche Grenze der Erhöhung der Löhne Schranken zöge. Ueberhaupt ist die Frage über die Möglichkeit und die Wirkungen von Lohnsteigerungen durch Gewerk-

vereine keine so einfache, wie es denen scheint, welche diese Möglichkeit einfach verneinen, und viele falsche Anschauungen sind über diese Frage verbreitet.

Sobald in einem Gewerbe in Folge von Arbeitercoalitionen der Lohn erhöht wird, versuchen die Unternehmer des betreffenden Gewerbes zunächst durch Erhöhung der Preise der Producte sich schadlos zu halten. Nun unterscheiden manche Theoretiker, ob die Lohnerhöhung in sämmtlichen Gewerben oder nur in einzelnen stattfand. Fand sie in allen Gewerben und zwar in allen gleichzeitig und gleichmässig statt, so lehren sie als nothwendige Folge ein Sinken des Gewinns. Eine allgemeine Erhöhung des Lohns könne nämlich den Arbeitgebern nicht durch eine allgemeine Preiserhöhung ersetzt werden: denn eine allgemeine Preiserhöhung könne nicht stattfinden, es sei denn, dass mehr Geld verausgabt werde, und eine Steigerung der Löhne verursache keine grössere Verausgabung von Geld. Allein diese Lehre ist keineswegs richtig. Ein allgemeines Steigen des Lohns würde vielmehr dieselben Folgen haben, wie eine Lohnsteigerung in einzelnen Gewerben. In den Gewerben, welche ein gewisses Monopol besitzen und deren Producte den nothwendigen Lebensbedürfnissen dienen, würde die Lohnsteigerung auf die Preise abgewälzt. Die Nachfrage nach entbehrlicheren Gütern würde abnehmen, dagegen die Nachfrage nach weniger entbehrlichen Verbrauchsgütern seitens der höher gelohnten Arbeiter wachsen, und diese Nachfrage würde alsdann die Arbeiter, welche vorher die entbehrlichen Güter herstellten, beschäftigen.

Die weiteren Ausführungen über die Folgen von Lohnsteigerungen in einzelnen Gewerben werden diese Wirkungen noch weiter beleuchten. Hier sei nur noch bemerkt, dass die ganze Frage praktisch irrelevant ist, denn das Eintreten einer gleichzeitigen und gleichmässigen Lohnsteigerung ist in Wirklichkeit gar nicht denkbar.

Betrachten wir daher die Folgen von Lohnsteigerungen in einzelnen Gewerben. Hier sind verschiedene Fälle möglich.

Setzen wir zuerst den ungünstigsten Fall, nämlich den, dass die ausländische Concurrenz eine solche Erhöhung der Preise der Producte nicht gestattet. Setzen wir z. B., die englischen Pächter suchten sich durch Erhöhung des Getreidepreises schadlos zu halten für ihre durch die Coalitionen der ländlichen Arbeiter erhöhten Productionskosten. Würde der Versuch gelingen? Gewiss nicht. Die Nachfrage der englischen Getreideconsumenten würde sich den billigeren ausländischen Getreideproducenten zuwenden; der Getreidepreis würde unverändert bleiben; in Folge dessen würden die schlechtesten bisher bebauten englischen Grundstücke nicht mehr angebaut werden, weil ihr Ertrag die Productionskosten nicht mehr decken würde, und auch die besseren Grundstücke würden wegen der gestiegenen Productionskosten nur mehr einen geringeren Reinertrag abwerfen als früher; es sänke die Grundrente sämmtlicher englischer Grundstücke. Der Arbeitslohn wäre also auf Kosten der Grundrente erhöht worden. Allerdings, da weniger Grundstücke angebaut würden, sänke auch die Nachfrage nach ländlichen Arbeitern.

Allein angenommen, die Lebenshaltung der ländlichen Arbeiter habe sich seit der Herrschaft der durch die Coalition gesteigerten Löhne erhöht, angenommen die Arbeiter weigerten sich zu herabgeminderten Löhnen zu arbeiten. In diesem Falle müsste, da nicht alle ländlichen Arbeiter zu dem hohen Lohne beschäftigt werden könnten, ein Theil von ihnen entweder auswandern oder sich anderen Erwerbszweigen zuwenden. Wäre Beides aber möglich, ohne dass dadurch entweder im Ausland oder in den Gewerben des Inlands, denen sich die Arbeiter zuwandten, durch ihre Concurrenz der Lohn herabgedrückt und also doch die Lohnerhöhung der ländlichen Arbeiter in England aus den Taschen anderer Arbeiter bezahlt würde? Unzweifelhaft. Denn wird weniger Getreide in England producirt, so wird mehr fremdes Getreide nach England eingeführt. Es entsteht also eine entsprechend grössere Nachfrage nach ländlichen Arbeitern im Ausland, und wenn die englischen ländlichen Arbeiter auswandern, finden sie eine ihrem Angebot entsprechendere grössere Nachfrage nach Arbeit. Wandern sie aber nicht aus, sondern wenden sie sich der Kohlenindustrie, den Baugewerben oder anderen Erwerbszweigen zu, so finden sie auch hier einen ihrem Angebot entsprechenden grösseren Arbeiterbedarf. Denn je mehr Getreide in Folge der Lohnsteigerung der ländlichen Arbeiter nach England eingeführt wird, desto grösser wird die Nachfrage nach anderen Producten englischer Industrie, um durch deren Ausfuhr die Mehreinfuhr von Getreide zu bezahlen. Andere englische Industriezweige verlangen

also entsprechend mehr Arbeitskräfte. Und verdrängen diese in grösserer Menge hergestellten englischen Ausfuhrartikel fremde Producte von ihren bisherigen Märkten und werden die fremden Arbeiter, welche dieselben bisher herstellten, dadurch zunächst ausser Brod gesetzt, so entsteht ja eben in deren Heimat eine ihrer Anzahl entsprechende grössere Nachfrage nach ländlichen Arbeitern, welche das Getreide herstellen, das nun nach England im Umtausch gegen die englischen Fabrikate mehr eingeführt wird. Die Lohnsteigerung der ländlichen Arbeiter Englands hätte also in diesem Falle den Lohn keines einzigen anderen Arbeiters der Welt gemindert. Ihre einzige dauernde Wirkung würde vielmehr dieselbe wie die der Beseitigung der englischen Korngesetze sein: die Grundrente der englischen Grundeigentümer würde gemindert. Auf Kosten der englischen Grundeigentümer also wäre der Lohn der ländlichen Arbeiter erhöht worden.

Ganz dieselben Wirkungen werden ersichtlich, wenn wir an die Stelle der Getreideproduction die Production einer anderen Waare setzen, die keine Preiserhöhung ertragen kann, ohne dass die heimischen Producenten den Markt an das Ausland verlieren. In allen solchen Gewerben wirkt eine Lohnerhöhung wie die Beseitigung eines Schutzzolls: die Einfuhr fremder Producte tritt an die Stelle des Consums der heimischen Erzeugnisse, die heimischen Kapitalien und Arbeitskräfte wenden sich anderen Erwerbszweigen zu und gerade die Einfuhr fremder Producte ruft auf die Dauer eine grössere Nachfrage nach den Erzeugnissen

anderer heimischer Erwerbszweige hervor. Wenn aber die Schutzzölle als eine ungerechte Besteuerung des ganzen Volkes zu Gunsten einer Industrie, die nur künstlich ihr Leben fristen kann, verurtheilt werden, wäre es nicht die grösste Versündigung gegen die Gesinnung COBDEN'S und BRIGHT'S, wollte man im Interesse weniger Unternehmer den Schutzzoll niedriger Löhne auf Kosten der ärmsten Klasse des Volkes rechtfertigen? Ein Gewerbe, das nur mittelst niedriger Löhne seine Existenz gegenüber ausländischer Concurrenz aufrecht erhalten kann, ist ebenso dem Untergange geweiht, wie eine Industrie, die blos mittelst eines Schutzzolls kümmerlich ihr Leben fristet. Hohe Löhne wirken hier nur günstig, indem sie ähnlich wie die Handelsfreiheit das Kapital zwingen, sich denjenigen Gewerben zuzuwenden, welche am meisten durch die Landesverhältnisse begünstigt sind.

In allen Fällen also, in denen es die ausländische Concurrenz nicht gestattet, die Kosten der Lohnsteigerung auf die Consumenten durch Erhöhung der Waarenpreise abzuwälzen, sinkt zunächst der Gewinn des Unternehmers. Dies ist indess nur vorübergehend der Fall. Im Landbau wälzt das Unternehmerkapital den Verlust auf die Grundrente. In anderen Gewerben zieht sich das Unternehmerkapital ganz oder theilweise zurück, um in anderen Industriezweigen, die den gewöhnlichen Gewinn noch abwerfen, Anlage zu suchen. Nur dann wird der Gewinn dauernd die Kosten der Lohnsteigerung tragen, wenn das betreffende Gewerbe, in dem die Lohnsteigerung stattfand, in so grossem

Maassstabe betrieben wird, dass darin trotz eines niedrigeren Procentsatzes ein grösserer Gewinn zu erzielen ist, als in anderen Gewerben bei einem hohen Procentsatz, so dass also ein grosser Kapitalist lieber in ihm thätig bleibt, als dass er ein anderes Geschäft anfinge, worin zwar der Gewinnfuss höher wäre, worin er jedoch der Möglichkeit entbehrte, ein so bedeutendes Kapital nutzbar zu machen.

Indessen viel zahlreicher sind die Gewerbe, die nicht einer so drohenden Concurrenz seitens des Auslands ausgesetzt sind, dass sie absolut keine Preissteigerung ihrer Waaren vertrügen. Einmal sind dies die Gewerbe, die eine Art von localem Monopol besitzen. Hierher gehören alle Gewerbe, deren Erzeugnisse die Kunden sich viel bequemer in der Nähe als aus der Ferne beschaffen, deren Erzeugnisse zu den ersten Lebensbedürfnissen gehören. Dies sind z. B. die Baugewerbe, das Bäcker- und Fleischergewerbe, vorwiegend auch wol das Schneidergewerbe, viel weniger schon die Schuhmacherei, und vornehmlich alle Gewerbe, die weniger fertige Producte als vielmehr Dienstleistungen anbieten, wie z. B. die Schornsteinfeger, alle die Reparaturarbeiter, Schlosser, Schmiede u. s. w. Versuchen hier die Arbeiter ihre Löhne zu steigern, so ist es möglich, dass sie auch bei mässiger Handelsthätigkeit eine dauernde Lohnerhöhung erringen. Es ist den Unternehmern hier nämlich möglich, entsprechend den gestiegenen Löhnen die Preise zu steigern und so die Consumenten zu zwingen, aus ihrem Einkommen den Arbeitern die grösseren Löhne

zu zahlen. Dabei sind die Producte dieser Gewerbe zur Befriedigung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse so sehr erfordert, dass die Consumenten lieber als auf diese Producte zu verzichten, die höheren Preise bezahlen.

Eine gleiche Abwälzung der durch die Lohnsteigerung bewirkten grösseren Productionskosten wird sodann den Unternehmern in den Gewerben möglich, die zwar der Concurrenz anderer Landestheile ausgesetzt sind, die jedoch ein bedeutendes Uebergewicht gegen die Gewerbe des Auslandes behaupten. Beinahe jedes Land besitzt vor den meisten anderen einen Vorzug, der ihm die Production gewisser Waaren besonders erleichtert. THORNTON rechnet zu diesen Gewerben in England alle jene, welche aus Sheffield, Birmingham, Leeds, Manchester, Glasgow, Newcastle und einer Reihe von anderen Städten die ersten Sitze der Industrie gemacht. In allen solchen Industrien können die Unternehmer sich durch eine Preissteigerung für jede Aufbesserung der Löhne schadlos halten, die nicht so gross ist, dass dadurch die einheimischen Preise die Höhe der ausländischen erreichen. Hierbei sei gestattet, als Nebenbemerkung zu erwähnen, dass der in den „Arbeitergilden der Gegenwart" geführte Nachweis,[35]) dass die Lohnsteigerungen der englischen Gewerkvereine die in Frage stehenden Zweige der britischen Industrie in ihrer Concurrenzfähigkeit nicht im Mindesten beeinträchtigt haben, seitdem von einem der ersten englischen Unternehmer, dem Parlamentsmitgliede Thomas BRASSEY bald nach dem Erscheinen jenes Nachweises

aufs Nachdrücklichste bestätigt wurde. „Die Ausfuhr aus dem Vereinigten Königreiche“, so schreibt BRASSEY,[36]) „erreichte im letzten Jahre den Werth von £ 319,000,000, und die grösste Zunahme fand in den Gewerben statt, in denen die Löhne am meisten erhöht worden waren. Unsere Eisen- und Stahlausfuhr hat sich in den letzten sieben Jahren geradezu verdoppelt.“ Der Grund hiervon ist aber der, dass die Leistungen der hochgelohnten englischen Arbeiter eben vorzüglicher sind, als die ihrer niedrig gelohnten continentalen Genossen.

Bevor indess durch diese Ausführungen die Möglichkeit erwiesen ist, durch Coalitionen den Lohn der Arbeiter eines Gewerbes zu steigern, ohne dass dadurch der Lohn der Arbeiter anderer Gewerbe um denselben Betrag geschmälert wird, um den der Lohn in jenem Gewerbe gestiegen ist, bevor diese Möglichkeit ausser Zweifel gestellt ist, müssen noch mehrere Einwendungen beseitigt werden.

Die erste Einwendung wurde von THORNTON erhoben.[37]) Er sagt, das Einkommen der Consumenten, das zum Einkauf von Waaren verfügbar, sei ein bestimmtes. Würden in Folge einer Lohnerhöhung die Preise der Producte eines Gewerbes erhöht, so blieben daher den Consumenten weniger Gelder zum Ankauf der Producte anderer Gewerbe und somit bliebe auch weniger zur Löhnung der Arbeiter dieser Gewerbe. Um den Betrag, um den der Lohn der coalirten Arbeiter erhöht worden sei, müsse der Lohn der Arbeiter anderer Gewerbe sinken. Es sei demnach unmöglich durch Coalitionen den Durchschnittslohn der Arbeiter zu steigern.

Nun ist gewiss richtig, dass ein Consument, je mehr er für eine Art von Erzeugnissen zahlen muss, desto weniger für alle anderen Erzeugnisse übrig behält. Allein völlig verkehrt ist es, hieraus zu schliessen, dass in Folge einer durch Lohnsteigerung hervorgerufenen Preissteigerung gewisser Waaren eine Abnahme im Gesammtbegehr nach anderen Waaren eintreten werde. Wenn A bisher 300 einnahm und davon 100 dem B für dessen Producte bezahlte, so blieben ihm 200 für die Producte des C und D. Steigert nun B seine Preise, so dass A für dieselbe Waarenmenge wie früher ihm 150 zahlen muss, so bleiben dem A allerdings nur mehr 150 für die Waaren des C und D. Allein an die Stelle einer Nachfrage nach Producten des C und D tritt die um 50 gesteigerte Nachfrage des B. Die Grösse der Gesammtnachfrage nach Waaren bleibt also gänzlich unverändert. In Folge der Preissteigerung findet nur eine Aenderung in der Person des Nachfragenden statt. Dieser Aenderung entsprechend ändert sich auch die Art der begehrten und hergestellten Producte. Anstatt der Luxusgegenstände der Reichen werden in Folge der Lohnsteigerung Arbeiterconsumtibilien begehrt und hergestellt. Der Gewinn der in der Luxusindustrie angelegten Kapitalien sinkt, der Gewinn der in der Production von Arbeiterconsumtibilien angelegten Kapitalien steigt. Und da das Kapital gar kein Interesse hat, gerade das Eine oder das Andere herzustellen, sondern nur das was den grössten Gewinn gibt, so zieht es sich aus jener Production in diese herüber, und zwar, wie Bagehot sich ausdrückt, nicht

schnell, — denn dies wäre dafür ein zu langsamer Ausdruck, — sondern fast augenblicklich. Das Portefeuille des Bankiers füllt sich statt mit Seidewechseln mit Vieh-, Baumwollen-, Lederwechseln. In der Production der Arbeiterconsumtibilien steigt die Nachfrage nach Arbeit; der Arbeitslohn steigt; die Arbeiter, die sonst Luxusgegenstände der Reichen gefertigt hatten, suchen und finden nun in dieser plebejischeren Production Arbeit. Die Lohnerhöhung der coalirten Arbeiter minderte also in keinem Gewerbe den Lohn der Arbeiter; sie minderte lediglich das Einkommen des Consumenten der von den coalirten Arbeitern hergestellten Waare, bewirkte eine Aenderung in der Person der Nachfragenden und eine Aenderung in der Art der Production. Die Gesammtnachfrage nach Waaren aber blieb quantitativ unverändert. Für die Gesammtproduction bedeutet die Aenderung nichts Anderes als wenn an die Stelle des Begehrs von Spitzen der Begehr von Baumwollentüchern tritt, nichts Anderes als jede Aenderung der Mode.

Uebrigens kann die Abnahme der Consumtion von Luxusgütern sich ebensogut auf eingeführte Fremdwaaren wie auf einheimische Producte erstrecken. Selbstverständlich müsste dem Aufhören dieses Consums von Fremdwaaren auch das Aufhören der Ausfuhr jener einheimischen Waaren entsprechen, welche bisher gegen jene Fremdwaaren vertauscht wurden. Da die Inländer nämlich nicht länger geneigt wären, das Aequivalent, das ihnen die fremden Producenten für ihre Waaren boten, zu nehmen, könnten diese auch

die Waaren der Inländer nicht länger beziehen. Allein die Volkswirtschaft eines Landes würde darunter nicht leiden. An die Stelle des Consums ausländischer Luxusgüter durch Einheimische und einheimischer Producte durch Fremde träte ein Consum einheimischer Producte seitens der höher gelohnten einheimischen Arbeiter, und Reisende wie Alfred Russel WALLACE [38]) würden nicht mehr finden, dass die Bewohner der Tropenländer, denen die Producte europäischer Arbeiter nur Luxusgüter sind, dieselben regelmässig eben so billig, ja billiger beziehen, als die europäischen Arbeiter, welche derselben zum Leben nothwendig bedürfen.

Gleichviel aber ob in Folge von Lohnsteigerungen und entsprechenden Preissteigerungen in den den nothwendigen Lebensbedürfnissen dienenden Gewerben der Consum von inländischen oder ausländischen Luxusgütern abnimmt, so haben auch die Arbeiter, welche bisher die inländischen Luxusgüter oder jene Güter zur Ausfuhr producirten, selbst wenn ihr eigener Lohn unverändert geblieben, Vortheil von diesen Veränderungen. Die Nachfrage nach Luxusgütern ist nämlich grösseren Schwankungen unterworfen, der Absatz einheimischer Producte nach Aussen zu ihrem Eintausch unsicherer, und die Production solcher Güter demnach viel grösseren Krisen ausgesetzt, als die von Gütern, nach denen seitens der Masse des Volks eine regelmässige Nachfrage besteht.

Statt den Arbeitern der übrigen Gewerbe auf die Dauer Nachtheil zu bereiten, gereicht also eine Lohnerhöhung in einem einzigen Gewerbe der gesammten

Arbeiterklasse auf die Dauer zum Vortheil. Dies gilt jedoch nicht nur für die Arbeiterklasse, es gilt ebenso auch für die Klasse der Unternehmer. Ein hohes Geldeinkommen der Arbeiterklasse ist mit Rücksicht auf die Nachfrage nach ihren Producten im Interesse des Fabrikantenstands. Wo nämlich die Production auf Kosten der Arbeiter zunimmt, zwingen die Fabrikanten, wie WALLACE zeigt, sich selbst zur Entdeckung neuer Märkte in die Ferne zu schweifen, während, wenn die Kaufkraft der Massen entwickelt würde, wenn ihre Bedürfnisse mittelst der überströmenden Producte ihrer Arbeit befriedigt würden, ein viel sich'rerer und regelmässigerer Markt ganz nahe läge. Mag die Verkaufsfähigkeit der Fabrikanten bei niedrigen Löhnen sich einerseits hundertfältig vergrössern, so ersticken sie durch Lohnreductionen doch gleichzeitig ihre zukünftige Kundschaft im Keime, und als Resultat sehen wir zuletzt auf der einen Seite eine stets zunehmende Masse unverkäuflicher Producte und auf der anderen eine gleiche von darbenden Arbeitern und von unverkäuflicher Arbeit. Der Vergleich mit der Tödtung der Henne, welche die goldenen Eier legt, dürfte mit mehr Recht als den nach hohen Löhnen verlangenden Arbeitern jenen Fabrikanten entgegengehalten werden, welche auf Kosten des Lohns ihre Preise niedrig halten, um ihren Betrieb zu vergrössern.

Es ist aber noch ein zweiter Einwand gegen die Hochhaltung oder Erhöhung der Löhne durch die Gewerkvereine zu beseitigen. Obwol er am häufigsten gehört wird, so hat ihn doch schon A. SMITH wider-

legt, als er ausführte, wodurch die Städte im Mittelalter reich wurden. Wenn damals, so schreibt er,[39]) die Mitglieder der verschiedenen Corporationen in den Städten im Tauschverkehr mit einander von der durch sie bewirkten Erhöhung der Preise ihrer Waaren weder Vortheil noch Nachtheil gehabt hätten, so hätten sie doch in Folge dieser Erhöhung im Handelsverkehr mit dem Lande sehr viel gewonnen, und in diesem Verkehre mit dem Lande habe der ganze Handel bestanden, der die Städte unterhalten und reich gemacht habe. Sehr häufig wird nämlich der Einwand erhoben, dass der Vortheil von Lohnerhöhungen den Arbeitern selbst durch die Preiserhöhung unentbehrlicher Güter illusorisch gemacht werde. Das Geldeinkommen der Arbeiter gehöre zu den Productionskosten der Güter: steige dieses Geldeinkommen, so werde entsprechend dieser Steigerung der Preis jener Güter steigen, und die Arbeiter erhielten dadurch, dass sie als Consumenten grössere Preise zu zahlen gezwungen seien, für ihr grösseres Geldeinkommen nur dieselbe Summe von Sachgütern wie früher. Allein dieser Einwand wäre nur dann von Bedeutung, wenn es die Arbeiter allein wären, die jene unentbehrlichen Güter kaufen, also wenn die erhöhten Löhne nur aus Arbeitereinkommen bezahlt würden. Allein Rentiers, Unternehmer, Beamte und Grundbesitzer müssen ja auch die höhern Preise der Güter bezahlen. Der Kapitalzins, der Unternehmergewinn, der Beamtengehalt und die Grundrente bezahlen mit an den höhern Löhnen der Arbeiter, und Alles, was ihnen aus diesem Einkommen mehr wie

früher bezahlt wird, ist für sie reiner Gewinn. Man vergegenwärtige sich nur, dass das Sacheinkommen der Rentiers, Unternehmer, Beamten und Grundbesitzer durch die Lohnsteigerung geringer wird, und dass, da dieses Sacheinkommen kleiner wird, das Gesammteinkommen der Nation aber dasselbe bleibt, es nothwendig das Sacheinkommen der Arbeiter ist, welches wächst.

Endlich könnte als letzter Einwand gegen die Hochhaltung und Erhöhung der Löhne durch die Gewerkvereine geltend gemacht werden, dass die Consumenten, statt in Folge der höheren Preise der unentbehrlichen Güter ihren Consum von Luxusgütern zu beschränken, jene höhern Preise auf Kosten der Ersparnisse, die sie sonst gemacht haben würden, bestreiten könnten. Wird dies nun nicht wahrscheinlich und jedenfalls nur in geringerem Maasse als die Beschränkung im Verbrauch der Luxusgüter eintreten, so liesse sich doch auf Grund, dass dies überhaupt vorkommen könnte, sagen, dass, wenn die Arbeiter auch augenblicklich von einer Lohnerhöhung Vortheile zögen, das durch sie hervorgerufene Schmälern des Einkommens der Reichen in bedeutendem Maasse das Fortschreiten der Kapitalisation, somit das Wachsen des Reichtums des Landes und somit die Zunahme des Einkommens hindere, aus dem die zukünftige Nachfrage nach Arbeit bestritten wird. Dadurch werde in der Zukunft die Nachfrage nach Arbeit geringer sein, als sie ohne die Lohnerhöhung gewesen wäre, und eine Lohnerhöhung habe demnach geringere

Löhne für die Zukunft zur Folge, als ohne sie bezahlt werden würden.

Allein auch diese Annahme lässt ausser Acht, dass in dem Maasse, in dem das Einkommen der Reichen in Folge einer Lohnerhöhung geschmälert wird, das Einkommen der Arbeiter wächst. Nun ist es gewiss, dass die Arbeiter ihr erlangtes grösseres Einkommen zunächst auf Vergrösserung ihres Consums verwenden werden. Auch ist dies nur wünschenswerth, besonders wenn der grössere Consum in der Form von edleren Genüssen auftritt, oder wenn der grössere Lohn auf Beschaffung gesünderer Nahrung oder Wohnung verwendet wird. Aber wenn die Arbeiter in Folge ihres grösseren Einkommens auch zunächst ihren Consum vergrössern, so pflegen sie doch auch einen Theil desselben zu kapitalisiren. Man denke nur an die englischen Distributiv- und Productivgenossenschaften, welche aus solchen Kapitalisirungen entstanden, oder an die sehr beträchtlichen Reservefonds, welche die englischen Arbeiter in ihren *Friendly Societies* und Gewerkvereinen angesammelt haben. Das Gesammtvermögen derjenigen *Friendly Societies* in England und Wales, welche 1874 die Fragebogen des *Registrar General of Friendly Societies* beantworteten, 11,490 von 21,547, betrug £ 9,038,290; und die Vereinigte Gesellschaft der englischen Maschinenbauer allein besass Ende des Jahres 1875 einen Reservefond von £ 264,641, den 44,032 Mitglieder in 25 Jahren erspart hatten. Diese Reservefonds werden Banken übergeben, erzeugen neues Einkommen und somit neue Nachfrage nach Arbeit.

Und ebenso ist es mit dem von den Arbeitern in den Sparkassen Hinterlegten. Das Gesammtguthaben in den preussischen Sparkassen betrug am Ende des Jahres der grossen Lohnsteigerung 1872 217 Millionen Thaler gegen 172 Millionen am Ende des Jahres 1871.

Indessen kann nicht geleugnet werden, dass wenige Reiche, die grosse Einkommen beziehen, in grösserem Maasse kapitalisiren werden, als viele Arbeiter mit nur genügendem Einkommen. Das, was die Arbeiter auf sich persönlich verausgaben können, ist eben im Verhältniss zu dem, was die Reichen auf ihre Person zu verwenden im Stande sind, noch einer unendlichen Ausdehnung fähig. Allein der ganze Einwand, ganz gleichgültig in welchem Maasse er theoretisch begründet ist, dass eine Lohnerhöhung die zukünftige Nachfrage nach Arbeit verringere, erscheint bedeutungslos und rein aprioristisch. Bedeutungslos: denn der einzige Nutzen, welchen eine grosse Nachfrage nach Arbeit für die Arbeiter hat, ist der, dass sie den Preis der Arbeit erhöht. Den Arbeitern aber zumuthen, doch ja nicht den Preis der Arbeit zu erhöhen, weil dies die Nachfrage nach Arbeit verringere, hiesse, wie THORNTON richtig gesagt hat, ihnen zumuthen, „einen Zweck einem Mittel zu opfern, dessen einziges Verdienst darin besteht, dass es zu demselben Zwecke führt". Der Einwand erscheint aber auch als rein aprioristisch. Denn wo bleibt seine Bestätigung durch die Erfahrung, wenn der englische Schatzkanzler GLADSTONE am 16. April 1863 einerseits erklärt,[40]) „dass in den letzten zwanzig Jahren eine derartige Vermehrung der Mittel des bri-

tischen Arbeiters zum Leben stattgefunden habe, dass man sie beinahe für beispiellos in der Geschichte jeglichen Landes und jeglichen Zeitalters erklären könne", andrerseits aber trotz dieser durch Lohnsteigerungen und Gewerkvereine[41]) hervorgerufenen Besserung der Durchschnittslage der Arbeiter von dem gleichzeitigen „ausserordentlichen und beinahe berauschenden Wachstum" des Einkommens der Besitzenden spricht? „In zehn Jahren," so ruft er, „von 1842 bis 1852 hat sich das steuerpflichtige Einkommen des Landes um 6 Procent vermehrt; aber in acht Jahren, von 1853—1861 hat es im Verhältniss zum Einkommen des Jahres 1853 um 20 Procent zugenommen." Steuerpflichtiges Einkommen war aber in England von 1842—1853 alles Einkommen unter £ 150, von 1853—1863 alles Einkommen unter £ 100. Die von GLADSTONE angegebenen Zahlen beziehen sich also nur auf das Einkommen der Besitzenden.

Fassen wir das Resultat dieser Erörterung zusammen, so ergab sich zuerst, dass keinerlei Unmöglichkeit besteht, dass die Gewerkvereine den Lohnsatz der Arbeiter erhöhen. Vielmehr ergab sich die Möglichkeit von Lohnsteigerungen auf Kosten des Gewinns und auf Kosten der Consumenten. Im letztern Falle bewirkt die Lohnsteigerung eine Verminderung des sachlichen Einkommens der bisherigen Consumenten und eine ebensogrosse Vermehrung des sachlichen Einkommens der Arbeiter. Sie bewirkt eine Aenderung in der Art der Production, indem an die Stelle der Production von entbehrlichen Verbrauchsgütern eine grössere Pro-

duction der unentbehrlicheren tritt. Indem der Arbeiter durch sie einen grösseren Theil des Gesammteinkommens einer Nation erhält, bewirkt die Lohnsteigerung eine gleichmässigere Vertheilung dieses Einkommens unter deren sämmtliche Mitglieder.

8.

Bei der eben gepflogenen Erörterung der Fähigkeit der Unternehmer höhere Löhne zu zahlen haben wir gesehen, dass in den meisten Fällen von Lohnsteigerungen die Unternehmer durch Erhöhung der Preise ihrer Producte sich schadlos zu halten im Stande sind. Allein noch ein anderes Moment gestattet bei Lohnsteigerungen den Unternehmern höhere Löhne zu zahlen. Dieses zweite Moment wurde im Vorstehenden nur einmal flüchtig berührt, als von der ungeschmälerten Concurrenzfähigkeit der britischen Industriezweige, in denen Lohnerhöhungen stattfanden, die Rede war. Es besteht in der Thatsache, dass mit dem Steigen des Lohns der Preis der Arbeit ebensowenig nothwendig steigt, wie mit der Verminderung der Arbeitszeit die von den Arbeitern geleistete Arbeitsmenge nothwendig abnimmt, ja dass im Gegentheile bei der grossen Masse der Arbeiter höhere Löhne und verminderte Arbeitszeit grössere Leistungen zur Folge haben.[42])

Bereits A. Smith hat gelehrt:[43]) Ein hoher Arbeitslohn vermehrt den Fleiss der grossen Masse. Der Arbeitslohn ist das Reizmittel des Fleisses und wie jede andere menschliche Eigenschaft wird der Fleiss grösser, je mehr Reizmittel ihn antreiben. Reichliche

Nahrung vermehrt die körperliche Stärke des Arbeiters, und die tröstliche Hoffnung, seine Lage zu bessern und seine Tage vielleicht in Behagen zu beschliessen, bewegt ihn, diese Stärke aufs Aeusserste zu bethätigen. Deshalb sehen wir, dass allenthalben, wo der Lohn hoch ist, die Arbeiter thätiger, fleissiger, anstelliger sind als da, wo er niedrig ist; z. B. mehr in England als in Schottland, mehr in der Nachbarschaft grosser Städte als in entfernten ländlichen Orten. Allerdings gibt es Arbeiter, welche drei Tage in der Woche faullenzen, wenn sie in den übrigen vier so viel verdienen, um leben zu können. Dies ist jedoch nur ausnahmsweise der Fall. Im Gegentheile: Arbeiter, die nach dem Stück gelohnt werden, überarbeiten sich leicht bis zum Ruine ihrer Gesundheit. Häufig ist die ausserordentliche Anstrengung während vier Tagen die wahre Ursache des Faullenzens an den übrigen dreien, über welches so oft und laut geklagt wird.

Und nachdem A. Smith hieran eine Diatribe gegen die Kurzsichtigkeit der Arbeitgeber geknüpft hat, welche ihre Arbeiter zu scharf antreiben, wendet er sich ausdrücklich gegen die Angabe, dass die Arbeiter in billigen Jahren als Regel träger seien als in theuern. Ein reichlicher Unterhalt, schliesse man, mindere, ein dürftiger sporne den Fleiss. Allein, wenn es auch keinem Zweifel unterliege, dass dies für einzelne Arbeiter richtig sei, für die grosse Mehrzahl sei es falsch. Es sei nicht sehr wahrscheinlich, dass schlecht genährte Menschen besser arbeiten als gut genährte, gedrückte besser als solche, die guter Dinge, solche, die häufig

krank, besser als die bei guter Gesundheit. Die Sache sei die, dass die Arbeiter in theueren Jahren, weil abhängiger, unterwürfiger und anhänglicher seien als in wohlfeilen, dass die Arbeitgeber in ersteren deshalb leichter Verträge abschlössen und ein leichteres Leben hätten, als in den letzteren. Daher jene Anschauung, zu deren Widerlegung A. Smith noch einige exacte Beobachtungen über den Einfluss des mehr oder minder reichlichen Arbeitslohns auf die Arbeitsleistung anführt.

Und dasselbe, was A. Smith lehrt, ist nicht nur die einstimmige Lehre aller Nationalökonomen, die auf ihn folgten, diese Lehre ist auch durch die umfassendsten Beobachtungen seitdem bestätigt worden. Nicht nur dass Praktiker von der weltumfassenden Erfahrung der Eisenbahnbauer und Maschinenfabrikanten Brassey, Vater und Sohn, bei ihren Unternehmungen in fast allen Theilen der Welt als fast ausnahmslose Regel fanden, dass trotz der Verschiedenheit der Löhne der Arbeiter der Preis der Arbeit allenthalben derselbe war, dass für dieselbe Summe Geldes dasselbe Quantum Arbeit allenthalben geleistet wurde, nicht nur dass die mannigfachsten Unternehmungen zeigten, dass auch innerhalb derselben Nation die Leistungen der Arbeiter grösser sind in den Landestheilen mit höherem Lohne, es ist seit A. Smith wiederholt dargethan worden, dass eben dieselben Arbeiter unter sonst gleichen Verhältnissen bei niedrigerem Lohne weniger leisteten als bei höherem und umgekehrt. Insbesondere zeigt die vierundvierzigjährige Erfahrung eines der ersten Bergwerks-

districte der Welt, desjenigen von Lüttich, von 1830 bis 1874, die grösste Leistung der Arbeiter bei ausserordentlich hohem Lohne. Ebenso zeigen die Lohnsteigerungen des Jahres 1872 in den Bergwerken Preussens, Belgiens und Oesterreichs grössere Arbeiterleistungen als Folge höherer Löhne. Ebenso ergibt sich die kolossale Mehrproduction des Jahres 1872 in allen Erwerbszweigen als die Folge einer durch Lohnsteigerungen erzielten Steigerung der Durchschnittsleistung der Arbeiter. Denn da diese Mehrproduction weder technischen Veränderungen noch einer Vermehrung der Arbeiterzahl zugeschrieben werden kann, die vorhandenen Arbeiter aber bereits vor 1872 vollauf beschäftigt gewesen, bleibt als einziger Erklärungsgrund dieser Mehrproduction die Steigerung der Durchschnittsleistung der Arbeiter. Durch welches Mittel aber sollten Unternehmer in Ländern mit freier Arbeit diese Wirkung erzielen können als durch das Reizmittel höherer Löhne? Schon der gesunde Menschenverstand sagt, hebt Dr. HERTZKA mit Recht hervor, dass ohne Ausnahme jede Steigerung der Production auf allen Wirtschaftsgebieten, die nicht durch technische Veränderungen, noch durch Vermehrung der Arbeiterzahl hervorgerufen ist, nothwendig eine Lohnsteigerung zur Ursache haben muss.

Dieser Lehre steht allerdings eine gerade in unserer Zeit besonders lebhafte Anschauung der oberen Klassen gegenüber. Man ist geärgert durch das anspruchsvolle Auftreten der Arbeiter bei den hohen Löhnen von 1872, verletzt über die gleichzeitig statt-

gefundene Erhöhung der Waarenpreise, und verallgemeinert einzelne individuelle Erfahrungen über Arbeiter, die ihre höheren Löhne schlecht verwendeten, zu der Anschauung, als ob Faulheit und Liederlichkeit von Arbeitern erst von der Lohnsteigerung von 1872 datirten. Allein während man so einerseits die nachtheiligen Wirkungen, welche die Lohnerhöhungen auf einzelne Arbeiter übten, übertreibt, sieht man nichts von den Ersparnissen und von den Steigerungen der Leistungen, die sie zur Folge hatten, Vortheile, die jene Nachtheile weit übertrafen. Während jene Nachtheile jedem Einzelnen sich aufdrängten, kommen diese Vortheile erst in der Statistik zur Erscheinung. Und doch zeigt gerade die günstige Bilanz, die sich aus den Aufstellungen der Statistik über die Ersparnisse und die Steigerungen der Leistungen der Arbeiter im Jahre 1872 ergibt, dass für einen *Bastiat redivivus* hier eine treffliche Gelegenheit wäre, die gebildeten Klassen zu belehren über „*Ce qu'on voit et ce qu'on ne voit pas*". Gerade die Erfahrungen von 1872, welche die alte übereinstimmende Lehre aller Nationalökonomen über das Verhältniss von Arbeitslohn zur Arbeitsleistung angeblich erschüttern, haben dieselbe aufs Neue bestätigt.

Aber wer sollte sich über diese auf mangelhafter Untersuchung und Vorurtheilen beruhenden Anschauung wundern! Bedurfte es doch auch der bereits im ersten Buche mitgetheilten Erfolge der englischen Fabrikgesetzgebung, um die Unternehmer davon zu überzeugen, dass die blosse Ausdehnung der Arbeitszeit nicht gleichbedeutend sei mit der Vermehrung der

Arbeiterleistungen! Haben doch selbst diese englischen Erfahrungen die continentalen Unternehmer noch nicht davon überzeugt, dass die Arbeiter bei einem ehrlichen Stücklohnsystem in kürzerer Arbeitszeit dasselbe und häufig sogar ein grösseres Productenquantum herstellen als früher, da sie durch übergrosse körperliche Anstrengung ermüdet waren! Und doch haben die mannigfachsten Beobachtungen über das Verhältniss von Arbeitszeit und Arbeitsleistungen ausserhalb Englands die englischen Erfahrungen bestätigt. Nicht nur hat man auch hierbei beobachtet, dass die Arbeiter der Nationen mit kürzerer Arbeitszeit mehr leisten als die Arbeiter derjenigen mit mehr Arbeitsstunden, und dass innerhalb derselben Nation Arbeiter mit regelmässig kürzerem Arbeitstag die regelmässig länger Arbeitenden übertreffen, man hat auch eine Menge neuer Beobachtungen über Steigerungen der Arbeitsleistungen in Folge weiterer Reductionen des Arbeitstages gemacht. Allenthalben zeigte sich, dass ebenso wie die allmähliche Erhöhung des Lohns so die allmähliche Verkürzung des Arbeitstags eine Steigerung der Arbeitsleistung zur Folge hatte.

Allein nicht jede Erhöhung des Lohns, nicht jede Minderung der Arbeitszeit führen zu einer der Besserung der Arbeitsbedingungen entsprechenden Steigerung der Leistungen. Und der Grund, warum dies nicht der Fall ist, liegt nicht tief verborgen.

Warum denn führen Lohnerhöhungen und Minderungen der Arbeitszeit überhaupt zu grösserer Arbeitstüchtigkeit? Weil hoher Lohn und kurze Arbeitszeit

in Stand setzen, die physischen und geistigen Bedürfnisse der Arbeiter zu steigern, weil bessere Nahrung, sorglichere Pflege, grössere und gesittetere Erholung die Arbeitskraft erhöhen, und weil sie die Arbeitslust mehren: denn Menschen mit grösseren Bedürfnissen bei kürzerer Arbeitszeit sind zu grösserem Fleisse genöthigt, der ihnen aus körperlichen Ursachen leichter wird als den wenige Bedürfnisse empfindenden, schlecht genährten und abgemüdeten Arbeitern. Mit anderen Worten Lohnerhöhungen und Minderungen der Arbeitszeit führen zu grösseren Leistungen, weil sie die Lebenshaltung der Arbeiter erhöhen: eine höhere Lebenshaltung treibt nothwendig zu grösserer Intensität der Arbeit und ermöglicht gleichzeitig dieselbe.

Damit ist aber gleichzeitig gesagt, dass Lohnerhöhungen und Minderungen der Arbeitszeit, welche nicht zu einer Erhöhung der Lebenshaltung führen, diese Wirkung nicht ausüben, und gleichzeitig der Grund angegeben, warum sie dies nicht thun. Werden der höhere Lohn und die geringere Arbeitszeit statt zur Steigerung und Befriedigung der geordneten, regelmässigen Lebensansprüche der Arbeiter zu tollem Schwelgen verwendet, so wird die Arbeitskraft statt gestärkt nur geschwächt, die Arbeitsfreudigkeit vernichtet, und nach wild durchprasster Nacht zieht der Arbeitsmann spät am Morgen schlaffen Körpers und missmutigen Sinnes zur Arbeit. Deshalb bringt ein heftiges sprungweises Steigern des Lohns oder Kürzen des Arbeitstags weder den Arbeitern noch der Gesammtheit Vortheil. Die Lebenshaltung einer Arbeiter-

bevölkerung nämlich lässt sich nicht in grossen Sprüngen erhöhen; ist sie doch nichts Anderes als das Maass, in dem die Arbeiter Antheil haben an der Cultur, und muss doch der Arbeiter, der einen grösseren Antheil an der Cultur erlangt, erst lernen ihn zu geniessen! Da die Lebenshaltung der Arbeiter mit dem Steigen des Lohns nicht Schritt halten kann, stürzt dieser beim Rückschlag der Conjunctur auch wieder auf seine frühere Höhe herab.

Indess darf man sich durch diese Betrachtung nicht etwa zu dem Urtheil hinreissen lassen, dass eine Lohnerhöhung schädlich sei, wenn man als ihre unmittelbare Folge grössere Faulheit und üppigeres Leben beobachtet. Bei einer grossen Anzahl von Arbeitern sind dies die unmittelbaren Folgen jeder Lohnsteigerung. Sehen wir ja auch mit der Verbesserung der Lage der höheren Klassen zunächst oft tolle Verschwendung und liederlichen Müssiggang Hand in Hand gehen. Findet sich dies als allererste Wirkung einer Verbesserung bei den höheren Klassen, um wie viel begreiflicher ist diese Erscheinung bei den Arbeitern und zwar um so mehr, je niedriger ihre bisherige Lebenshaltung und je erbärmlicher dem entsprechend das Ziel ihrer bisherigen Wünsche. Man lasse aber nur eine solche Lohnerhöhung und Minderung der Arbeitszeit längere Zeit dauern, und bald wird man sehen, wie sich die Vergeudung allmählich nach sichern psychologischen Gesetzen in Erhöhung der Lebenshaltung umwandelt und damit zugleich einer physischen, geistigen und moralischen

Hebung der Arbeiterklasse Platz macht, welche eine Steigerung der Arbeiterleistungen bewirkt.

Lohnerhöhungen und Verkürzungen der Arbeitszeit also, die nur kurz dauern, haben keine Vermehrung der Arbeiterleistungen zur Folge. Ebenso rufen plötzliches Steigen des Lohns um grosse Procentsätze, plötzliches Herabgehen der Arbeitszeit um ein beträchtliches Zeitmaass nicht sofort entsprechende Steigerungen der Leistungen hervor. Beides führt nicht zu einer entsprechenden Besserung der Lebenshaltung, und nur die Erhöhung der Lebenshaltung führt zu grösserer Arbeitstüchtigkeit und grösseren Leistungen.

Ferner folgt aus unserer Betrachtung, dass die Einführung desselben Arbeitstags oder desselben Lohnsatzes bei allen Nationen nicht dieselben Leistungen bei allen plötzlich hervorrufen würde. Eben weil es nicht möglich ist die Lebenshaltung einer Arbeiterbevölkerung sprungweise zu steigern, ist die mögliche Höhe des Lohns und die mögliche Kürze des Arbeitstags verschieden nach der bereits erreichten Cultur der Nationen. Hoher Lohn und kurzer Arbeitstag, wie sie allein die Möglichkeit geben zum weiteren Fortschritt der Cultur, sind nur möglich bei hochcultivirten Nationen, und die von Vielen gescholtene „Tollheit der Socialisten", dass die Cultur der Nationen sich nach der Höhe des Lohns und der Kürze des Arbeitstages bemisst, erscheint somit in jeder Hinsicht als weise. Bei welcher Lohnhöhe und welcher Dauer des regelmässigen Arbeitstags am meisten geleistet wird, ist lediglich eine Frage der Erfahrung. Die Erfahrungen

werden in den verschiedenen Zeiten Verschiedenes antworten, je nach dem Grade der Arbeitstüchtigkeit, welche ein Volk bereits erlangt hat. Niemals wird eine grosse Erhöhung des Sachlohns, niemals eine grosse Minderung der Arbeitszeit auf einmal stattfinden können. Nur durch eine allmähliche Erhöhung des Sachlohns, nur durch eine schrittweise Verkürzung des Arbeitstags, wie sie uns die industrielle Geschichte Englands in diesem Jahrhundert zeigt, wird die zur Steigerung der Arbeiterleistungen nöthige grössere Intensität und Tüchtigkeit der Arbeit herangezogen werden.

Die Steigerung der Arbeitstüchtigkeit einer Arbeiterbevölkerung ist aber um so wichtiger, als ohne Zweifel dem Volke die industrielle Suprematie schliesslich zukommen wird, dessen Arbeiter am meisten leisten. Schon Knies hat hierauf hingewiesen, indem er hervorhob, dass die natürlichen Vorzüge der einzelnen Länder mit jeder Verbesserung der Verkehrswege mehr allen anderen zu Theil werden und deshalb als besondere Vorzüge einzelner Länder verschwinden. Das Kapital aber ist anerkanntermaassen kosmopolitisch und strömt dahin, wo die günstigsten sonstigen Productionsbedingungen sind. Da aber natürliche Vorzüge einzelner Länder auf die Dauer diesen Ländern keinen Vorsprung gewähren, bleibt als einzige dauernde Anziehungskraft des Kapitals die tüchtigste Arbeiterbevölkerung. Und eine langsam fortschreitende Erhöhung des Lohns und eine allmähliche Herabsetzung der Arbeitszeit, welche wie gezeigt die geeigneten Mittel sind, um die Lebenshaltung der Arbeiter zu

steigern, sind sonach auch am geeignetsten einem Volke die erste Stelle unter den Handelsvölkern zu sichern.

Unsere Erörterungen regen indess zum Aufwerfen und Beantworten einer weiteren Frage an. Wir haben gesehen, dass keine unerbittliche Grenze eines Lohnfonds dem Steigen des Lohnes Schranken zieht; dass es den Arbeitern möglich ist, durch Lohnsteigerungen ihr Einkommen auf Kosten des Einkommens der übrigen Gesellschaftsklassen zu erhöhen; dass die Feststellung des Lohns lediglich eine Machtfrage ist. Aus dem letzteren Grunde ist, was das Verhältniss zwischen Arbeitgebern und Arbeitern angeht, kein Lohn an sich gerecht oder ungerecht. Trotzdem geben unsere Erörterungen über das Verhältniss von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung Anlass zur Frage, ob jede Lohnerhöhung, ob jede Verringerung der Arbeitszeit gerechtfertigt sei.

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns des Verhältnisses der wirtschaftlichen Thätigkeit zum Menschen erinnern. Alle wirtschaftliche Thätigkeit, die der Einzelnen wie die ganzer Völker, ist nur ein Mittel zu einem höheren Zweck. Nicht ihrer selbst willen entstand die Wirtschaft, und nicht da, wo sie als Selbstzweck getrieben wird, ist sie berechtigt: um den Bedürfnissen der Menschen zu dienen, trat sie ins Leben, und nur insofern ist ihr Streben nach Reichtum gerechtfertigt, als in materiellem Wolbefinden die nothwendige Vorbedingung des sittlichen und intellectuellen Wolbefindens der grossen Masse der Einzelnen wie ganzer Völker besteht. Nun haben wir gesehen, dass

nicht alle Lohnerhöhungen, nicht jede Minderung der Arbeitszeit zum grösseren physischen, intellectuellen und moralischen Wole der Arbeiter und zu ihrer grösseren Betheiligung an den Segnungen der Civilisation führen. Lohnerhöhungen und Verkürzungen der Arbeitszeit, die nicht Bestand haben können, haben die entgegengesetzte Wirkung; nur solche, die eine Erhöhung der Lebenshaltung zur Folge haben, heben die Arbeiterklasse, und setzen in Stand, die erlangte Besserung zu behaupten.

Die Lebenshaltung also ist der Maassstab zur Beurtheilung der Berechtigung von Lohnsteigerungen und von Verkürzungen des Arbeitstags. Ebenso wie jede Lohnerhöhung und Verkürzung der Arbeitszeit, die zur Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter führt, gerechtfertigt ist, weil dadurch das physische, sittliche und intellectuelle Wolbefinden der untersten Schicht der Bevölkerung, ihr Antheil an der Cultur und gleichzeitig ihre Arbeitstüchtigkeit zunimmt: ebenso wie jede Herabsetzung des Lohns oder Verlängerung der Arbeitszeit, die eine Minderung der Lebenshaltung der Arbeiter zur Folge hat, höchst beklagenswerth ist, weil sie die grosse Masse einer Nation auf eine tiefere Civilisationsstufe herabdrückt und gleichzeitig ihre Leistungsfähigkeit schmälert: ebenso ist jede Lohnerhöhung und jede Minderung der Arbeitszeit verwerflich, die nicht zur Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter führt. Nur eine gewerbliche Politik wie die der englischen Gewerkvereine, welche, allen Schwankungen in den Arbeitsbedingungen entgegen, in erster

Linie auf deren Stetigkeit sieht, welche Verschlechterungen derselben widersteht, aber auch nur in grossen Perioden bei günstig sich bietender Gelegenheit deren Verbesserung anstrebt, ist vom Standpunkt der Interessen der Arbeiter und der gesammten Nation gerechtfertigt.

Es ist aber ein erfreuliches Resultat, dass dasselbe Mittel, welches die grosse Masse der Angehörigen eines Volkes zu einer grösseren Theilnahme an den Segnungen der Civilisation heranruft, die Steigerung der Lebenshaltung seiner Arbeiterbevölkerung, gleichzeitig die industrielle Stellung dieses Volkes inmitten der übrigen Völker zu sichern und zu erhöhen geeignet ist.

9.

Die Mittel, wodurch die Gewerkvereine die Lebenshaltung der Arbeiter hochzuhalten und zu erhöhen im Stande sind, wurden eingehend erörtert. Wir haben gesehen, dass das letzte Mittel, zu dem die gewerkvereinten Arbeiter greifen, in der Weigerung besteht, zu anderen als gewissen Bedingungen zu arbeiten; wir haben im ersten Buche die Vortheile und Nachtheile dieser Arbeitseinstellungen erörtert und dargelegt, dass der Hauptgewinn aller Kämpfe um die Arbeitsbedingungen in der hervorgerufenen Geneigtheit beider Parteien bestehe, die Verschiedenheit ihrer Ansichten und Ansprüche auf einem vernünftigeren Wege als dem des Kampfes zum Austrag zu bringen. Die Opfer der Arbeitskämpfe für Sieger wie für Besiegte haben zur Bildung von Schieds- und Einigungskammern geführt,

in denen nicht nur alle Streitigkeiten aus abgeschlossenen Arbeitsverträgen geschlichtet werden, sondern auch durch periodische Festsetzung der Arbeitsbedingungen für eine gewisse Zeit der Entstehung von Streitigkeiten über zukünftige Arbeitsbedingungen vorgebeugt wird. In dem ersten Buche wurde die Organisation und das Wirken dieser Schieds- und Einigungskammern geschildert. Wir haben gesehen, dass in keinem Gewerbe, in dem sie einmal eingeführt wurden, wieder eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung vorkam.

Man sollte meinen, so auffallend günstige Resultate müssten allenthalben zur Einführung dieser wolthätigen Einrichtungen führen. Und in der That breiten sich in England die Schieds- und Einigungskammern ununterbrochen von Gewerbe zu Gewerbe und von Ort zu Ort aus. Allein mit zwei Hindernissen hat die Ausbreitung zu kämpfen: mit dem Stolze der Arbeitgeber und mit theoretischen Vorurtheilen. Das erstere Hinderniss, die Abneigung der Unternehmer mit ihren Arbeitern zu unterhandeln, findet sich in allen Ländern; die Theorie, welche die Regelung der Arbeitsbedingungen in Einigungskammern für unmöglich erklärt, verliert dagegen in England mehr und mehr an Anhang. In Deutschland aber wird besonders eifrig versucht, diese Theorie aufrecht zu erhalten. Wir werden uns zuerst mit ihr und den in Deutschland für sie vorgebrachten Argumenten beschäftigen. [45])

Eine Hauptursache, dass man in Deutschland an jener durch die Praxis der Zünfte während Jahrhunderten, durch die Erfahrungen im londoner Buch-

druckergewerbe seit Beginn dieses Jahrhunderts, und nunmehr durch ein sechzehnjähriges Wirken der neuen Schieds- und Einigungskammern widerlegte Theorie noch festhält, ist das Fehlen einer richtigen Anschauung, von dem was eine Einigungskammer ist, was sie will und soll. Durch das Wort „Einigung" hat man sich zu der falschen Vorstellung verleiten lassen als handle es sich in den Einigungskammern um „Ueberredung menschlicher Herzen". Zwei Parteien, die gegen einander in Wuth entbrannt sind, so denkt man sich, werden durch das beschwichtigende Dazwischentreten eines liebenswürdigen Vermittlers überredet, lieber als durch einen langdauernden Arbeitsstillstand sich gegenseitig zu schaden, doch von den beiderseitigen Forderungen etwas abzulassen und sich mit dazwischen liegenden Kaufs- und Verkaufsbedingungen zu begnügen. Eben deshalb erklärt man sich auch nicht für Einigungskammern als ständige Institute, sondern für Vermittler, welche beide Parteien nach ausgebrochenem Streite für den einzelnen Fall erwählen. Ein Vermittler werde ein leichtes Spiel haben, wenn beide Parteien sich an ihn wenden, weil sie im Augenblick Zutrauen zu ihm haben. Dagegen werde die Thätigkeit des Vermittlers eine fruchtlose bleiben, wenn die Parteien durch einen Zwang, gründe dieser sich auch auf einen frühern Vertrag der Partei selbst, zu ihm geführt würden. Eben weil man sich als Aufgabe der Einigungskammern die Vermittlung von Zugeständnissen einer jeden der Parteien an die andere denkt, ist man ferner gegen jeden Zwang der Parteien, sich dem Vergleichsvorschlage des

Vermittlers zu fügen. Ein Zwang des Arbeiters zu einem gewissen Lohn zu arbeiten sei ein Eingriff in die persönliche Freiheit, ein Zwang des Arbeitgebers, für einen gewissen Lohn fortarbeiten zu lassen, ein Eingriff in das Eigentumsrecht. Das Erstere bedinge die Verwandlung der freien Arbeiter in Hörige, das Zweite, dass der Staat selbst Eigentümer aller Fabriken und Werkstätten werde. Ueber den dieser Theorie entgegenstehenden thatsächlichen Erfolg der englischen Einigungskammern hilft man sich aber mit der Behauptung hinweg, dass in den Fällen, in denen deren Ausspruch zu Gunsten der Arbeiter erfolgt sei, die Fabrikanten sich dem Spruche nur deswegen unterworfen hätten, weil sie, von vornherein zur Nachgiebigkeit bereit, nur nach einer schönen Form suchten, um sich zu fügen.

Allein Schade, dass diese durch keinen einzigen thatsächlichen Vorgang begründete, völlig unbeweisbare Behauptung aus den Quellen widerlegt werden kann! Wir haben ausdrückliche Zeugnisse MUNDELLA's vor der englischen Commission für Gewerkvereine wie in seinen Vorträgen, dass Fabrikanten einem ungünstigen Ausspruche einer Einigungskammer, dem sie im Voraus sich unterworfen hatten, nur widerwillig und nur unter dem Drucke der öffentlichen Meinung sich fügten. Wir haben Zeugnisse KETTLE's von lebhaften Streitigkeiten zwischen den Parteien, die durch den Unparteiischen geschlichtet werden mussten. Wie aber vertragen sich diese Streitigkeiten und das Zeugniss, dass die Fabrikanten den Entscheidungen der Kammern immer gehorchten,

mit jener Hypothese? Wie verträgt sich vor Allem mit derselben, dass die englische Einigungskammer eine dauernde Institution ist, die nicht erst im einzelnen concreten Streitfall gebildet wird, sondern die ständig alle Verhältnisse zwischen Fabrikanten und Arbeitern regelt, vor die also alle Angelegenheiten gebracht werden müssen, gleichviel, ob die Fabrikanten von vornherein nachzugeben bereit sind oder nicht, und dass bis jetzt alle Sprüche der Einigungskammern ausgeführt wurden? In der That alle jene willkürlichen Vermuthungen erscheinen entweder als geradezu frivol oder als eine Ausflucht der Verzweiflung, ähnlich der jener Theologen, die, um ihre Lehre zu retten, bestreiten, dass die Erde um die Sonne sich drehe. Aber alle jene Vermuthungen wären überflüssig, die Möglichkeit der Regelung der Arbeitsbedingungen durch die Einigungskammern würde augenscheinlich, wollte man sich nur einmal vergegenwärtigen, was denn die Einigungskammern leisten.

Allerdings handelt es sich in den Einigungskammern auch um Beschwichtigung erregter Gemüther durch Ueberredung, da ohne solche jede weitere Thätigkeit unmöglich sein würde. Die eigentliche Thätigkeit der Einigungskammern aber besteht darin, Thatsachen zu ermitteln und aus denselben Schlüsse zu ziehen. Doch prüfen wir systematisch die Lehre, dass es unmöglich sei, durch Einigungskammern die Arbeitsbedingungen zu regeln!

Welches Geschäft schliessen Arbeitgeber und Arbeiter in dem Arbeitsvertrag ab, einerlei von wem und

wie dessen Bedingungen festgestellt werden? Beide Parteien schliessen einen Verkauf auf Lieferung. Die Arbeiter verkaufen eine zukünftige Waare zu einem heute fixirten Preise, ebenso wie Eisen verkauft wird, das noch zu schmelzen, Garn, das noch zu spinnen, ein Haus, das noch zu bauen, oder eine Schiffsladung, die noch unterwegs ist. Die Arbeitgeber, welche Arbeiter für eine bestimmte Zeit zu einem bestimmten Lohne dingen, verkaufen diese Gegenleistung auf Lieferung gegen die vom Arbeiter zu liefernde Waare. Beide verpflichten sich hierzu der Art, dass sie gezwungen werden können, der Arbeiter die versprochene Arbeit zu der verabredeten Summe zu leisten, der Arbeitgeber, sie zu dem versprochenen Lohne zu kaufen. Einerlei ob der Arbeiter diesen Lohn nachträglich für nicht genügend hält, einerlei ob die Unternehmung den versprochenen Lohn tragen kann, der Staat schützt den Anspruch einer jeden der beiden Parteien, dass die andere ihren Verpflichtungen nachkomme. Ist dieser Zwang aber etwa ein Eingriff in die persönliche Freiheit und in das Eigentumsrecht? Und wenn nicht, worin besteht der Unterschied zwischen diesem Zwange und dem: sich den von einer Einigungskammer, deren Ausspruch man sich freiwillig unterworfen hat, festgestellten Verkaufsbedingungen der Arbeit zu unterwerfen? Etwa darin, dass ohne Einigungskammer immer die eine Partei der andern die Verkaufsbedingungen dictirt, während die Verkaufsbedingungen, welche die Einigungskammer festsetzt, aus einer Berathung beider Parteien hervorgehen? In

dem Zwange der Parteien sich dem Ausspruch einer von ihnen selbst gewählten Einigungskammer zu unterwerfen, kann unmöglich ein Eingriff in Freiheit und Eigentumsrecht gefunden werden, sonst begründet jeder Arbeitsvertrag, jeder Kauf auf Lieferung, überhaupt jede freiwillig eingegangene Verpflichtung einen solchen Eingriff!

Oder macht es vielleicht einen Unterschied, dass in der Einigungskammer nicht die Contrahenten selbst, sondern von ihnen frei gewählte Delegirte, vielleicht gar der Stichentscheid des Unparteiischen die Arbeitsbedingungen festsetzen? Aber finden nicht täglich unzählige Verkäufe statt, deren Bedingungen statt von den Parteien selbst von dritten Personen festgesetzt werden und trotzdem für die Parteien verbindlich sind? Werden nicht täglich eine Menge von Geschäften an der Börse „zum Tagescurse“ abgeschlossen, und wird nicht der Tagescurs statt von den Parteien, von einem unparteiischen, bei dem Geschäfte nicht betheiligten Dritten auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Ermittlungen festgestellt? Wird nicht z. B. bei Spirituslieferungen in weit entfernten Provinzen, bis in die abgelegensten Dörfer, auf viele Monate im Voraus zu einem bestimmten Tagescurse einer bestimmten Börse contrahirt? Käufer und Verkäufer unterwerfen sich durch solches Abkommen für eine bestimmte Zeitdauer den Feststellungen des Börsencommissariats, und Niemand denkt daran, den aus solchem Abkommen hervorgehenden Zwang, zu einem bestimmten Preise zu kaufen oder zu verkaufen, einen Eingriff in Freiheit

und Eigentum zu nennen. Und keine andere Function als die Börsencommissariate haben die Einigungskammern. Denn ihre Aufgabe ist nicht, die Parteien zu einem Vergleiche zu überreden: ihre Aufgabe ist es, Thatsachen festzustellen und Schlüsse daraus zu ziehen.

Welches ist der Hergang in den Einigungskammern?

Entweder die Arbeiter verlangen eine Lohnerhöhung um bestimmte Procente, indem sie behaupten, diese ihre Forderung sei nach der Lage des Marktes gerechtfertigt; die Unternehmer dagegen behaupten, dass die Lage des Marktes entweder überhaupt keine Lohnerhöhung oder doch nur eine geringere vertrage. Oder die Unternehmer kündigen eine Lohnherabsetzung an indem sie geltend machen, dass sie zu den bestehenden Lohnsätzen nicht gewinnbringend fortarbeiten könnten; die Arbeiter leugnen dies und behaupten, dass es bei Herabsetzung des Lohns ihnen unmöglich sein werde, das nach ihrer Lebenshaltung Unentbehrliche zu beschaffen. Ohne Einigungkammern träte nun eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung ein, und je nachdem die Angaben der einen oder andern Partei die richtigen wären, würde als Resultat des Arbeitsstillstandes der Sieg der Arbeitgeber oder der Arbeiter sich ergeben. Verträgt der Markt die von den Arbeitern geforderte Lohnerhöhung oder das Fortbestehen des bisherigen Lohnsatzes, so werden die Unternehmer schliesslich sich doch bereit finden, der Forderung der Arbeiter zu genügen. Verträgt der Markt die von den Arbeitern geforderte Lohnerhöhung oder das Fortbestehen

des bisherigen Lohnsatzes nicht, so werden die Unternehmer nicht eher wieder arbeiten lassen, bis die Arbeiter sich den von ihnen gestellten Bedingungen unterwerfen. Aber viel Geld geht auf beiden Seiten verloren, viel Entbehrungen werden ertragen, viel Hass und Erbitterung werden erzeugt, bis dieses Ergebniss erreicht ist.

In den Einigungskammern dagegen theilen beide Parteien sich ihre Gründe mit, die sie für ihre Forderungen oder die Ablehnung der Forderungen der Gegenpartei geltend zu machen haben. Diese Gründe bestehen theils in Deductionen aus allgemeinen Wahrheiten, theils werden Thatsachen zur Unterstützung der vorgebrachten Meinung geltend gemacht. Die Deductionen werden von dem Gegner zu entkräften gesucht. Die Thatsachen muss der, der sich auf sie beruft, beweisen. Nach den KETTLE'schen Statuten wie nach dem im Anhange abgedruckten englischen Schieds- und Einigungsgesetze von 1872 haben die Einigungskammern sogar das Recht zu diesem Zwecke auf Zeugnissablage und Vorzeigen von Beweisurkunden zu bestehen, und in der englischen Eisenindustrie z. B., in der sich der Lohn nach dem Marktpreise des Eisens richtet, werden, wo Einigungskammern bestehen, stets umfassende Untersuchungen gemacht, um den wahren Marktpreis zu ermitteln. Diese sorgfältigen Ermittlungen zeigen als Regel, dass die Angaben einer jeden Partei nicht ganz genau waren oder den Sachverhalt nicht völlig erschöpften, und die Folge ist, dass nur selten eine der beiden Parteien ihre Forderungen voll-

ständig durchsetzt. Eine andere Folge dieser sachlichen Verhandlungen der Einigungskammern ist die, dass meist gar keine Abstimmung nothwendig ist, um zu einem Entscheide zu kommen, indem die Beweisführungen der Parteien den Sachverhalt augenscheinlich darthun. Können aber nach solch' eingehenden Verhandlungen und Untersuchungen die Parteien wegen vorgefasster Anschauungen und Wünsche zu einer Einigung nicht gelangen, so ist vollständig gerecht und ökonomisch zulässig, dass ein unparteiischer Dritter entscheide. Denn nach derartiger Beibringung alles nöthigen Materials ist vollständig möglich, rein objectiv ein Urtheil darüber zu fällen, was von den vorgebrachten Angaben das Richtige ist und die sich daraus ergebenden Schlüsse zu ziehen. Es führen die Entscheide der Einigungskammern zu demselben Ergebnisse, wie der Preiskampf der Parteien, wie Arbeitseinstellungen und Aussperrungen, nur ohne die Nachtheile, welche diese begleiten.

Von der Art und Weise, in der diese Verhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in den Einigungskammern geführt werden, und in der diese Letzteren den Arbeitern die Oeffentlichkeit verschaffen, welche Börsen den Verkäufern anderer Waaren gewähren, hat MUNDELLA eine interessante Schilderung gegeben. „Es ist ganz richtig," so erzählt er, „dass wir mitunter merkwürdige Anschauungen eines neu eingetretenen Delegirten zu bekämpfen haben. Ich habe es erlebt, dass ein unerfahrenes Mitglied folgendermaassen argumentirte: „Wir alle sind gute Freunde,

und da alle Unternehmer denselben Preis zahlen, was würde es machen, wenn der Lohn um einen Shilling das Dutzend höher wäre? Ein Penny mehr für ein Dutzend Paar Strümpfe ist von keinem Belang für den Consumenten und für uns Arbeiter würde es ein grosser Unterschied sein.“ Ein wenig Geduld und etwas Argumentation zeigte das Irrtümliche solcher Anschauung, und es ist leichter über einen Tisch hin zu antworten und zu verhandeln, als in der Erregtheit einer Arbeitseinstellung, wenn Maschinen stille stehen und die Weiber und Kinder hungern. Wenn Nottingham das Monopol des Strumpfwirkergewerbes hätte, würde die Argumentation des Delegirten eine gewisse Bedeutung haben. Allein die französischen und deutschen Waaren werden auf den Tisch gesetzt. Unserem Freunde wird klar gemacht, dass zwei Drittel der Producte ins Ausland gehen; dass, wenn wir durch Vertheuerung des Products um einen Shilling die Ausfuhr verlieren, drei Männer oder mehr da sein werden, um die Arbeit von Einem zu thun; dass unsere ausländischen Concurrenten einen Antheil an unserer heimischen Nachfrage beanspruchen werden, und dass sie uns unter einem Systeme des Freihandels auch dieser berauben können. Argumente wie diese wirken unwiderstehlich, und der englische Arbeiter, wenn sie ihm klar vor Augen geführt werden, würdigt sie ebensosehr wie sein Arbeitgeber. Während des letzten Jahres hielt der Handwirkerzweig der drei Grafschaften eine Versammlung, um die Lohnfrage in Erwägung zu ziehen. Dies ist ein Zweig, in dem eine grosse Anzahl gelern-

ter Arbeiter beschäftigt ist, die schlecht gelohnt werden. Der Grund hiervon ist der, dass dieser Zweig der Concurrenz französischer und deutscher Handwirker unmittelbar ausgesetzt ist. Die Versammlung entsendete an die Kammer eine Deputation um eine Lohnerhöhung von 20 Procent zu verlangen. In Abwesenheit einer Kammer würde dieses Verlangen zurückgewiesen worden sein, und aller Wahrscheinlichkeit nach wäre eine ernstliche Arbeitseinstellung die Folge gewesen. Das Wünschenswerthe der Erhöhung wurde sofort zugestanden, vorausgesetzt, dass die Concurrenz sie gestatte. Allein die Arbeiter wurden versichert dass dies nicht der Fall sei; und damit sie sich dessen vergewissern könnten, wurden zwei nach Frankreich und einer nach Deutschland geschickt, um die dort vorherrschenden Preise kennen zu lernen. Die Folge dieser Nachforschung war, dass die Delegirten dieses Zweigs sich damit einverstanden erklärten, dass der bestehende Lohnsatz bis auf Weiteres beibehalten werde."

Allein, wird man vielleicht einwenden, in allen bisher erörterten Fällen sei immer die eine oder die andere Partei mit ihren Forderungen als ganz oder überwiegend im Recht angenommen. Der Nutzen der Einigungsämter müsse aber fraglich erscheinen, so lange derselbe nicht auch für Fälle nachgewiesen sei, in denen beide Parteien im Recht sich befänden. Angenommen z. B. Verhältnisse, wie sie bei der Arbeitseinstellung in der Pflug'schen Fabrik zu Berlin 1872 gelegen haben. Die Fabrikbesitzer behaupteten, den Lohn

nicht erhöhen zu können, ohne die Rentabilität der Fabrik zu gefährden; die Arbeiter behaupteten, bei den bestehenden Löhnen nicht existiren zu können. Beide Behauptungen waren richtig. Angenommen nun beide Theile hätten sich von vornherein anheischig gemacht, sich dem Spruch einer Einigungskammer zu unterwerfen. Dieser Spruch konnte zu Gunsten der Arbeiter oder zu Gunsten der Arbeitgeber ausfallen. Fiel der Spruch zu Gunsten der Arbeitgeber aus, so würden die Arbeiter zwar die Arbeit wieder aufgenommen haben, aber jeder Einzelne würde Gelegenheit gesucht haben, ein besseres Unterkommen zu finden, und sobald er das gefunden, konnte man seinem Ausscheiden kein Hinderniss in den Weg legen. Fiel der Spruch zu Gunsten der Arbeiter aus, so würden die Arbeitgeber sich demselben haben fügen müssen; sie würden aber ihren Auftraggebern höhere Preise berechnet haben und da in Folge dessen bei der obwaltenden Concurrenz die Aufträge ein schnelles Ende erreicht haben würden, so wäre der Anlass nahe gelegt gewesen, das ganze Unternehmen zu liquidiren, was ja bei dem hohen Preise der im Besitz derselben befindlichen Grundstücke mit Vortheil hätte geschehen können. „Logische Folgerungen dieser Art lassen sich durch keine Erfahrungen aus englischen Zuständen umstossen!"

Diese ganze Ausführung würde in der That so durchschlagend sein, wie Diejenigen annehmen, von denen sie ausgeht, wenn auch in dem Falle, in dem die Behauptungen beider Parteien richtig sind, die Einigungs-

kammer für die eine und gegen die andere der beiden Parteien sich entscheiden müsste. Allein in diesem Falle würde der Ausspruch der Einigungskammer einfach der sein, dass eine Industrie an einem Orte keine Berechtigung habe, wo der Grund und Boden einen so hohen Tauschwerth und die Lebensmittel einen so hohen Preis haben, dass es unmöglich ist, aus dem Productionsertrage dem in der Production verwandten Kapitale den nöthigen Gewinn und den in der Production verwendeten Arbeitern den nöthigen Lohn zu bezahlen, dass es daher nöthig sei, die betreffende Industrie an einen anderen Ort zu verlegen. Und welches würde in dem angenommenen Falle der Verlauf sein, wenn kein derartiger Ausspruch der Einigungskammer das Stattfinden einer Arbeitseinstellung verhindert? Entweder nöthigen die Fabrikanten die Arbeiter zur Annahme ihrer Bedingungen oder umgekehrt. Findet das Erste statt und wird die Industrie an dem betreffenden Orte weiter betrieben, so zeigt der Erfolg, dass die Angabe der Arbeiter unrichtig war; im umgekehrten Falle wird durch den Erfolg die Unrichtigkeit der Angaben der Fabrikanten bewiesen. Bei genauer Prüfung wäre aber die Einigungskammer im Stand gewesen, die Unrichtigkeit der einen oder der anderen Angabe zu beweisen, und nur die Arbeitseinstellung wäre erspart worden. Können aber die Arbeiter bei dem höchsten Lohne, den eine Fabrik zu zahlen im Stande ist, ihre Lebenshaltung wirklich nicht aufrechterhalten, und rentirt sich die Fabrik wirklich nicht, wenn den Arbeitern ein Lohn gezahlt wird, der ihnen

ihre Lebenshaltung aufrecht zu erhalten gestattet, so wird, mag die eine oder die andere Partei als Siegerin aus der Arbeitseinstellung hervorgegangen sein, es immer unmöglich sein, dass die betreffende Industrie an dem fraglichen Orte weiter bestehe. Gleichviel also ob Einigung oder Arbeitseinstellung stattfindet, gleichviel ob Arbeitgeber oder Arbeiter aus der Arbeitseinstellung als Sieger hervorgehen, das Endresultat wird dasselbe sein. Nur führt die Einigungskammer durch berechnetes Wirken mit Ersparniss von Erbitterung und Entbehrungen zu demselben Ergebnisse, welches blind waltende Naturgesetze durch den Kampf ums Dasein hervorbringen. Diejenigen aber, welche daraus, dass das, was eine Einigungskammer vorschreibt, sich auch ohne Einigungskammer stets von selbst vollzieht, den Schluss ziehen, dass somit die Einigungskammern nutzlos seien, berechtigen durch ihr Verschweigen, dass die Einigungskammer mit Ersparniss von Erbitterung, Entbehrungen und Verlusten zu diesem selben Ergebnisse führt, zu der Annahme, dass sie auf dieses Ersparniss gar kein Gewicht legen.

Darin, dass die Einigungskammern durch ihren Spruch ohne die Nachtheile, welche den Preiskampf begleiten, zu demselben Ergebnisse wie dieser nach Wochen und Monaten erbitternden und kostspieligen Stillstands der Production führen, liegt vielmehr gerade ihre ökonomische Rechtfertigung. Rechtfertigt die vorhergehende Unterwerfung der Parteien unter eine Einigungskammer formell d. h. juristisch, dass sie gezwungen werden, dem Spruche derselben zu ge-

horchen, so wird dies materiell d. h. ökonomisch dadurch gerechtfertigt, dass die Parteien auch, wenn sie sich nicht unterworfen hätten, zu keinen andern Arbeitsbedingungen gelangen würden, wie zu denjenigen, die der Spruch der Einigungskammer vorschreibt. Eben weil dies der Fall, ist es auch ökonomisch möglich, auf der Durchführung dieses Spruchs zu bestehen.

Endlich noch ein paar Bemerkungen über die Behauptung der Gegner der Einigungskammern, dass für einen gegebenen Streitfall von beiden Parteien ausgewählte Vermittler leichter Frieden zu stiften geeignet seien als Einigungskammern, die als ständige Einrichtungen beständen. Nach den in England gemachten Erfahrungen schlugen die Vermittlungsversuche von Vermittlern, die erst zur Schlichtung eines gegebenen Streitfalls angegangen wurden, regelmässig fehl. Und nichts ist begreiflicher. Ist der Streit erst ausgebrochen, so sind die Leidenschaften erhitzt. Jeder Theil glaubt Recht zu haben und des Sieges gewiss zu sein, und Nachgeben tritt erst ein, wenn schwere Verluste die Geister ernüchtert haben. Anders bei Einigungskammern, die nicht über gegenwärtige Streitigkeiten *in concreto* entscheiden, sondern solchen vorbeugen, indem die Parteien periodisch zusammenkommen, um sich für eine bestimmte Zeitdauer über die Vertragsbedingungen zu einigen. Selbst bei dieser Vereinbarung gibt es öfters Verschiedenheit der Meinungen, welche durch den Ausspruch des unparteiischen Schiedsmanns beigelegt werden muss.

Ferner aber: weit entfernt, dass ein beim Aus-

bruch eines Streites gewählter Vermittler es leicht haben würde, Frieden zu stiften, würde im Gegentheil ein beiden Theilen genehmer Vermittler im gegebenen Augenblick überhaupt gar nicht zu finden sein. Ist der Streit da, so ist oder gilt Jedermann als präoccupirt für die eine oder die andere Partei, und jede Partei wird einen ihr geneigten Vermittler wählen wollen, weshalb die Einigung äusserst schwer gelingen wird. Zum Belege mögen auch hier wieder Erfahrungen statt aprioristische Deductionen dienen. Rupert KETTLE sagt: „Eine Maxime bezüglich der Ernennung des Schiedsmanns halte ich für sehr wesentlich: nämlich, dass derselbe ernannt wird, bevor ein Streit entbrannt ist. Es sind schon bedeutende Schwierigkeiten und grosse Erregtheit der Gefühle daraus entstanden, wenn die Statuten einer Einigungskammer bestimmten, dass erst bei Stimmengleichheit ein Schiedsmann uud Unparteiischer gewählt werden sollte. Der beste Plan ist, den Schiedsmann periodisch zu wählen, und ihn für eine bestimmte Zeit, z. B. für ein Jahr, in seinem Amte zu belassen." Ist jene von KETTLE anerkannte Schwierigkeit aber für eine bereits bestehende Einigungskammer schon vorhanden — wie viel grösser würde sie sein für zwei Lager, die durch das Bestehen einer Einigungskammer noch nicht an Verkehr mit einander gewöhnt sind? Viel leichter wird es dagegen in ruhigen, friedlichen Zeiten sein, einen beiderseits genehmen Vertrauensmann zu finden, und viel eher wird ein in ruhiger Zeit gewählter Vertrauensmann das Vertrauen auch nach ausgebrochenem Streit noch geniessen.

Fassen wir nach diesen Erörterungen die Hauptmerkmale der ökonomischen Bedeutung der Einigungskammern zusammen, so ist als erste Function derselben hervorzuheben, dass sie für die Waare Arbeit das sind, was der offene Markt für andere Waaren. Was aber versteht man unter einem Markte? Doch gewiss nicht irgend eine Anzahl von Käufen und Verkäufen, von denen jeder besonders abgeschlossen wird, ohne dass die contrahirenden Theile von den übrigen abgeschlossenen Geschäften Kenntniss haben. Unter Markt ist etwas, was einer Börse ähnlich ist, zu verstehen, ein Zusammenkommen zahlreicher Käufer und Verkäufer, welche, indem sie mit einander handeln, sich die Bedingungen mittheilen, welche auf den Preis von Einfluss sind. Der vollkommene Markt in diesem Sinne ist die Effectenbörse. Aehnlich wie diese sind die Kornbörse, die Baumwollenbörse, der Eisenmarkt, und in der That alle Märkte, auf denen Rohproducte öffentlich zu bestimmten Zeiten und auf bestimmten Plätzen verkauft werden. Die auf solchen Börsen verkauften Waaren finden ihren Marktpreis in gemischten Versammlungen von Käufern und Verkäufern, welche Beide im Besitze aller Nachrichten sind, welche für die Feststellung dieses Marktpreises Bedeutung haben.

Aber, wie KETTLE hervorhebt, während der Bauer alle Chancen von Korn und Fleisch durch die Verhandlungen auf der Schranne kennen lernen kann, während der Baumwollspinner auf seiner Börse die Tagesaussichten von Nr. 32 Twist bis zum Bruchtheil eines Penny erfährt und der Eisenfabrikant im Stande

ist, Tag für Tag oder, durch den Telegraph, Stunde für Stunde zu wissen, wie es mit Contracten steht, und welches die Bedürfnisse der Welt sind, sind die Arbeiter zerstreut. Nur durch Klatsch, der meist übertreibt, nur durch Zeitungsberichte, die oft ungenau sind, erfährt der Arbeiter etwas über den Preis und die Nachfrage nach dem Product, aus dessen Preis er bezahlt wird. Vielfach sogar hat er es mit Nachrichten über die Preise zu thun, welche absichtlich für ihn fabricirt werden. Er befindet sich dann in der Lage, in der sich die Besucher einer Börse befinden würden, wenn sie keine Gelegenheit hätten, die von lügenhaften Speculanten verbreiteten Nachrichten zu controliren. Für die Arbeit gibt es keinen offenen Markt. Die Arbeitsverkäufer entbehrten bis jetzt jene Oeffentlichkeit, welche die Verkäufer anderer Waaren besitzen. Beim Verkaufe der Arbeit haben bis jetzt jene authentischen Nachrichten und die Besprechung derselben gefehlt, welche die Verhandlungen, durch welche der Marktpreis fixirt wird, beeinflussen, ja bestimmen. Erst die Einigungskammern haben den Ersatz für das Fehlen von Arbeitsbörsen geboten.

Nachdem die Einigungskammern alle die Verhältnisse, welche für den Marktpreis der Arbeit massgebend sind, ermittelt haben, erscheint nach den vorgehenden Erörterungen als ihre zweite Function, diesen Verhältnissen entsprechend, den Marktpreis der Arbeit festzustellen. Können dabei Käufer und Verkäufer von Arbeit nicht zur Uebereinstimmung kommen, so stellt der vorsitzende Unparteiische fest, welcher Marktpreis

den gemachten Ermittlungen entspricht, ganz ähnlich wie die meist aus der Mitte der Börsenschiedsmänner gewählten Börsencommissare den Tagescurs anderer Waaren feststellen. Und der von der Einigungskammer für eine bestimmte Periode festgestellte Lohnsatz ist dann für alle, welche sich der Einigungskammer unterworfen haben, während dieses Zeitraums der Curswerth der Arbeit.

Die Hauptbedeutung der Einigungskammern aber besteht darin, dass sie diesen Curswerth, der sonst nur aus langwierigen Preiskämpfen hervorgehen würde, welche die schwersten wirtschaftlichen Verluste für beide Parteien mit sich bringen, grosse Entbehrungen ihnen auferlegen und die Gesellschaftsklassen mit Hass und Erbitterung gegeneinander erfüllen, dass sie diesen Curswerth ermitteln und feststellen unter Vermeidung dieser wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Nachtheile.

Allein ausser diesen Vortheilen sind noch andere praktische Vortheile mit der Festsetzung des Lohns durch die Einigungskammern verbunden. Dadurch dass sie den Lohn immer für einen bestimmten Zeitraum feststellen, wird der Unternehmer in Stand gesetzt, seine Contracte auf der Basis eines bestimmten Lohnsatzes abzuschliessen, der Arbeiter, seinen Haushalt auf Grundlage eines gewissen Einkommens zu regeln. Solide Arbeitgeber aber wie auch die Arbeiter haben von solchen Lohnregelungen den ferneren Vortheil, dass sie durch dieselben gegen gewissenlose Unternehmer geschützt werden, welche dadurch, dass sie auf Kosten

des Lohns ihre Concurrenten unterbieten, im Gewerbe erst Fuss zu fassen suchen.

Ist der Lohn indess auch die wichtigste, so ist er doch nicht die einzige zukünftige Arbeitsbedingung, über deren Festsetzung Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstehen. Es gibt aber keine Arbeitsbedingung, welche die Einigungskammern, wenn nöthig, nicht in Erwägung zögen. Als Beispiele seien erwähnt: die Festsetzung der Arbeitsstunden, die Bestimmung über den freien Sonnabend Nachmittag, über die Berechnung und Auszahlung des Lohns, über Schutz gegen das Wetter beim Arbeiten, über die Qualität des bearbeiteten Metalls im Eisengewerbe, die Schnelligkeit der Maschinen und die Feuchtigkeit des zugewogenen Garns in der Baumwollindustrie, über Lohnabzüge wegen im Ofen verdorbener Waaren in der Töpferei, u. s. w. Derartige Dinge erledigt die Einigungskammer nicht nur, wenn sie zwischen einem einzelnen Arbeiter und dessen Arbeitgeber zur Sprache kommen, sie erlässt Regeln darüber, denen, als beiden Theilen gerecht, das ganze Gewerbe sich unterwirft. Der einzelne Arbeitgeber ist nun nicht im Stande, unter dem Drucke der Concurrenz seinen Arbeitern härtere Bedingungen aufzuerlegen, als die sind, welche in dem ganzen Gewerbe vorherrschen, noch haben Arbeiter eine Ausrede, wenn sie beim Eintreten in einen neuen Dienst sich weigern, die üblichen Verpflichtungen des Gewerbes zu übernehmen.

10.

Die Schieds- und Einigungskammern entscheiden jedoch nicht nur Streitigkeiten über die Erfüllung eines bereits bestehenden Vertrags, sie ersticken nicht blos die schwierig zu schlichtenden Streitigkeiten über zukünftige Arbeitsbedingungen im Keime, sie beseitigen auch die kaum minder schwierig zu lösenden, von Kettle sogenannten Zwiste wegen Verletzung der Gefühle.[46]) Durch sie nämlich gelangt erst die mit der Beseitigung des Lehrlingsgesetzes 1814 von der englischen Gesetzgebung und seitdem von der Gesetzgebung aller civilisirten Länder grundsätzlich anerkannte Gleichberechtigung der Arbeiter, als Verkäufer bei Bestimmung der Preisbedingungen ihrer Waare ebenso mitzusprechen, wie die dieselbe kaufenden Arbeitgeber zur praktischen Anerkennung. Dabei tritt die Anerkennung dieser Gleichberechtigung auch äusserlich in den Formen, in denen die Arbeiter behandelt werden, zu Tage. Arbeitgeber und Arbeiter treten sich in ihren Zusammenkünften vollständig ebenbürtig gegenüber. Jeder Schein von Autorität und Inferiorität, welcher an das frühere Verhältniss von Herr und Diener erinnerte, wird sorgfältig vermieden. Beide Theile begegnen sich lediglich als Verkäufer und Käufer, und Verkäufer und Käufer stehen sich gesellschaftlich gleich. Die Einigungskammern werden aber hierdurch auch zu einer Einrichtung von allgemeinerer Bedeutung. Sie sind ein Schritt vorwärts zur Herstellung eines moralischen Zustands, in welchem die

theoretische Anerkennung der Gleichberechtigung der Menschen auch in dem Verhalten der Menschen zu einander zum Ausdruck gelangt, eines Zustands, den wir noch nicht erreicht haben, aber nach dessen Erreichung mit Opfern und Anstrengung zu streben eine Pflicht ist.

Ungemein häufig hat die Versagung der Anerkennung dieser Gleichberechtigung der Arbeiter seitens der Arbeitgeber die erbittertsten Kämpfe hervorgerufen. Wenn die Arbeiter ihre von dem Gesetze anerkannte Gleichberechtigung bei Feststellung der Arbeitsbedingungen mitzusprechen, geltend zu machen suchten, so nannten dies, wie Kettle hervorhebt, die Arbeitgeber „dictiren". An die Stelle des angeblichen Dictirens der Arbeiter trat dann wirkliches Dictiren der Arbeitgeber. „Ich bin der Herr, ihr seid die Arbeiter", ruft ein grosser englischer Maschinenfabrikant vor der königlichen Commission für Gewerkvereine (qu. 19185) und begründet damit, dass er allein die Arbeitsbedingungen zu bestimmen habe. Die Arbeiter erwidern: „Wir sind keine Sklaven!" Der Punkt, um den es sich ursprünglich handelte, kommt ganz ausser Betracht. Es erfolgt eine Arbeitseinstellung oder Aussperrung. Die gesammte Arbeiterklasse nimmt Theil. Sie kümmert sich nicht mehr um das Recht und Unrecht der ersten Frage. Ihr gilt es nur der „Tyrannei des Kapitals" zu widerstehen. Und an die Stelle der Nüchternheit, mit der eine Gewerbstreitigkeit geschlichtet werden sollte, tritt der blinde Enthusiasmus der Rebellion. „Dictiren", sagt Kettle, „ist ein

Wort, welches der industriellen Bevölkerung sehr viel gekostet hat“.

Allein nicht nur absichtliches Zurückstossen seitens der Arbeitgeber hat solche Streitigkeiten veranlasst. Selbst Arbeitgeber, welche die besagte Gleichberechtigung der Arbeiter anzuerkennen bereit waren, haben, weil diese Anerkennung nicht auch äusserlich durch entsprechende Formen zum Ausdruck gelangte, durch unvorsichtige Bemerkungen oder Handlungen, bei denen keinerlei Geringschätzung kundzugeben beabsichtigt wurde, häufig langwierige Kämpfe verursacht. Wie alle emporstrebenden Klassen, die lange als Klasse unter einer Ungleichheit im Rechte und in der Ehre zu leiden hatten, sind die Arbeiter, nachdem ihre Gleichheit von der Gesetzgebung anerkannt ist, um so empfindlicher gegen jede Art von Missachtung. „Kein nützlicherer Rath“, sagt mit Rücksicht hierauf Rupert Kettle, „kann Arbeitgebern und Arbeitern gegeben werden als der, welcher die Klugheit oder, um richtiger zu sprechen, die Pflicht betont, sich edel und achtungsvoll gegen einander zu benehmen. Fehler in der Form in diesen Fällen sind Fehler in der Substanz, und jedmögliche Sorgfalt, wodurch sie vermieden werden, wird reichlich belohnt. Zur Veranschaulichung der Vortrefflichkeit dieses Rathes diene ein Beispiel. Als der Grubendistrict von South Staffordshire durch die grosse Arbeitseinstellung von 1865 erschüttert war und hinreichende Verluste erlitten worden waren, um zu zeigen, dass es beiden Theilen vollständig ernst war, wurde verabredet, dass Abgeordnete der Arbeit-

geber und der Arbeiter zusammenkommen sollten. Die Zusammenkunft wurde festgesetzt auf eine bestimmte Stunde in einem der ersten Gasthäuser der Nachbarschaft. Zur bestimmten Zeit fanden sich die Abgeordneten der Arbeiter am Ort der Zusammenkunft ein. Sie wurden in ein feierliches Gemach gewiesen, in welchem sich die Arbeitgeber mehrere Stunden vorher schon versammelt hatten. Die Arbeiter fanden die Abgeordneten, mit denen sie auf gleichem Fusse verhandeln sollten, bereits an einem langen Tische sitzend, mit Schreibmaterialien vor sich, unter dem Vorsitz ihres Sprechers. Die Abgeordneten der Arbeiter wurden auf eine Bank am Ende des Zimmers verwiesen, als auf den für sie hergerichteten Platz. Dort sassen sie und drehten ihre Hüte. Nachdem alle unter dem scrutinirenden Blicke der zehn Arbeitgeber sich niedergelassen hatten, eröffnete der Sprecher der Arbeitgeber die Verhandlung mit: „Nun Bursche, was habt Ihr für Euch zu sprechen?“ Diese Frage kostete dem Districte eine unberechenbare Summe Geldes, positiv Zehntausende von Pfunden. Sie war in der That nichts Geringeres, als eine öffentliche Calamität. Dennoch hatte der Sprecher der Arbeitgeber unmöglich die Absicht, den empfindlichen Stolz der Arbeiter zu verletzen, denn er war von Natur äusserst wolwollend und liebenswürdig.“

Alle diese Uebelstände werden durch die Einigungskammern beseitigt. Die Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter beim Verkauf ihrer Waare mitzusprechen, ist die Grundlage derselben. Auch kein

sociales Vorrecht wird von den Arbeitgebern in denselben geltend gemacht. Um auch den Schein einer Inferiorität der Arbeiter zu vermeiden, tragen Arbeiter und Arbeitgeber die Kosten, welche die Kammer verursacht, gemeinsam. Beide Theile äussern vollständig frei ihre Meinung über ihre beiderseitigen Handlungen, die individuellen wie über die collectiven. Trotzdem wurde es, wie ausdrücklich berichtet wird, niemals erhört, dass ein Arbeitgeber oder ein Arbeiter in Folge der freien und ehrlichen Aeusserung seiner Meinung zu Schaden gekommen sei.

Aber eben die Gleichberechtigung von Arbeitgebern und Arbeitern, auf der die Einigungskammern beruhen, und die in ihnen auch formell zur Anerkennung gelangt, steht dermalen ihrer Ausbreitung am meisten im Wege. „Der Stolz des Menschen", sagt Adam Smith, „ruft in ihm die Herrschsucht hervor, und nichts ärgert ihn so, als sich herablassen zu müssen, die, welche unter ihm stehen, zu überreden." Dieser Satz gilt noch heute. Die innere Unfähigkeit der Arbeitgeber, die Arbeiter aufrichtig als mit dem Käufer gleichberechtigte Waarenverkäufer anzuerkennen, ist heute das grösste Hinderniss, das die Arbeitgeber abhält, zur Bildung von Einigungskammern ihre Zustimmung zu geben. Man kann sich nicht darein finden, dass mit der Verwandlung des alten patriarchalischen Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter in einen Waarenkauf nicht blos die frühern Pflichten des Arbeitgebers, sondern auch die Vorrechte, welche sie gaben, geschwunden sind, dass es ein unhaltbarer

Widerspruch ist, einerseits den Arbeiter lediglich als einen Waarenverkäufer zu behandeln und andererseits sich zu weigern, den Arbeiter bei Festsetzung der Arbeitsbedingungen als gleichberechtigt anzuerkennen.

Dies zeigt, dass die Arbeiterfrage ebenso wie eine Frage der Bildung der Arbeiter, eine Frage der Bildung der Arbeitgeber ist, und zwar sowol ihrer moralischen als auch ihrer intellectuellen Bildung. Es wäre aber vergeblich, wollte man durch Betonung ethischer Gesichtspunkte oder durch Hinweis auf die Unmöglichkeit die Anwendung der Grundsätze, auf denen die gesammte heutige gesellschaftliche und staatliche Ordnung beruht, einer vorwärtsstrebenden Klasse vorzuenthalten, die Masse der Arbeitgeber zur rückhaltlosen Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter bewegen. Viele werden sich lieber ganz aus ihren Unternehmungen zurückziehen, als sich zu solcher Anerkennung entschliessen. Nur bittere Erfahrungen, nur die herben Verluste, welche hartnäckige Arbeitseinstellungen und Aussperrungen bringen, werden bei der Masse der Arbeitgeber die zur Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter nöthige Seelenstimmung hervorrufen. Ebenso wie die Arbeiter der Gewerbe, in denen bereits Einigungskammern bestehen, nur durch Muth, Ausdauer und Entbehrungen die Anerkennung ihrer Gleichberechtigung errungen haben, müssen auch die Arbeiter der übrigen Gewerbe ihr Recht erst erkämpfen, damit sie es besitzen.

11.

Blicken wir auf das Ergebniss der Untersuchungen dieses Buches zurück.

Wir hoben hervor, dass der Ideengang seit dem 18. Jahrhundert die Gleichberechtigung aller Gesellschaftsklassen zur Theilnahme an der Cultur und an deren Fortschritten anerkannt hat, und dass die moderne Gesetzgebung den Arbeitern zur Verwirklichung ihres Rechtes die Freiheit, ihre Arbeitskraft nach Belieben nutzbar zu machen, zuerkennt. Trotz dieser freisinnigen Gesetzgebung besteht noch heute eine Arbeiterfrage. Die Verschiedenheit des Maasses, in dem die Besitzenden und Besitzlosen an der Cultur Antheil haben, wurde grösser. Die Arbeiter geriethen in grössere Abhängigkeit und Unselbständigkeit denn vorher. Sie empfinden lebhaft den zwischen dem Ideengang der Zeit und der Wirklichkeit bestehenden Widerspruch und verlangen nach dessen Beseitigung.

Als Grundlage dieses Widerspruchs und somit der Arbeiterfrage ergaben sich wirtschaftliche Verhältnisse. Die Auffassung, welche der modernen Gesetzgebung zu Grunde liegt, dass der Arbeiter ein Waarenverkäufer sei, dessen Waare sich von anderen Waaren in nichts unterscheide, diese Auffassung leidet an einem Fehler. Die Arbeit unterscheidet sich von anderen Waaren durch ihre Untrennbarkeit von der Person ihres Verkäufers; und diese Eigentümlichkeit verbunden mit der regelmässigen Armut des Arbeiters bewirkt, dass die Festsetzung der Verkaufsbedingungen der Arbeit

da, wo die Arbeiter nicht organisirt sind, ganz in die Hände des Arbeitgebers gelegt ist. Da aber vermöge der Untrennbarkeit der Arbeit von der Person des Arbeiters derjenige, welcher die Verkaufsbedingungen der Arbeit feststellt, auch über das gesammte physische, moralische, intellectuelle und sociale Dasein des Arbeiters bestimmt, bestimmen in Folge jener Abhängigkeit des Arbeiters vom Arbeitgeber die Arbeitgeber das Maass, in dem die Arbeiter an den Segnungen der Civilisation Antheil erhalten. Die Noth der concurrirenden Arbeiter drückt dieses Maass immer tiefer herab. Nur eine Grenze gibt es, unter die das Loos der Arbeiter nicht herabgedrückt werden kann, und diese Grenze wird dadurch gezogen, dass der Tod die Arbeiter, wenn sie einen geringeren Antheil an den Gütern der Gesellschaft erhalten, hinwegrafft. Die Arbeiter selbst aber sind ohne allen Einfluss auf die Verkaufsbedingungen ihrer Waare und völlig ausser Stande, ihren Antheil an der Cultur zu erhöhen.

Dieser Widerspruch zwischen der wirklichen Lage der nicht organisirten Arbeiter und ihren berechtigten Ansprüchen ist, wie wir sahen, ohne Verstoss gegen die Principien der modernen Gesetzgebung, ja vielmehr gerade in Durchführung derselben zu heben. Die moderne Gesetzgebung betrachtet die Arbeiter als selbständige Menschen mit voller Verfügungsfreiheit über sich selbst und verweist sie deshalb für die Besserung ihrer Lage auf die Selbsthülfe. Es ist nicht im Widerspruch mit dieser Auffassung, sondern eine Ergänzung derselben, dass die Gesetzgebung da, wo Unmündig-

keit oder natürliche Schwäche diese Selbständigkeit beeinträchtigen, im Einzelnen durch besondere Bestimmungen die Nachtheile der Verbindung der Arbeit mit der Person ihrer Verkäufer beseitigt. Daher die Fabrikgesetze und andere ähnliche Gesetze. Den mündigen Männern aber gibt gerade das Grundprincip der modernen Gesetzgebung, die absolute Verfügungsfreiheit der Einzelnen über sich und das Ihre, das Recht zur Wahrung ihrer Interessen sich zu vereinigen, und durch die Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen wird, wie wir sahen, die Voraussetzung verwirklicht, von der die moderne Wirtschaftsgesetzgebung ausgeht, und die Möglichkeit gegeben, dem Ziel, welches der Ideengang des Jahrhunderts den Arbeitern steckt, näher zu kommen.

Durch die Organisation in Gewerkvereinen nämlich werden die Arbeiter, wie dargethan wurde, in Stand gesetzt, ihre Arbeit mit Vorbehalt anzubieten und erhalten überhaupt Einfluss auf das Angebot ihrer Waare. Sie werden wirklich fähig, wie andere Waarenverkäufer beim Verkauf ihrer Waare mitzusprechen. Sie erlangen die Verfügungsfreiheit über ihre Arbeit und über sich selbst, welche die Gesetzgebnng ihnen zuerkennt und zuschreibt. Indem die Gewerkvereine die Arbeiter in Stand setzen, die nachtheiligen Folgen der Untrennbarkeit der Arbeit von der Person ihres Verkäufers zu beseitigen, wird durch sie statt des Arbeiters die Arbeit zur Waare, der Arbeiter zum Menschen. Durch Lohnsteigerungen wird es den Arbeitern möglich ihre Lebenshaltung zu erhöhen. Nunmehr sind sie verant-

wortlich für das Maass, in dem sie an der Cultur Antheil haben, denn nunmehr sind sie im Stand, ihren Antheil zu steigern.

Allein mit der Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen ist noch nicht völlig der Auffassung von Arbeit und Arbeiter, welche der modernen Gesetzgebung zu Grunde liegt, Genüge geschehen. Die Arbeit wird durch die Gewerkvereine allerdings wirklich zur Waare, die Arbeiter erhalten allerdings gleich anderen Waarenverkäufern Einfluss auf das Angebot ihrer Waare und können ihrem Rechte bei Festsetzung der Verkaufsbedingungen derselben als Gleichberechtigte mitzusprechen Geltung verschaffen. Die Arbeiter werden durch die Gewerkvereine unabhängig und selbständig, sind im Stand ihre Lebenshaltung zu erhöhen und an der Cultur und ihren Fortschritten grössern Antheil zu erlangen. Allein zu Allem dem bedarf es jedesmal entweder der Androhung oder der Durchfechtung eines hartnäckigen Kampfes. Es fehlt der Arbeit noch die Börse, wo alle Nachrichten, welche auf ihren Preis Einfluss haben, zusammen strömen, so dass sich dieser wie bei anderen Waaren aus den Erörterungen der Marktlage seitens der Verkäufer und Käufer ohne monatelangen Stillstand der Production, ohne Erbitterung und Entbehrungen von selbst ergibt. Es fehlt dem Arbeiter noch die Anerkennung seiner Gleichberechtigung beim Verkaufe seiner Waare mitzusprecheu seitens des Käufers derselben, seitens des Arbeitgebers. Beides erlangt der Arbeiter erst in den Einigungskammern.

Erst in den Einigungskammern wird das heutige Wirtschaftsrecht völlig verwirklicht. Hier erst wird die Arbeit als Waare, der Arbeiter als unabhängiger Waarenverkäufer behandelt; hier erst wird die rechtliche Gleichheit von Arbeitgeber und Arbeiter eine Wahrheit. Gerade bei dieser Verwirklichung der heutigen Rechtsordnung wird aber, wie unsere Erörterungen zeigen, jener Widerspruch zwischen den wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnissen der Arbeiter, zwischen ihren von dem Jahrhundert als berechtigt anerkannten Ansprüchen und ihrer wirklichen Lage, jener Widerspruch, der die heutige Arbeiterfrage ausmacht, erst völlig gehoben.

SCHLUSSBETRACHTUNGEN.

DIE LÖSUNG DER ARBEITERFRAGE.

Wir stehen vor dem letzten Theil unserer Aufgabe. Wir haben die Vorläufer, die Entstehung und die Entwicklung der Arbeiterfrage vorgeführt und die wirtschaftliche Grundlage ihres heutigen Bestehens erforscht. Nun gilt es die Mittel zu ihrer Lösung festzustellen. Vielen Schriftstellern über die Arbeiterfrage fällt dieser Theil ihrer Aufgabe am schwersten. Uns ergibt sich die Lösung der Arbeiterfrage aus den vorgehenden Erörterungen von selbst. Denn sind diese Erörterungen richtig, so müssen sie auch Aufschluss geben sowol über das Ziel der Arbeiterbewegung als auch über die Mittel es zu erreichen. Fragen wir sie daher zuerst nach diesem Ziele, oder besser: fragen wir zuerst nach dem Ziele der Entwicklung der Menschheit.

Das letzte Ziel der Entwicklung der Menschheit ist uns verhüllt. Wer ein bestimmtes Ziel dieser Entwicklung angibt, erfasst dasselbe nur mit dem Glauben. Wenn uns aber auch Wissen bezüglich dieses Zieles versagt ist, so ist doch nicht jede wissenschaftliche Vermuthung bezüglich der Richtung ausgeschlossen, in der sich die menschliche Entwicklung bewegt. Kennen wir doch ein gutes Stück des Werdeganges der Mensch-

heit, und zeigt uns doch das Stück, das wir kennen, ein allerdings nicht in gerader Linie, sondern in Curven sich fortbewegendes Fortschreiten der Menschheit nach einer Richtung.

Und welches ist diese Richtung? Die Geschichte zeigt uns das Aufblühen von Völkern und deren Niedergang. Sie zeigt uns innerhalb der einzelnen Völker das Aufkommen von Gesellschaftsklassen, deren Blüte und Herrschaft und deren Sturz. Allein sie zeigt, dass keines dieser Völker vergebens gelebt, keine dieser Gesellschaftsklassen ohne Nutzen geherrscht hat. Jedes dieser Völker, jede dieser Klassen scheint vielmehr nur geblüht und geherrscht zu haben um eine bestimmte Culturidee zu verwirklichen, und wird bei ihrem Niedergang diese Idee auch zeitweise verschleiert: nie ist eine solche Idee gänzlich verloren gegangen. Vielmehr finden wir sie nach Verlauf eines grösseren oder geringeren Zeitraums als bleibendes Besitztum eines grösseren Bruchtheils der Menschheit denn früher.

Dies ist die Geschichte der Völker des Altertums, z. B. der Juden, Griechen und Römer, dies ist die Geschichte der germanischen Völker, die das Römerreich stürzten, dies die Geschichte der modernen europäischen Völker und ihrer wechselnden Präponderanz. Es ist dies ferner die Geschichte der Klassen innerhalb dieser Völker. Nicht als ob alle diese Klassen und Völker nicht zunächst ihrer selbst willen gelebt und gewirkt hätten. Ohne dies würden sie überhaupt nie einen neuen Gedanken entwickelt haben. Aber ebenso wie die Leistung jedes Einzelnen, der nur für sich

schafft, nur ein Beitrag zur Entwicklung des Ganzen ist, haben die einzelnen Klassen und Völker, indem sie ihrer Eigenart gemäss nur für sich lebten, nur Gedanken in gewisser Vollkommenheit entwickelt, damit diese später Allen zu Theil würden. Wie jeder Einzelne so ist auch jede Klasse und jedes Volk nur das Gefäss, in dem eine Culturidee erzeugt wird, die der gesammten Menschheit zu Gute kommt, und alle vergangenen Generationen scheinen nur gelebt zu haben, damit die zukünftigen, einer grössern Ausbildung der Fähigkeiten der Menschen und der Natur sich erfreuend, dem Ideale menschlichen Daseins desto näher kommen. Indem die Menschheit in dieser Weise zuerst in Wenigen eine immer höhere Cultur erzeugt, deren Segnungen einem immer grösseren Bruchtheil zu Theil werden, sehen wir sie also fortschreiten in einer Richtung, deren ideales Ziel die höchste Vollendung Aller ist.

Selbstverständlich aber heisst dies nicht die Menschheit schreite fort zur völlig gleichen Ausbildung Aller. Ungleich an körperlichen und geistigen Fähigkeiten werden die Menschen geboren, und selbst das Zweifelhafte angenommen, dass die menschlichen Fähigkeiten im Laufe einer tausendjährigen Cultur gemäss dem Principe der natürlichen Züchtung sich steigerten: der Unterschied zwischen den Ausgezeichneten, den mit Durchschnittseigenschaften Begabten und den unter dem Durchschnitt Befindlichen würde immer bestehen. Die höchste Vollendung Aller kann nichts Anderes sein als die grösstmögliche Vollendung jedes Einzelnen. Sie kann daher nie zu einer gleichen Ausbildung Aller,

sondern nur zur grössten Ausbildung der Anlagen eines Jeden führen und Jeder kann an den Errungenschaften der Cultur nur entsprechend seinen Anlagen Antheil erhalten. An dem Bestehen von Unterschieden unter den Menschen also lässt sich nichts ändern; wol aber kann die Entwicklung der Menschheit der Art sein, dass die unter den Menschen bestehenden Unterschiede, indem die Fähigkeiten des Einen die des Andern ergänzen, statt zu trennen verbinden und harmonisch zusammenstimmen zu einem an Mannigfaltigkeit reichen Gesammtleben, bei welchem Jeder entsprechend seinen durch die Cultur möglichst entwickelten Anlagen an den gesammten Segnungen der Cultur Antheil erhält.[47]) Allerdings kann auch dieses Ziel nicht das letzte sein; was aber der Zweck dieser Entwicklung selbst ist, wird ewig unerforscht bleiben.

Mit dieser Erörterung ist auch Ziel und Grenze der heutigen Arbeiterbewegung gegeben.

Zuerst was das Ziel angeht, Wir haben in dem ersten Buche gesehen, dass die Arbeiterbewegung nur ein Glied ist in einer Kette von Bewegungen, die alle dem erörterten Ziele der menschlichen Entwicklung dienen. Sie hat ihre unmittelbaren Vorläufer sowol in der Entwicklung der Städte wie in der Entwicklung der Staaten. In dem Herandrängen der Besitzer beweglichen Gutes zur Theilnahme an der Cultur, deren Inhaber und Träger die Grundbesitzer waren, liegt ihr neuestes Vorbild. Wie damals die Gleichstellung von beweglichem Kapital und Grundbesitz die Frage der Zeit, so handelt es sich heute um die Anerkennung der

Gleichberechtigung von Arbeit und Besitz. Im Laufe von Jahrhunderten hat die hierauf zielende Bewegung sich allmählich entwickelt und der allgemeine Ideengang seit dem 18. Jahrhundert hat ihr das anzustrebende Ziel zum Bewustsein gebracht, indem er die Gleichberechtigung aller Gesellschaftsklassen zur Theilnahme an der Cultur anerkannte. Das also ist das Ziel, um dessen Erreichung es bei der Arbeiterfrage sich handelt, dass mit dem Fortschreiten der Cultur die Arbeiterklasse nicht nur in demselben Maasse wie bisher an den Fortschritten der Civilisation Antheil nehme, sondern dass dieses Maass zu ihren Gunsten vermehrt werde.

Allein unsere obige Erörterung über das Ziel der Entwicklung der Menschheit steckt der Arbeiterbewegung nicht nur das Ziel, sondern gleichzeitig die Grenze. Erscheint nämlich die Arbeiterfrage nur als ein Glied in einer Kette von Fragen, deren ideales Ziel die höchste Vollendung Aller ist, erscheint die Arbeiterbewegung nur als untergeordnetes Glied in der Entwicklung der Menschheit, so ergibt sich gleichzeitig, dass sie doch nur e i n e r Seite dieser Entwicklung dient. Sie dient nur die Errungenschaften der Cultur auf die Massen zu verbreiten, sie dient nicht diese Cultur selbst aufs Neue zu fördern. Soll die Menschheit im Ganzen und darin inbegriffen die Arbeiterklasse jenem idealen Ziele näher kommen, so ist aber ebenso wie die Betheiligung der Massen an den Culturerrungenschaften das Fortschreiten der Cultur selbst nothwendig. Dieses Fortschreiten setzt stets Ungleichheit der Existenzbedingungen innerhalb

einer Gesellschaft voraus. Die Erreichung des Endziels der Arbeiterbewegung setzt ihr also selbst Schranken, indem die Verwirklichung des socialen Gleichheitsprincipes stets vor den Bedingungen Halt machen muss, welche allein ein weiteres Fortschreiten der Menschheit ermöglichen.

Dieser Auffassung der Arbeiterfrage sind drei andere heute verbreitete Auffassungen geradezu entgegengesetzt.

Die erste ist die ungebildeter Grundbesitzer und Fabrikanten sowie kurzsichtiger geistiger wie materieller Epikuraeer. Sie läugnen überhaupt die Existenz einer Arbeiterfrage oder definiren dieselbe als die Frage: wie beschaffen wir uns eine genügende Arbeiterzahl zu billigen Löhnen und bringen die Arbeiter zu dem Bewustsein von der Angemessenheit ihrer Lebenslage zurück. Sie freuen sich, dass es Ueberfluss gibt an Menschen in der dürftigsten Lage des Lebens, denn sie fürchten, dass ohne diese Niemand zu den unentbehrlichen servilen, schmutzigen und gemeinen Functionen des gesellschaftlichen Lebens bereit sein würde. Wer soll unsere Felder bebauen, wer unsere Maschinen in Gang setzen, wenn die Arbeiter an den Segnungen der Cultur Antheil erhalten, so denken die Einen. Die Millionen müssen ackern, schmieden, hobeln, damit einige Tausend forschen, malen und regieren können, rufen die Anderen.[48]) Ganz als ob heute noch die Masse gleich den Sklaven des Altertums nur dazu da wäre, die Folie für die Entfaltung der Blüten des höheren Lebensgenusses weniger Aristokraten zu bilden!

Wenn auch selbst mit dem Glauben an ein die irdischen Ungerechtigkeiten ausgleichendes Jenseits zerfallen, verweisen sie doch die Arbeiter auf diesen Glauben als auf eine Entschädigung ihrer irdischen Mühen. Sie lieben es, die Arbeiterfrage mit der Armenfrage zu verwechseln, verweisen auf die Unmöglichkeit die Armut aus der Welt zu schaffen, und wie LANGE treffend sich ausdrückt, „sie predigen uns noch einmal altklug, was wir uns längst an den Kinderschuhen abgetreten haben: dass zu allen Zeiten Adel und Reichtum und Stände gewesen, dass die Masse immer nur zum Beten und Arbeiten, zum Dulden und Gehorchen dagewesen, dass Vernunft und Gerechtigkeit immer blos Ideale gewesen, und dass alle Idealisten, PLATO mit seinem Vernunftstaat an der Spitze, stets in der Praxis schmählich Schiffbruch gelitten hätten!"

Schon LANGE hat gegenüber dieser Auffassung Vorzügliches erwidert.[49]) Aber lohnt es überhaupt einer Erwiderung? Die echten Geisteskinder dieses Jahrhunderts bedürfen derselben nicht. Denn ist diese Auffassung nicht dieselbe wie die des französischen Adels als er TURGOT entgegenrief: „das Volk in Frankreich ist uns nach unserem Belieben abgaben- und frohndienstpflichtig; es ist dies ein Theil der Verfassung, an dem der König nichts ändern kann?" Ebensowenig aber wie der französische Adel vor den Argumenten TURGOT's werden ungebildete Grundbesitzer und Fabrikanten sich beugen vor dem Satze KANT's, dass kein Mensch nur Mittel zum Zweck für Anderes sein soll, dass jeder Mensch, wenn er daneben

auch als dienendes Glied für andere Zwecke fungirt, zugleich als Selbstzweck, als Heiligtum für sich anerkannt werden muss. Und sind die Arbeiter etwa identisch mit Bettlern? Handelt es sich bei der Arbeiterfrage etwa um die Vertilgung aller in der Welt vorhandenen Armut oder vielmehr darum, zu verhindern, dass die Arbeiter zu Bettlern werden? Hat Jemand, der nicht ein Narr war, jemals bestritten, dass es immer Leute geben muss, die grobe Arbeit verrichten, und ist nicht die Frage vielmehr die, welche Bildung und Lebensstellung die Ackersleute, die Schmiede und Tischler haben müssen? Ist es ferner nicht ein ganz ungeheuerlicher Gedanke, dass ein Glaube, den die gebildeten Klassen eines Volkes nicht theilen, die niedern Klassen desselben auf die Dauer beherrschen könne? Und wird nicht, je mehr der alte Glaube schwindet, die Cultur der höheren Klassen selbst in ihrem Fortbestehen bedroht, wenn nicht durch Heranziehen der niedern Klassen zur Theilnahme an ihren Fortschritten die Einheit der Gesittung in einem Volke gewahrt wird? Nie ist der Fortbestand einer Cultur in höherem Maasse gefährdet, als wenn Reiche und Arme kein gemeinsames Interesse, keine gemeinsamen Beschwerden, keine gemeinsamen Angelegenheiten mehr haben, wenn ein verschiedener Ideengang den Geist des Einen dem Andern verbirgt und die von allen höhern Genüssen der Cultur ausgeschlossene Volksklasse zum Bewustsein ihrer Kraft und ihrer höheren Ansprüche erwacht. Dann handelt es sich nicht darum, in vergeblichem Mühen dahin zu streben, die untern Klassen von der Angemessen-

heit ihrer Lage zu überzeugen, sondern das Nothwendige freudig zu wollen. „Wer den Menschen wirklich im vollen Sinne des Wortes als Menschen anerkennt, darf," wie LANGE treffend bemerkt, „nicht zweifelhaft darüber sein, auf welcher Seite er steht, wenn das Bewustsein einer höheren Bestimmung in den Massen zum Durchbruch kommt. Es gilt für ihn nur, den Uebergang in den neuen Zustand zu erleichtern, die Kämpfe zu mildern und von den ewigen Gütern der Menschheit hinüber zu retten, was er vermag."

Die zweite Auffassung, die der unseren entgegensteht, ist die der kirchlich Gesinnten und insbesondere die der katholischen Kirche. Ganz Anders als die Anhänger der eben erörterten Auffassung erkennen sie eine Arbeiterfrage in lebhaften Klagen an. Allein das Hauptübel materieller Noth der Arbeiter und ihres Zurückbleibens in der Cultur sehen sie darin, dass die nothwendig damit Hand in Hand gehende sittliche Verwilderung die Arbeiter der Kirche entfremdet. Sie denunciren das Kapital in ebenso bittern, heftigen Ausfällen wie die Socialdemokraten, aber nicht wie diese, weil es den Arbeitern das irdische Paradies vorenthalte, sondern weil es ihnen den Himmel raube. Es wäre ungerecht, einer Organisation, der wir die Verpflanzung der Cultur von dem Süden nach dem Norden Europa's verdanken, nachzusagen, sie sei eine Feindin jeder Cultur. Ebenso wie sie im Mittelalter materielle Cultur unter den Heiden verbreitete, weil ohne dieselbe die Barbarei unserer Vorfahren für ihre Lehre unempfänglich geblieben wäre, ebenso ist sie auch heute die

entschiedene Gegnerin Jener, welche die Arbeiter in thierischer Rohheit dahinleben lassen möchten. Allein die Wirkungen des Fortschreitens der Cultur, seitdem die Kirche deren erste Keime unter die germanischen Heiden getragen, konnten sie von der mittelalterlichen asketischen Verachtung irdischer Güter und profaner Cultur nicht zurückbringen. Die fortgeschrittene Cultur hat sich von ihr emancipirt und, da die Kirche die Herrschaft über die Mündige nicht aufgeben wollte, ist diese ihr feindlich gegenübergetreten. Daher verdammt die Kirche die moderne Cultur und ihre Fortschritte; daher sieht sie die Lösung der Arbeiterfrage auch nicht in der Betheiligung der Arbeiter an dieser Cultur und an deren Segnungen: denn diese Betheiligung würde ihr die noch treu gebliebenen Arbeiter entfremden, die bereits abgefallenen nicht wieder zuführen. Ihre Lösung der Arbeiterfrage ist die Bekehrung der Reichen zum kirchlichen Glauben, damit diese durch fromme Stiftungen sie in den Stand setzen, durch Geldspenden und Bettelsuppen die Arbeiterklasse in Anhänglichkeit und Abhängigkeit von sich zu erhalten.

Obwol von der Anerkennung der Menschenwürde der Arbeiter ausgehend ist diese Auffassung der Kirchlichen wahrer Menschenwürde ebenso entgegengesetzt, wie die Auffassung Jener, welche sich einer gedrückten Lage der Arbeiter als der nothwendigen Vorbedingung, damit sie selbst ein desto behaglicheres Dasein führen können, erfreuen. Die Hauptargumente gegen diese Auffassung der Kirche liegen indess ausserhalb des Rahmens dieser Schrift. Sie richten sich gegen

die Wahrheit der kirchlichen Lehren selbst. Denn offenbar stehen und fallen mit dem theoretischen Lehrgebäude der Kirchen auch die daraus abgeleiteten praktischen Consequenzen, wenn sie nur als Consequenzen dieser Lehren begründet werden können. Dass dies mit der wiedergegebenen kirchlichen Auffassung der Arbeiterfrage der Fall ist, liegt auf der Hand. Je nach der Ansicht über die Richtigkeit oder Falschheit der kirchlichen Weltanschauung muss das Urtheil für oder gegen die kirchliche Auffassung der Arbeiterfrage ausfallen.

Endlich steht unserer Auffassung des Zieles der Arbeiterbewegung die der Socialdemokraten entgegen. Sie verlangen nicht blos eine grössere Betheiligung der Arbeiter an der Cultur als bisher, sondern Gleichheit der Theilnahme aller Gesellschaftsklassen an den Culturerrungenschaften oder vielmehr die Beseitigung aller Gesellschaftsklassen und Gleichheit der Genüsse für Alle. Damit Jeder zur grösstmöglichen harmonischen Ausbildung seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten gelange, verlangen sie vor Allem Gleichheit der Existenzbedingungen für Alle. Insbesondere fordern sie die Beseitigung des Eigentums an den Productionsmitteln und des Erbrechts. Das Eigentum an Verbrauchsgegenständen allerdings sei die nothwendige physische und sittliche Erweiterung des Individuums; allein da jedes Individuum dieses Eigentums zur Vollendung und Ausbildung seiner Persönlichkeit bedürfe, so müsse es auch gleichmässig vertheilt werden. Das Eigentum an den Productionsmitteln aber und das

Erbrecht verschafften unverdientes Einkommen, und der Bezug solchen Einkommens sei der wichtigste Factor der wachsenden Unterschiede innerhalb der Gesellschaft und der zunehmenden Bedrückung Derjenigen, die es nicht beziehen, durch die Glücklichen, die sich dessen erfreuen. Ja einige der Socialdemokraten sind sogar bereit alle Errungenschaften unserer Cultur preiszugeben, wenn nur keine Ungleichheit in der Theilnahme an ihren Segnungen besteht, und erwarten die Entwicklung einer neuen ungeahnten Cultur, welche alles Frühere übertrifft, von einem Znstande, in dem jene Gleichheit verwirklicht wird oder in dem eine Vertheilung des Einkommens nach Verdienst an die Einzelnen von Staatswegen stattfindet.

Diese Auffassung der Socialdemokratie ist durch unsere obige Erörterung über das Ziel der Arbeiterbewegung schon gerichtet. Ist das ideale Ziel der Entwicklung der Menschheit und damit der Arbeiterbewegung die höchste Vollendung Aller, — und damit stimmen ja auch die Socialdemokraten überein, — so ist, wie schon erörtert, die Ungleichheit der Existenzbedingungen innerhalb einer Gesellschaft unentbehrlich, um diesem Ziele näher zu kommen. Ohne sie gibt es keinen Fortschritt in der Cultur. Wie selbst Lange, der die Beseitigung von Grundeigentum und Erbrecht in Aussicht stellt, ausführt, waren Ungleichheit des Besitzes und der Bezug persönlich nicht erarbeiteten Einkommens die unentbehrlichen Vorbedingungen für die Erweckung einer höhern Gesinnungsart, die Pflege ritterlicher Eigenschaften, die Steigerung der Intelligenz

und des guten Geschmacks. Selbst LANGE ist sich bewusst, dass sich die Menschheit bei Gleichheit der ökonomischen Verhältnisse niemals über den Zustand tiefster Barbarei erhoben haben würde. Er weiss sehr wol, dass „für das Opfer der Hervorbringung bevorzugter Stände die Menschheit Muster und Vorbilder gewann, nach denen sie ringen und streben konnte". Ebensowenig aber wie in der Vergangenheit ohne Reichtum und Ungleichheit des Besitzes unsere Cultur sich entwickelt hätte, ebensowenig können sich in einer Gesellschaft, deren sämmtliche Mitglieder dem Erwerb leben, die Güter, die das Leben erst wünschenswerth machen, mehren und somit später auch der Arbeiterklasse zu Gute kommen. Damit aber ist der Bezug von persönlich nicht erarbeitetem Einkommen, das Eigentum an den Productionsmitteln und das Erbrecht gerechtfertigt. Denn einerlei ob Kapitalgewinn und ererbtes Einkommen als ökonomisches Verdienst der Beziehenden begründet werden können oder nicht, gesellschaftliche Einrichtungen dürfen keineswegs lediglich vom abstracten Rechtsstandpunkt aus, sie müssen, mehr positivistisch, nach ihren Wirkungen beurtheilt werden. Ja insofern die durch den Besitz von Productionsmitteln und durch das Erbrecht Begünstigten die mit diesen Vorzügen verbundenen socialen Aufgaben im Grossen und Ganzen erfüllen, verdienen sie gewissermaassen nachträglich das nicht persönlich erarbeitete Einkommen. Allerdings meinen socialdemokratische Schriftsteller, die hohe Bourgeoisie zeige nicht die mindeste Neigung, jene sociale Function zu erfüllen und

mit seltenen Ausnahmen erziehe sie auch ihre Nachkommen nicht zu Höherem als zu blossem Erwerb. Allein, wenn das Erstere auch für eine leider sehr grosse Zahl ihrer Angehörigen richtig ist, so genügt ein Blick auf unsere Schriftsteller-, Künstler-, Gelehrten- und Beamtenkreise, um die Unrichtigkeit des Zweiten zu zeigen. Es genügt aber zur Rechtfertigung des Bestehens von Eigentum an Productionsmitteln und von Erbrecht, dass nur einzelne Angehörige der Bourgeoisie ihre sociale Aufgabe erfüllen: denn hier gilt, wie allenthalben im Leben, das Gesetz der Ueberproduction von Keimen, von denen immer nur einige zur Entwicklung gelangen. Und eine Gesellschaftsordnung, in der die obern Klassen in dieser Weise ihre Tugenden und Leistungen an Einkommen und Vermögen anpassen, bewirkt eine gerechtere und mit individueller Freiheit und Unabhängigkeit mehr übereinstimmende Vertheilung des Einkommens nach Verdienst als eine Gesellschaftsordnung, in welcher der Staat das Einkommen an die Einzelnen nach der Meinung, welche die Regierenden über deren Verdienste hegen, vertheilt.[50])

Dies die Hauptrichtungen in der Auffassung der Arbeiterfrage, die der unseren entgegenstehen. Die Einen freuen sich des wachsenden Unterschieds in den Existenzbedingungen der Angehörigen einer Gesellschaft oder wollen wenigstens nichts davon wissen, dass man dieser fortschreitenden Differenzirung entgegenarbeite. Die Anderen beklagen zwar diese Entwicklung, sind aber weit entfernt, die Heranziehung der untern Klassen zu grösserer Theilnahme an den Fortschritten der Cultur

zu wünschen. Die Dritten wollen alle Unterschiede innerhalb der Gesellschaft vernichten auf die Gefahr hin, dass damit auch die Culturerrungenschaften von Jahrtausenden verloren gehen. Wir sind ebensosehr extremen Gegensätzen in den Existenzbedingungen wie der Gleichheit der Einkommensvertheilung entgegen. Wir sind Gegner der ersteren als der Feinde der Einheit in der Gesittung; wir wünschen das Nebeneinanderbestehen von grossen, mittleren und kleinen Einkommen, weil nur dadurch ein Fortschreiten und eine Vielseitigkeit der Gesittung ermöglicht wird. Um es kurz zu fassen, uns erscheint die Arbeiterfrage als die Aufgabe, die Unterschiede der gesellschaftlichen Klassen nicht zu beseitigen, wol aber auf das Maass dessen zurückzuführen, was die Harmonie des Gesammtlebens erfordert.

Unsere bisherige Erörterung bereits zeigt die Verwerflichkeit der Bestrebungen durch Herabdrückung der höheren Klassen zu diesem Ziel zu gelangen. Und zwar erscheinen nach ihr nicht blos die Vorschläge, durch Beseitigung von Eigentum an den Productionsmitteln und von Erbrecht die Unterschiede der gesellschaftlichen Klassen zu mindern, sondern ebenso solche Lohnsteigerungen verwerflich, die nicht zu einer Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter führen: die also lediglich die Lage der höhern Klassen verschlechtern, ohne die der unteren zu bessern. Allein ohne alle und jede Herabdrückung der höhern Klassen oder ohne alle und jede Behinderung ihres Fortschreitens lässt sich das gesteckte Ziel nicht erreichen. Ebenso verwerflich wie

Erhöhungen der Löhne, welche ohne den Arbeitern zu nützen den Besitzenden schaden, ebenso gerechtfertigt sind Lohnsteigerungen, welche zu einer Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter auf Kosten der Besitzenden führen. Ohne dies ist eine grössere als die bisherige Theilnahme der untern Klassen an den Fortschritten der Cultur nicht denkbar. Denen aber, welche diese grössere Betheiligung wünschen, über die Beeinträchtigung der höhern Klassen durch dieselbe aber in Klagen ausbrechen, hat bereits MALTHUS geantwortet. „Es ist offenbar," sagt er,[51]) „dass die Reichen, wenn sie die Unannehmlichkeiten, welche mit der nach ihrer Versicherung von ihnen gewünschten wesentlichen und dauernden Verbesserung der Lage der Arbeiter unvermeidlich verknüpft sind, sich nicht gefallen lassen wollen, es mit ihrer Versicherung nicht ernstlich gemeint haben können. Ihr Wolwollen gegen die Arbeiter ist dann entweder kindisches Spiel oder Verstellung, dient entweder nur zu ihrem Zeitvertreib oder dazu, den gemeinen Mann mit blossen Aufmerksamkeitsbezeugungen zufrieden zu stellen. Einmal wünschen, die Lage der Arbeiter wirklich zu verbessern und sie in Stand zu setzen, sich eine grössere Menge von den Bedürfnissen und Behaglichkeiten des Lebens anzuschaffen und ein andermal über den hohen Arbeitslohn klagen, ist gerade, was der alberne Junge thut, wenn er seinen Kuchen weggibt und ihn gleich darauf heulend wieder verlangt."

In dem Grade also, aber auch nur in dem Grade, als eine Herabdrückung der höhern Klassen durch die

grössere Heranziehung der Arbeiter zur Theilnahme an den Segnungen der Cultur nothwendig bedingt ist, muss sie als statthaft erscheinen. Stets gilt es demnach, um die Unterschiede der gesellschaftlichen Klassen zu mindern, die Arbeiterklasse zu heben. Diese Hebung muss sich auf verschiedene Gebiete erstrecken. Welches aber sind diese Gebiete, auf denen eine grössere Heranziehung der Arbeiterklasse zur Theilnahme an der Cultur geboten ist, um die Harmonie im Gesammtleben einer Nation zu verwirklichen?

Das am dringendsten Nöthige ist eine Besserung der materiellen Lage der Arbeiter. Es ist dies theils an sich geboten, weil die materielle Lage der Arbeiter vielfach eines Menschen in unserem Jahrhundert unwürdig ist. Es ist dies aber ferner nothwendig, weil ohne Besserung der materiellen Lage an eine moralische und intellectuelle Hebung der Arbeiterklasse nnd an eine befriedigende Erfüllung ihrer Pflichten gegen Gesellschaft und Staat nicht zu denken ist. Allerdings hat man das letztere neuerdings zu bestreiten gesucht. Empört hat man die Behauptung zurückgewiesen, dass Tugend und Intelligenz von der Vermögenslage abhängig seien. Seien doch die tugendhaftesten Menschen und die grössten Geistesheroen aus dürftigen Verhältnissen hervorgegangen! Allein wer nur einmal sich in ein vergleichendes Studium der wirtschaftlichen Lage der verschiedenen Arbeiterklassen und ihrer sittlichen und intellectuellen Zustände vertieft hat, ja wer nur von den statistischen Arbeiten über den Zusammenhang der Preise der Lebensmittel und der Verbrechen

Kenntniss genommen, wer in einem englischen Blaubuche über die Lage der Arbeiter die entsetzlichen Angaben über die Löhne der Arbeiterinnen und die Prostitution gelesen, oder wer von den Resultaten der Untersuchung von Laspeyres über den „Einfluss der Wohnung auf das Betragen" gehört, wird zugeben, dass die an sich wahre Behauptung, dass in jeder Lebenslage die Tugend bestehen und das Talent sich entwickeln könne, als Waffe gegen die Forderung einer Hebung der materiellen Lage der Arbeiter gebraucht, vollständig stumpf ist. Gewiss, wer möchte leugnen, dass Tugend und Talente unter allen Verhältnissen gedeihen können! Aber was ausgezeichneten Naturen möglich ist, beweist nichts für das, was die mit Durchschnittseigenschaften begabte Masse der Menschen thatsächlich erreicht. Der Mittelschlag unter den Menschen wird immer sein entsprechend den Verhältnissen, in denen er lebt. Und wenn es auch unzweifelhaft richtig ist, dass auch der Mittelschlag in bescheidener Lebenslage ein tieferes Gemüthsleben und Familienglück verwirklichen könne, so kommt es doch bei Beurtheilung dieser Möglichkeit darauf an, wie bescheiden seine Lebenslage sei. „Im Ganzen erwächst," wie Schmoller treffend bemerkt,[52]) „das höchste Gemüthswie das höchste geistige Leben in jenen goldenen Mittelverhältnissen, die wesentlich über dem Niveau des heutigen Fabrik- und ländlichen Arbeiterstands sich befinden."

Vor Allem also ist eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Arbeiter nöthig, und zwar

nicht blos eine Erhöhung ihrer Einnahmen, sondern es ist auch dringend geboten, dass die Unsicherheit und Unregelmässigkeit in den Einnahmen, durch welche sich, wie HERMANN sehr richtig bemerkt hat, die unbemittelten Familien von den wolhabenden am Meisten unterscheiden, möglichst beseitigt werde. Ohne unabhängiges, selbständiges, gesichertes Einkommen gibt es keine Individualität, keine Persönlichkeit.

Ist aber damit gesagt, die Arbeiterfrage bestehe in der Aufgabe, die besitzlose Arbeit so weit als möglich ganz aus der Welt zu schaffen? Eine Reihe ausgezeichneter Schriftsteller haben diese Definition gegeben und bei menschenfreundlichen Dilettanten findet sich diese Auffassung besonders häufig. So fasst selbst Lorenz von STEIN in seinem vortrefflichen Buche über den Socialismus und Communismus in Frankreich die sociale Frage als die Frage nach der Verwirklichung der Gleichheit im Besitze. Aber war vielleicht die sociale Frage, die früher zwischen dem beweglichen Besitze und dem Grundbesitz schwebte, die Frage nach der Verwirklichung der Gleichheit im Grundbesitze? Damals handelte es sich vielmehr um die Gleichberechtigung von beweglichem Besitz und Grundbesitz zur Theilnahme an der Cultur und um die Gleichheit ihrer politischen Rechte und ihrer gesellschaftlichen Achtung und Ehre. Und um eben dieselbe Gleichheit handelt es sich heute zwischen dem Einkommen aus Kapital und dem Einkommen aus Arbeit. Bei jenen menschenfreundlichen Dilettanten aber hängt die Auffassung, es handle sich bei der Arbeiterfrage darum, die besitzlose Arbeit aus

der Welt zu schaffen, häufig mit kleingewerblichen Reminiscenzen zusammen. Offenbar nämlich denken sie an den Besitz von Productionsmitteln, wenn sie verlangen, dass es keine besitzlosen Arbeiter gebe: denn dass der Arbeiter die Gegenstände, die er verbraucht, besitzen müsse, versteht sich von selbst. Sie wissen, dass der alte Handwerker Eigentümer seiner Productionsmittel war; mit dem Aufkommen der modernen Technik, welche die Productionsmittel in den Händen weniger Grossindustriellen concentrirte, sehen sie die heutige Arbeiterfrage entstehen, und consequent sehen sie deren Lösung darin, dass man dem heutigen Arbeiter den Besitz der Productionsmittel verschaffe. Aber ebenso irrig wie diese Anschauung über die Entstehung der Arbeiterfrage, ebenso vergeblich ist dieses Bemühen. Mit dem Kleinbetrieb ist es seit dem Aufkommen der modernen Technik unwiederbringlich vorbei und die Möglichkeit, alle gewerblichen Unternehmungen in Productivgenossenschaften zu verwandeln, ist eine Illusion. Selbst angenommen aber, alle Fabriken würden in Productivgenossenschaften verwandelt, so würde eine Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter damit noch nicht herbeigeführt. Wer an eine Lösung der Arbeiterfrage denkt, muss herzhaft in den Gedanken sich finden, dass so lange heute nicht zu ahnende Umwälzungen in der Technik die moderne Productionsweise nicht radikal umgestaltet haben, eine verhältnissmässig kleine und stets abnehmende Zahl von Unternehmern einer grossen Menge von Arbeitern, welche die Productionsmittel nicht besitzen, gegenüber stehen

wird. Nicht darum also kann es sich handeln, den Arbeiter in einen Kapitalisten zu verwandeln, sondern seine Lage in seiner Eigenschaft als Arbeiter zu verbessern und das Einkommen aus der Arbeit auskömmlich, regelmässig und sicher zu machen.

Aber nicht nur eine Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Arbeiter ist nöthig, um ihre materielle Lage zu heben. Die Arbeiter müssen auch im Stande sein sich ebenso wie die übrigen Klassen der Gesellschaft der fortschreitenden Civilisation entsprechende Nahrung, Kleidung und Wohnung zu verschaffen. Sie müssen ferner durch Beschränkung des Arbeitstags in Stand gesetzt werden, ihr grösseres Einkommen zu geniessen und in angemessener Erholung ihre erschöpften Kräfte zu ersetzen.

Und nicht nur die Hebung der materiellen Lage der Arbeiter erheischt eine Verkürzung des Arbeitstags. Soll die Harmonie im Gesammtleben einer Nation verwirklicht werden, so bedarf es vor Allem der Hebung der sittlichen und intellectuellen Bildung der Arbeiter. Ohne Verkürzung des Arbeitstags aber keine solche Hebung der Bildung der Arbeiter, ohne diese Hebung der Bildung aber keine Einheit in der Gesittung. Und die Einheitlichkeit der Gesittung, der herrschenden Vorstellungen und Ideen ist so wichtig, dass sogar die Hebung des Einkommens der Arbeiter nur von Bedeutung ist, weil eine Einheit der Gesittung nicht möglich ist, wenn die Einkommensvertheilung zu ungleich und die Klassengegensätze zu gross sind. Der Grund aber, warum die Einheitlichkeit der Gesittung

so wichtig, ist der, dass sie es ist, die eine gewisse Abtheilung der Menschheit zum Volk macht, dass Niemand Volksgenosse ist, als insofern er sich als Glied dieser sittlichen Gemeinschaft fühlt, als insofern er gewisse ideale Güter dieser Gemeinschaft für höher als seine individuellen Interessen erachtet. Existirt keine Einheitlichkeit der Gesittung, so kann der Staat nicht verlangen, dass der Einzelne in der Stunde der Gefahr Alles, sein Leben für die Gesammtheit opfere. Oder was soll der vertheidigen, dessen Ideale andere als die seines Volkes, der keinen Herd sein eigen nennt und keinen Antheil hat an der Cultur eines Landes und an deren Segnungen? Daher bedarf es der Verkürzung der Arbeitszeit und der Errichtung von Bildungsstätten jeglicher Art, um der Arbeiterklasse in der gewährten Mussezeit den Zugang zu den Culturfortschritten der Menschheit zu eröffnen.

Dieser Forderung scheint eine Ausführung [53]) Heinrich von Treitschke's entgegenzustehen, dass es ein Irrtum sei, Musse für den Arbeiter zu verlangen, damit er sich unterrichte: denn wirkliche Musse gereiche Jedem zum Verderben, der die Sprache der Musen nicht verstehe. Das Wort hat unglücklich gewirkt. Triumphirend machten es sich die Gegner jeder Hebung der Arbeiterklasse zu eigen. Allein in seinem dritten hierher gehörigen Aufsatze hat Treitschke gezeigt, [54]) dass die Auffassung Jener, die in den Ausführungen seines ersten Aufsatzes nur eine Ermunterung sahen, an dem Bestehenden ja nichts zu ändern, seinen Absichten keineswegs entsprach. Ja diese Ausführungen

seines dritten Aufsatzes über die Nothwendigkeit der Hebung der sittlichen, wissenschaftlichen und ästhetischen Bildung der Arbeiter drücken das Anzustrebende so treffend aus, dass wol keiner unter den von TREITSCHKE Angegriffenen dagegen etwas einzuwenden haben dürfte.

„Was ist," so schreibt TREITSCHKE, „unter der Einheit der nationalen Bildung zu verstehen? Eine im guten Sinne demokratische Volkserziehung soll vor Allem darauf hinarbeiten, dass gewisse sittliche Grundwahrheiten der gesammten Nation zur anderen Natur werden; sie soll dem Fürstensohne wie dem Handwerkerkinde ein lebendiges Pflichtgefühl erwecken, den Kindern aller Confessionen Ehrfurcht vor der sittlichen Leitung der Welt und Duldung gegen Andersgläubige, dazu Achtung vor dem Gesetze und jenen schlichten Nationalstolz, der jedes Opfer für das Vaterland als selbstverständlich auf sich nimmt. Auch die Einheit der wissenschaftlichen Bildung ist einem gesitteten Volke unentbehrlich. Sie fordert nicht, dass Jeder dasselbe lerne oder mit möglichst viel Kenntnissen angefüllt werde, sondern vielmehr, dass die Elemente des Unterrichts Allen gemein seien, und dass Jeder sein Wissen gründlich, in ernster Arbeit erwerbe. So wird selbst die breite Masse des Volks in wissenschaftliche Zucht genommen und in den Stand gesetzt, den Werth des Wissens einigermaassen zu würdigen, höhere Bildung zu achten, die Phrase geringzuschätzen und da zu schweigen wo man nichts versteht. Eine solche Einheit der wissenschaftlichen Bildung ist dann erreich-

bar, wenn die höchsten Unterrichtsanstalten sehr Tüchtiges leisten und ihre mittelbare Einwirkung bis in die Elementarschulen hinunter ausüben; schon der Leviathan des HOBBES spricht die tiefe Wahrheit aus, dass die Volksbildung am letzten Ende von den Universitäten abhängt. Endlich bedarf eine edle Nation auch der Gemeinsamkeit ästhetischer Erziehung. Wir haben schon einmal, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, eine Zeit gesehen, da die schönsten Werke unserer Dichtung in jedem Dorfe Thüringens und Frankens von den Bauern und Mägden verstanden wurden; warum sollen wir nicht wieder dahin gelangen, dass die Lieder GOETHE's und einige Dramen SCHILLER's in jeder Hütte unseres Volkes willkommene Gäste werden, und der kleine Mann nicht blos an dem berliner Thiergartendenkmale, sondern auch an den Werken RAUCH's und RIETSCHEL's sich erfreut?"

Grosse Anstrengungen sind nöthig, damit die Arbeiter dieses Maass von Bildung erreichen. Und nicht nur die Jugend bedarf des Unterrichts, auch der aus der Schule entlassene erwachsene Arbeiter bedarf der sittlichen, wissenschaftlichen und ästhetischen Bildung. Und nicht nur durch Eröffnung des Zutritts zu ernstem Wissen, auch durch Einwirkung auf die Erholungen der Arbeiter muss an der Heranziehung der Arbeiter zur nationalen Gesittung gearbeitet werden. Gerade durch Letzteres lässt sich Erstaunliches erreichen, und gerade in dieser Beziehung fehlt es fast noch an allen Versuchen. Zu Allem dem aber bedarf es der Verkürzung des Arbeitstags; denn die Sprache der Musen

bleibt dem stets unverständlich, dem nicht Musse gestattet, sie zu erlernen.

Endlich erheischt die unser Jahrhundert beherrschende Idee der Gleichberechtigung aller Gesellschaftsklassen die Heranziehung der Arbeiter zum politischen Leben: allgemeine Wehrpflicht und allgemeines Stimmrecht. Jedes von Beiden ist ebensosehr ein Recht wie eine Pflicht. Beide sind die nothwendigen Folgen der Grundlage der heutigen bürgerlichen Gesellschaft: der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Gesellschaftsklassen. Beide hängen aufs Engste zusammen mit der Volksgenossenschaft, mit dem Staatsbürgertume. Und es ist eines der grössten Beweise der staatsmännischen Kenntniss der Zeit seitens des Lenkers des deutschen Reiches, dass er durch Aufbau der deutschen Reichsverfassung auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts auch hier das Nothwendige wollte.

Aber noch sind die alten Gegner des allgemeinen Wahlrechts mit diesem noch nicht versöhnt, und wenn auch die Besonneneren unter ihnen, wie H. v. Treitschke die Unmöglichkeit einer Wiederaufhebung des einmal gewährten Rechtes erkennen,[55]) so erregen sie doch durch ihr Mäkeln an seiner Einführung den Unwillen der Besitzenden an der bestehenden Verfassung. Und welches sind die Argumente, die sie ins Feld führen? Nirgends, rufen sie, gewähre der Staat ein politisches Recht, dem nicht eine Pflicht entspräche, er verlange von Allen, die an der Leitung des Gemeinwesens irgendwie theilnehmen wollen, dass sie sich diese Macht durch

Besitz und Bildung erst verdienen. Dieser Grundanschauung schlage das allgemeine Stimmrecht ins Gesicht. Aber gibt es wirklich eine mit dem Besitze und der Bildung verbundene politische Pflicht, die der Nichtbesitzende nicht gleichfalls erfüllte? Und erfüllt der Nichtbesitzende wirklich keinerlei dem allgemeinen Stimmrecht entsprechende Pflicht? Die politische Pflicht, welche der Besitzende und Gebildete erfüllt, die Entrichtung von Steuern, erfüllt der Nichtbesitzende gleichfalls, nur dass ihm diese Erfüllung ein grösseres Opfer verursacht wie Jenen. Ausserdem aber erfüllt der Nichtbesitzende, ebenso wie der Besitzende und der Gebildete die Wehrpflicht. Keine Pflicht, welche so wie diese dem Wahlrecht entspräche! Schon die Griechen schickten Diejenigen, welche an ihrem politischen Leben und an den Segnungen der Cultur nicht Antheil hatten, die Sklaven, in ihren guten Zeiten nicht in den Kampf, da die Vaterlandsliebe nur den Freien zukomme. Niemand aber gehörte bei den Griechen einem Staate als Freier an, der nicht das Recht hatte, in den Angelegenheiten des Staates mitzusprechen. Auch heute kann ein Staat, der aus Freien besteht, nur von denen, welche an dem Leben der Volksgemeinschaft und seinen Segnungen Antheil haben, nur von den Volksgenossen, verlangen, dass sie für diese Gemeinschaft ihr Leben hingeben, und Niemand ist wahrhaft Volksgenosse ohne das Wahlrecht. So ist das Wahlrecht die logische Voraussetzung der Wehrpflicht; in einem freien Lande ist die Wehrpflicht nur durch das Wahlrecht zu

rechtfertigen, und in einem freien Lande lässt sie sich ohne dieses auf die Dauer nicht aufrecht erhalten.

Allein man sagt ferner, das Wahlrecht gebühre nur denen, welche durch Besitz und Bildung fähig seien, dasselbe zum Wole des Staates zu gebrauchen. Ist denn aber das ausschliessliche Wahlrecht der Besitzenden wirklich eine Garantie der Wolfahrt des Staats? Bisher haben die Besitzenden allenthalben, wo sie das Wahlrecht ausschliesslich besassen, ihr Recht zur schnödesten Klassengesetzgebung missbraucht. Man blicke auf die früheren Verhältnisse in England und Frankreich, man blicke auf Belgien! (In Preussen ruht das Wahlrecht nicht ausschliesslich in der Hand der Besitzenden.) Dazu kommt, dass bei einer wirtschaftlichen Entwicklung, welche den Besitz immer mehr in den Händen Weniger concentrirt, eine Beschränkung des Wahlrechts auf den Besitz die Zahl der Wahlberechtigten immer mehr einengen würde. Der Besitz kann bei einer solchen Entwicklung unmöglich mehr Maasstab sein, sondern höchstens das Einkommen. Glaubt man aber, dass das Einkommen aus Arbeit weniger zu Bildung und im Besondern zu politischer Bildung eignet, als das Einkommen aus Vermögen? Dann müssten die meisten Angehörigen unserer gelehrten Stände das Wahlrecht verlieren. Die politische Bildung aber, die nöthig ist, um zu entscheiden, welcher Parteifarbe der Abgeordnete anzugehören hat, kann auch der Mann mit geringem Arbeitseinkommen erlangen. Und entscheidet er schlecht, so sei dies eine Mahnung für die Besitzenden durch Erhöhung seines

Einkommens, Gewährung grösserer Musse und thatkräftiges Interesse an seiner Bildung, diese zu heben, oder um ein Wort LOWE's zu gebrauchen, ihren Herrn zu erziehen.

Wo dies erreicht ist, lässt sich auch nicht mehr sagen, dass rein politische Parteifragen den kleinen Mann nicht berühren. Mit der Lehre des ARISTOTELES, dass die Gedanken dessen, der Tag für Tag der groben Arbeit lebt, sich selten über den Kreis der wirtschaftlichen Interessen erheben, dass das wirtschaftliche Leben ihn überwiegend gefangen nimmt, lässt sich gegen das allgemeine Stimmrecht heute nicht argumentiren. Diese den Culturzuständen des alten Griechenlands entlehnte Lehre spricht heute für die Ausschliessung entweder auch der höhern Klassen oder gar keiner Klasse vom Wahlrecht. Den Arbeitern, die ARISTOTELES im Auge hatte, standen gegenüber Freie, die nicht nur nicht um den Lebensunterhalt arbeiteten, sondern diese Arbeit sogar verachteten. Heute arbeiten fast alle Klassen der Gesellschaft um den Lebensunterhalt, und jedenfalls thun dies der Kaufmann und der Fabrikant ebenso wie der Arbeiter. Will man aber Jenen ebenso das nöthige politische Interesse, die nöthige politische Bildungsfähigkeit und folglich das Wahlrecht absprechen wie Diesem? Bei Beiden werden Interesse und Bildungsfähigkeit von der Schule und sonstigen Cultureinflüssen abhängen, und deshalb gilt es diese Einflüsse auf den Arbeiter zu erhöhen.

Die Versagung des allgemeinen Stimmrechts, wo es nicht besteht, oder seine Beschränkung, wo es bereits besteht, kann heute, nachdem die Idee von der

Gleichberechtigung aller Gesellschaftsklassen zur Theilnahme an der Cultur auch die untersten Volksklassen durchdrungen hat, lediglich dahin führen, dass die Opposition der unteren Klassen statt gegen die obern Klassen der Gesellschaft gegen den Staat selbst sich kehrt. Von welchen Folgen der Staat dadurch bedroht wird, bedarf nach unseren obigen Ausführungen über Stimmrecht und Wehrpflicht keiner weitern Erläuterung. Umgekehrt ist das allgemeine Stimmrecht das sicherste Mittel die Interessen und Wünsche aller Einzelnen aufs Innigste mit dem Wol des Staats zu verbinden. Und man glaube nicht diese Behauptung mit der Frage zu widerlegen, ob sich etwa die Socialdemokratie in dem Jahrzehnt, seit das allgemeine Stimmrecht im norddeutschen Bunde eingeführt wurde, dem Gedanken des nationalen Staates irgendwie genähert habe. Gewiss, sie hat gerade das Entgegengesetzte gethan. Hätten sich die zu ihr gehörigen Arbeiter, die Treitschke auf nahezu eine Million schätzt, dem neu erstandenen nationalen Staate genähert, so würde es in Deutschland eine Socialdemokratie überhaupt nicht mehr geben. Welches aber ist die Ursache, dass heute, zehn Jahre nach Einführung des allgemeinen Stimmrechts, eine reichsfeindliche Arbeiterpartei noch besteht, die von heimathlosen Verschwörern vom Auslande her geleitet wird? Diese Ursache liegt in den übrigen Parteien. Denn es gibt unter den dem Reiche freundlich gesinnten Parteien keine einzige, welche die berechtigten Ansprüche der Arbeiter mit dem Eifer verträte, der nöthig wäre, um

die Arbeiter für sich zu gewinnen und somit der Socialdemokratie zu entziehen. Am meisten wäre die Fortschrittspartei hierzu geeignet. Allein die deutschen Gewerkvereine, die mit ihr in Verbindung stehen, kranken noch zu sehr an ihrem künstlichen Ursprunge und an dessen Nachwirkungen, als dass sie zu grosser Entfaltung hätten gelangen können. Und wie lau ist nicht das Verhalten der Fortschrittspartei selbst gegen diese Gewerkvereine! Bei den übrigen Parteien, den eigentlichen Trägern des nationalen Gedankens, aber finden die Arbeiter gerade das Entgegengesetzte eines warmen Entgegenkommens. Jeder ihrer Versuche, durch Coalitionen ihre Lage zu bessern, wird in den meisten Organen dieser Parteien, wenn nicht als ein Verbrechen, so doch als etwas äusserst Verdammenswerthes behandelt; als ob eine Lohnerhöhung etwas Anderes wäre als die Steigerung des Preises von Zucker oder Kohlen! Für Rückgänge in der Indusrie, mag die Ursache noch so sehr bei den eigenen Freunden zu suchen sein, werden in beleidigendem Tone die Arbeiter verantwortlich gemacht. Diejenigen aber, die sich des Rechtes der Arbeiter annehmen oder gegen ungerechte Anschuldigungen sie in Schutz nehmen, werden förmlich vervehmt. Dagegen geräth man über den gerechten Tadel, den ein Mann wie Reuleaux über die Unternehmer ausspricht, unter Anderem auch darum in Entrüstung, „weil dadurch der Unternehmerstand gegenüber den Arbeitern blossgestellt werde.“ Es ist wenigstens System in dieser Behandlung, und es bedarf gar nicht, dass auch noch die Propheten des

neuen Reichs die Arbeiter, welche an den Versammlungen, in denen ihre wirklichen oder vermeintlichen Interessen erörtert werden, Theil nehmen, schildern als eine in Koth und Laster sich wälzende Rotte, nur gewillt, sich vierundzwanzig Stunden den freien Künsten des Schlafens, Trinkens und Redehaltens zu widmen, damit man begreife, dass sich die Arbeiter zu Parteien, die ihnen so aufrichtig und liebenswürdig entgegenkommen, nicht hingezogen fühlen!

Man blicke doch auf die Ultramontanen! Es ist eine bekannte Thatsache, dass in den Theilen Deutschlands, in denen der Ultramontanismus die Oberhand hat, die Socialdemokratie einflusslos ist. Welches ist die Ursache hiervon? Sind etwa die katholischen Arbeiter voll mittelalterlich-asketischer Weltverachtung mit ihrem irdischen Loose zufrieden? Oder befriedigt die katholische Kirche etwa die Ansprüche der Arbeiter auf grössere Theilnahme an den Segnungen der Cultur? Gewiss keines von Beiden. Allein während an anderen Orten der Verkehr zwischen Besitzenden und Nichtbesitzenden oft ganz aufgehört hat, steht der katholische Clerus fortwährend auf freundlichem Fusse mit den Arbeitern; er erkennt ihre Beschwerden an, stimmt ein in ihre Klagen, und kommt ihnen sympathisch entgegen. Nie aber gab es ein anderes Mittel um Sympathie zu erwerben, als selbst Sympathie zu bezeigen, und nichts erbittert eine von den höheren Genüssen der Cultur ausgeschlossene Volksklasse, die zum Bewusstsein ihrer Ansprüche erwacht ist, mehr, als ein raffinirtes System feiger Beschönigung und bittersüsser

Bevormundung seitens der herrschenden Klassen. Nur eine Partei, welche bei allem Widerstand gegen ungerechtfertigte Ansprüche oder Handlungen der Arbeiter rücksichtslos deren Recht anerkennt, wo sie im Recht sind, sie energisch vertheidigt, wo sie ungerecht angeschuldigt werden, und ehrlich ihre Selbständigkeit zu fördern sucht, wird die Arbeiter an ihre Fahnen fesseln. Und je eher auf diese Weise die Parteien den Arbeitern zeigen, dass eine Besserung ihrer Lage bei Fortbestand der heutigen Gesellschaftsordnung und besonders im deutschen Reiche, das ihnen so viele Freiheitsrechte gebracht hat, möglich ist, desto eher werden die Arbeiter von der unfruchtbaren Doctrin der Socialdemokraten sich abwenden, desto eher werden die Socialdemokraten, ebenso wie die früheren englischen Chartisten, sich in treue Patrioten verwandeln!

Fragen wir nach diesen eingehenden Erörterungen über das Ziel der Arbeiterbewegung nach dem, was unsere Untersuchungen über die Mittel, um dieses Ziel zu erreichen, ergeben.

Was die Heranziehung der Arbeiter zum politischen Leben betrifft, so bedarf es keiner besonderen Angabe der Mittel, die nöthig sind, um sie zu bewirken. Diese Mittel, die Wehrpflicht und das Wahlrecht, ergeben sich aus der vorstehenden Erörterung über das Wünschenswerthe dieser Heranziehung von selbst. Dasselbe lässt sich sagen in Betreff unserer Betrachtungen über die Nothwendigkeit, die sittliche und intellectuelle Bildung der Arbeiter zu heben. Es wurde darin hin-

reichend betont, dass die Hebung der materiellen Lage der Arbeiter und die Verkürzung des Arbeitstags die nothwendigen Voraussetzungen von Fortschritten in der Bildung der Arbeiter seien; dass ferner noch mehr wie bisher positive Einrichtungen, Bildungsstätten jeglicher Art, geschaffen werden müssen, um der Arbeiterklasse den Zugang zu den Culturfortschritten der Menschheit zu eröffnen, und dass insbesondere auch eine Einwirkung auf die Erholungen der Arbeiter nothwendig sei. Die Bestrebungen in dieser Richtung seitens der höheren Klassen Englands, von denen am Ende des ersten Buches die Rede war, können hier als Vorbild dienen. Dem bereits Gesagten wäre nur noch hinzuzufügen, dass das wirksamste Mittel zur Hebung der Sittlichkeit der Arbeiterklasse darin zu suchen ist, dass die höheren Klassen den unteren mit gutem Beispiel vorangehen.

Nur die Ergebnisse unserer Untersuchungen über diejenige Verbesserung der Arbeiterklasse, welche die Voraussetzung aller übrigen ist, über die Hebung der materiellen Lage der Arbeiter, müssen noch einmal kurz zusammengefasst werden.

Als einziges Mittel die materielle Lage der Arbeiter zu heben ergibt sich die Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiterklasse. Denn da die Arbeiterfrage in der Aufgabe besteht, der Arbeiterklasse eine grössere Theilnahme an den Segnungen der Cultur als bisher zu ermöglichen, ist es klar, dass es zu ihrer Lösung nicht genügt, eine mehr oder minder grosse Zahl von Arbeitern über ihre Klasse emporzuheben, sondern

dass die Arbeiter als Arbeiter nicht als etwas Anderes in ihrer Lage verbessert werden müssen. Dies ist nur möglich durch Erhöhung dessen, was in einem Volke gewohnheitsmässig zur Fristung des Lebens und zur Fortpflanzung erforderlich ist.

Auf welche Weise aber lässt sich die Lebenshaltung der Arbeiterklasse erhöhen?

Adam Smith, dem nichts mehr am Herzen lag, als das Wol gerade der armen und niedrigen Volksklassen und deren Heranziehung zu grösserer Theilnahme an den Gütern der Civilisation, war der Ansicht, dass alle Menschen von Natur gleich begabt und von gleichem Streben erfüllt seien, in ihrer Wirtschaft den grössten Reinertrag zu erzielen. Daher verlangte er, dass alle rechtlichen Schranken, welche die Entwicklung der Einzelnen hemmten, hinweggeräumt und die Einzelnen ausschliesslich auf ihre Kräfte verwiesen würden. Sei die Bahn frei, so werde das Streben nach dem grösstmöglichen Gewinne die Fähigkeiten der Einzelnen zur vollen Entfaltung bringen, und, da Alle gleich, somit das Wol aller Einzelnen und damit auch des Ganzen verwirklichen. Allein die Menschen sind nicht von Natur gleich. Die schrankenlose Freiheit führte nur zur grösstmöglichen Entfaltung der Kräfte der ökonomisch Ausgezeichneten, der Starken. Die mit Durchschnittseigenschaften Begabten, die grosse Masse der Arbeiter, wurde bei freier Concurrenz durch die sich voll entfaltende Uebermacht der ökonomisch Starken gedrückt und in ihrer Lage verschlechtert. Die freie Concurrenz zeigte sich sonach unfähig, die Lebenshaltung der Ar-

beiterklasse zu erhöhen. Sie zeigte sich nur als das Mittel, die Kräfte ökonomisch ausgezeichneter Individuen zur grösstmöglichen Entfaltung zu bringen.

Dieselbe Anschauung über die natürliche Gleichheit der Menschen wie A. SMITH haben die Socialisten. Allein consequenter als SMITH sehen sie nicht alle Hemmnisse der gleichen Entwicklung der von Natur gleichen Menschen mit der Abschaffung der früheren rechtlichen Privilegien beseitigt. Dieselben Hindernisse der Verwirklichung des grösstmöglichen Woles aller Einzelnen wie in jenen rechtlichen sehen sie in den überkommenen thatsächlichen Ungleichheiten, vor Allem in dem ungleichen Besitze der Productionsmittel. Ebendeshalb wollen sie die Productionsmittel dem Eigentume Privater entziehen und sehen in der gemeinsamen Wirtschaft der Einzelnen das Mittel, die Lebenshaltung der gesammten Menschheit zu bessern. Allein das Leben in Gütergemeinschaft setzt besonders ausgezeichnete moralische Eigenschaften bei denen voraus, welche die Gemeinschaft bilden. Ebensowenig wie in ökonomischer besteht in moralischer Hinsicht eine natürliche Gleichheit der Menschen und jene ausgezeichneten moralischen Eigenschaften lassen sich höchstens bei einer Minderheit von Menschen unter besonderen Verhältnissen erziehen. So haben denn auch die Versuche, das Princip der Socialisten in den Productivgenossenschaften zu verwirklichen, da wo diese Productivgenossenschaften überhaupt zur Blüte gelangten, nur bewirkt, dass eine beschränkte Anzahl Arbeiter durch Anstrengung, Klugheit und Sparsamkeit

aus der Arbeiterklasse in die Klasse der Arbeitgeber übergegangen ist und grossartige Fabriken besitzt und leitet. Allein wie man treffend bemerkt hat, da die Hälfte der in der Industrie angelegten Vermögen von solchen Männern vereinzelt geschaffen wurde, ist nichts Erstaunliches in der Thatsache, dass eine aus ihnen bestehende Genossenschaft dasselbe zu thun im Stande ist. Da jene wenigen Arbeiter lediglich zu Kapitalisten gemacht, nicht aber einer moralischen Disciplin unterzogen worden waren, wie dies zur dauernden Durchführung des Principes der Productivgenossenschaften nothwendig gewesen wäre, wurden sie bald Arbeitgeber vom gewöhnlichen Schlage, und die Lage der in ihren Fabriken beschäftigten Arbeiter war dieselbe wie die der Arbeiter aller anderen Fabriken. Welche Lösung der Arbeiterfrage ist aber dadurch gegeben? Nur diejenigen Genossenschaften, welche die Lage der Arbeiter als Arbeiter verbessern, also die Consumvereine, welche für gesunde, zweckdienliche und billige Nahrung und Kleidung der Arbeiter sorgen, die Baugenossenschaften, welche ihnen Wohnungen zu billigen Preisen oder zu Eigentum schaffen, sind in den untergeordneten Theilen der Arbeiterfrage von Bedeutung für deren Lösung. Diejenigen Genossenschaften, welche allein den Brennpunkt der Arbeiterfrage, das Verhältniss zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, berühren, die Productivgenossenschaften, haben für diese Lösung bis jetzt noch nichts geleistet, und werden, da ihr Gedeihen und ihre Ausbreitung moralische Eigenschaften in den Menschen voraussetzt, welche in der Masse niemals zu erzielen

sein werden, auch in Zukunft zu dieser Lösung nichts beitragen.

Die einzigen Mittel, die Lebenshaltung der Arbeiterklasse zu erhöhen, sind in allen Fällen, in denen die eigene Kraft der Arbeiterklasse nicht ausreicht, dringende Bedürfnisse derselben zu befriedigen, das Eingreifen der Gesetzgebung und in allen übrigen Fällen die in den Schieds- und Einigungskammern gipfelnde Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen. So zog z. B., wie gezeigt wurde, die englische Fabrikgesetzgebung der Herrschaft, welche der Arbeitgeber durch die Macht die Arbeitsbedingungen einseitig festzusetzen auch über die Person des Arbeiters erhielt, für Frauen und Kinder gesetzliche Schranken und führte dadurch zur „physischen und moralischen Wiedergeburt" der englischen Arbeiterklasse. Aehnlich wirkten die englischen Bergwerksgesetze, indem sie die Frauen aus den Bergwerken gänzlich verwiesen, die Arbeitszeit der Kinder beschränkten. Auch griff die englische Gesetzgebung zu Gunsten der erwachsenen männlichen Arbeiter ein, wo die zu beseitigenden Uebelstände der Art waren, dass auch die Selbsthülfe der vereinigten Arbeiter ihnen nicht gewachsen war. So beseitigten die Vorschriften der Fabrik- und Bergwerksgesetze über die Ventilation der Fabrikräume und Gruben die aus der Untrennbarkeit der Waare des Arbeiters von seiner Person für diese sich ergebende Gefahr. Die Bestimmung der Bergwerksgesetze über Wiegen und Wägeinstrumente und die gesetzlichen Truckverbote berücksichtigten die aus der Armut entspringenden besonderen

wirtschaftlichen Nachtheile der Arbeiter. Das Arbeiterwohnungsgesetz von 1875 endlich ist eine Waffe gegen Uebelstände, welche das moralische und physische Wol der Arbeiterbevölkerung, ja aller Gesellschaftsklassen bedrohen, deren Hebung aber jeder Kraft der Privaten spottet. Durch die in den Schieds- und Einigungskammern gipfelnde Organisation der Arbeiter in Gewerkvereinen aber werden erst die Voraussetzungen, von denen die moderne Gesetzgebung bei ihrer Behandlung des Arbeitsverhältnisses ausgeht, verwirklicht. Durch sie wird die Arbeit zur Waare und der Arbeiter zum selbständigen Menschen gleich anderen Waarenverkäufern. Durch sie wird der Arbeiter in Stand gesetzt, durch Regelung des Angebots seiner Waare deren Preis zu beeinflussen, und durch sie erhält er die Verfügungsfreiheit über seine Person, deren sich andere Waarenverkäufer erfreuen. Und während der Arbeiter durch sie in die Lage gesetzt wird, seine Lebenshaltung in materieller wie in geistiger Beziehung zu erhöhen, wird durch sie gleichzeitig die gesetzliche Gleichberechtigung von Arbeiter und Arbeitgeber bei Feststellung der Arbeitsbedingungen zur Anerkennung gebracht. In jeder Beziehung, in Entstehen und Wirken, haben wir diese Organisation als die natürliche und nothwendige Ergänzung einer Volkswirtschaft auf Grundlage vollkommener Freiheit kennen gelernt.

Diese beiden sich ergänzenden Ordnungen des Arbeitsverhältnisses durch die Gesetzgebung und durch die Selbsthülfe der vereinten Arbeiter entsprechen völlig den Forderungen, welche, wie gezeigt wurde, an

das Lösungsmittel der Arbeiterfrage zu stellen sind: dass es die Bedürfnisse der grossen Masse der Arbeiter, des Mittelschlags, berücksichtige, dass seine Wirkung sich auf die Gesammtheit der gemeinsam interessirten Arbeiter, nicht blos auf Einzelne erstrecke, und dass es die Lage der Arbeiter in ihrer Eigenschaft als Arbeiter verbessere. Alle erwähnten Bestimmungen der Arbeitsgesetzgebung und alle Regelungen der Gewerkvereine und Einigungskammern gehen von den Bedürfnissen und Fähigkeiten des Durchschnittsarbeiters aus, der allein ausser Stande ist, sich selbst zu helfen. Alle kommen der Gesammtheit oder ganzen Gruppen von Arbeitern, nicht blos Einzelnen zu Gute. Alle verbessern die Arbeiter als Arbeiter in ihrer Lage, nicht als etwas Anderes. Mögen diejenigen, welche unter dem Systeme absoluter Schrankenlosigkeit emporkommen, immerhin die ökonomisch ausgezeichnetsten Arbeiter sein, die Lage der Arbeiterklasse als solchen lässt dieses System unverbessert. Mögen die Arbeiter, welche eine Productivgenossenschaft zur Blüte bringen, immerhin die moralisch tüchtigsten sein, was sind diese wenigen Hunderte von Arbeitern verglichen mit den hunderttausend Arbeitern des Strumpfwirkergewerbes allein, deren gesammte Arbeitsverhältnisse von einer Schieds- und Einigungskammer geordnet werden? Dabei wird durch diese Kammern nicht verhindert, dass moralisch besonders tüchtige Arbeiter ähnlich den Pionieren von Rochdale Productivgenossenschaften gründen. Auch werden ökonomisch besonders Ausgezeichnete in ihrer Entwicklung durch sie nicht verkümmert. Es ist näm-

lich ein besonderes Verdienst dieser Ordnung des Arbeitsverhältnisses, dass sie, weit entfernt eine für alle Einzelheiten im Voraus fertige Schablone zu sein, von unendlicher Elasticität im Stande ist, nicht nur in jedem Augenblicke etwa neu entstehenden Bedürfnissen der Gesammtheit sich anzupassen, sondern auch den besonderen Verhältnissen eines jeden Einzelnen Rechnung zu tragen. Während sie einerseits der grösstmöglichen Entfaltung der Eigenschaften der in irgend einer Weise besonders Ausgezeichneten vollen Spielraum lässt, eröffnet sie der mit Durchschnittseigenschaften begabten Masse der Arbeiter die Möglichkeit, sich ebenso wie die Angehörigen aller übrigen Gesellschaftsklassen an der Civilisation und ihren Fortschritten zu betheiligen. Wo diese Ordnung besteht, hängt der Antheil, den die Arbeiterklasse an den Segnungen der Civilisation erlangt, wirklich nur von den Arbeitern ab.

Allein nicht nur dass diese beiden sich ergänzenden Ordnungen des Arbeitsverhältnisses die Lösung der Arbeiterfrage ermöglichen, mit ihrer Durchführung gelangen auch das Princip der Autorität, der Individualismus und der Socialismus in dem Maasse zur Anerkennung als dies unseren modernen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht. Zu Anfang dieser Schrift wurde hervorgehoben, dass diese drei Principien die Herrschaft über das Wirtschaftsleben sich streitig machen. Unsere darauf folgende Betrachtung ergibt, unter welchen Verhältnissen und aus welchen Ursachen das eine oder das andere Princip im Wirtschaftsleben der Völker vorgewogen hat. Wir finden eine überwiegende

Herrschaft der Autorität in Zeiten der Unmündigkeit der Völker, und zwar finden wir sie dann sowol in den Staaten wie in den Städten. Hier wirkt sie in jeder Beziehung heilsam, sowol indem sie die Kräfte der Einzelnen weckt und entwickelt, als auch indem sie den Mangel der zur Freiheit nöthigen moralischen und intellectuellen Bildung des Volkes durch rechtliche Schranken, welche den Schwachen gegen Vergewaltigung durch den Starken schützen, ergänzt. Dauert diese Herrschaft der Autorität in einen Zustand hinüber, in dem die entwickelten Kräfte und Anschauungen des Volkes ihrer nicht mehr bedürfen, so wird sie drückend. Je tüchtiger das Volk, desto unwilliger erträgt es die Schranken, die ihm gezogen. Es sucht sich von ihnen, die aus einer Wolthat zur Plage geworden, zu befreien. Diesem Versuche gegenüber suchen die zahlreichen Interessen, die mit dem Fortbestand der alten Herrschaft der Autorität verknüpft sind, diese aufrecht zu erhalten. Statt die Selbstthätigkeit der Bürger hervorzurufen, zu fördern, zu läutern, sucht die Autorität diese zu unterdrücken. Ihre Herrschaft wird zur Missregierung, bis sie von den sich auflehnenden Bürgern gestürzt wird. Nun wird die Verneinung jedes positiven Schaltens der Autorität, ja jeglicher Organisation zum absoluten Dogma erhoben und die Entfesselung aller individuellen Kräfte zum herrschenden Principe erklärt. Die Entwicklung nimmt einen ungeahnten Aufschwung. Allein „die Freiheit brütet Kolosse und Extremitäten aus“. Bald zeigt es sich, dass die Verneinung jeglicher Organisation nur

als Protest gegen die frühere Misswirtschaft Berechtigung hat; dass der reine Individualismus nur das Princip der Menschen mit ausgezeichneter Individualität, nur das Princip der Starken ist. Und die unter der Uebermacht der Starken leidende Masse schliesst sich zusammen, um ihr gegenüber vereint ihre Interessen zu wahren und im Zusammenschluss an einander die Kräfte der einzelnen ihr Angehörigen zur Entwicklung zu bringen. Ja als Gegensatz zu der Herrschaft der Alles überragenden Starken entsteht das Bestreben alles individuell Hervorragende gleichzumachen und allen Menschen im Ganzen wie im Einzelnen dasselbe Geschick zu bereiten. So zeigt die thatsächliche Entwicklung die Autorität als das Princip der wirtschaftlich Unmündigen und sittlich noch nicht zur Reife Gelangten; die freie Concurrenz der Einzelnen als das Princip der Starken; die Vereinigung als das der Schwachen. Da es aber zu allen Zeiten Unmündige und sittlich Unreife, Starke und Schwache gibt, muss jedes der drei Principien in jeder Zeit, wenn auch in den verschiedenen Zeiten in verschiedenem Grade zur Geltung gelangen.

In einem Jahrhundert, welches wie das unsere die Selbständigkeit des Individuums gegenüber der Misswirtschaft der Autorität zur Geltung gebracht hat, ist es nicht nöthig darzulegen, welches der drei Principien seinen Verhältnissen und Bedürfnissen am meisten entspricht. Es kann kein Zweifel darüber obwalten, der nothwendige Grundton unserer Zeit, wie jeder Epoche grossartigen Aufschwungs ist der Individualismus. Allein

es gibt, wie wir gesehen haben, in unserer Zeit Unmündige, welche des schützenden Eingreifens des Staates bedürfen. Verhältnisse wie diejenigen, welche die geschilderte englische Arbeitsgesetzgebung nothwendig machten, zeigen ferner, dass die moralische und intellectuelle Bildung unseres Jahrhunderts noch kein genügender Damm sind gegen Missbrauch der wirtschaftlichen Macht in unsittlicher und gemeingefährlicher Weise. Für jene Unmündigen, für diese Verhältnisse ist noch heute das Schalten der Autorität eine Nothwendigkeit. Aber nicht über dieses Nothwendige hinaus soll sich die Herrschaft der Autorität erstrecken. Die Selbständigkeit aller Einzelnen ergibt sich als nothwendige Forderung des Zieles der Menschheit, der höchsten Vollendung Aller. Nur durch die Selbstthätigkeit werden die Menschen zu ihr herangebildet. Daher darf sich das Einschreiten des Staates nicht auch auf jene Schwachen erstrecken, die zwar nicht allein aber vereint ihre Interessen zu wahren im Stande sind. Ein derartiges Einschreiten würde die Selbstthätigkeit der Einzelnen verhindern; es würde dazu führen, dass die Schwachen niemals zu grösserer Selbständigkeit gelangen, ja dass die von ihnen bereits erreichte Selbständigkeit unterdrückt würde. Die Freiheit, das Grundprincip unserer Zeit, würde dadurch untergraben. Damit die Freiheit auch für die Schwachen verwirklicht werde, bedarf unsere Zeit vielmehr eine Ergänzung des individualistischen Systemes der Starken durch ein System der Association der Schwachen.

Bei Durchführung der dargelegten Ordnung des Arbeitsverhältnisses durch die Selbsthülfe der vereinten Arbeiter und durch die Gesetzgebung gelangt aber jedes der drei Principien in diesem dem Bedürfnisse des Jahrhunderts entsprechenden Maasse zur Anerkennung. Das Grundprincip der wirtschaftlichen Ordnung bleibt die freie Selbstthätigkeit der Einzelnen für sich selbst, und die den Talenten und den Starken zur vollen Entfaltung ihrer Kräfte nöthige freie Bahn bleibt Allen geöffnet. Allein die Schwachen gelangen bei ihr vereint zur Selbständigkeit, die Unmündigen erlangen durch sie den nöthigen Schutz, und Missbräuche der wirtschaftlichen Uebermacht in Folge von ungenügender sittlicher und intellectueller Bildung werden durch rechtliche Schranken verhindert. Daher widerspricht diese Ordnung des Arbeitsverhältnisses allerdings den Bestrebungen der Feudalsocialisten, welche der Wiederkehr der alten Herrschaft der Autorität das Wort reden, um durch Verhinderung der Selbständigkeit der Angehörigen der untern Klassen die eigenen Sonderinteressen besser zu wahren. Daher widerspricht sie ferner der Forderung der Socialdemokraten, alle individuellen und gesellschaftlichen Ungleichheiten zu beseitigen. Allein sie entspricht den Ideen, welche die grosse Umwandlung des gesammten gesellschaftlichen und politischen Lebens seit dem Ende des 18. Jahrhunderts getragen hat, sie entspricht den sittlichen und politischen Idealen der Zeit und den Grundprincipien des heutigen Rechts.

Denn, wie wir gesehen haben, bedarf es zur Verwirklichung dieser Ordnung des Arbeitsverhältnisses

nicht der Feststellung neuer Grundlagen der rechtlichen und gesellschaftlichen Ordnung. Es bedarf nur der ehrlichen und folgerichtigen Durchführung derjenigen Grundsätze, welche nicht nur die Grundlage der heutigen Gesellschaft, sondern auch die idealste Basis der gesellschaftlichen Zustände aller Zeiten sind: der persönlichen Freiheit und der Gleichheit Aller vor dem Rechte. Mit der Verwirklichung dieser Grundprincipien der heutigen Gesellschaftsordnung ist auch die Lösung der Arbeiterfrage gegeben. Mit ihr öffnet sich der Weg zu den Segnungen der Cultur. Jedem ohne Ausnahme, der danach strebt. Allerdings wird derselbe nach wie vor nur in Kampf und Arbeit zurückgelegt werden. Der Zustand, der mit jener Durchführung gegeben sein wird, wird weit entfernt sein, den Träumen von einem Schlaraffenlande zu entsprechen. Allein „nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muss". Das was erreicht wird und allein nur erreichbar ist, wird ähnlich sein dem Zustande jenes arbeitstüchtigen „freien Volkes auf freiem Grunde", im Vorgefühl von dessen Verwirklichung FAUST den höchsten Augenblick geniesst.

ANHANG.

BEILAGEN,
ANMERKUNGEN UND BELEGE.

BEILAGE I.

über die Ausgaben der englischen „Vereinigten Gesellschaft der Maschinenbauer“

Jahr	Zahl der Mitglieder	Geschenk				Krankenunterstützung				Altersunterstützung				Unfallsunterstützung		
		Jährlicher Betrag	pro Mitglied			Jährlicher Betrag	pro Mitglied			Jährlicher Betrag	pro Mitglied			Jährlicher Betrag	pro Mitglied	
		£	£	s.	d.	£	£	s.	d.	£	£	s.	d.	£	s.	d.
1851	11829	5111	0	8	7¾	2809	0	4	9	120	0	0	2½	350	0	7½
1852																
Jan.	11617	*43559	3	14	8	1987	0	3	5	179	0	0	3½	100	0	2¼
Dec.	9737	3111	0	6	4½	1802	0	3	8¼	206	0	0	5	250	0	6
1853	10757	2622	0	4	10½	4047	0	7	6¼	503	0	0	11¼	200	0	4½
1854	11617	4364	0	7	6¼	4232	0	7	3½	518	0	0	10¾	100	0	2
1855	12553	12278	0	19	6¼	5045	0	8	0½	585	0	0	11¼	300	0	5¾
1856	13405	12803	0	19	1¼	5294	0	7	10¾	714	0	1	9¾	450	0	8
1857	14299	14160	0	19	9¾	5980	0	8	4¼	898	0	1	3	1150	1	7¾
1858	15194	35390	2	6	7	6778	0	8	11	1449	0	1	11	1400	1	10
1859	17790	15863	0	17	10	8094	0	9	1	2109	0	2	4½	600	0	8¼
1860	20935	7841	0	7	5¾	8421	0	8	0½	2370	0	2	3¼	900	0	10¼
1861	22862	20474	0	17	11	9816	0	8	7	2439	0	2	1½	700	0	7¼
1862	24234	39116	1	12	3¼	10847	0	8	11½	2654	0	2	2¼	1200	1	2
1863	26058	32653	1	5	1¼	12580	0	9	8	3105	0	2	4½	1800	1	4½
1864	28815	16425	0	11	4¾	13612	0	9	5¼	3902	0	2	8½	1100	0	9¼
1865	30984	14070	0	9	1	13785	0	8	11	5184	0	3	4	1800	1	2
1866	33007	22782	0	13	9¾	13712	0	8	3¾	5232	0	3	2	1600	0	11½
1867	33825	58243	1	14	11½	15557	0	9	4	5982	0	3	7	1000	0	7¼
1868	33474	64979	1	18	9¾	16992	0	10	1¾	7123	0	4	3	1000	0	7¼
1869	33539	59980	1	15	9¼	17777	0	10	7¼	8055	0	4	0¾	1600	0	11½
1870	34711	32707	0	18	10¼	18195	0	10	5¾	8994	0	5	2¼	1600	0	11
1871	37790	12357	0	6	6¼	18496	0	9	9½	8942	0	4	8¾	700	0	4½
1872	41075	15377	0	7	5¾	18563	0	9	0½	9116	0	4	5¼	1100	0	6½
1873	42382	15562	0	7	4	18022	0	8	6	9477	0	4	5¾	1800	0	12¼
1874	43150	21093	0	9	9¼	20014	0	9	3¼	10430	0	4	10	1300	0	7¼
1875	44032	31560	0	14	4	22495	0	10	2½	11109	0	5	0½	1800	0	9¾
		614480	25	15	10	294950	10	18	3	111395	3	9	9¾	25900	20	1½

* In dieser Summe ist der Betrag enthalten, welcher während der Aussperrung von 1852 verausgabt wurde.

ÜBERSICHT

während fünf und zwanzig Jahren und der Ueberschüsse am Ende jedes Jahres.

Jahr	Begräbniss-unterstützung				Wolthätig-keitskasse			Unterstützung anderer Gewerbe			Ueberschüsse am Ende jedes Jahres			Ueberschuss pro Mitglied		
	Jährlicher Betrag	pro Mitglied			Jährlicher Betrag	pro Mitglied		Jährlicher Betrag	pro Mitglied							
	£	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1851	847	0	1	6½	—	—	—	—	—	—	21705	4	11½	1	16	8
1852																
Jan.	533	0	0	11¼	—	—	—	—	—	—	1721	2	11			
Dec.	464	0	0	11¼	—	—	—	—	—	—	5382	1	3½	0	11	0¾
1853	1304	0	2	5	—	—	—	296	0	6½	17812	16	7	1	13	1½
1854	1295	0	2	2¾	181	0	3¾	1075	1	10¼	20202	11	9	1	14	9½
1855	1300	0	2	1	148	0	2¾	145	0	2¾	35695	1	11	2	16	10½
1856	1561	0	2	4	277	0	5	200	0	3½	43207	18	3½	3	4	5½
1857	1593	0	2	2¾	178	0	3	263	0	4½	47947	4	10½	3	7	0¾
1858	2351	0	3	1¼	105	0	1¾	193	0	3	30353	12	1½	1	19	10¾
1859	2547	0	2	10¼	315	0	4¼	2626	2	11½	36831	19	8	2	1	4¾
1860	2372	0	2	3¼	275	0	3¼	1385	1	3¾	60198	1	6	2	17	6
1861	2998	0	2	7½	394	0	4¼	447	0	4¾	73398	1	0½	3	4	2
1862	3031	0	2	6	1086	0	10¾	398	0	6½	67615	16	6	2	15	9½
1863	3593	0	2	9	1526	1	2	280	0	2½	67410	3	8	2	11	8¾
1864	3924	0	2	8¾	1095	0	9¼	639	0	5¼	86947	15	0	3	0	4¼
1865	4887	0	3	2	820	0	6¼	468	0	3½	115357	13	10½	3	14	5½
1866	5319	0	3	2¾	851	0	6¼	1360	0	9½	138113	8	3	4	3	8¼
1867	5282	0	3	2	2249	1	4¼	600	0	4¼	125263	2	7	3	15	2
1868	5049	0	3	0	3026	1	9¾	—	—	—	98699	2	1½	2	18	11½
1869	5600	0	3	4	2351	1	4¾	50	0	0¼	76176	7	10	2	5	1¼
1870	5792	0	3	4	1662	0	11½	384	0	2¾	82467	6	11¾	2	7	6¼
1871	6205	0	3	3½	1241	0	7¾	30	0	0¼	116326	6	7¼	3	1	6¾
1872	6273	0	3	0¾	1337	0	7¾	297	0	1¾	158313	15	10¼	3	17	1
1873	6567	0	3	1¼	1436	0	8½	694	0	4	200923	1	6¼	4	14	9¾
1874	6684	0	3	1¼	1907	0	10½	1459	0	8¼	238989	10	9¾	5	10	9¼
1875	7889	0	3	7	2737	1	3	3592	1	7½	264641	17	1	6	0	2¾
	95260	3	10	8½	25197	15	10	16881	13	10¼						

Gesammtbetrag der obigen Unterstützungen während 25 Jahren:

Geschenk	£ 614480	
Krankenunterstützung		£ 294950
Altersunterstützung		111395
Unfallsunterstützung		25900
Begräbnissunterstützung		95260
Gesammtbetrag der Nebenunterstützungen	527505	527505
	1141985	
Wolthätigkeitskasse	25197	
Unterstützung anderer Gewerbe . . .	16881	
	£ 1184063	

BEILAGE II.

35 & 36 Victoria, Chapter 46.

Gesetz, um weitere Fürsorge für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsspruch zu treffen (6. August 1872).

Da durch das Gesetz vom fünften Jahre Georg's des Vierten, Kapitel sechsundneunzig, betitelt „Gesetz zur Consolidirung und Amendirung der auf die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsspruch bezüglichen Gesetze", welches hier von nun an citirt wird als das „Hauptgesetz", Fürsorge getroffen wird, gewisse Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in einer dazu bestimmten Weise durch Schiedsspruch zu entscheiden:

Und da es zweckmässig ist, weitere Fürsorge für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern durch Schiedsspruch zu treffen:

Sei gesetzlich bestimmt durch Ihre Majestät die Königin mit und unter Beirath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, welche in dem gegenwärtigen Parlamente versammelt sind, und Kraft der Autorität derselben, wie folgt:

I. Die folgenden Bestimmungen sollen Wirksamkeit haben mit Rücksicht auf Vereinbarungen, die unter diesem Gesetze getroffen werden:

1) Eine Vereinbarung unter diesem Gesetze soll entweder bezeichnen als Schiedsrichter ein Amt, einen Rath, mehrere Personen oder eine Person, oder die Zeit und Art und Weise der Ernennung von Schiedsrichtern oder von einem Schiedsrichter; sie soll ferner bezeichnen dem Namen nach oder durch Nennung eines Amtes oder auf andere Weise eine Person, welche im Falle der Nichtübereinstimmung der Schiedsrichter als Unparteiischer entscheiden soll, oder eine Person oder Personen (die nicht zu den Schiedsrichtern gehören), welche einen solchen Unparteiischen ernennen sollen:

2) Ein Arbeitgeber und ein Arbeiter sollen gegenseitig verpflichtet werden durch eine Vereinbarung unter diesem Gesetze (welche hier von nun an als „die Vereinbarung" citirt wird), wenn der Arbeitgeber oder sein Vertreter dem Arbeiter ein gedrucktes Exemplar der Vereinbarung gibt und der Arbeiter es annimmt:

Unter der Voraussetzung, dass der Arbeiter innerhalb achtundvierzig Stunden, nachdem ihm die Vereinbarung eingehändigt ist, dem Arbeitgeber oder dessen Agenten ankündigen kann, dass er durch die Vereinbarung nicht gebunden sein will, worauf die Vereinbarung wirkungslos für das Verhältniss zwischen solchem Arbeiter und dem Arbeitgeber sein soll:

3) Wenn ein Arbeitgeber und Arbeiter durch die Vereinbarung gebunden sind, so sollen sie so gebunden bleiben während der Dauer jeglichen Beschäftigungs- und Dienstvertrags, welcher zwischen ihnen zur Zeit der Abschliessung der Vereinbarung in Kraft ist, und hierauf so lange, als sie beiderseitig von Zeit zu Zeit übereinkommen, Arbeit zu geben und zu nehmen, ohne die Vereinbarung annullirt zu haben. Ferner mag die Vereinbarung bestimmen, dass eine beliebige, sechs Tage jedoch nicht überschreitende Kündigungsfrist auf Seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter nothwendig sein soll, und in diesem Falle sollen die durch die Vereinbarung gebundenen Parteien so gebunden bleiben bis nach Ablauf der verlangten Anzahl Tage nachdem solche Kündigung seitens einer der beiden Parteien stattgefunden hat:

4) Die Vereinbarung mag vorschreiben, dass die dadurch gebundenen Theile während ihrer Dauer durch jegliche Bestimmungen gebunden sein sollen, welche die Vereinbarung enthält, oder welche von den Schiedsrichtern oder dem Schiedsrichter oder von den Unparteiischen getroffen werden mögen, betreffend den zu zahlenden Lohn oder die Arbeitsstunden oder das zu leistende Arbeitsquantum oder die Bedingungen oder Regeln, unter denen die Arbeit zu leisten ist, und mag für Verletzung jeder solchen Bestimmung Strafen festsetzen, welche von den Schiedsrichtern, dem Schiedsrichter oder dem Unparteiischen zur Anwendung gebracht werden können:

5) Die Vereinbarung mag auch vorschreiben, dass, wenn irgend einer der folgenden Fälle eintreten soll, dieselben durch die oder den Schiedsrichter erledigt werden sollen, nämlich:

a. jede Misshelligkeit und Streitigkeit, die in der zweiten Section des Hauptgesetzes erwähnt ist; oder

b. jede Frage, jeder Fall oder Angelegenheit, auf welche die Bestimmungen der *Master and Servant Act, 1867*, zur Anwendnng kommen;

und im Falle alsdann irgend eine derartige Frage unter den Parteien, so lange sie durch die Vereinbarung gebunden sind, entsteht, so sollen die oder der Schiedsrichter oder der Unparteiische Gerichtsbarkeit haben für Vernehmung und Entscheidung in derselben, und wenn sie in der Frage vernehmen oder entscheiden, so soll in derselben Frage kein anderes Verfahren eintreten vor irgend einem anderen Gerichte oder irgend einer anderen Person; wenn jedoch in dieser Frage nicht innerhalb einundzwanzig Tagen von der Zeit ihrer Entstehung vernommen und entschieden worden ist, so soll die Gerichtsbarkeit der Schiedsrichter, des Schiedsrichters oder des Unparteiischen aufhören, es sei denn, dass die Parteien seit Entstehung der Frage schriftlich eingewilligt haben, dass sie ausschliesslich durch die oder den Schiedsrichter oder den Unparteiischen entschieden werden soll:

Die Entstehung einer Misshelligkeit oder Streitigkeit soll datirt werden von der Zeit der

Handlung oder Unterlassung, auf welche sie sich bezieht:

6) Die oder der Schiedsrichter oder der Unparteiische können vernehmen und entscheiden in jeder Angelegenheit, die in der von ihnen für geeignet gehaltenen oder durch die Vereinbarung vorgeschriebenen Weise vor sie gebracht wird:

7) Die Vereinbarung und ebenso jegliche von den Schiedsrichtern, dem Schiedsrichter oder Unparteiischen in Gemässheit der Vorschriften der Vereinbarung getroffenen Bestimmung soll in allen Proceduren sowol vor ihnen als auch vor jedem Gerichte als Beweis der Bedingungen des Arbeitsvertrags der durch die Vereinbarung gebundenen Parteien gelten:

8) Die Vereinbarung soll als eine Vereinbarung erachtet werden im Sinne der dreizehnten Section des Hauptgesetzes für alle Zwecke dieses Gesetzes:

9) Wenn die Vereinbarung Vorschriften enthält, betreffend die Vorzeigung und Prüfung jeglicher Bücher, Documente oder Rechnungen, unterworfen oder nicht unterworfen unter irgend welche Bedingungen bezüglich der Art und Weise ihrer Vorzeigung und Prüfung, so mögen (unter Beobachtung dieser Bedingungen) die oder der Schiedsrichter oder der Unparteiische die Vorzeigung oder Prüfung irgend solcher Bücher, Documente oder Rechnungen, die sich im Besitze oder im Bereich irgend einer als Zeuge vorgeforderten Person befinden, verlangen, und wer durch die Vereinbarung und

die Vorschriften des Hauptgesetzes über das Erscheinen und den Gehorsam der Zeugen gebunden ist, soll um solche Vorzeigung oder Prüfung ansuchen:

II. Dieses Gesetz soll citirt werden als „das Gesetz von 1872 über Schiedsgerichte in Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern" *(„The Arbitration [Masters and Workman] Act, 1872")*.

Man vergleiche hierzu die von Dr. Max Hirsch und von Brentano ausgearbeiteten Gesetzentwürfe, durch welche den Entscheidungen richtig gebildeter Einigungskammern Rechtskraft verliehen werden soll, in den Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik vom 12. und 13. Oktober 1873 (Leipzig 1874), S. 151—194.

ANMERKUNGEN UND BELEGE.

1) Die Belege für die Kapitel 1—8 des ersten Buches siehe in der Einleitung und in dem ersten Kapitel des ersten Bandes von Brentano, Arbeitergilden der Gegenwart, und in den dazu gehörigen Anmerkungen.

2) Vgl. die Rede des Parlamentsmitglieds Horner in Hansard's Parliamentary Debates vol. 31, 625, 626. London 1815. Für die Geschichte der Fabrikarbeit und der Fabrikgesetzgebung vergl.: The curse of the factory system etc. By John Fielden, M. P. for Oldham and manufacturer at Todmorden in Lancashire, London 1836; the Speeches of the Earl of Shaftesbury, K. G. London, 1868; Alfred, History of the Factory Movement, 2 vols. London 1859; E. von Plener, die englische Fabrikgesetzgebung, Wien, 1871; sowie die englischen Fabrikgesetze selbst.

3) Vgl. Arbeitergilden der Gegenwart I, 129, 135.

4) Man vergleiche die sehr interessanten Mittheilungen über die Verhältnisse jener sheffielder Gewerbe, deren Arbeiter sich die berüchtigten Schandthaten zu Schulden kommen liessen, in Dr. Hall's Abhandlung über „die Wirkungen der sheffielder Gewerbe auf Gesundheit und Leben“ (Social Science Transactions 1865, p. 382; siehe auch p. 465). „Ohne Erziehung, ohne sittliche und religiöse Belehrung werden die Kinder vom Alter von zehn oder elf Jahren an gezwungen, in den Werkstätten zu arbeiten, und da sehen wir die Erziehung dieser von der Wiege an im Laster Reifen im Gespräche mit älteren Jungen und Männern vollendet, von denen jeder Athemzug eine empörende Aeusserung oder ein Fluch ist, und die in Sünde gesäugt, in Liederlichkeit gewiegt und in Gotteslaste-

rung katechisirt wurden.“ Nachdem sie in dieser Gesellschaft ihre siebenjährige Lehrzeit vollendet, werden sie selbständige Arbeiter. Aber auch dann fehlt jede Gelegenheit, ihren Gesichtskreis zu erweitern. Die sheffielder Gewerbe sind rein lokal. Es mangelt also jeder Anlass zum Wandern nach Arbeit, das auf die Arbeiter anderer Gewerbe so bildend wirkt. Nie kommen die sheffielder Arbeiter an andere Orte. Nie verlieren sie die Vorurtheile, in denen sie aufgewachsen. Dazu kommt, dass die grosse Mehrzahl der in den in Frage stehenden Gewerben Arbeitenden nicht älter als dreissig oder zwei und dreissig Jahre wird, in einzelnen sogar nicht älter als achtundzwanzig. Vergiftung durch Blei und Einathmen des Stahlstaubs sind die Ursachen dieses frühen Todes. Wie Dr. Hall's Angaben und die mannigfachen, von ihm angeführten Aussagen von Arbeitern bezeugen, bewirkt das Bewustsein dieses grausen Verhängnisses bei den Arbeitern eine Unbekümmertheit ums Leben, die in ihrem rohen Hervortreten an Widerlichkeit höchstens durch die groben sinnlichen Genüsse übertroffen wird, in denen sie die Abspannung von ihrer angreifenden Arbeit und die Freuden ihres kurzen Lebens suchen. Erwägt man nun, dass die Zahl der Arbeiter in diesen Gewerben sehr gering ist, — in den einzelnen beträgt sie zwischen 150 und 300 Personen, — dass demnach bei einem Streite mit einem Arbeitgeber schon der Abfall weniger, ja selbst eines einzigen Arbeiters von allen übrigen auf das empfindlichste bemerkt wird, so kann man sich weder über die Tyrannei wundern, mit der ihre Genossenschaft ihre Gesetze durchzuführen bestrebt ist, noch über die Brutalität, mit der diese von der menschlichen Gesellschaft Verwahrlosten an ihren Genossen Verstösse gegen den Gemeinsinn rächen, die sie als ruchlose Verkümmerungen ihrer wenigen Lebensjahre betrachten. In der That erklären diese exceptionellen Zustände jene exceptionellen Schandthaten.

5) Ueber Robert Owen vergleiche seine Schriften und die zahlreichen Bücher und Abhandlungen über Socialismus und Communismus. Ein Verzeichniss der Schriften Owen's bei Reybaud, Études sur les reformateurs contemporains, Paris, in vielen Auflagen.

6) Die Hauptschrift über die Pioniere von Rochdale ist die von Holyoake. In Deutschland hat besonders V. A. Huber die Kenntniss der Einrichtungen zu Rochdale verbreitet. Ueber die letzte Entwicklung derselben vergl. The Fortnightly Review, vol. III. den Artikel Harrison's on Cooperation.

7) Ueber die Geschichte der Chartistenbewegung haben wir ein eingehendes Buch von Adolf Held zu erwarten. Bis zu dessen Erscheinen muss ich für Belege und genauere Schilderung auf meine Aufsätze in den Preussischen Jahrbüchern, Mai und Juni 1874, verweisen. Bei dieser Gelegenheit sei mir gestattet, von einem Rechte Gebrauch zu machen, das mir Professor Reinhold Pauli in Göttingen eingeräumt hat. In dem dritten Bande seiner „Englischen Geschichte" macht dieser auf S. 318 eine Anmerkung, aus der Jemand die Meinung entnehmen könnte, meine Aufsätze über die Chartistenbewegung in den Preuss. Jahrb. seien eine Uebersetzung einer kleinen Abhandlung, welche Molesworth in The Fortnightly Review veröffentlicht hat. Ich selbst habe als Hauptquelle für die Geschichte der Chartistenbewegung und meiner Arbeit das Buch von Gammage: History of the Chartist Movement genannt. Wenn nun meine Arbeit mit Molesworth an einzelnen Stellen übereinstimmt, so ist die Ursache die, dass dessen Abhandlung nichts Anderes ist, als ein Auszug aus Gammage, häufig unter Gebrauch von dessen Worten, und ich, bei Schilderung des Ausgangs der Bewegung, an dem Gammage selbst thätigen Antheil nahm und über welchen er oft Selbsterlebtes berichtet, keinen Anstand nahm, mehrmals die Worte des von mir als Hauptquelle bezeichneten Schriftstellers zu gebrauchen. Als ich Professor Pauli auf diesen Sachverhalt aufmerksam machte, theilte er mir mit, dass es ihm nicht möglich gewesen sei, Gammage sich zu verschaffen, bedauerte sehr seine Anmerkung und gestattete mir mit grosser Loyalität von dieser seiner Erklärung beliebigen Gebrauch zu machen.

8) Für Belege und weitere Ausführung dieses Kapitels siehe das zweite Kapitel des ersten Bandes der Arbeitergilden.

9) Vgl. Arbeitergilden II, 310.

10) Vgl. Arbeitergilden II, 44—50.

11) Vgl. für das Folgende: Arbeitergilden I, 209—219; II, 60—72.

12) Vgl. Arbeitergilden II, 59—130.

13) Vgl. Arbeitergilden II, 50—55.

14) Vgl. Arbeitergilden I, 216—222.

15) Vgl. Arbeitergilden I, 146—148, II, 346—350.

16) Vgl. Arbeitergilden I, 145, 146 & passim.

17) Vgl. Arbeitergilden II, 259—263; I, 196.

18) Vgl. Arbeitergilden I, 173—199; II, 253-265.

19) Vgl. Arbeitergilden II, 265—308.

20) Karl MARX, Das Kapital, 1. Aufl. S. 273.

21) Vgl. die Berichte über die englischen Gewerkvereinscongresse in dem Hauptorgan der englischen Gewerkvereine „The Beehive“, dessen Haltung selbst, sowie den Brief HARRIRON's in BRENTANO, Die wissenschaftliche Leistung des Herrn Ludwig BAMBERGER, Leipzig, 1873. 93.

22) Vgl. LUDLOW and JONES, Progress of the Working Class 1832—1867. London 1867. 285, 286.

23) Ferdinand LASSALLE, Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen Deutschen Arbeiter-Congresses zu Leipzig. 2. Aufl. Zürich, 1868. 14 ff.

24) Friedrich Albert LANGE, Die Arbeiterfrage, 3. Auflage. Winterthur 1875. 158.

25) Vgl. Arbeitergilden II, 2—11.

26) Vgl. Arbeitergilden II, 11—15.

27) Vgl. Arbeitergilden II, 16—19, 130—142.

28) LANGE, a. a. O. 161 ff.

29) Ebendaselbst 37 ff.

30) Vgl. Arbeitergilden II, 170—186.

31) Vgl. für dieses Kapitel Arbeitergilden II, 130—188.

32) Arbeitergilden II, 31—38, vgl. auch daselbst 210—218.

33) BRASSEY, Work and Wages. London 1872. passim.

34) Vgl. die alle hierhergehörigen Theorien behandelnde kritische Bearbeitung dieser Frage in BRENTANO „Die Lehre von den Lohnsteigerungen mit besonderer Rücksicht auf die englischen Wirtschaftslehrer“, (HILDEBRAND's Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, XVI, 251; vgl. auch Arbeitergilden II, 3. Kapitel); sodann HELFERICH's Recension von

CAIRNES, „Some leading principles of political economy“ in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen vom 1. December 1875; endlich BRENTANO, Zur Lehre von den Lohnsteigerungen (Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, XXXII. 466).

35) Arbeitergilden II, 223—229.

36) BRASSEY, a. a. O. 50.

37) THORNTON, Die Arbeit etc. Deutsche Uebersetzung. Leipzig 1870. 321, 322.

38) Vgl. Alfred Russel WALLACE, Der malayische Archipel. Deutsche Uebersetzung. Braunschweig 1869. II, 251—254.

39) Wealth of Nations, Bk I, Ch. X. part. II, Edit. MACCULLOCH, 1863. 56 ff.

40) HANSARD's Parliamentary Debates, 3. Series. vol. 170. 243. Karl MARX hat in der von ihm verfassten Inauguraladresse der Internationalen diese Stelle der Rede GLADSTONE's so wiedergegeben, dass er diesen gerade das Gegentheil von dem, was er wirklich sagt, aussprechen lässt. Während GLADSTONE sagt, dieses ausserordentliche und beinahe berauschende Wachstum sei nicht auf die Besitzenden beschränkt, vielmehr habe sich die Durchschnittslage des britischen Arbeiters in beispielloser Weise gebessert, lässt MARX ihn sagen: „Diese berauschende Vermehrung von Reichtum und Macht ist ganz und gar auf die besitzenden Klassen beschränkt.“ Diese falsche Wiedergabe blieb trotz des grossen Aufsehens, welche gerade diese Stelle der Inauguraladresse der Internationalen machte, Jahre lang unbehelligt, bis ich in der berliner Zeitschrift für die Arbeiterfrage „Concordia“ (vom 7. März 1872) die Fälschung nachwies. An diesen Nachweis knüpfte sich eine Polemik mit MARX, die meinerseits in der „Concordia“ vom 4. und 11. Juli und vom 22. August 1872, von MARX im „Volksstaat“ vom 1. Juni und 12. August 1872 geführt wurde.

41) Vgl. den Leitartikel in der „Concordia“ vom 11. Juli 1872.

42) Vgl. hierüber BRENTANO, Ueber das Verhältniss von Arbeitslohn und Arbeitszeit zur Arbeitsleistung. Leizig 1876; ferner BRENTANO, Die Leistungen der Grubenarbeiter, besonders in Preussen, und die Lohnsteigerung von 1872 in HOLTZENDORFF's Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege, Leipzig, 1876. IV, 395.

43) Wealth of Nations, Edit. MACCULLOCH, Edinburgh 1863. 37.

44) Vgl. schon BRENTANO, Ueber das Verhältniss von Arbeitslohn etc. 23, 24 und Arbeitergilden II, 218 ff.

45) Vgl. Arbeitergilden II, 284 ff; BRENTANO, Ueber Einigungsämter, eine Polemik mit Herrn Dr. Alexander MEYER, Leipzig, 1873; Schriften des Vereins für Socialpolitik, II und IV, Leipzig 1873 und 1874.

46) Vgl. für dieses Kapitel: Arbeitergilden II, 292 ff.

47) Heinrich von TREITSCHKE hat in seinen Aufsätzen: „Der Socialismus und seine Gönner", Berlin 1875, auf S. 23 und 24 geschrieben, dass es Befremden erregen müsse, aus meinem Munde zu hören, es sei die Aufgabe der Gesellschaft, alle Menschen zum Genuss aller Güter der Cultur heranzuziehen. „Wer in einer Zeit socialen Hasses und Neides diese Schlaraffenbilder hinstellt, ohne augenblicklich die feste und enge Beschränkung hinzuzufügen: „soweit die Gliederung der Gesellschaft es gestattet", der ist entweder ein gewissenloser Demagog, oder — er schwärmt wie jene „eitel junge Leute, Icari, Phaetones, obenan und nirgend aus", etc. Schon Gustav SCHMOLLER hat in seiner Erwiderung „Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft", Jena 1875, 10, darauf aufmerksam gemacht, dass ich von der Betheiligung „der gesammten Menschheit an den gesammten Segnungen der Cultur" als dem Ziele unseres Strebens gar nicht rede, ohne die von TREITSCHKE gewünschte Beschränkung hinzuzufügen. Das in den Arbeitergilden II, 333—339 Gesagte stimmt sachlich mit dem im Texte dieser Schrift Gesagten genau überein. Da TREITSCHKE seine gegen mich erhobene Anschuldigung, statt sie zurückzunehmen, aufs Neue hat abdrucken lassen, schien es mir geboten, ihre Unrichtigkeit hier aufs Neue hervorzuheben.

48) Wie Jeder sich erinnern wird, der mit dem literarischen Kampfe zwischen Heinrich von TREITSCHKE und Gustav SCHMOLLER vertraut ist, ist dieser Satz ein Ausruf des Ersteren. Nachdem TREITSCHKE in seinem offenen Briefe an SCHMOLLER (Der Socialismus und seine Gönner, 115 ff.) diesen Satz und die ganze Ausführung, der er angehört, (ebendaselbst 17—25) so interpretirt hat, dass dagegen nur mehr Unerhebliches einzuwenden sein dürfte und dass als ihr Sinn, — so wenig

dies Treitschke auch wird zugeben wollen, — beinahe das Entgegengesetzte von dem, was die Worte in dem Aufsatze über die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft besagen, erscheint, könnte es als illoyal scheinen, diese Sätze ferner noch anzuführen. Allein zum mindesten die grosse Mehrzahl der Leser hat Treitschke's Worte in dem Sinne, den sie im Texte dieser Schrift haben, genommen und diesem Sinne beigepflichtet; und Treitschke, der seinen Gegner so oft für die Art und Weise wie die Leser dessen Worte auffassten verantwortlich macht, wird es nicht verargen können, wenn man auch nach seinem dritten Aufsatze die Sätze des ersten, wenn auch nicht mehr unter seinem Namen, als prägnanten Ausdruck einer weit verbreiteten Auffassung bekämpft.

49) Siehe die ersten drei Kapitel in Lange's Arbeiterfrage, 3. Auflage, und vgl. auch Schmoller, Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft, 98—128.

50) Diese Gedanken habe ich bereits entwickelt in einer Recension von Lange's Arbeiterfrage, vom 6. December 1874 (Jenaer Literaturzeitung, Nr. 1 vom 2. Januar 1875) und in einer Recension von Schmoller's Grundfragen (Göttingische Gelehrte Anzeigen, Stück 14 vom 7. April 1875).

51) Malthus, Versuch über die Bedingung und Folgen der Volksvermehrung. Deutsche Uebersetzung. Altona 1807. 183 ff.

52) Vgl. Schmoller, Grundfragen, 125.

53) Treitschke, a. a. O. 25.

54) Ebendaselbst 115.

55) Ebendaselbst 45.

Verbesserungen.

S. 4 Z. 1 v. o. lies „Colbert“ statt Colbett.
S. 76 Z. 6 v. u. lies „Civilisation“ statt Coalition.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.



